

**Die Produktbeobachtungspflicht
bezüglich
Fremdzubehörteilen**

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der
Juristischen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

vorgelegt von

Max Klinger
aus Stuttgart

1998

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	I
Literaturverzeichnis	VI
Einleitung	1
Erster Teil:	
Die Rechtsgrundlage der Ausdehnung der Produktbeobachtungspflicht	5
I. Die Verallgemeinerung des Rechtsgedankens gem. §§ 11 I Nr.7, 11a I Nr.7 AMG; § 4 I MedGV	6
1. Das Bedürfnis für eine Rechtsfortbildung	8
2. Wesentliche Übereinstimmungen von geregelter und ungeregelter Situation	10
3. Die Verneinung eines Umkehrschlusses	11
II. Ableitung aus dem Produkthaftungsgesetz	12
III. Ableitung aus Zumutbarkeitserwägungen	15
IV. Ableitung aus dem allgemeinen Rechtsgrund der Produktbeobachtungspflicht	17
1. Gefahrerhöhendes Vorverhalten des Hauptproduzenten	18
a) Selbständige Gefahren des Zubehörteils	18
b) Kombinationsgefahren	19
aa) Bedingungs- oder Äquivalenztheorie	19
bb) Adäquanztheorie	20
cc) Lehre vom Schutzzweck der Norm	22
dd) Zurechnung aufgrund von Wertungsgesichtspunkten	22
c) Zwischenergebnis	27
2. Mögliche Ableitung aus den „Urgründen“ der Verkehrspflichten	28
a) Beherrschung der Gefahr	28
b) Übernahme einer Tätigkeit	29
c) Vorteile aus der Gefahr	31

II

d) Vertrauensschutz	31
aa) Das Vertrauen als Entstehungsgrund einer Verkehrspflicht	31
bb) Vertraglicher Vertrauensschutz ?	32
cc) Allgemeine Entstehungsvoraussetzungen des Vertrauensschutzes	34
α) Zurechenbare Schaffung eines Vertrauenstatbestandes	35
β) Das Vertrauen des Endabnehmers	37
dd) Zusammenfassung	38
e) Endergebnis der Untersuchung	38
V. Ausblick: Der Ansatz für eine europäische Regelung der Produktbeobachtungspflicht in Bezug auf Fremdzubehörteile	38
1. Der Richtlinienvorschlag der EG-Kommission vom 27. April 1989	38
2. Der Richtlinienvorschlag der EG-Kommission vom 11. Juni 1990	41
3. Regelungsbedürfnis für den Bereich der nachwirkenden Produzentenpflichten	42
Zweiter Teil:	
Umfang und Grenzen der Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehör	45
I. Der Umfang der allgemeinen Produktbeobachtungspflicht	45
1. Die Dauer der Produktbeobachtungspflicht	45
a) Beginn der Produktbeobachtungspflicht	45
b) Ende der Produktbeobachtungspflicht	46
2. Die Handlungspflichten des Produzenten	50
a) Die zu beschaffenden Informationen	50
b) Die erforderlichen Informationsbeschaffungsmaßnahmen	52
c) Die Reaktionspflichten bei Gefahrenverdacht	53
II. Die Besonderheiten der Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehörteilen	56
1. Der erweiterte Beobachtungsbereich	56
a) Der Begriff des Fremdzubehörs	57
aa) „Zubehör“	57

III

bb) „fremd“	59
b) Die zu beobachtenden Zubehörkategorien	60
aa) Notwendiges Fremdzubehör	60
bb) Vorgesehenes Fremdzubehör	63
cc) Allgemein gebräuchliches Fremdzubehör	66
2. Die erforderlichen Beobachtungsmaßnahmen des Hauptproduzenten	70
a) Beobachtungsmaßnahmen bei notwendigem Fremdzubehör	70
b) Beobachtungsmaßnahmen bei konkret vorgesehenem und empfohlenem Fremdzubehör	71
c) Beobachtungsmaßnahmen bei sonstigem Fremdzubehör	72
3. Die Reaktionspflichten des Hauptproduzenten bei gefährlichem Fremdzubehör	75
a) Die Beeinflussung des Zubehörherstellers	76
b) Maßnahmen gegenüber den Vertriebshändlern	77
c) Maßnahmen gegenüber den Endabnehmern	78
III. Die Grenzen der Produktbeobachtungspflicht des Hauptproduzenten	81
1. Die Selbstverantwortung der Endabnehmer	82
a) Die Verteilung des Verkehrsrisikos	82
b) Die Selbstverantwortung der privaten Verbraucher	86
c) Die Selbstverantwortung der gewerblichen Abnehmer	89
2. Die Zumutbarkeitsschranke in Bezug auf die Pflichten des Hauptproduzenten	90
3. Die behördliche Zulassung des Fremdzubehöerteils	98
4. Die vertragliche Haftungsfreizeichnung	100
a) Die Haftungsfreizeichnung gegenüber den unmittelbaren Endabnehmern	101
b) Die Haftungsfreizeichnung gegenüber sonstigen Benutzern	106
Dritter Teil:	
Die Verteilung der Beweislast	109

IV

I. Die Rechtsprechungsentwicklung zur Verteilung der Beweislast	111
1. Beweiserleichterungen durch die Grundsätze des Anscheinsbeweises	111
2. Die Einführung der Beweislastumkehr	113
3. Besonderheiten bei der Verletzung von Produktbeobachtungspflichten	115
II. Die dogmatische Begründung der Beweislastverteilung im Bereich der Produzentenhaftung	118
1. Die Gefahrenbereichslehre	119
2. Die Lehre von WAHRENDORF	124
3. Die Ableitung der Beweislastverteilung aus dem Gesetz	128
4. Zusammenfassung	134
III. Der Entlastungsbeweis des Hauptproduzenten	134

Vierter Teil:

Der Hauptproduzent im Spannungsfeld zwischen deliktischem Abnehmerschutz und wettbewerbsrechtlichen Verhaltenspflichten

I. Die Warnung vor Fremdzubehör als wettbewerbsrelevante Maßnahme	135
II. Die Kollisionsmöglichkeiten einer Warnung mit wettbewerbs- und kartellrechtlichen Schutzvorschriften	138
1. Wettbewerbsrechtliche Beurteilung einer Warnung am Maßstab des UWG	138
a) Verbotene Anschwärzung gem. § 14 UWG	138
b) Verbot der irreführenden Werbung gem. § 3 UWG	141
c) Verstoß gegen die wettbewerbsrechtliche Generalklausel gem. § 1 UWG	142
aa) Die Fallgruppe der kritisierend vergleichenden Werbung	143
bb) Die Fallgruppe der pauschalen Abwertung fremder Erzeugnisse	145
2. Kartellrechtliche Beurteilung einer Warnung am Maßstab des GWB	146

3. Zusammenfassung	149
III. Das Rangverhältnis zwischen deliktischem Abnehmerschutz und Wettbewerbschutz	150
1. Der Abnehmerschutz als wettbewerbs- und kartellrechtlicher Maßstab	150
2. Die Abwägung der kollidierenden Interessen	154
3. Ergebnis	158

L I T E R A T U R V E R Z E I C H N I S

A D A M S, Michael: Ökonomische Analyse der Gefährdungs- und Verschuldenshaftung, Heidelberg 1985.

ders.: Zur Aufgabe des Haftungsrechts im Umweltschutz, in: ZZP 1986, S. 129ff.

ders.: Produkthaftung - Wohltat oder Plage - Eine ökonomische Analyse, in: BB 1987, Beilage 20, S. 1ff.

A R E N S, Peter: Zur Beweislastproblematik im heutigen deutschen Produkthaftungsprozeß, in: ZZP 1991, S. 123ff.

ders.: Dogmatik und Praxis der Schadensschätzung - Ein Diskussionsbeitrag zur Auslegung des § 287 ZPO, in: ZZP 1975, S. 1ff.

B A R, Christian von: Verkehrspflichten - Richterliche Gefahrsteuerungsgebote im deutschen Deliktsrecht, Berlin 1980.

ders.: Entwicklungen und Entwicklungstendenzen im Recht der Verkehrs(sicherungs)pfllichten, in: JuS 1988, S. 169ff.

ders.: Entwicklung und rechtsstaatliche Bedeutung der Verkehrs(sicherungs)pfllichten, in: JZ 1979, S. 332ff.

B A U M B A C H, Adolf/H E F E R M E H L, Wolfgang: Wettbewerbsrecht, Kommentar, 19. Aufl., München 1996.

B A U M G Ä R T E L, Gottfried: Beweislastpraxis im Privatrecht - Die Schwierigkeiten der Beweislastverteilung und die Möglichkeiten ihrer Überwindung, Köln, Berlin, Bonn, München 1996.

ders.: Handbuch der Beweislast im Privatrecht, Band 1, 2. Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München 1991.

ders.: Die Beweislastverteilung bei der Produzentenhaftung, in: JA 1984, S. 660ff.

- B E C H T O L D, Rainer: Kartellgesetz: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Kommentar, München 1993.
- B E L K E, Rolf: Die vertikalen Wettbewerbsbeschränkungsverbote nach der Kartellgesetznovelle 1973, in: ZHR Bd. 138 (1974), S. 227ff.
- B I R K M A N N, Andreas: Produktbeobachtungspflicht bei Kraftfahrzeugen - Entwicklung und Weiterentwicklung der Produktbeobachtungspflicht durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, in: DAR 1990, S. 124ff.
- B O R E R, Peter: Produkthaftung: Der Fehlerbegriff nach deutschem, amerikanischem und europäischem Recht, Bern, Stuttgart 1986.
- B O R C K, Hans Günther: Die Rücksicht auf den Mitbewerber als rechtliche Schranke informativer Werbung, in: WRP 1986, S. 365ff.
- B R A M M E R T Z, Dieter: Die Merkmale des Zubehörbegriffs der §§ 97 und 98 BGB, Diss. Bonn 1993.
- B R O X, Hans: Allgemeines Schuldrecht, 22. Aufl., München 1995.
- B R Ü G G E M E I E R, Gert: Produzentenhaftung nach § 823 Abs. 1 BGB - Bestandsaufnahmen und Perspektiven weiterer judizieller Rechtsentwicklung, in: WM 1982, S. 1294ff.
- B R Ü G G E M E I E R, Gert/R E I C H, Norbert: Die EG-Produkthaftungsrichtlinie 1985 und ihr Verhältnis zur Produzentenhaftung nach § 823 Abs. I BGB, in: WM 1986, S. 149ff.
- B R U N N, Johann-Heinrich von: Wettbewerbsprobleme der Automobilindustrie, Köln 1979.
- B U R C K H A R D T, Manfred: Produktbeobachtungspflicht und Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile, in: NZV 1990, S. 11ff.
- B U R K H A R D T, Jürgen: Kartellrecht, München 1995.
- B Y D L I N S K I, Franz: Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2. Aufl., Wien 1991.

C A E M M E R E R, Ernst von: Wandlungen des Deliktsrechts, in: Hundert Jahre deutsches Rechtsleben, Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages 1860-1960, S. 49ff., Karlsruhe 1960.

C A N A R I S, Claus-Wilhelm: Die Feststellung von Lücken im Gesetz, 2. Aufl., Berlin 1982.

ders.: Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, München 1971.

ders.: Schutzgesetze - Verkehrspflichten - Schutzpflichten, in: Festschrift für Karl Larenz zum 80. Geburtstag, S. 26ff., München 1983.

C R A U S H A A R, Götz von: Der Einfluß des Vertrauens auf die Privatrechtsbildung, München 1969.

D A M M, Reinhard: Anmerkung zu BGH JZ 1992, S. 633ff („Milupa-Entscheidung“), in: JZ 1992, S. 637ff.

D E U T S C H, Erwin: Regreßverbot und Unterbrechung des Haftungszusammenhangs im Zivilrecht, in: JZ 1972, S. 551ff.

ders.: Anmerkung zu BGHZ 51, S. 91ff., in: JZ 1969, S. 391ff.

D I E D E R I C H S E N, Uwe: Wohin treibt die Produkthaftung ?, in: NJW 1978, S. 1281ff.

ders.: Die Haftung des Warenherstellers, München, Berlin 1967.

ders.: Zur Dogmatik der Produkthaftung nach Inkrafttreten des Produkthaftungsgesetzes, Arbeitsgemeinschaft der Verkehrsrechtsanwälte, Bd. 6: Probleme der Produzentenhaftung unter besonderer Berücksichtigung des Straßenverkehrs, S. 9ff., Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins, Essen 1988.

ders.: Produzentenhaftung bei Mängeln am Kraftfahrzeug, in: DAR 1976, S. 312ff.

ders.: Zur Rechtsnatur und systematischen Stellung von Beweislast und Anscheinsbeweis, in: VersR 1966, S. 211ff.

- D I E T R I C H, Martin: Produktbeobachtungspflicht und Schadenverhütungspflicht der Produzenten, Frankfurt am Main 1994.
- D U N Z, Walter: Freirecht mit Skrupeln, in: JZ 1968, S. 54ff.
- D U R C H L A U B, Wolfgang: Überblick über die Haftung des Produzenten, in: DB 1976, Beilage 3/76 zu Heft 4, S. 1ff.
- E I S E N M A N N, Hartmut: Grundriß gewerblicher Rechtsschutz, 3. Aufl., Heidelberg 1995.
- E M M E R I C H, Volker: BGB-Schuldrecht Besonderer Teil, 7. Aufl., Heidelberg 1994.
- ders.: Kartellrecht, 7. Aufl., München 1994.
- E N G I S C H, Karl: Einführung in das juristische Denken, 8. Aufl., Stuttgart 1983.
- E N N E C C E R U S, Ludwig/N I P P E R D E Y, Hans Carl: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Erster Halbband: Allgemeine Lehren, Personen, Rechtsobjekte, 15. Aufl., Tübingen 1959.
- E N N E C C E R U S, Ludwig/L E H M A N N, Heinrich: Recht der Schuldverhältnisse, Zweiter Band, 15. Aufl., Tübingen 1958.
- E R M A N, Walter, Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. von Harm Peter Westermann, 1. Band, 9. Aufl., Münster 1993.
- E S S E R, Josef: Die Zweispurigkeit unseres Haftpflichtrechts, in: JZ 1953, S. 129ff.
- ders.: Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts, Tübingen 1956.
- E S S E R, Josef/S C H M I D T, Eike: Schuldrecht, Bd. 1: Allgemeiner Teil, 6. Aufl., Heidelberg 1984.
- E S S E R, Josef/W E Y E R S, Hans-Leo: Schuldrecht, Bd. 2: Besonderer Teil, 7. Aufl., Heidelberg 1991.

F I K E N T S C H E R, Wolfgang: Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung, Band IV: Dogmatischer Teil, Tübingen 1977.

ders.: Schuldrecht, 8. Aufl., Berlin 1991.

ders.: Wettbewerb und gewerblicher Rechtsschutz - Die Stellung des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen in der Rechtsordnung, München 1958.

F O E R S T E, Ulrich: Anmerkung zu BGHZ 104, S. 323ff., in: VersR 1988, S. 958ff.

F R I E D R I C H, Manfred: Die neuen Mißbrauchstatbestände in der 4. Novelle des GWB (§§ 22 und 37a Abs. 3), in: BB 1980, S. 1553ff.

G A M M, Otto-Friedrich Frhr. von: Kartellrecht, Kommentar zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und zu Art. 85, 86 EWGV, 2. Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München 1990.

ders.: Wettbewerbs- und Wettbewerbsverfahrensrecht - Systematische Gesamtdarstellung für die Praxis, Band 1: Wettbewerbsrecht, 5. Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München 1987.

ders.: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Kommentar, 3. Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München 1993.

ders.: Das Verbot einer unbilligen Behinderung und einer sachlich nicht gerechtfertigten Diskriminierung - Ein Beitrag zum Spannungsverhältnis von GWB und UWG, in: NJW 1980, S. 2489ff.

G I E S E N, Dieter: Die Haftung des Warenherstellers - Zur dogmatischen Bedeutung und zu den Folgen eines Grundsatzurteils (BGH NJW 1969, S. 269ff.), in: NJW 1969, S. 582ff.

G L O Y, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch des Wettbewerbsrechts, München 1986.

G O T T W A L D, Peter: Sonderregeln der Beweislastverteilung, in: Jura 1980, S.303ff.

G Ü N T E R, Hans Helmut: Sorgfaltspflichten bei Neuentwicklung und Vertrieb pharmazeutischer Präparate, in: NJW 1972, S. 309ff.

H A H N, Uwe: Über das Verhältnis von deliktischem Verbraucherschutz zum Wettbewerbschutz nach UWG und GWB, Diss. Bremen 1994.

H A U S C H K A, Christoph E.: Die vorbeugenden Organisations- und Produktbeobachtungspflichten des Herstellers in rechtlicher und unternehmerischer Sicht - Zugleich ein Beitrag zum industriellen Krisenmanagement, in: AG 1988, S. 29ff.

H E F E R M E H L, Wolfgang: Zur Anwendung des § 26 Abs. 2 GWB auf selektive Vertriebssysteme, in: GRUR 1975, S. 275ff.

H E L M, Horst: Das Kartellrecht in der Wirtschaftspraxis, 2. Aufl., Heidelberg 1977.

H E R R M A N N, Harald: Die Rückrufhaftung des Produzenten, in: BB 1985, S. 1801f.

H O L L M A N N, Hermann H.: BR Deutschland: Produktbeobachtungs-, Prüfungs- und Warnpflichten für Kraftfahrzeuge und Zubehör, in: PHI 1990, S. 38ff.

H U B M A N N, Heinrich: Gewerblicher Rechtsschutz, 5. Aufl., München 1988.

H Ü B N E R, Klaus: Außerkartellrechtliche Einschränkungen des Kartellverbots, Köln, Berlin, Bonn, München 1971.

H Ü B N E R, Ulrich: Haftungs- und versicherungsrechtliche Probleme der Schadenserken-
nung durch Sachverständige, insbesondere TÜV, in: VersR 1985, S. 701ff.

ders.: Haftungsprobleme der technischen Kontrolle, in: NJW 1988, S. 441ff.

I M M E N G A, Ulrich/M E S T M Ä C K E R, Ernst-Joachim (Hrsg.): Gesetz gegen Wettbe-
werbsbeschränkungen, Kommentar, 2. Aufl., München 1992.

K A I S E R, Joseph H.: Industrielle Absprachen im öffentlichen Interesse, in: NJW 1971, S.
585ff.

K L O E S E L, Arno: Das neue Arzneimittelrecht, in: NJW 1976, S. 1769ff.

K O C H, Eckhart/S T Ü B I N G, Jürgen: Kommentar zum Gesetz zur Regelung des Rechts
der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Neuwied, Darmstadt 1977.

K Ö H L E R, Helmut: Die haftungsrechtliche Bedeutung technischer Regeln, in: BB 1985, Beilage 4, S. 10ff.

K Ö H L E R, Helmut/P I P E R, Henning: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Kommentar, München 1995.

K Ö T Z, Hein: Deliktsrecht, 6. Aufl., Berlin 1994.

K R A M E R, Ernst A.: Schutzgesetze und adäquate Kausalität, in: JZ 1976, S. 338ff.

K R E U Z E R, Karl: Literaturbesprechung (Christian v. Bar: Verkehrspflichten. Richterliche Gefahrsteuerungsgebote im deutschen Deliktsrecht), in: AcP Bd. 184, S. 81ff.

K U L L M A N N, Hans Josef: Die Produktbeobachtungspflicht des Kraftfahrzeugherstellers im Hinblick auf Zubehör, in: BB 1987, S. 1957ff.

ders.: Haftung des pharmazeutischen Unternehmers für nicht wirksame Arzneimittel, in: PharmaR 1983, S. 196ff.

ders.: Die neuere höchstrichterliche Rechtsprechung zur deliktischen Warenherstellerhaftung, in: WM 1981, S. 1322ff.

ders.: Die Rechtsprechung des BGH zum Produkthaftpflichtrecht in den Jahren 1992-1994, in: NJW 1994, S. 1698ff.

K U L L M A N N, Hans Josef/P F I S T E R, Bernhard: Produzentenhaftung (Handbuch), 1. Band, Loseblattsammlung seit 1980, Berlin.

K U N Z, Jürgen: Die Produktbeobachtungs- und die Befundsicherungspflicht als Verkehrssicherungspflichten des Warenherstellers, in: BB 1994, S. 450ff.

L A N D S C H E I D T, Christoph: Die Produkthaftung für Kraftfahrzeuge und Zubehör - Aktuelle Fragen zur Haftung des Herstellers bei Verkehrsunfällen wegen Produktfehlern nach dem Inkrafttreten des Produkthaftungsgesetzes, in: NZV 1989, S. 169ff.

L A N G E, Hermann: Handbuch des Schuldrechts, Bd. 1: Schadensersatz, hrsg. von Joachim Gernhuber, 2. Aufl., Tübingen 1990.

ders.: Umfang der Schadensersatzpflicht bei einem Verkehrsunfall; Methoden der Schadensbegrenzung - BGHZ 58, 162, in: JuS 1973, S. 280ff.

ders.: Adäquanztheorie, Rechtswidrigkeitszusammenhang, Schutzzwecklehre und selbständige Zurechnungsmomente, in: JZ 1976, S. 198ff.

L A N G E N, Eugen/B U N T E, Hermann-Josef: Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht, 7. Aufl., Berlin 1994.

L A R E N Z, Karl: Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., Berlin, Heidelberg, New York 1991.

ders.: Lehrbuch des Schuldrechts, 1. Band: Allgemeiner Teil, 14. Aufl., München 1987.

ders.: Zur Beweislastverteilung nach Gefahrenbereichen, in: Festschrift für Fritz Hauß zum 70. Geburtstag, S. 225ff., Karlsruhe 1978.

L A R E N Z, Karl/C A N A R I S, Claus-Wilhelm: Lehrbuch des Schuldrechts, 2. Band: Besonderer Teil, 2. Halbband, München 1994.

L E S E R, Hans G.: Zu den Instrumenten des Rechtsgüterschutzes im Delikts- und Gefährdungshaftungsbereich, in: AcP Bd. 183, S. 568ff.

L E S S M A N N, Herbert: Produzentenhaftung im deutschen Recht - Kritische Analyse der Rechtsprechung in den dogmatischen Ansätzen, in: JuS 1978, S. 433ff.

L I E B, Manfred: Anmerkung zu BGH JZ 1976, S. 523ff., in: JZ 1976, S. 526ff.

L Ö W E, Walter: Rückrufpflicht des Warenherstellers, in: DAR 1978, S. 288ff.

L Ö W E, Walter/W E S T P H A L E N, Friedrich Graf von/T R I N K N E R, Reinhold: Großkommentar zum AGB-Gesetz, Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Band II: §§ 10-30, 2. Aufl., Heidelberg 1983.

L O E W E N H E I M, Ulrich/B E L K E, Rolf (Hrsg.): Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Kommentar, Loseblattsammlung, Stand: 1. März 1993, Herne, Berlin.

L O R E N Z, Werner: Nachwirkende Produzentenpflichten: Produktbeobachtung - Zugleich eine Anmerkung zum Urteil des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 9. Dezember 1986 - „Honda“, in: CR 1987, S. 564ff.

ders.: Europäische Rechtsangleichung auf dem Gebiet der Produzentenhaftung: Zur Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juli 1985, in: ZHR Bd. 151 (1987), S. 1ff.

ders.: Beweisprobleme bei der Produzentenhaftung, in: AcP Bd. 170, S. 367ff.

M A G N U S, Ulrich: Zweispurigkeit im Binnenmarkt - Probleme des neuen Produkthaftungsrechts, in: JZ 1990, S. 1100ff.

M A R B U R G E R, Peter: Die Regeln der Technik im Recht, Köln, Berlin, Bonn, München 1979.

M A R K E R T, Kurt: Die Wettbewerbsbehinderung im GWB nach der vierten Kartellnovelle, Heidelberg 1982.

M E D I C U S, Dieter: Schuldrecht I, Allgemeiner Teil, 8. Aufl., München 1995.

ders.: Bürgerliches Recht - Eine nach Anspruchsgrundlagen geordnete Darstellung zur Examensvorbereitung, 16. Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München 1993.

M E R T E N S, Hans-Joachim: Verkehrspflichten und Deliktsrecht - Gedanken zu einer Dogmatik der Verkehrspflichtverletzungen, in: VersR 1980, S. 397ff.

M O E S C H E L, Wernhard: Recht der Wettbewerbsbeschränkungen, Köln, Berlin, Bonn, München 1983.

ders.: Gefahren einer erweiterten Kontrolle marktstarker Unternehmen (§ 37a Abs. 3 GWB), in: BB 1987, S. 2104ff.

ders.: Marktmacht und Preiskontrolle - Nach der Merck-Entscheidung des Kammergerichts, in: BB 1979, S. 49ff.

MONOPOLKOMMISSION: Sondergutachten 7: Mißbräuche der Nachfragemacht und Möglichkeiten zu ihrer Kontrolle im Rahmen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Baden-Baden 1977.

MÜLLER, Klaus: Schuldrecht Besonderer Teil - Ein Lehrbuch, Heidelberg 1990.

MÜNCH, Ingo von: Haftung des Kraftfahrzeugherstellers für Mängel im Konstruktionsentwurf ?, in: DAR 1958, S. 62ff.

MÜNCHENER KOMMENTAR zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. von Kurt Rebmann und Franz Jürgen Säcker, Band 1: Allgemeiner Teil: §§ 1-240, 3. Aufl., München 1993, Band 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil: §§ 241-432, 3. Aufl., München 1994, Band 3: Schuldrecht Besonderer Teil, 2. Teilband: §§ 652-853, 2. Aufl., München 1986.

MÜNCHENER KOMMENTAR zur Zivilprozeßordnung, hrsg. von Gerhard Lücke und Alfred Walchshöfer, Band 1: §§ 1-354, München 1992.

MUGDAN, Benno: Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Band 1: Einführungsgesetze und Allgemeiner Teil, Berlin 1899.

MUSIELAK, Hans-Joachim: Die Grundlagen der Beweislast im Zivilprozeß, Berlin, New York 1975.

ders.: Beweislastverteilung nach Gefahrenbereichen - Eine kritische Betrachtung der Gefahren-kreistheorie des Bundesgerichtshofs, in: AcP Bd. 176, S. 465ff.

ders.: Buchbesprechung (Volker Warendorf: Die Prinzipien der Beweislast im Haftungsrecht), in: NJW 1977, S. 620.

NIRK, Rudolf: Gewerblicher Rechtsschutz, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1981.

NORDEMANN, Wilhelm: Wettbewerbs- und Markenrecht, 8. Aufl., Baden-Baden 1995.

PALANDT: Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 55. Aufl., München 1996.

PAULI, Andreas: Die Produktbeobachtungspflicht in der verbraucherpolitischen Auseinandersetzung, in: PHI 1985, S. 134ff.

P A W L O W S K I, Hans-Martin: Methodenlehre für Juristen - Theorie der Norm und des Gesetzes, 2. Aufl., Heidelberg 1991.

P L A G E M A N N, Herrmann: Das neue Arzneimittelrecht in der Bewährung, in: WRP 1978, S. 779ff.

P R Ö L L S, Jürgen: Beweiserleichterungen im Schadensersatzprozeß, Karlsruhe 1966.

P R Ü T T I N G, Hanns: Beweiserleichterungen für den Geschädigten - Möglichkeiten und Grenzen, in: VersR, Sonderheft: Karlsruher Forum 1989, S. 3ff.

ders.: Gegenwartsprobleme der Beweislast - Eine Untersuchung moderner Beweislasttheorien und ihre Anwendung insbesondere im Arbeitsrecht, München 1983.

R E I C H, Norbert/M I C K L I T Z, Hans-W.: Verbraucherschutzrecht in der Bundesrepublik Deutschland, New York 1980.

R E U T E R, Rolf: Die Originalersatzteile des Kraftfahrzeugherstellers, in: DB 1979, S. 293ff.

R G R K, Das Bürgerliche Gesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes, Kommentar, Band II, 5. Teil: §§ 812-831, 12. Aufl., Berlin, New York 1989.

R O S E N B E R G, Leo: Die Beweislast auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Zivilprozeßordnung, 5. Aufl., München, Berlin 1965.

R O S E N B E R G, Leo/S C H W A B, Karl Heinz/G O T T W A L D, Peter: Zivilprozeßrecht, 15. Aufl., München 1993.

S A C K, Rolf: Produzentenhaftung und Produktbeobachtungspflicht, in: BB 1985, S. 813ff.

ders.: Das Verhältnis der Produkthaftungsrichtlinie zum nationalen Produkthaftungsrecht, in: VersR 1988, S. 439ff.

ders.: Die präventive Durchsetzung von Warn- und Rückrufpflichten des Herstellers mit Hilfe des Wettbewerbsrechts, in: DAR 1983, S. 1ff.

S A M W E R, Sigmar-Jürgen: Verbraucherschutz und Wettbewerbsrecht, in: GRUR 1969, S. 326ff.

S A N D E R, Axel/M A Y, Otto: Arzneimittelrecht, Kommentar für die juristische und pharmazeutische Praxis zum Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) sowie mit Betäubungsmitteln (BtMG), Loseblattsammlung, Stand: 1995, Stuttgart, Berlin, Köln.

S A N D R O C K, Otto: Grundbegriffe des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, München 1968.

S C H I E M A N N, Gottfried: Wandlungen der Berufshaftung, in: Festschrift für Joachim Gernhuber zum 70. Geburtstag, S. 387 ff., Tübingen 1993.

S C H L E C H T R I E M, Peter: Schuldrecht Besonderer Teil, 3. Aufl., Tübingen 1993.

ders.: Angleichung der Produkthaftung in der EG, in: VersR 1986, S. 1033ff.

S C H L O S S E R, Peter/C O E S T E R - W A L T J E N, Dagmar/G R A B A, Hans-Ulrich: Kommentar zum Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Bielefeld 1977.

S C H M A L Z, Dieter: Methodenlehre für das juristische Studium, 3. Aufl., Baden-Baden 1992.

S C H M I D T - L E I T H O F F, Christian: Das Risk-Management industrieller Produktions- und Produktrisiken, insbesondere in der Automobilindustrie, Arbeitsgemeinschaft der Verkehrsrechtsanwälte, Bd. 6: Probleme der Produzentenhaftung unter besonderer Berücksichtigung des Straßenverkehrs, S. 74ff., Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins, Essen 1988.

S C H M I D T - S A L Z E R, Joachim: Produkthaftung, Band 3 (Deliktsrecht), 1. Teil, 2. Aufl., Heidelberg 1990.

ders.: Anmerkung zu BGHZ 99, S. 167ff., in: BB 1987, S. 721f.

ders.: Zur Produktbeobachtungshaftung eines Herstellers von Pflanzenschutzmitteln, in: BB 1979, S. 392ff.

ders.: Entscheidungssammlung Produkthaftung, Bd. II, Berlin 1979.

ders.: Produkthaftung, Produkthaftpflichtversicherung, Betriebsorganisation und risk management, in BB: 1972, S. 1430ff.

S C H M I D T - S A L Z E R, Joachim/H O L L M A N N, Hermann H.: Kommentar EG-Richtlinie Produkthaftung, Band 1: Deutschland, Heidelberg 1986.

S C H M I T Z, H.-R.: Anmerkung zu BGHZ 99, S. 167ff., in: JR 1988, S. 245ff.

S C H N E I D E R, Egon: Buchbesprechung (Volker Wahrendorf: Die Prinzipien der Beweislast im Haftungsrecht), in: JurBüro 1977, S. 272.

S C H R A U D E R, Gerhard: Wettbewerbsverstöße als Eingriffe in das Recht am Gewerbebetrieb, Bielefeld 1970.

S C H R I C K E R, Gerhard: Entwicklungstendenzen im Recht des unlauteren Wettbewerbs, in: GRUR 1974, S. 579ff.

S C H W A B, Karl Heinz: Zur Abkehr moderner Beweislastlehren von der Normentheorie, in: Festschrift für H.-J. Bruns, S. 505ff., Köln 1978.

S C H W A R T Z, Gustav: Verfolgung unlauteren Wettbewerbs im Allgemeininteresse, in: GRUR 1967, S. 333ff.

S E I D E L, Martin: Umweltrecht der Europäischen Gemeinschaft - Träger oder Hemmnis des Fortschritts, in: DVBl. 1989, S. 441ff.

S I M I T I S, Spiros: Soll die Haftung des Produzenten gegenüber den Verbrauchern durch Gesetz, kann sie durch richterliche Fortbildung geordnet werden? In welchem Sinne?, Gutachten zum 47. Deutschen Juristentag, München 1968.

S O E R G E L: Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Kommentar, hrsg. von W. Siebert, Band 2: Schuldrecht I (§§ 241-432 BGB); 12. Aufl., Stuttgart 1990.

- S T A U D I N G E R, J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Erstes Buch: Allgemeiner Teil, §§ 90 - 240 BGB, 12. Aufl., Berlin 1980, Zweites Buch: Recht der Schuldverhältnisse, §§ 243 - 254 BGB, 12. Aufl., Berlin 1983.
- S T E F F E N, Erich: Verkehrspflichten im Spannungsfeld von Bestandsschutz und Handlungsfreiheit, in: VersR 1980, S. 409ff.
- S T O L L, Hans: Haftungsverlagerung durch beweisrechtliche Mittel, in: AcP Bd. 176, S. 145ff.
- T A S C H N E R, Hans Claudius: Die künftige Produzentenhaftung in Deutschland, in: NJW 1986, S. 611ff.
- T A S C H N E R, Hans Claudius/F R I E T S C H, Erwin: Produkthaftungsgesetz und EG-Produkthaftungsrichtlinie, Kommentar, 2. Aufl., München 1990.
- T I L M A N N, Winfried: Über das Verhältnis von GWB und UWG, in: GRUR 1979, S. 825ff.
- T R A E G E R, Ludwig: Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht - Zugleich ein Beitrag zur Auslegung des BGB, Marburg 1904.
- U L M E R, Peter: Produktbeobachtungs-, Prüfungs- und Warnpflichten eines Warenherstellers in bezug auf Fremdprodukte?, - Delikts-, wettbewerbs- und kartellrechtliche Bemerkungen zum Honda-Urteil BGHZ 99, 167, in: ZHR Bd.152 (1988), S. 564ff.
- ders.: Der Begriff „Leistungswettbewerb“ und seine Bedeutung für die Anwendung von GWB und UWG-Tatbeständen, in: GRUR 1977, S. 565ff.
- ders.: Die Anwendung des erweiterten Diskriminierungsverbots auf Markenartikelhersteller, in: BB 1975, S. 661ff.
- U L M E R, Peter/B R A N D N E R, Hans Erich/H E N S E N, Horst-Diether: AGB-Gesetz, Kommentar zum Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, 6. Aufl., Köln 1990.
- V O G T, Stefan: Lexikon des Wettbewerbsrechts, München 1994.

W A H R E N D O R F, Volker: Die Prinzipien der Beweislast im Haftungsrecht, Köln, Berlin, Bonn, München 1976.

W A L T E R, Gerhard: Der Anwendungsbereich des Anscheinsbeweises, in: ZZP 1977, S. 270 ff.

W E G E N E R, Wolf: Produktbeobachtungspflicht bei Kraftfahrzeugen, in: DAR 1990, S. 130ff.

W E I N S T O C K, Ulrich: Nur eine europäische Umwelt - Europäische Umweltpolitik im Spannungsverhältnis von ökologischer Vielfalt und ökonomischer Einheit, in: ZfU 1983, S. 1ff.

W E I T N A U E R, Hermann: Die Arzneimittelhaftung, in: Arzt- und ArzneimittelR 1977, S. 100ff.

ders.: Literaturbesprechung (Uwe Diederichsen: Die Haftung des Warenherstellers), in: AcP Bd. 168, S. 207ff.

ders.: Die Haftung des Warenherstellers, in: NJW 1968, S. 1593ff.

ders.: Beweisfragen in der Produkthaftung, in: Festschrift für Karl Larenz zum 70. Geburtstag, München 1973, S. 905 ff.

W E S T P H A L E N, Friedrich Graf von (Hrsg.): Produkthaftungshandbuch, Band 1: Vertragliche und deliktische Haftung, Strafrecht und Produkt-Haftpflichtversicherung, §§ 18 - 43 von Ulrich Foerste (Deliktische Haftung), München 1989.

ders.: Das neue Produkthaftungsgesetz, in: NJW 1990, S. 83ff.

ders.: Grundtypen deliktsrechtlicher Produzentenhaftung, in: Jura 1983, S. 57ff.

ders.: Deliktische Produzentenhaftung und Beweislast, in: Jura 1983, S. 281ff.

ders.: Produkthaftung - Haftungsfreizeichnung und Haftungsfreistellung nach dem AGB-Gesetz, in: NJW 1979, S. 838ff.

ders.: Grundsätze der deliktischen Haftung im Bereich der Unternehmensorganisation (Produzentenhaftung), in: WiR 1/1972, S. 67ff.

ders.: Neue Gesichtspunkte für die Produzentenhaftung, in: BB 1971, S. 152ff.

W O L F, Manfred/H O R N, Norbert/L I N D A C H E R, Walter F.: AGB-Gesetz, Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Kommentar, 3. Aufl., München 1994.

Z I M M E R M A N N, Reinhard: Herausforderungsformel und Haftung für fremde Willensbetätigung nach § 823 I BGB, in: JZ 1980, S. 10ff.

Einleitung

„Es ist im Prinzip daran festzuhalten, dass Verkehrspflichten nicht nachträgliche Konstruktionen zur Begründung der Haftung sind, sondern in erster Linie ernsthafte Handlungsanleitungen, deren Einhaltung eine sichere, gerechte und realistische Ordnung im Rahmen eines bestimmten Verkehrsbereichs gewährleisten soll.“¹

I. Die Produktbeobachtungspflicht des industriellen Warenherstellers

Wer ein Produkt herstellt und in den Verkehr bringt, den treffen herstellerspezifische Verkehrspflichten zur Abwehr produktbedingter Gefahren. Ungeachtet der besonderen Haftungsvoraussetzungen des ProdHaftG hat sich ein Hersteller daher im Rahmen der deliktsrechtlichen Produzentenhaftung zu verantworten, wenn er die sorgfältige Wahrnehmung dieser Pflichten schuldhaft unterlassen hat und dadurch fremde Rechtsgüter verletzt worden sind.² Neben den typischen Verkehrspflichten des Herstellers vor dem Zeitpunkt der Inverkehrgabe seines Produkts, die unter Berücksichtigung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik auf die Vermeidung von Konstruktions-, Fabrikations- und Instruktionsfehlern gerichtet sind³, ist für den Zeitraum nach der Inverkehrgabe insbesondere die Produktbeobachtungspflicht von haftungsrechtlicher Bedeutung. Ein Hersteller darf sich nämlich nicht darauf verlassen, dass sein Produkt – trotz sorgfältiger Konstruktion, Fabrikation und Instruktion nach dem jeweiligen „state of art“ bei Inverkehrgabe – völlig fehlerfrei und ungefährlich ist. Vielmehr hat er systematisch zu prüfen, wie sich sein Produkt in der Praxis bewährt, und muss Anhaltspunkten für Gefahrenquellen eigenverantwortlich nachgehen.⁴ Hierzu hat er Vorkehrungen zur Informationserfassung und -auswertung zu treffen, durch die er rechtzeitig und umfassend von der praktischen Bewährung oder Nicht-Bewährung unterrichtet wird.⁵ Erweist sich das betreffende Produkt nach neueren Erkenntnissen der Gefahrenforschung oder nach der Beobachtung der Unfallhäufigkeit als gefährlich, ist der Hersteller verpflichtet, die Abnehmer im Hinblick auf bereits umlaufende Teile zu warnen und gegebenenfalls eine Rückrufaktion durchzuführen. Dabei sind der Inhalt,

¹ Mertens, VersR 1980, S. 397, 405.

² Vgl. § 15 II ProdHaftG zur Anwendbarkeit der deliktischen Produzentenhaftung neben dem ProdHaftG.

³ Zu den einzelnen Fehlerbegriffen v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, Bd. 1, § 24, RdNr. 60ff.

⁴ A.a.O., RdNr. 253.

⁵ Brüggemeier, WM 1982, S. 1294, 1301, der die Produktbeobachtungspflicht als „Ausdehnung der allgemeinen Produzentenverkehrspflicht über den engen räumlichen Radius des Unternehmens hinaus von der Gegenwart in die Zukunft“ bezeichnet.

der Umfang und der Zeitpunkt einer Warnung bzw. eines Produktrückrufs wesentlich von dem Wert des gefährdeten Rechtsguts und der Größe des zu erwartenden Schadens abhängig.¹

II. Die Ausdehnung der Produktbeobachtungspflicht auf Fremdzubehöerteile

Während die Rechtsprechung die Produktbeobachtungspflicht eines Herstellers ursprünglich auf seine eigene Produktpalette beschränkte² und die Beobachtung ähnlicher Konkurrenzprodukte nur zur Aufdeckung gefährlicher Gemeinsamkeiten gefordert wurde³, verlangte der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der „Honda-Entscheidung“ vom 9. Dezember 1986 von einem Hersteller bzw. von dessen inländischer Vertriebsgesellschaft auch die Produktbeobachtung von notwendigen, vorgesehenen und allgemein gebräuchlichen Fremdzubehörteilen des eigenen Hauptprodukts.⁴ Der Sachverhalt, der dieser Ausdehnung der Produktbeobachtungspflicht des Hauptproduzenten zugrunde lag, lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Sohn der Kläger befuhr mit einem Motorrad der Marke Honda GL 1000 „Goldwing“ bei trockenem Wetter die Autobahn Nürnberg-München mit einer Geschwindigkeit von 140-150 km/h. Am Auslauf einer leicht abschüssigen Rechtskurve kam das betreffende Motorrad ohne Einwirkung Dritter ins Schleudern und prallte seitlich gegen die Mittelleitplanke. Der Fahrer erlitt dabei einen Schädelbruch und verstarb noch an der Unfallstelle. Ursache des Unfalls war eine nach der Inverkehrgabe des Motorrads angebrachte Lenkerverkleidung, die bei hoher Geschwindigkeit die Bodenhaftung des Vorderrades und damit die Stabilität des Motorrads verringerte. Obwohl die Verkleidung weder von Honda hergestellt noch vertrieben worden war, verlangten die Kläger als Erben ihres verstorbenen Sohnes Schadensersatz und ein angemessenes Schmerzensgeld mit der Begründung, die Beklagte und ihre inländische Vertriebsgesellschaft hätten die Abnehmer und Fahrer des Motorrads unter Verletzung ihrer Produktbeobachtungspflicht nicht rechtzeitig vor der Gefahr gewarnt. Diesbezüglich stellte der Bundesgerichtshof fest, dass zwar in erster Linie der Fremdzubehörhersteller – d.h. im vorliegenden Fall der Hersteller der Lenkerverkleidung – zur Überwachung und Gewährleistung einer gefahrlosen Kombination verpflichtet sei; da etwaige Kombinationsgefahren aber auch durch das ergänzte Hauptprodukt hervorgerufen würden, sei der Hauptproduzent im Hinblick auf jene Gefahren ebenfalls sicherungspflichtig. Diese Sicherungspflicht könne sich

¹ BGH 1981, S. 1966, 1967.

² Vgl. RGZ 163, S. 21, 26 (Bremsen I); RG DR 1940, S. 1293ff. (Bremsen II); BGHZ 51, S. 91ff. (Hühnerpest); BGH NJW 1981, S. 1603ff. (Derosal/Apfelschorf I); BGH NJW 1981, S. 1606ff. (Benomyl/Apfelschorf II).

³ BGH EWiR § 823 BGB 7/89, S. 1191 (Pferdebox).

⁴ BGHZ 99, S. 167ff.

bei konkretem Anlass noch steigern und sogar zu einer eigenen Überprüfungspflicht in Bezug auf das gefährliche Fremdzubehörteil führen.

Die in der Presse viel beachtete¹ Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist insbesondere seitens der Automobilindustrie kritisiert worden. So gibt HOLLMANN zu bedenken, dass es für einen Kraftfahrzeughersteller praktisch nicht machbar, technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar sei, den gesamten Zubehörmarkt im Sinne der „Honda-Entscheidung“ zu überwachen und zu überprüfen. Angesichts der kaum noch zu überschauenden Angebotspalette des Kfz-Zubehörmarkts könne eine derart ausgedehnte Produktbeobachtungspflicht und deren möglichen Haftungsfolgen nur als überzogen eingestuft werden. Im Übrigen führe die allgemeine Anwendung dieser Entscheidung zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Haftungsverlagerung und -erweiterung zugunsten des Fremdzubehörherstellers und zu Lasten des Hauptproduzenten.²

Die obige Kritik legt den Schluss nahe, der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs habe hier eine reine Billigkeitsentscheidung im Interesse des Abnehmerschutzes getroffen, um – entgegen dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit einer Verkehrspflicht als Handlungsanleitung (s.o.) – die Haftung des Hauptproduzenten zu begründen bzw. ein pflichtwidriges Verhalten nachträglich zu konstruieren. Tatsächlich war es nämlich für die Beklagte aufgrund der bisherigen Rechtsprechungspraxis nicht ersichtlich, dass ihre Produktbeobachtungs- und Gefahrsteuerungspflicht auch Fremdzubehörteile umfasst, auf deren Herstellung, Inverkehrgabe und Verwendungszweck als Kombinationsprodukt sie – im Gegensatz zu Zulieferteilen – keinen unmittelbaren Einfluss ausüben konnte.

Da der Bundesgerichtshof jedoch immer wieder Sachverhalte zu beurteilen hat, in denen der Rückgriff auf bereits anerkannte Verkehrspflichten nicht ausreicht, um im Einzelfall die Verantwortung für einen eingetretenen Schaden zu klären, muss ihm die Möglichkeit der nachträglichen Statuierung von Verkehrspflichten offenstehen. Hierbei hat er feststehende und verbindliche Maßstäbe aufzustellen, die über den allgemeinen Hinweis auf die general-klauselartige Nichtschädigungspflicht bezüglich fremder Rechtsgüter hinausgehen und zu wirklichkeitsnahen Verhaltenspflichten führen. Die Grenzen dieses richterlichen Rechtsfortbildungsspielraums bei der Konkretisierung der Herstellerpflichten sind dort zu sehen, wo generell unerfüllbare oder aus volkswirtschaftlicher Sicht absurde Anforderungen³ zu einer unzumutbaren Belastung führen. Entspricht die Rechtsprechung diesen Voraussetzungen und verstößt die neue Verkehrspflicht – im Interesse der Einheit der Rechtsordnung – nicht gegen

¹ Vgl. etwa Handelsblatt vom 25. Februar 1987; Süddeutsche Zeitung vom 12. Februar 1987.

² Hollmann, PHI 1990, S. 38, 42f.

³ Mertens, VersR 1980, S. 397, 401, 405.

andere Rechtsprinzipien, kann die Pflichtwidrigkeit eines bestimmten Verhaltens auch nachträglich begründet werden.

Im Fall der vom Bundesgerichtshof postulierten Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehörteilen ist somit fraglich, wie sich die Ausdehnung des Beobachtungsbereichs und die damit verbundene Erhöhung des Haftungsrisikos rechtfertigen lassen – zumal die gefahrverursachende Inverkehrgabe eines Fremdzubehörteils nicht zurechenbar auf einer bewussten Handlung des Hauptproduzenten beruht. Kann hier eine Rechtsgrundlage für diese Verkehrspflicht des Hauptproduzenten festgestellt werden, müssen des Weiteren der Pflichten-umfang und die Pflichtengrenzen unter Berücksichtigung der kollidierenden Interessen der Abnehmer, des Fremdzubehörherstellers und des Hauptproduzenten geklärt werden. Daraus ergibt sich für eine Untersuchung der allgemeinen Anwendbarkeit der „Honda-Entscheidung“ auf alle Hersteller von kombinationsfähigen Hauptprodukten folgende Prüfungsfolge:

III. Der Gang der Untersuchung

- Im Ersten Teil dieser Untersuchung wird zu prüfen sein, auf welcher *Legitimationsgrundlage* die Ausdehnung der Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehör beruht.
- Ausgehend von dem Ergebnis des Ersten Teils ist im Zweiten Teil zu untersuchen, in welchem *Umfang* und mit welcher Intensität der Hauptproduzent fremde Zubehörteile beobachten muss. Dabei ist der Ermittlung von *Pflichtengrenzen* - angesichts der regelmäßig bestehenden Vielfalt und Unübersichtlichkeit des Zubehörmarktes - besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- Im Dritten Teil ist auf die *Verteilung der Beweislast* zwischen einem geschädigten Abnehmer und dem Hauptproduzenten in einem möglichen Schadensersatzprozess einzugehen. Macht der Abnehmer in seiner Klage eine Pflichtverletzung seitens des Hauptproduzenten geltend, ist fraglich, inwieweit die im Rahmen der deliktsrechtlichen Produzentenhaftung geltenden Beweislastsonderregeln auch auf die Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehör Anwendung finden.
- Der Vierte Teil behandelt die Kollisionslagen, die sich für den Hauptproduzenten zwangsläufig aus dem Spannungsfeld zwischen seinen deliktsrechtlichen Reaktionspflichten in bezug auf gefährliche Fremdzubehörteile einerseits und seinen wettbewerbs- und kartell-

rechtlichen Verhaltenspflichten gegenüber dem Fremdzubehörhersteller andererseits ergeben.

Erster Teil

Die Rechtsgrundlage der Ausdehnung der Produktbeobachtungspflicht

Der Anknüpfungspunkt der deliktsrechtlichen Produzentenhaftung wird allgemein in der Verantwortung des Herstellers für die Inverkehrgabe eines Produktes und der damit verbundenen Schaffung einer Gefahrenquelle gesehen.¹ Hierauf gründet sich auch nach Literatur und Rechtsprechung die Verkehrspflicht des Herstellers gem. § 823 I BGB, sich laufend über die Verwendungsfolgen seines Produkts zu informieren (Produktbeobachtungspflicht).² Sie dient der Steuerung und Abwehr solcher produktbedingten Gefahren, die im Zeitpunkt der Inverkehrgabe noch unbekannt sind und erst später bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder zu erwartendem – nicht ganz entfernt liegendem³ – Fehlgebrauch auftreten (Siehe Einleitung).⁴

Dieser Verantwortungsbereich umfasst neben den eigenen Produkten auch Fremdzubehöerteile, die der Hersteller selbst verwendet oder empfiehlt. Werden nämlich bei der Herstellung eines Produkts von dritter Seite zugelieferte Teile verwendet, so haftet der Hersteller für die Fehlerfreiheit des Gesamtprodukts, weil er dessen Inverkehrgabe und die damit verbundenen Gefahren für die Abnehmer in zurechenbarer Weise verursacht hat.⁵ Empfiehlt ein Hersteller fremdes Zubehör, stellt sich die Kombination von Hauptprodukt und Zubehör aus Abnehmersicht als bestimmungsgemäßer Gebrauch beider Produkte dar. Da sich die Herstellerverantwortlichkeit immer auch auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch erstreckt, darf der Endabnehmer darauf vertrauen, dass der Produzent des Hauptprodukts sowohl die Kompatibilität als auch die Gefahrlosigkeit des Zubehöerteils nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik sicherstellt.⁶

In der sog. „Honda-Entscheidung“ vom 9. Dezember 1986⁷ hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs die Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehöerteilen aber noch erheblich ausgedehnt (s.o.):

¹ Erman-Schiemann, § 823 RdNr. 112; MünchKomm-Mertens, § 823 RdNr. 286; Kullmann/Pfister-Kullmann, Kz. 1520, S. 1; Schlechtriem, RdNr. 842; Schmidt-Salzer, Produkthaftung, Bd. III/1, RdNr. 4.154. Vgl. auch IV. Abschnitt.

² BGHZ 80, S. 199ff.; Sack, BB 1985, S. 813 m.w.N.

³ BGH NJW 1988, S. 2611, 2612; BGH NJW 1989, S. 707, 708 (beide Entscheidungen betreffen Konstruktionsfehler); v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, Bd. 1, § 24, RdNr. 4, 76ff.

⁴ Kullmann/Pfister - Kullmann, Kz. 1520, S. 4, 41; MünchKomm-Mertens, § 823 I RdNr. 299; v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, Bd. 1, § 24, RdNr. 252ff.

⁵ BGH JuS 1995, S. 354f.; Schmidt-Salzer, Produkthaftung, Bd. III/1, RdNr. 4.341, 4.343.

⁶ OLG München VersR 1988, S. 1073f.; v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, Bd. 1, § 25, RdNr. 158; Hierzu näher im Zweiten Teil.

⁷ BGHZ 99, S. 167ff.

Die Produktbeobachtungspflicht soll demnach auch weitere – in der Entscheidung kategorisierte – Fremdprodukte umfassen, obwohl zwischen den jeweiligen Produzenten keine Geschäftsverbindung besteht und der Hersteller des Hauptprodukts für das Kombinationsprodukt weder geworben noch eine Empfehlung abgegeben hat.¹

Somit ist der Bundesgerichtshof hier von den engen Voraussetzungen der eigenen Inverkehrgabe bzw. der – dem Hauptproduzenten zurechenbaren – Zweckbestimmung des Zubehörteils als Kombinationsprodukt abgerückt.

Mangels eines offensichtlichen Rechtsgrundes für diese Ausdehnung soll deren dogmatische Einordnung im folgenden erörtert werden.

I. Die Verallgemeinerung des Rechtsgedankens gem. §§ 11 I Nr. 7, 11a I Nr. 7 AMG;
§ 4 I MedGV

Nach der Feststellung, die Grenzen der Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehörteilen seien nicht allzu eng zu ziehen, verweist der Bundesgerichtshof zur Begründung auf §§ 11 I Nr. 7, 11a I Nr. 7 AMG; § 4 I MedGV.²

Gem. § 11 I Nr. 7 AMG sind pharmazeutische Unternehmer, die Arzneimittel in den Verkehr bringen, verpflichtet, den Verbraucher mittels einer sog. „Gebrauchsinformation“ in der Packungsbeilage auf Wechselwirkungen mit anderen Mitteln hinzuweisen. Entsprechendes gilt gem. § 11a I Nr. 7 AMG im Hinblick auf die Fachleuten zur Verfügung zu stellende Fachinformation.

Aus dem hier zum Ausdruck kommenden Grundsatz der Arzneimittelsicherheit folgt die Pflicht des Arzneimittelherstellers, sich selbst über die Wechselwirkungen seines Präparats mit solchen Mitteln zu vergewissern, deren gleichzeitige Anwendung vorgeschrieben ist oder üblicherweise vorgenommen wird. Darüber hinaus hat er den allgemeinen Stand der Wissenschaft auf Kombinationsgefahren mit sonstigen Stoffen – d.h. beispielsweise Lebens- und Genussmittel – zu überwachen und Warnhinweise zu geben, soweit dies nach fachmännischem Ermessen erforderlich ist.³

Diese Pflichten treffen die Arzneimittelhersteller auch dann, wenn das Kombinationsprodukt, dessen zusätzliche Anwendung die Gefahr schafft, erst nach der Inverkehrgabe des eigenen

¹ A.a.O., S. 174; Lorenz, CR 1987, S.564, 568.

² A.a.O., S. 172.

³ Sander, Arzneimittelrecht, § 11 Nr. 9, § 11a (Anm. zu Abs.I Nr.4-8).

Produkts zugelassen wird.¹

Nach § 4 I MedGV hat der Hersteller eines medizinisch-technischen Gerätes eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mitzuliefern, in der auch die notwendigen Angaben über die Kombination mit anderen Geräten enthalten sein müssen. Dadurch soll gem. § 3 I MedGV sichergestellt werden, dass bei der bestimmungsgemäßen Verwendung des Gerätes insbesondere Patienten gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind. Ohne umfassende Produktbeobachtung seitens des Herstellers kann keine vollständige Gebrauchsanweisung im obigen Sinne mit- bzw. nachgeliefert werden. Um dieser ausdrücklich angeordneten Instruktionspflicht bei Kombinationsgefahren nachzukommen, trifft den Produzenten eine Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehörteilen.

Aus den obigen Vorschriften schließt der Bundesgerichtshof im Wege der Verallgemeinerung, dass auch andere Hersteller nicht grundsätzlich von einer derart erweiterten Beobachtungspflicht im Hinblick auf Fremdprodukte freigestellt werden können.²

Dieser Auffassung sind Teile der Literatur gefolgt.³ Zur Begründung argumentiert insbesondere DIETRICH, dass das allgemeine Produkthaftungsrecht die „post-sale Phase“ gesetzgeberisch nicht erfasse. Diese Regelungslücke sei aufgrund des „einheitlichen Problemfeldes der Kombinationsgefahren“ mit den Wertungen des AMG und der MedGV zu schließen.⁴

Ob jedoch die fraglichen Normen als Ausdruck eines allgemeinen – auf alle Bereiche der Produzentenhaftung ausdehnbaren – Rechtsgrundsatzes anzusehen sind oder ob es sich hierbei lediglich um singuläre, auf den medizinisch-technischen Bereich beschränkte Regelungen handelt⁵, ist durch eine rechtsmethodische Untersuchung zu klären:

In der „Honda-Entscheidung“ hat sich der Bundesgerichtshof der Rechts- oder Gesamtanalogie⁶ als Methode der Rechtsfortbildung bedient. Eine solche ist gegeben, wenn aus mehreren Vorschriften, die an verschiedene Tatbestände die gleiche Rechtsfolge knüpfen, induktiv ein allgemeiner Rechtsgrundsatz erschlossen wird.⁷ Dadurch können auch gesetzlich nicht geregelte Fälle erfasst werden,

¹ Kullmann, PharmaR 1983, S. 196; Weitnauer, Arzt- und ArzneimittelR 1977, S. 100, 104; v. Westphalen, Produkthaftungsbandbuch, Foerste, Bd. 1, § 25, RdNr. 135.

² BGHZ 99, S. 167, 172.

³ Dietrich, S. 84; Kullmann, BB 1987, S. 1957, 1959; Schmitz, JR 1988, S. 245.

⁴ Dietrich, a.a.O.

⁵ IdS Lorenz, CR 1987, S. 564, 569.

⁶ So terminologisch vom Ausdruck „Rechtsanalogie“ abweichend Larenz, Methodenlehre, S. 383.

⁷ Larenz, Methodenlehre, S. 384; Bydlinski, S. 478; Fikentscher, S. 286; Schmalz, RdNr. 334; Engisch, S. 147.

wenn die – im Wege des Rückgriffs auf die gemeinsame „ratio legis“ aller herangezogenen Einzelbestimmungen – ermittelten allgemeinen Voraussetzungen vorliegen.¹

In dieser Absicht hat der Bundesgerichtshof die gem. §§ 11 I Nr. 7, 11a I Nr. 7 AMG; § 4 I MedGV bestehende Pflicht der Hersteller medizinischer Produkte, den Verbraucher in zumutbarer Weise vor allen erkennbaren Kombinationsgefahren zu schützen, bei notwendigen, vorgesehenen und gebräuchlichen Fremdzubehörteilen auch auf alle anderen Hersteller übertragen.²

Zweifelhaft ist jedoch, ob sämtliche Voraussetzungen für eine Rechtsanalogie beachtet worden sind. Erforderlich wäre hierfür nämlich:³

- erstens ein Bedürfnis für eine Rechtsfortbildung,
- zweitens das Vorliegen einer im wesentlichen identischen Interessenlage bezüglich geregelter und ungeregelter Situation sowie
- drittens die Verneinung eines Umkehrschlusses aus den herangezogenen Normen.

1. Das Bedürfnis für eine Rechtsfortbildung

Ein Bedürfnis für eine Rechtsfortbildung besteht im Falle einer Gesetzeslücke. Darunter versteht man eine „planwidrige Unvollständigkeit“ im Bereich der ausdrücklich gesetzten Rechtsfolgenanordnungen⁴, wobei nach der wohl h. L.⁵ das Merkmal der Planwidrigkeit dann zu bejahen ist, wenn das Gesetz keine Regelung enthält, obwohl die Rechtsordnung aus ihrer immanenten Teleologie heraus eine solche fordert.⁶

Trotz der in der Gesamtrechtsordnung angelegten Kollisionslage zwischen der Konzeption eines möglichst umfassenden Schutzes der Endabnehmer einerseits und dem Herstellerinteresse an festen, begrenzten Haftungstatbeständen andererseits⁷ ist die hier zu untersuchende Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehörteilen in der deutschen Rechtsordnung für

¹ Larenz, a.a.O.

² BGHZ 99, S. 167, 174.

³ Schmalz, RdNr. 315, 327.

⁴ Larenz, Methodenlehre, S. 373; Bydlinski, S. 473; Engisch, S. 138f.

⁵ Vgl. zum Meinungsstand Canaris, Feststellung von Lücken, S. 30ff.

⁶ Larenz, Methodenlehre, S. 374; Canaris, a.a.O., S. 39.

⁷ IdS Larenz/Canaris, Schuldrecht BT, S. 350f.

den Hersteller im allgemeinen nicht positiv geregelt.¹ Insbesondere im Bürgerlichen Gesetzbuch – dem Kernstück des Zivilrechts – fehlt die Anordnung dieser Pflicht für alle Produzenten.

Schon in der „Hühnerpest-Entscheidung“ und in den „Apfelschorf-Entscheidungen“ hat jedoch der Bundesgerichtshof die Produzentenhaftung und die Produktbeobachtungspflicht aus den deliktsrechtlichen Verkehrspflichten abgeleitet.² Nach VON CAEMMERER ist § 823 I BGB als ein „offener Tatbestand“ zu verstehen, der durch die Herausarbeitung von Verkehrspflichten den Charakter einer Generalklausel erhalten hat³. Aus diesem Grund liegt bezüglich den Sorgfaltspflichten des Herstellers keine Gesetzeslücke vor. Der Anwendungsbereich der Generalklausel gem. § 823 I BGB ist nämlich auch auf bisher noch unbekannte und daher nicht ausdrücklich geregelte Situationen erweiterbar.⁴ Somit bestand in in bezug auf die Produktbeobachtungspflicht vor der „Honda-Entscheidung“ keine Gesetzes-, sondern eine „Ausdehnungslücke“ der Verkehrspflichten.

Folglich ist die erste Voraussetzung einer Rechtsanalogie abzulehnen. Da aber jede Ausdehnung von Verkehrspflichten einer Legitimationsgrundlage bedarf, ist zu prüfen, ob die Wertungen des AMG und der MedGV auf alle Produzenten übertragen werden können. Dabei ist auf das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen der Rechtsanalogie des Bundesgerichtshofes abzustellen.

¹ Schmidt-Salzer, Produkthaftung, Bd. III/1, RdNr. 4.051, 4.068 (allgemein zur Produzentenhaftung); Dietrich, S. 84; zu einem anderen Ergebnis wäre man im Fall der sinngemäßen Umsetzung des Vorschlages der EG-Kommission für eine Richtlinie des Rates über allgemeine Produktsicherheit gekommen (abgedruckt in: BT-Drucksache 11/5376 vom 12.10.89, S. 11ff.). Der Richtlinienvorschlag sieht in Art.3 iVm Art.2b die Einführung einer Produktbeobachtungspflicht bzgl. Kombinationsgefahren vor.

² BGHZ 51, S. 91ff. (Hühnerpest); BGH NJW 1981, S. 1603ff. (Derosal/Apfelschorf I); BGH NJW 1981, S. 1606ff. (Benomyl/Apfelschorf II); Vgl. zur Ableitung der Produktbeobachtungspflicht aus den deliktsrechtlichen Verkehrspflichten Abschnitt IV.

³ v.Caemmerer, S. 71ff., 81.

⁴ Allerdings stellt CANARIS klar, daß es sich bei den Verkehrspflichten gem. § 823 I BGB nicht um eine „große“ Generalklausel handelt, die wie beispielsweise Art. 1382f. des französischen „code civil“ von 1803 in umfassender Weise alle möglichen Schädigungsvorgänge - das heißt auch die Beeinträchtigung von Vermögensinteressen - erfaßt. Gegen die Konzeption einer „großen“ Generalklausel spreche zum einen, daß ihr die Tendenz einer einseitigen Bevorzugung der Vermögensinteressen des Geschädigten innewohne und diese dadurch die prinzipiell gleichrangige Handlungsfreiheit des Schädigers zu sehr einschränke. Zum anderen enthalte das deliktsrechtliche System des BGB mit den drei „kleinen“ Generalklauseln der §§ 823 I, 823 II und 826 BGB differenziertere und wesentlich klarere Wertungsvorgaben für die Rechtsfindung als eine „große“ Generalklausel. Aufgrund der höheren tatbestandlichen Präzision und des ausgewogeneren Interessenschutzes des bestehenden gesetzlichen Systems seien auch die von der Rechtsprechung entwickelten Verkehrspflichten im Rahmen des § 823 I BGB einzuordnen. Somit stellen die Verkehrspflichten keine umfassende, dem gesetzlichen System im Wege einer „judiziellen Konzeption“ gegenüberstehende Generalklausel dar, sondern dienen der Konkretisierung der „kleinen“ Generalklausel gem. § 823 I BGB. Canaris, Festschr. f. Larenz, S. 35ff., 77ff.; Larenz/Canaris, Schuldrecht BT, S. 354ff.; In diesem Sinne auch Erman-Schiemann, § 823 RdNr. 75f.

2. Wesentliche Übereinstimmung von geregelter und ungeregelter Situation

Eine festgestellte Gesetzeslücke kann durch einen Analogieschluss ausgefüllt werden, wenn der geregelte und der ungeregelte Sachverhalt gerade in den für die rechtliche Bewertung maßgebenden Kriterien übereinstimmen.¹ Zunächst sind daher alle maßgebenden Umstände zu bestimmen, die den Gesetzgeber des AMG und der MedGV zu einer erweiterten Produktbeobachtungspflicht veranlasst haben. Die Zulässigkeit der Gesamtanalogie des Bundesgerichtshofes hängt nämlich im Hinblick auf die zweite Voraussetzung davon ab, ob der zu beurteilende Sachverhalt der Regulationssituation des AMG und der MedGV in allen entscheidenden Hinsichten entspricht oder ob die verbleibenden Unterschiede so erheblich sind, dass die Übertragung der gesetzlichen Wertungen ausgeschlossen ist.

Das AMG aus dem Jahre 1976 entstand unter dem nachhaltigen Eindruck der Contergan-Katastrophe.² Um ähnliche Fälle in Zukunft zu vermeiden, wurde insbesondere die Zulassungspflicht³ für Medikamente gem. §§ 21ff. AMG und eine erhebliche Haftungserweiterung eingeführt.⁴ Aus dem Abschlussbericht des Bundestagsausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit vom 31. März 1976 geht hervor, dass der Gesetzgeber im Hinblick auf die Ausdehnung der Herstellerverantwortlichkeit von folgenden Besonderheiten der Arzneimittel ausging:

Im Gegensatz zu anderen Produkten ist bei Arzneimitteln der unmittelbare Eingriff in körperliche und seelische Prozesse des menschlichen Organismus die Regel.⁵ In diesem sensiblen Bereich wirkt sich ein fehlerhaftes Arzneimittel schon bei geringen Mängeln unmittelbar gesundheitsschädigend aus, ohne dass der Betroffene Abwehr- oder Verhütungsmaßnahmen treffen kann.

Aufgrund der nahezu unvorhersehbaren Reaktionen des menschlichen Körpers auf Kombinationen mit neuen, in der Wissenschaft noch nicht bekannten Wirkstoffen sind schädliche Nebenwirkungen unvermeidbar.⁶ Diese Gefahr wird durch den meist sorglosen Umgang des Verbrauchers mit Medikamenten noch erhöht, der auf der – vor allem durch die Arzneimittelwerbung geförderten – Tendenz zu Selbstmedikation beruht.⁷

¹ Larenz, Methodenlehre, S. 381; Bydlinski, S. 475.

² BT-Drucksachen 7/5091 vom 28.4.'76, S. 5; 7/3060 vom 7.1.'75; 7/1067 vom 14.10.'73; Kloesel, NJW 1976, S. 1769.

³ Im AMG von 1961 bestand lediglich eine Registrierungspflicht.

⁴ Hervorzuheben ist die verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung gem. § 84 Nr. 2 AMG, wenn die Gebrauchs- und Fachinformationen gem. §§ 11 I Nr. 7, 11a I Nr. 7 AMG nicht den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaften entsprechen. Diese Vorschrift zwingt den Hersteller zu einer ausgedehnten Produktbeobachtung (s.o.).

⁵ BT-Drucksache 7/5091 vom 28.4.'76, S. 5.

⁶ A.a.O., S. 9.

⁷ A.a.O., S. 5.

Zieht man nun einen Vergleich zu anderen Produkten, so ist festzustellen, dass es bei diesen an dem für Arzneimittel typischen und gewollten Einfluss auf die menschliche Gesundheit fehlt. Kommt es dennoch zu einer Einwirkung auf den menschlichen Körper, liegt im Gegensatz zu Arzneimitteln eine Ausnahmeerscheinung vor. Die besondere Gefährlichkeit von Medikamenten ergibt sich aus deren Eigenschaft, zielgerichtet auf den internen, schutzlos ausgesetzten Bereich des menschlichen Organismus einzuwirken. Da Arzneimittel Trägersubstanzen enthalten, die die Wirkstoffe unter Umgehung des Immunsystems zu den gewünschten Organen transportieren, kann die körpereigene Abwehr bei schädigenden Fremdstoffen nicht wirksam funktionieren. So liegt hier auf den menschlichen Körper übertragen der Effekt des „Trojanischen Pferdes“ vor. Demgegenüber sind gewöhnliche Gebrauchsprodukte nicht dazu konzipiert, lebenswichtige Organe zu beeinflussen, was in der Regel ihre Gefährlichkeit im Falle einer Schädigung herabsetzt.

Für die Sonderstellung von Medikamenten spricht außerdem, dass der Gesetzgeber ausdrücklich von einem erhöhten Haftungsrisiko des Arzneimittelherstellers gegenüber anderen Produzenten unter Hinweis auf die höherrangigen Interessen der Arzneimittelpflichter ausgegangen ist.¹

Entsprechendes gilt in Bezug auf die unmittelbare Beeinflussung des menschlichen Körpers durch medizinische Geräte im Sinne der MedGV und die dadurch bedingte erhöhte Schädigungsgefahr.

Da die Unterschiede zu anderen Produktgruppen gerade die Anknüpfungspunkte für den erweiterten Verantwortungsbereich der pharmazeutischen Unternehmer und der Hersteller medizinischer Geräte betreffen, können die Wertungen des AMG und der MedGV – mangels einer ähnlich intensiven Gefährdungssituation im Regelfall – nicht auf alle Produkte übertragen werden.

Somit scheidet die Rechtsanalogie des Bundesgerichtshofs auch unter diesem Gesichtspunkt.

3. Die Verneinung eines Umkehrschlusses

Schließlich darf der Ausdehnung der gesetzlichen Wertungen kein Umkehrschluss entgegenstehen. Ein solcher liegt vor, wenn die Auslegung von Zweck und Inhalt der herangezogenen Normen ergibt, dass diese nur auf den ausdrücklich erfassten Fallbereich anwendbar sind.²

In diesem Sinne müssten AMG und MedGV als Spezialgesetze derart ausgestaltet sein, dass die dort geregelte weite Produktbeobachtungspflicht nicht verallgemeinerungsfähig ist.

¹ A.a.O., S. 9.

² Larenz, Methodenlehre, S. 391f.; Bydlinski, S. 475f.; Pawlowski, S. 217; MünchKomm-Säcker, Einleitung, RdNr. 129.

Hierfür sprechen – neben den oben erwähnten besonderen Produkteigenschaften von Arzneimitteln und medizinischen Geräten – noch folgende Argumente:

Die Produktbeobachtungspflicht des pharmazeutischen Unternehmers, die sich aus der umfangreichen Instruktionspflicht des AMG ergibt, stellt lediglich einen Teil eines speziell auf Arzneimittel zugeschnittenen Gesamtkatalogs von Präventionsmaßnahmen dar. Eine isolierte Herauslösung und Verallgemeinerung würde verkennen, dass der Arzneimittelhersteller flankierend durch staatliche Maßnahmen unterstützt wird, wie etwa im Wege der – von Sachverständigenkommissionen durchgeführten – amtlichen Zulassungskontrolle gem. § 25a AMG oder durch die amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren gem. § 55a AMG.¹ Unternehmer anderer Produkte können dagegen nicht auf ähnliche staatliche Unterstützung zurückgreifen, um sich einen Überblick über den aktuellen Stand der Wissenschaft zu verschaffen.

Des weiteren hat der Gesetzgeber dem erhöhten Haftungsrisiko des Arzneimittelherstellers durch die Anordnung einer Deckungsvorsorge² gem. § 94 I AMG in Höhe von zweihundert Millionen DM gem. § 88 I AMG Rechnung getragen. Diese versicherungsrechtliche Ergänzung dient als Gegengewicht des weiten Verantwortungsbereichs der Arzneimittelhersteller und verdeutlicht ihre Sonderstellung. Eine entsprechende Regelung fehlt bei sonstigen Produkten gänzlich.

Zumindest dem AMG ist somit ein der Rechtsanalogie entgegenstehender Umkehrschluss zu entnehmen. Daraus folgt, dass die aus der Verallgemeinerung von §§ 11 I Nr. 7, 11a I Nr. 7 AMG; § 4 I MedGV abgeleitete Begründung des Bundesgerichtshofes für eine Ausdehnung der Produktbeobachtungspflicht auf Fremdprodukte einer rechtsmethodischen Überprüfung nicht standhält.

II. Ableitung aus dem Produkthaftungsgesetz

Die Erweiterung der Produktbeobachtungspflicht lässt sich möglicherweise aus dem ProdHaftG ableiten.

Eine ausdrückliche Anordnung der Produktbeobachtungspflicht bzw. ein Schadensersatzanspruch wegen unterlassener Produktbeobachtung sieht das ProdHaftG nicht vor. Dies hängt

¹ Vgl. Koesel, NJW 1976, S. 1769, 1770, 1772.

² Für die Beschränkung der Haftungsvorschriften des AMG auf pharmazeutische Unternehmer spricht außerdem der dem AMG zugrunde liegende Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 7.1.1975 (abgedruckt in: BT-Drucksache 7/3060). Er sah – die später abgelehnte – Einrichtung eines Arzneimittelentschädigungsfonds vor, durch den eine ausnahmsweise nur für Arzneimittelhersteller geltende Solidarhaftung etabliert werden sollte.

damit zusammen, dass die Haftung für Entwicklungsfehler – d.h. für sicherheitsgefährdende Eigenschaften, die im Zeitpunkt der Inverkehrgabe noch nicht erkannt werden können – im ProdHaftG von der Kodifizierung ausgenommen wurde.¹ Dennoch wird die These vertreten, die Pflicht zur nachsorgenden Produktbeobachtung, insbesondere im Hinblick auf fremde Zubehörteile, lasse sich mittelbar aus dem ProdHaftG ableiten.²

Bei der Fehlerfeststellung im konkreten Fall sei nämlich gem. § 3 I ProdHaftG auch auf die berechtigten – ex post und nach objektivem Maßstab zu bemessenden – Sicherheits-erwartungen des Verbrauchers abzustellen. Da diese insbesondere auf das Risikopotential des jeweiligen Produkts in der praktischen Verwendung gerichtet seien, müsse der Hersteller die Bewährung seines Produkts und die Entwicklung des technischen Fortschritts beobachten, um einen Fehler im Sinne des ProdHaftG zu vermeiden.³ Konsequenterweise müsste die so abgeleitete Pflicht ebenfalls Wechselwirkungen und Kombinationsgefahren mit fremden Zubehörteilen umfassen.⁴

Die Verletzung dieser Pflicht kann nach obiger Auffassung eine Haftung gem. § 823 I BGB auslösen. Nehme der Hersteller nämlich eine gefährliche Nutzergewohnheit bezüglich fremden Zubehörteilen reaktionslos hin, so liege ein pflichtwidriges Unterlassen vor, das im Rahmen des Deliktsrechts haftungsrelevant sei.⁵ Etwas anderes folge auch nicht aus § 3 II ProdHaftG. Der Sinn dieser Vorschrift bestehe lediglich darin, einen naheliegenden Anscheinsbeweis für die Fehlerhaftigkeit früherer Produkte bei Inverkehrgabe verbesserter Produkte zu verhindern.⁶

Neben § 3 I ProdHaftG sei ein mittelbarer Zwang zur Produktbeobachtung außerdem aus § 1 II Nr. 5 ProdHaftG ableitbar.⁷ Besonders werde dies am Beispiel der Serienproduktion deutlich:⁸ Trete nämlich im Laufe des Zeitraumes der Inverkehrgabe ein erkennbarer Fehler auf, könne sich der Hersteller bezüglich der künftig in den Verkehr gegebenen Produkte nicht

¹ Vgl. Art. 7e der EG-Produkthaftungsrichtlinie vom 25. Juli 1985; Sack, VersR 1988, S. 439, 447; Schlechtriem, VersR 1986, S. 1033, 1037; Kullmann/Pfister-Kullmann, Kz. 3602, S. 20.

Die Herausnahme der Haftung für Entwicklungsfehler aus der EG-Richtlinie und dem späteren ProdHaftG war sehr umstritten. Es wurde vor allem eingewendet, daß ein Produkt, das eine schadenstiftende Eigenschaft schon im Zeitpunkt der Inverkehrgabe aufweist, von Anfang an fehlerhaft sei und folglich kein nennenswerter Unterschied zu sofort erkennbaren Produktfehlern vorläge. Vgl. hierzu Taschner, NJW 1986, S. 611, 615; Taschner/Frietsch, Einführung, S. 66, RdNr. 95ff.

² Magnus, JZ 1990, S. 1100, 1106; Vgl. auch Kullmann/Pfister-Kullmann, Kz. 3604, S. 6; Kz. 3602, S. 20f.

³ A.a.O.; a.A. Hollmann, PHI 1990, S. 38, 42.

⁴ Anmerkung des Verfassers.

⁵ Magnus, JZ 1990, S. 1100, 1106.

⁶ A.a.O.

⁷ A.a.O.

⁸ Kullmann/Pfister-Kullmann, Kz. 3602, S. 21.

mehr auf § 1 II Nr. 5 ProdHaftG berufen. Somit müsse der Hersteller im eigenen Interesse die wissenschaftliche Forschung im Auge behalten und eine ständige Fehleranalyse betreiben.¹ Dies gelte im Hinblick auf den obigen Fehlerbegriff gem. § 3 I ProdHaftG auch bezüglich Kombinationsgefahren mit Zubehörteilen.

Fraglich ist jedoch, ob der durch mittelbare Ableitung gewonnenen Produktbeobachtungspflicht – gerade bezüglich Fremdprodukten – ein ausdrücklich geregelter Grundsatz des ProdHaftG entgegensteht:

Gem. § 1 III ProdHaftG soll der Hersteller eines Teilprodukts nur haften, wenn das zugelieferte Teil für sich betrachtet beim Inverkehrbringen mit einem Fehler behaftet war. Ist das Teilprodukt aber bei Inverkehrgabe fehlerfrei, haftet der Zulieferer nicht für Konstruktions- und sonstige Fehler des Endprodukts.² Dieser Regelung liegt der Gedanke einer Arbeitsteilung zwischen Zubehörhersteller und Hauptproduzent zugrunde. Der Zubehörhersteller und der Hauptproduzent haften demnach grundsätzlich nur für Fehler, die aus ihrer Sphäre stammen. Im Hinblick auf die Eignung des Zubehörteils zum Einbau in das Hauptprodukt haftet bloß der Hauptproduzent, wenn die Entscheidung hierüber allein von ihm getroffen wurde.³ Im Sinne der hier zum Ausdruck kommenden Aufteilung der Herstellerverantwortlichkeit ist auch die Frage nach einer Produktbeobachtungspflicht des Hauptproduzenten bezüglich Fremdzubehörteilen zu beurteilen.

Erfolgte die Inverkehrgabe des Zubehörteils ohne Zutun des Hauptproduzenten, so liegt die haftungsbegründende Ursache des eingetretenen Schadens nicht in seiner, sondern in der Sphäre des Zubehörherstellers.⁴ Nach dem Grundprinzip des § 1 III ProdHaftG trägt dann der Zubehörhersteller die Verantwortung für die das Sicherheitsrisiko begründende Kombination.⁵ Der Schaden ist nämlich nicht auf einen Fehler des Hauptproduktes zurückzuführen, sondern auf die Inkompatibilität des Zubehörteils. Diese stellt angesichts der bezweckten Eignung als Kombinationsprodukt einen Konstruktionsfehler dar.⁶

Folglich scheidet die mittelbar aus §§ 3 I, 1 II Nr. 5 ProdHaftG abgeleitete Beobachtungspflicht bezüglich Fremdprodukten an dem unmittelbar dem ProdHaftG entnommenen Grundsatz der Arbeits- und Verantwortungsteilung gem. § 1 III ProdHaftG. Darüber hinaus vermag die Ableitung der Produktbeobachtungspflicht aus dem ProdHaftG

¹ A.a.O.

² Taschner/Frietsch, § 1 ProdHaftG, S. 156, RdNr. 115.

³ Ulmer, ZHR Bd. 152, S. 564, 569; Lorenz, ZHR Bd. 151, S. 1, 12f.; Taschner/Frietsch, a.a.O.

⁴ v. Westphalen, NJW 1990, S. 83, 86.

⁵ Ulmer, ZHR Bd. 152, S. 564, 569.

⁶ Näheres dazu unter Abschnitt IV., 1. b) dd).

schon wegen des Haftungsausschlussgrundes gem. § 1 II Nr. 5 ProdHaftG nicht zu überzeugen. Hat doch die Produktbeobachtungspflicht als nachwirkende Produzentpflicht den Zweck, den Verbraucher vor Gefahren zu schützen, die im Zeitpunkt der Inverkehrgabe nach dem damaligen Stand von Wissenschaft und Technik noch nicht erkennbar waren. Gem. § 1 II Nr. 5 ProdHaftG soll sich der Hersteller aber gerade in Bezug auf diese Schadensquellen exkulpieren dürfen.

Somit ist dem ProdHaftG kein Anknüpfungspunkt für eine erweiterte Produktbeobachtungspflicht zu entnehmen. Dies führt dazu, dass auch die Ausdehnung der deliktsrechtlichen Produktbeobachtungspflicht im Sinne der „Honda-Entscheidung“ nicht im Wege der Übertragung von Wertungen des ProdHaftG abgeleitet werden kann.

III. Ableitung aus Zumutbarkeitserwägungen

Einen Grund für die Einbeziehung des Hauptproduzenten in die Sicherungspflichten bezüglich fremden Zubehörteilen entnimmt KULLMANN¹ folgenden Zumutbarkeitserwägungen:

In erster Linie bleibe zwar der Zubehörhersteller zur Beobachtung seines Produkts verpflichtet, jedoch wisse jeder, der den Zubehörmarkt kennt, dass die vielen mittelständischen Zubehörhersteller nicht in der Lage seien, ihre Produkte umfassend auf potentielle Gefahren zu überprüfen. Dagegen verfüge der Hauptproduzent in der Regel sowohl über die technischen Voraussetzungen, die eine detaillierte Fehleranalyse erfordert, als auch über ein fein verzweigtes und gut organisiertes Vertriebsnetz, um sich schnell über negative Produkteigenschaften und Unfälle informieren zu können.²

Aus den weitaus besseren Gefahrabwendungsmöglichkeiten gegenüber dem Zubehörhersteller resultiere somit die im Abnehmerinteresse begründete und dem Hauptproduzenten zumutbare parallele Produktbeobachtungspflicht. Auch sei es nicht ungerechtfertigt, einem Hauptproduzenten, der die Kosten für die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb allgemein gebräuchlicher Zubehörteile spare, in bestimmtem Umfang eine Produktbeobachtungspflicht im Hinblick auf die vom ihm „aufgerissene“ Marktlücke zu übertragen.

Gegen diese Argumentation spricht jedoch, dass die Zumutbarkeit der Gefahrenabwehr alleine nicht geeignet ist, im Rahmen des § 823 I BGB eine Verkehrspflicht zu begründen.³ Zwar richten sich Umfang und Intensität der Verkehrspflichten nach Zumutbarkeitsgesichts-

¹ Kullmann, BB 1987, S. 1957, 1959.

² A.a.O.; Kullmann bezieht sich bei seinen Ausführungen auf große Automobilkonzerne.

³ Ulmer, ZHR Bd. 152, S. 564, 579.

punkten, in erster Linie ist aber für die Begründung deliktsrechtlicher Handlungspflichten die Schaffung oder Unterhaltung einer Gefahrenquelle entscheidend.¹ Wäre schon die bloße Zumutbarkeit haftungsbegründend, würde das Erfordernis fester und vorhersehbarer Haftungsvoraussetzungen umgangen und das Deliktsrecht zu einem reinen Billigkeitsrecht umgestaltet.² Da dann die Begründung und der Umfang der Herstellerpflichten von einer Wertung des Einzelfalles abhinge, bliebe das Bedürfnis der Hersteller nach Rechtssicherheit mangels objektiver Maßstäbe unberücksichtigt. Auch wäre der Endabnehmer bei produktbedingten Schäden nicht in der Lage, mögliche Prozeßrisiken vorherzusehen. Somit kann die Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehörteilen nicht aus Zumutbarkeitserwägungen abgeleitet werden. Lediglich bei der Konkretisierung des Pflichtenumfanges ist das Kriterium der Zumutbarkeit zu beachten.

Des weiteren widerlegt HOLLMANN³ – als Vertreter der Automobilindustrie – zutreffend die These KULLMANNs, dass der Hersteller für das fremde Zubehörprodukt in die Pflicht zu nehmen sei, weil er die Kosten für allgemein gebräuchliches Zubehör spare:

Tatsächlich bringe nämlich der Hauptproduzent in der Regel eine ganze Palette von selbst entwickelten und sorgfältig getesteten Zubehörartikeln in den Verkehr, um auf dem lukrativen Zubehörmarkt Gewinne zu erzielen. Unter diesem Aspekt sei der Zubehörhersteller – entgegen der von KULLMANN gesehenen Ergänzungsfunktion – ein Konkurrent, dessen Betätigung auf dem Markt mit den Interessen des Hauptproduzenten nicht zu vereinbaren ist. Ein unter Außerachtlassung der Qualitäts- und Sicherheitsstandards des Hauptproduzenten nachgebautes und selbständig in den Verkehr gebrachtes Fremdzubehörteil führe folglich nicht zu einer Kostenersparnis und sei dem Hauptproduzenten in den meisten Fällen höchst unerwünscht.⁴

¹ BGHZ 9, S. 373, 387; 14, S. 83, 85; 16, S. 95, 98; v.Bar, Verkehrspflichten, S. 122; MünchKomm-Mertens, § 823 RdNr. 190a; Erman-Schiemann, § 823 RdNr. 79, 80.

² Ulmer, ZHR Bd. 152, S. 564, 579.

³ Hollmann, PHI 1990, S. 38, 44; Hollmann ist Mitglied des Vorstandes der Ford-Werke AG.

⁴ A.a.O.; In Anlehnung an diese Argumentation lehnt Hollmann aus - im Hinblick auf seine berufliche Position - nachvollziehbaren Gründen eine Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdprodukten ab: Ein Kraftfahrzeughersteller könne nämlich nicht legitimerweise für kostengünstige Substitute von Originalzubehör in die Pflicht genommen werden, die von minderer Qualität seien und „sozusagen an jeder Ecke“ für eine Vielzahl von Fahrzeugtypen angeboten würden. Ob diese Einwendungen im Hinblick auf „Trittbrettfahrer-Produkte“ berechtigt sind, wird später noch zu klären sein.

IV. Ableitung aus dem allgemeinen Rechtsgrund der Produktbeobachtungspflicht

Nachdem sich für die Produzentenhaftung in Deutschland eine deliktsrechtliche Lösung¹ durchgesetzt hat², wird die Produktverantwortlichkeit des Herstellers als Ausformung spezifischer Verkehrspflichten im Rahmen des § 823 I BGB gesehen.³ In diesem Zusammenhang stellt auch die Produktbeobachtungspflicht eine selbständige Verkehrspflicht für die Zeit nach der Inverkehrgabe des Produkts dar.⁴ Ob neben der deliktsrechtlichen Lösung auch der vertragliche Ansatz DIEDERICHSENS zur Begründung einer Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdprodukten relevant wird, ist im weiteren Verlauf der Untersuchungen noch zu klären.

Wichtigster Entstehungsgrund für eine Verkehrspflicht ist eine Gefahrerhöhung durch die Schaffung oder Unterhaltung einer Gefahrenquelle seitens des Pflichtigen.⁵ Auch die Produktbeobachtungspflicht zu Lasten des Herstellers einer Ware ließ sich früher nachvollziehbar mit gefahrerhöhendem Verhalten begründen:⁶ So führt der Bundesgerichtshof in der „Apfelschorf „Apfelschorf II-Entscheidung (Benomyl)“ aus, dass durch die Verursachung der Inverkehrgabe eine Pflicht des Warenherstellers entstehe, seine Produkte auf noch nicht bekannte schädliche Eigenschaften hin zu beobachten und sich über gefährliche Verwendungsfolgen zu informieren. Eine Verkehrspflicht gegenüber der Allgemeinheit beruhe insbesondere darauf, dass die Inverkehrgabe eines fehlerhaften Produkts, welches aus einer Massenproduktion hervorgegangen und in Massen verbreitet worden sei, zu unübersehbaren Schadensfolgen bei einem großen Personenkreis führen könne⁷.

¹ Insbesondere DIEDERICHSEN vertrat dagegen einen vertragsrechtlichen Ansatz:

Das Fehlen eines Vertragsschlusses zwischen Hersteller und Verbraucher hätte je nach zu beurteilender Situation mit der Annahme eines mittelbaren „Vertragsgefüges“, einer Garantieerklärung des werbenden Herstellers, eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zwischen Hersteller und Händler oder im Wege der Drittschadensliquidation überwunden werden können. Zielsetzung dieses Ansatzes war es, den in seinem Warenvertrauen beeinträchtigten Verbraucher mit den Mitteln des Vertragsrechts (D.h. keine Enthaltungsmöglichkeit gem. § 831 S. 2 BGB, Einstandspflicht für Hilfspersonen gem. § 278 BGB, Verschuldensvermutung bei Leistungsstörungen gem. § 282 BGB, Ersatz auch von Vermögensschäden) besserzustellen. Vgl. Diederichsen, NJW 1978, S. 1281f.; ders., Die Haftung des Warenherstellers, 1967.

Mit der „Hühnerpest-Entscheidung“ hat sich der Bundesgerichtshof (BGHZ 51, S. 91ff.) aber für die deliktsrechtliche Lösung entschieden, die sich in der Bundesrepublik Deutschland durchgesetzt hat. Die Frage, ob sich aus dem Schutzbereich der oben vertretenen vertraglichen Beziehung eventuell auch Produktbeobachtungspflichten ergeben können, wird später unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes aufgeworfen (Siehe IV., 2. d) bb)).

² Im Gegensatz dazu hat sich in Frankreich und Österreich eine vertragsrechtliche Konzeption durchgesetzt. Konstruktiv geht man dort davon aus, daß die vertragsrechtliche Haftung über die Hersteller- und Vertriebskette bis zum Endkäufer mit der Ware „mitläuft“. Vgl. Schmidt-Salzer, Produkthaftung, Bd. III/1, RdNr. 4.066f.

³ BGHZ 51, S. 91 (Hühnerpest); MünchKomm-Mertens, § 823 RdNr. 281; v.Bar, Verkehrspflichten, S. 51ff.; Diederichsen, NJW 1978, S. 1281, 1283.

⁴ BGH NJW 1981, S. 1603ff. (Derosal/Apfelschorf I); BGH NJW 1981, S. 1606ff. (Benomyl/Apfelschorf II); Dietrich, S. 43ff.; Kunz, BB 1994, S. 450, 451; Schmitz, JR 1988, S. 246.

⁵ Larenz/Canaris, Schuldrecht BT, S. 407, 410; Emmerich, Schuldrecht BT, S. 296f.; Müller, Schuldrecht BT, RdNr. 2405ff.; v.Bar, Verkehrspflichten, S. 113. v.Bar spricht von einer „Haftung für Gefahrerhöhung“.

⁶ Ulmer, ZHR Bd. 152, S. 564, 571 m.w.N.; Vgl. auch Fußnote 1 auf der ersten Seite dieses Abschnitts.

⁷ BGH NJW 1981, S. 1606, 1607f.

Seit der Erweiterung der Produktbeobachtungspflicht auf selbständig in den Verkehr gebrachte Fremdprodukte durch die „Honda-Entscheidung“ ist es jedoch mehr als fraglich, worin die Gefahrerhöhung seitens des Hauptproduzenten liegt, der keinerlei Einfluss auf die Inverkehrgabe eines gänzlich fremden Zubehörteils hatte.

1. Gefahrerhöhendes Vorverhalten des Hauptproduzenten

In der Inverkehrgabe des Zubehörteils und der damit verbundenen Schaffung einer Gefahr liegt der Anknüpfungspunkt für die Produzentenhaftung des Zubehörherstellers. Dabei kann man zwischen zwei Gefahrenquellen unterscheiden:

Zum einen können Sicherheitsmängel des Zubehörs als solchem vorliegen. Hierbei handelt es sich um selbständige – nur von dem Zubehörteil ausgehende – Risiken. Zu denken wäre beispielsweise, um im Rahmen der Fallkonstellation der „Honda-Entscheidung“ zu bleiben, an eine scharfkantige Lenkerverkleidung, durch die sich der Endabnehmer bei gewöhnlicher Nutzung Schnittverletzungen zuzieht. Zum anderen kann ein Gefährdungspotential auch aus der Kombination von Zubehör und Hauptprodukt erwachsen, wenn dadurch sicherheitsbeeinträchtigende Eigenschaften des Gesamtprodukts entstehen. Ob bezüglich dieser Gefahren ein haftungsrelevanter bzw. gefahrerhöhender Kausalbeitrag des – mit dem Zubehörhersteller in keiner Weise verbundenen – Hauptproduzenten gegeben ist, wird Gegenstand der folgenden Untersuchungen sein:

a) Selbständige Gefahren des Zubehörteils

In der „Honda-Entscheidung“ bezieht der Bundesgerichtshof die Produktbeobachtungspflicht des Hauptproduzenten ausdrücklich nur auf Gefahren, die aus der Kombinierung des Zubehörteils mit dem eigenen Produkt herrühren.¹ Somit werden gefährliche Eigenschaften des isoliert betrachteten Zubehörs auch im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortlichkeit des Bundesgerichtshofs zutreffender Weise nicht erfasst.

Zwar setzt der Hauptproduzent eine untergeordnete Ursache zur Schaffung der Gefahrenquelle, da die Endabnehmer mit dem gefährlichen Zubehörteil nie ohne vorhergehenden oder gleichzeitigen Erwerb des Hauptprodukts in Berührung gekommen wären; jedoch reicht der bloße Umstand, dass der Hauptproduzent dem Endabnehmer durch sein Produkt Anlass für den Erwerb des gefährlichen Zubehörteils gegeben hat, für eine Schadenszurechnung nicht aus. Die Gefahrenquelle ist nämlich zu keinem Zeitpunkt – auch nur teilweise – beim Hauptprodukt anzusiedeln. Selbst wenn man im Sinne eines sehr weiten Abnehmerschutzes in Bezug auf die Veranlassung des Zubehörerwerbs ein Verhalten mit nach allgemeiner

¹ BGHZ 99, S. 167.

Lebenserfahrung nicht auszuschließender Schadensneigung bejaht, ist festzustellen, dass abstrakte Gefährdungen nur dann deliktsrechtliche Handlungspflichten auslösen können, wenn ein sachkundiges Urteil die naheliegende Möglichkeit einer Verletzung ergibt.¹

Da aber etwaige Fehler selbständiger Zubehöerteile im Zeitpunkt der Inverkehrgabe des Hauptprodukts weder vorhersehbar noch auf deren praktische Konsequenzen hin überprüfbar sind, kann aus Sicht des Hauptproduzenten nicht von einer naheliegenden Schädigungsmöglichkeit gesprochen werden. Folglich sind Sicherheitsmängel des Zubehörs als solchem aus seinem Gefahrenbereich herausgelöst.

b) Kombinationsgefahren

Bei Kombinationsgefahren wird von Teilen der Literatur ein gefahrerhöhendes Vorverhalten seitens des Hauptproduzenten angenommen.² Die Gefahrenquelle werde nämlich nicht allein durch das fremde Zubehörteil, sondern auch durch das Hauptprodukt verursacht, dessen Inverkehrgabe im Sinne der „conditio sine qua non - Formel“ nicht hinweg gedacht werden könne, ohne dass die konkrete Gefahr entfiele. Aufgrund dieser Mitverursachung lasse sich der Umstand, dass die Produktbeobachtungs- und Prüfungspflicht im Hinblick auf das Zubehörteil in erster Linie den Zubehörhersteller treffe, der Begründung entsprechender Verkehrspflichten des Hauptproduzenten nicht entgegenhalten. Allenfalls könne die primäre Verpflichtung des Zubehörherstellers beim Umfang der – den Hauptproduzenten treffenden – Pflichten im Rahmen der Zumutbarkeit berücksichtigt werden, schließe aber dessen Mitverantwortung für die aus der nachträglichen Kombination entstehende Gefahrenlage nicht aus.

Angesichts dieser Argumentation liegt es nahe, die Haftungsrelevanz der Inverkehrgabe als gefahrbe gründender Ursache genauer zu untersuchen:

aa) Bedingungs- oder Äquivalenztheorie

Nach der sogenannten Bedingungs- oder Äquivalenztheorie genügt für die Zurechnung der Folgen einer schädigenden Gefahrverwirklichung ein natürlicher Ursachenzusammenhang aus logischer und naturwissenschaftlicher Sicht. Dabei ist jede Bedingung im Rechtssinne relevant und gleichwertig, die nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiele (d.h. eine „conditio sine qua non“).³ Wendet man nur diesen Gedanken auf die zu

¹ Ständige Rechtsprechung: BGH MDR 1979, S. 216; BGH VersR 1968, S. 281; ebenso v.Bar, Verkehrspflichten, S. 113f., 115f.

² Ulmer, ZHR Bd. 152, S. 564, 576; Kunz, BB 1994, S. 450, 451; Dietrich, S. 81; wohl auch Birkmann, DAR 1990, S. 124, 128.

³ Traeger, S. 38ff.; Vgl. auch BGHZ 2, S. 138; Esser/Weyers, Schuldrecht BT, S. 556; Fikentscher, Schuldrecht, S. 300, RdNr. 476; Erman-Kuckuk, Vor § 249 RdNr. 30.

prüfende Kombinationsgefahr an, so ist die Inverkehrgabe des Hauptprodukts haftungsbegründend. Sie kann nämlich, wie schon oben ausgeführt, nicht hinweg gedacht werden, ohne dass die Kombinationsgefahr mit dem Zubehörteil und daraus entstehende Schäden entfielen.

Allerdings kann die Bedingungs- oder Äquivalenztheorie nach allgemeiner Auffassung nicht das allein ausschlaggebende Zurechnungskriterium sein. Sie ist zwar unerlässlich, um eine bestimmte Zurechnungsuntergrenze zu ermitteln, würde aber zu einer grenzenlosen Ausweitung der Schadensersatzpflicht führen. Es widerspräche geradezu der Vorstellung abgegrenzter Verantwortungsbereiche, wenn eine weit in der Vergangenheit liegende Ursache durch die ständige Verkettung der Ereignisse immer wieder neu in der zur Gegenwart gewordenen Zukunft als gleichwertiges Zurechnungsmoment berücksichtigt würde.¹

bb) Adäquanztheorie

Die notwendige Einschränkung könnte möglicherweise mittels der sogenannten Adäquanztheorie vorgenommen werden, die auf die Ausscheidung von Schadensfolgen abzielt, welche außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegen.² Danach ist ein Ursachenzusammenhang zu bejahen, wenn ein Verhalten oder ein Ereignis im allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge ganz außer Betracht zu lassenden Umständen zur Herbeiführung des Schadens geeignet war.³

Bringt ein bekannter Hauptproduzent eine neue Ware auf den Markt, so veranlasst er dadurch eine Vielzahl anderer Produzenten zu Reaktionen. Typischerweise kommt es nicht nur zur billigeren Nachahmung des Hauptprodukts, sondern auch zur Inverkehrgabe neuer, an das Hauptprodukt angepasster Fremdzubehöerteile. Fremdzubehörhersteller können dabei gem. § 23 Nr. 3 MarkenG ohne weiteres die Marke oder die geschäftliche Bezeichnung des Hauptproduzenten als Hinweis auf die Bestimmung des Zubehörteils benutzen, um so als „Trittbrettfahrer“ von der Verkehrsgeltung des Hauptprodukts zu profitieren. Aufgrund dieser gesetzlichen Möglichkeit, fremde Marketingleistungen – zumindest teilweise – selbst zu nutzen, müssen Hauptproduzenten kurz nach Inverkehrgabe ihres Produkts mit Zubehörteilen anderer Hersteller rechnen. Dabei sind zwar Kombinationsgefahren nicht der naheliegende Regelfall, da der Endabnehmer seine Kaufentscheidung insbesondere nach Kompatibilitätskriterien richtet und hier folglich auch der Schwerpunkt der Entwicklungsbemühungen der

¹ Larenz, Schuldrecht AT, S. 434ff.; Lange, Schadensersatz, S. 81 (mit weiteren Gründen); Staudinger-Medicus, § 249 RdNr. 29; Fikentscher, Schuldrecht, S. 301, RdNr. 477; Esser/Schmidt, Schuldrecht AT, S. 522.

² Lange, Schadensersatz, S. 83.

³ RGZ 81, S. 360ff.; 158, S. 34ff. (Silberfuchsfarm); BGHZ 3, S. 261ff.; 7, S. 198, 204; 57, S. 137, 141 (ständige Rspr.); Erman-Kuckuk, Vor § 249 RdNr. 32; Vgl. zu den unterschiedlichen Formulierungsvorschlägen in der Literatur: Lange, Schadensersatz, S. 84f.; Esser/Schmidt, Schuldrecht AT, S. 528f.

Zubehörhersteller liegt. Aufgrund der Vielzahl mittelständischer Zubehörhersteller ohne besonders umfangreich ausgestattete Forschungs- und Produktüberprüfungseinrichtungen sind diese Gefahren dennoch nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit. Somit liegt ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Inverkehrgabe des Hauptprodukts und der Kombinationsgefahr vor.

Die Zurechnung eingetretener Schäden allein unter Adäquanzgesichtspunkten stößt aber sowohl im allgemeinen als auch im hier zu beurteilenden Fall auf erhebliche Bedenken:

Gegen die Adäquanztheorie als Haftungsbegrenzung spricht nämlich, dass sich aus den gängigen Formulierungen das für die Annahme von Adäquanz nötige Maß an Wahrscheinlichkeit nicht ermitteln lässt. Es wird weder eine praktikable Aussage über die Dimension des Beobachtungsfeldes, noch über die zu berücksichtigenden Vergleichssituationen getroffen. Eine ufer-lose Ausdehnung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabs ist die Folge. Insbesondere das Abstellen auf einen „optimalen“ Beobachter¹ führt zu keiner Haftungsgrenze. Gerade ein „optimaler“ Beobachter, dem das gesamte menschliche Erfahrungswissen zur Verfügung steht, wird in den seltensten Fällen ein ablehnendes Wahrscheinlichkeitsurteil fällen: Je mehr Umstände als bekannt angenommen werden, desto wahrscheinlicher werden nämlich entfernteste Schadensfolgen.² Aus diesen Gründen wird die Adäquanztheorie von Teilen der Literatur als nutzlos angesehen.³

Auch im Hinblick auf Kombinationsgefahren mit Fremdzubehörteilen lassen sich Schwächen dieser Theorie feststellen. Aufgrund der rein quantitativen Feststellung der Zurechnung anhand einer statistisch ermittelten Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts bleiben wertungsbedürftige Einflüsse auf den Kausalverlauf, wie das freiwillige Eingreifen Dritter, ohne Beachtung.⁴ Unberücksichtigt bleibt somit, dass die Inverkehrgabe des fehlerfreien Hauptprodukts nur deswegen zur Gefahrenursache wird, weil ein Zubehörhersteller inkompatibles Zubehör auf den Markt bringt. Mangels effektiver Haftungsbegrenzung und aufgrund fehlender Wertungsspielräume - gerade bzgl. der hier zu untersuchenden Fallgruppe - kann die Adäquanztheorie nur subsidiäre Bedeutung im Sinne eines „Filters“ erlangen, um völlig inadäquate Kausalverläufe auszuschließen.⁵ Trotz adäquater Gefahrverursachung durch die Inverkehrgabe des Hauptprodukts müssen folglich noch weitere Zurechnungskriterien bestimmt werden.

¹ BGHZ 3, S. 261, 266.

² Lange, Schadensersatz, S. 85; Lange, JZ 1976, S. 198, 199; Larenz, Schuldrecht AT, S. 436f.; Soergel-Mertens, Vor § 249 RdNr. 121; Staudinger-Medicus, § 249 RdNr. 39.

³ MünchKomm-Grunsky, Vor § 249 RdNr. 42 m.w.N.

⁴ Esser/Schmidt, Schuldrecht AT, S. 530f.; Lange, JZ 1976, S. 198, 199; Larenz, Schuldrecht AT, S. 440.

⁵ Erman-Kuckuk, Vor § 249 RdNr. 32, 34; Lange, Schadensersatz, S. 87; Staudinger-Medicus, § 249 RdNr. 43; a.A. Münch-Komm-Grunsky, Vor § 249 RdNr. 42, der die Adäquanztheorie vollständig ablehnt.

cc) Lehre vom Schutzzweck der Norm

Nach der Lehre vom Schutzzweck der Norm sind nur solche Schäden zurechenbar, die in den sachlichen und persönlichen Schutzbereich der verletzten Verhaltensnorm fallen. Entscheidend ist ein Zusammenhang zwischen der im Einzelfall verletzten Pflicht, der dadurch herbei-geführten Gefahrenlage und dem eingetretenen schädlichen Erfolg.¹

Im Hinblick auf das zu erörternde Problem führt dieser Ansatz allerdings nicht weiter. Ein bestimmtes Zurechnungsergebnis ergibt sich nach der Lehre vom Schutzzweck der Norm nämlich nur, wenn eine konkrete Pflichtverletzung vorliegt. Erst dann kann geprüft werden, ob die eingetretene Schadensfolge vom Schutzzweck der verletzten Pflicht erfasst wird. Vorliegend steht aber eben diese Pflicht des Hauptproduzenten nicht fest!

Ohne vorherige Antwort auf die Frage, ob aus der Inverkehrgabe des Hauptprodukts und der damit verbundenen Mitverursachung einer Kombinationsgefahr Verkehrspflichten erwachsen, kann ein Zurechnungszusammenhang zwischen Schaden und Verkehrspflichtverletzung nach der Schutzzwecklehre von vornherein nicht geklärt werden.

dd) Zurechnung aufgrund von Wertungsgesichtspunkten

Trotz adäquatem Verursachungsbeitrag des Hauptproduzenten – im Hinblick auf die Kombinationsgefahr mit einem Zubehörteil – führen weder die Adäquanztheorie noch die Schutzzwecklehre zu einer befriedigenden Lösung des Zurechnungsproblems. In solchen Fällen ist es anerkannt, dass mögliche Zurechnungslücken mittels einer Wertung zu schließen sind.² Insbesondere gilt dies, wenn durch Handlungen des Verletzten oder Dritter eine Abgrenzung von Risikobereichen erforderlich ist.³ Ob dem Hauptproduzenten die Kombinationsgefahr wegen der Inverkehrgabe seines Produkts in pflichtenbegründender Weise zugerechnet werden kann, hängt folglich davon ab, inwieweit er die Begründung der Gefahr selbst zu vertreten hat. Dabei ist vor allem darauf abzustellen, in welchem Ausmaß der Hauptproduzent für das gefahrschaffende Verhalten des Zubehörherstellers verantwortlich ist.

Zur Lösung der vorliegenden Wertungsfrage zieht ULMER eine Parallele zu den Bereichen, in denen die Rechtsprechung Gefahren aus dem Handeln Dritter genügen lässt, um darauf deliktische Verkehrspflichten anderer Personen zu begründen:⁴

¹ Esser/Schmidt, Schuldrecht AT, S. 535ff.; Lange, Schadensersatz, S. 115f.; MünchKomm-Grünsky, Vor § 249 RdNr. 44; Vgl. die kritische Würdigung der Lehre vom Schutzzweck der Norm von Larenz, Schuldrecht AT, S. 440ff.

² Lange, Schadensersatz, S. 129.

³ Esser/Schmidt, Schuldrecht AT, S. 531; Lange, Schadensersatz, S. 133ff.; Larenz, Schuldrecht AT, S. 447ff; Münch-Komm-Grünsky, Vor § 249 RdNr. 57ff.

⁴ Ulmer, ZHR Bd. 152, S. 564, 575f.

Den sogenannten „Herausforderer“-Fällen und dem hier zu erörternden Problem sei nämlich gemeinsam, dass das schadensverursachende Drittverhalten auf eine auslösende bzw. „herausfordernde“ Handlung des Ersatzpflichtigen zurückzuführen sei. Diese „Herausforderung“ seitens des Hauptproduzenten bestehe in der Inverkehrgabe seines Produkts und der damit verbundenen Eröffnung eines Verkehrs. Gerade in den Fällen, in denen durch die Eröffnung eines Verkehrs Gefahren für die Verkehrsteilnehmer aufgrund eines Fehlverhaltens Dritter zu erwarten seien, müsse eine Verkehrspflicht zur Gefahrenabwehr angenommen werden.¹ Dieser Grundsatz gelte insbesondere auch in Bezug auf Kombinationsgefahren, die in erster Linie durch die Inverkehrgabe inkompatibler Fremdzubehöerteile entstünden. Unter deliktsrechtlichen Zurechnungsgesichtspunkten könne es daher nicht als systemfremd angesehen werden, wenn der Hauptproduzent eine Mitverantwortung für die Kombinationsgefahr trage.²

Folgt man der Auffassung ULMERS, so kommen als „Herausgeforderte“ neben den ausdrücklich erwähnten Fremdzubehörherstellern auch die Endabnehmer in Betracht, die durch die Inverkehrgabe des Hauptprodukts zur Montage diverser Zubehöerteile veranlasst werden. Inwieweit aber der spezielle Begriff der „Herausforderung“, den die Rechtsprechung verwendet, auf die – nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegende – Gefahrverursachung durch beide Personenkreise anwendbar ist, bedarf einer näheren Untersuchung:

Der Bundesgerichtshof hat den Begriff der „Herausforderung“ entwickelt, um im Rahmen der Haftungsbegründung die Zurechnung solcher Schäden zu klären, die aufgrund psychisch vermittelter Kausalität durch eigene Handlungen des Verletzten oder Dritter herbeigeführt werden.³ Verdeutlichen lassen sich die hierbei zugrunde gelegten Prinzipien an der „Auffahrunfall-Entscheidung“⁴, dem „Grünstreifenfall“⁵ und den „Verfolgungsfällen“⁶:

In der sogenannten „Auffahrunfall-Entscheidung“ hat der Bundesgerichtshof eine Schadenszurechnung bejaht. Der Beklagte war hier mit schuldhaft überhöhter Geschwindigkeit bei starkem Nebel auf einen vor ihm fahrenden Lastkraftwagen aufgefahren. Ein nachfolgender Lastzug konnte – im Gegensatz zu anderen Fahrzeugen – vor dem Unfallort noch rechtzeitig abbremsen und anhalten. Auf dieses Hindernis fuhr nun ein Personenwagen auf, wobei einer der Insassen getötet wurde. Der Bundesgerichtshof gewährte

¹ A.a.O., S. 576.

² A.a.O.

³ Vgl. Deutsch, JZ 1972, S. 551, 552; Larenz, Schuldrecht AT, S. 452.

⁴ BGHZ 43, S. 178ff.

⁵ BGHZ 58, S. 162ff. = BGH NJW 1972, S. 904ff.

⁶ BGHZ 63, S. 189ff.; BGH NJW 1964, S. 1363; BGHZ LM § 823 (C) BGB Nr. 70; Vgl. die umfangreiche Aufstellung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in weiteren „Verfolgungsfällen“ bei Lange, Schadensersatz, S. 136.

den Hinterbliebenen einen Anspruch gegen den Beklagten mit der Begründung, dass alle Unfälle – bis hin zur eingetretenen Todesfolge – auf die schuldhafte Fahrweise des Beklagten adäquat und haftungsbegründend zurückzuführen seien. Der zweite Lastkraftwagen hätte nämlich aufgrund der durch den Beklagten herbei-geführten Fahrbahnblockierung bremsen müssen, ohne dass ihm die Möglichkeit der Gefahrvermeidung blieb.¹ Für die Beurteilung ähnlicher Fälle ist zu beachten, dass der Bundesgerichtshof insbesondere auf das schuldhafte Verhalten seitens des Unfallverursachers abstellte, durch das der zweite Lastzugfahrer zur Schaffung einer Gefahr gezwungen wurde.

Dagegen hat der Bundesgerichtshof die Zurechnung der Gefahr bzw. des Schadens in dem sogenannten „Grünstreifenfall“ verneint. Anlässlich eines Verkehrsunfalls, durch den die Fahrbahn längere Zeit blockiert wurde, benutzten hier mehrere nachfolgende Verkehrsteilnehmer den angrenzenden, dem Kraftfahrzeugverkehr nicht offenstehenden Rad- und Fußweg, um an der Unfallstelle vorbeizukommen. Aufgrund des dabei entstandenen Sachschadens verlangte die Stadt als Eigentümerin der betroffenen Fläche Schadensersatz von dem Unfallverursacher.² Trotz des adäquaten Kausalverlaufs lehnte der Bundesgerichtshof eine Schadenszurechnung zwischen dem Unfall und dem beschädigten Rad- und Fußweg nach wertender Betrachtung ab. Zwar habe der Unfall mit der Sperrung der Straße den Anlass für das schädigende Verhalten der anderen Kraftfahrer gebildet, jedoch stellte dieser einen äußeren Umstand dar, der lediglich die Motivation für die eigenmächtige, nicht mehr vom Rücksichtsgebot im Straßenverkehr bestimmte Handlungsweise Dritter herbeiführte. Die ungeduldigen Kraftfahrer hätten die Schäden aus freien Stücken und als „Herr(en) des schadensstiftenden Geschehens“ verursacht. Durch die Sperrung der Straße sei keine zur Gefahrverursachung drängende Lage entstanden und somit sei eine Schadenszurechnung durch „Herausforderung“ abzulehnen.

Zutreffend weist LARENZ darauf hin, dass die Kraftfahrer hier durchaus die Wahl hatten, den Schaden zu vermeiden, während das gefahrbringende Geschehen im Fall der „Auffahrunfall-Entscheidung“ keineswegs nur vom Entschluss des zweiten Lastkraftwagenfahrers abhing.³ Somit wird der Herausforderungsbegriff von der Willens- und Handlungsfreiheit des Dritten bzw. des Verletzten beeinflusst.

Inwieweit auch ein freiwilliger Entschluss zur Gefahrschaffung durch den Verletzten oder von dritter Seite genügt, um eine „Herausforderung“ anzunehmen, hat der Bundesgerichtshof in den „Verfolgungsfällen“ konkretisiert. Entscheidend war jedes Mal die Frage, ob dem Flüchtenden adäquate, mit den Risiken einer Verfolgung verbundene Verletzungen des

¹ BGHZ 43, S. 178, 179, 182.

² BGHZ 58, S. 162f.

³ Larenz, Schuldrecht AT, S. 453f.

Verfolgers zurechenbar sind, obwohl die Aufnahme der Verfolgung auf dem freien Entschluss des Verfolgers beruhte.¹ Der Bundesgerichtshof bejahte hierbei die Schadenszurechnung aufgrund einer „Herausforderung“ in den Fällen, in denen ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Zweck der Verfolgung und deren erkennbarem Risiko gewahrt blieb und sich der Verletzte zum Eingreifen „herausgefordert“ fühlen „durfte“.² Letzteres wurde bei Gefahr für Leib und Leben, bei Bestehen einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht zum Eingreifen und im Falle überwiegender Interessen, wie etwa bei Unfallflucht des Schädigers, anerkannt.³ Eine „Herausforderung“ wurde jedoch abgelehnt, wenn die Flucht nur der äußere, tatsächliche Anlass für die Verfolgung – im Sinne einer psychischen Verursachung – war.⁴

Die Wertungen des Bundesgerichtshofs in den „Herausforderer“-Fällen, denen der überwiegende Teil des Schrifttums⁵ gefolgt ist, könnten auf die Situation einer Kombinationsgefahr mit fremdem Zubehör übertragbar sein. Somit ist zu prüfen, ob die Inverkehrgabe des Hauptprodukts eine „Herausforderung“ im obigen Sinne ist oder eine bloße „Gelegenheitsursache“⁶ darstellt, die für die Gefahr- und Schadenszurechnung nicht ausreicht.

Betrachtet man den Zeitraum vor Entstehung der Kombinationsgefahr, so ist festzustellen, dass sich der Hauptproduzent, der ein – isoliert gesehen – fehlerfreies Produkt in den Verkehr gebracht hat, weder pflichtwidrig verhalten noch eine selbständige Gefahrenquelle geschaffen hat. Erst die Verwendung des fremden Zubehöerteils durch den Endabnehmer führt zu einer Gefahr. Diese wird zwar durch das Hauptprodukt mitverursacht, beruht aber unter Berücksichtigung der bei Inverkehrgabe eines Produkts erforderlichen Sorgfalt in erster Linie auf einer Pflichtverletzung des Zubehörherstellers in Form eines Konstruktionsfehlers. Ein solcher liegt nämlich vor, wenn das Produkt schon seiner Konzeption nach unter dem gebotenen Sicherheitsstandard bleibt und daher bei bestimmungsgemäßem Gebrauch zu Gefahren führt.⁷

Im Regelfall bringt der Zubehörhersteller sein Produkt zweckgerichtet zur Ergänzung des Hauptprodukts auf den Markt und wirbt mit dieser Ergänzungsfunktion gegenüber den Ver-

¹ z.B.: BGHZ 57, S. 25ff.; BGHZ 63, S. 189ff.

² BGHZ 63, S. 189, 192.

³ BGHZ 57, S. 25, 30f.

⁴ BGHZ a.a.O.; BGHZ 63, S. 189, 192f.

⁵ Zu dem „Grünstreifenfall“: Deutsch, JZ 1972, S. 551ff.; Kramer, JZ 1976, S. 338, 344f.; Esser/Schmidt, Schuldrecht AT, S. 532ff.; Brox, Schuldrecht AT, RdNr. 332; Lange, JuS 1973, S. 280, 282ff.; Larenz, Schuldrecht AT, S. 451ff.; Soergel-Mertens, Vor § 249 RdNr. 140; a.A. MünchKomm-Grunsky, Vor § 249 RdNr. 58 m.w.N. Zu den „Verfolgungsfällen“: Lange, Schadensersatz, S. 136ff. m.w.N.; MünchKomm-Grunsky, Vor § 249 RdNr. 62 m.w.N.; Palandt-Heinrichs, Vor § 249 RdNr. 79; Zimmermann, JZ 1980, S. 10, 13.

⁶ Vgl. Erman-Kuckuk, Vor § 249 RdNr. 66ff.

⁷ v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, Bd. 1, § 24, RdNr. 62, 64.

brauchern. Folglich muss er bei der Planung des Zubehörteils gerade die Kompatibilität und das Auftreten von Kombinationsgefahren besonders berücksichtigen, um dem Vorwurf der Pflichtwidrigkeit zu entgehen. Da er sein Produkt gewöhnlich¹ später als das Hauptprodukt in den Verkehr bringt, kann er die hierfür notwendigen Maßnahmen anhand praktischer Versuchsreihen ohne weiteres vornehmen. Treten dennoch Kombinationsgefahren auf, so waren entweder die planerische Konzeption des Zubehörs oder Art und Umfang der Kombinationstests fehlerhaft bzw. unzureichend.

Angesichts des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fremdzubehörteils als Kombinationsprodukt handelt der Zubehörhersteller in diesen Fällen bei der Inverkehrgabe zumindest objektiv pflichtwidrig. Die Annahme, dieses Verhalten sei durch die Inverkehrgabe des Hauptprodukts „herausgefordert“ worden, erscheint unter Berücksichtigung der „Auffahrunfall-Entscheidung“ und des „Grünstreifenfalls“ zweifelhaft:

Zum einen haftet nämlich der Inverkehrgabe des fehlerfreien Hauptprodukts keinerlei Pflichtwidrigkeitsmoment an, wie es etwa bei einem schuldhaft verursachten Unfall und der damit verbundenen Blockierung der Fahrbahn der Fall ist. Zum anderen ist die pflichtwidrige Inverkehrgabe des Zubehörteils als freie, eigenmächtige Handlung des Zubehörherstellers zu werten. Der mögliche Einwand, dass für den Zubehörhersteller – im Hinblick auf seine Tätigkeit – ein erheblicher wirtschaftlicher Zwang bestehe, kann nicht überzeugen, da dieses Reaktionsbedürfnis aus der allgemeinen Wettbewerbssituation des Zubehörherstellers hervorgeht und nicht aus der Inverkehrgabe des neuen Hauptprodukts. Auch muss insbesondere eine Zwangslage bezüglich der Gefahrschaffung als solcher abgelehnt werden, da der Zubehörhersteller diese mit vielleicht unwirtschaftlichen, aber unter Abmehmerschutzgesichtspunkten gebotenen Maßnahmen vermeiden kann. Folglich ist der Zubehörhersteller „Herr des schadensstiftenden Geschehens“, was gegen die Annahme einer „Herausforderung“ durch den Hauptproduzenten spricht.

Im Vergleich zu einem Zubehörhersteller besitzt der Endabnehmer in der Regel nicht die Erfahrung und die technischen Kenntnisse, um eine durch die Kombination entstehende Gefahr zu beurteilen. Die Montage des Fremdzubehörteils erfolgt jedoch aufgrund eines freien Willensentschlusses des Endabnehmers oder aufgrund der Beratung durch den unmittelbaren Vertragspartner in der Vertriebskette. Die Inverkehrgabe des Hauptproduktes kann diesbezüglich nur als entfernter Anlass gewertet werden. Daher ist auch hier keine Zwangslage ersichtlich.

Schließlich ist noch zu prüfen, ob trotz der freien Willensbetätigung des Zubehörherstellers und der Endabnehmer eine „Herausforderung“ im Sinne der „Verfolgungsfälle“ angenommen werden kann. Dies ist jedoch zu verneinen, da sich beide Personenkreise nicht – um bei der Terminologie des Bundesgerichtshofs zu bleiben – „herausgefordert“ fühlen „dürfen“. Weder

¹ Es ist wohl selten ein Fall denkbar, in dem der Hauptproduzent einem - im Hinblick auf den Zubehörmarkt - fremden Konkurrenten einen Prototyp des Hauptprodukts vor Inverkehrgabe zur Verfügung stellt.

handeln sie zur Wahrung übergeordneter Interessen, noch zur Abwehr drohender Gefahren oder im Rahmen irgendwelcher Pflichten.

Somit muss die Annahme einer „Herausforderung“ seitens des Hauptproduzenten verneint werden. Der äußere Umstand der Inverkehrgabe des Hauptprodukts stellt hier eine reine „Gelegenheitsursache“ dar, die in keinem inneren Zusammenhang zur Gefahrschaffung steht. Folglich führt die Übertragung der Grundgedanken der „Herausforderer“-Fälle auf das vorliegende Zurechnungsproblem – entgegen der Auffassung ULMERS – nach wertender Betrachtung zu einer Entlastung des Hauptproduzenten.

c) Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass dem Hauptproduzenten die mit dem Fremdzubehörteil zusammenhängenden Gefahren nicht zugerechnet werden können. Daher scheidet auch die Gefahrerhöhung als Entstehungsgrund für eine Verkehrspflicht des Hauptproduzenten aus.

Mangels weiterer Begründungsansätze in Literatur und Rechtsprechung könnte die Ausdehnung der Produktbeobachtungspflicht auf fremde Zubehörteile abzulehnen sein. Da jedoch der weitaus größte Teil¹ des Schrifttums das Bestehen einer solchen Pflicht annimmt und diese zum Schutz der Produktabnehmer und -verwender geboten erscheint, wäre das Auffinden eines einschlägigen Rechtsgrundes aus rechtspolitischer Sicht wünschenswert.

Bejaht man in diesem Sinne – ohne das Ergebnis einer weitergehenden Untersuchung vorwegzunehmen – die Rechtmäßigkeit der Ausdehnung, so hat dies erhebliche Auswirkungen auf die Produktbeobachtungspflicht im allgemeinen. Geht man nämlich davon aus, dass der abstrakte Rechtsgrund einer bestimmten Verkehrspflicht auf alle konkreten Fallvarianten Anwendung finden soll, erweist sich der üblicherweise angenommene Rechtsgrund der Produktbeobachtungspflicht – d.h. die Verantwortung für die Schaffung oder Unterhaltung einer Gefahrenquelle bzw. die Eröffnung eines gefährlichen Verkehrs – als untauglich. Allenfalls könnte die Gefahrerhöhung als Anknüpfungspunkt parallele Bedeutung erlangen. Somit ist bei der Suche nach einem Rechtsgrund für die spezifische Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdprodukten immer zu berücksichtigen, dass dieser auch allgemein – für alle denkbaren Situationen, in denen eine Produktbeobachtungspflicht des Herstellers befürwortet wird – anwendbar sein muss.

¹ a.A. Hollman, PHI 1990, S. 38ff., bei dem als hochrangigem Vertreter der Automobilindustrie eindeutige Interessen entgegenstehen.

2. Mögliche Ableitung aus anderen „Urgründen“ der Verkehrspflichten

Ausgehend von der Vorstellung, dass es sich bei der Produktbeobachtungspflicht im Hinblick auf Fremdzubehör um eine Verkehrspflicht im Rahmen des § 823 I BGB handelt, liegt es nahe, die Suche nach einem entsprechenden Rechtsgrund auf andere Entstehungsgründe von Verkehrspflichten zu konzentrieren. Nur bei Einschlägigkeit eines solchen Anknüpfungspunktes kann sich das allgemeine, „sozialethisch fundierte Rücksichtsgebot“¹ für den Hauptproduzenten zu einer deliktischen Verantwortung verdichten.

Diesbezüglich ist es relevant, dass schon das Reichsgericht kurz nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den Urteilen vom 30. Oktober 1902² und vom 23. Februar 1903³ die Möglichkeit der Entstehung von Gefahrsteuerungspflichten auch aus anderen Gründen – als durch Gesetz, Vertrag oder vorausgegangenem gefährlichen Tun – bejaht hat.⁴ Somit kommen neben dem oben geprüften, gefahrerhöhenden Vorverhalten durch die Eröffnung eines Verkehrs noch andere „Urgründe“⁵ für die Statuierung von Verkehrspflichten in Betracht, die eventuell auf die spezielle Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehöerteilen genauso anwendbar sind wie auf die Produktbeobachtungspflicht im allgemeinen.

a) Beherrschung der Gefahr

Die Beherrschung einer bestimmten Gefahrenquelle führt zu einer Zustandsverantwortlichkeit

¹ So MünchKomm-Mertens, § 823 RdNr. 184, der die Verkehrspflichten als rechtliche Konkretisierung dieses Rücksichtsgebots bezeichnet.

² In RGZ 52, S. 373ff. hatte es der Beklagte unterlassen, einen morschen Baum zu fällen, der später auf das Haus des Klägers fiel und einen erheblichen Sachschaden anrichtete. Eine vorausgegangene, aktive Gefahrschaffung hatte nicht vorgelegen.

³ In RGZ 54, S. 53ff. wendete sich der Kläger, der durch einen Sturz auf einer - dem öffentlichen Verkehr dienenden - Treppe Verletzungen erlitten hatte, gegen die Gemeinde, in deren Eigentum die Treppe stand. Diese hatte es unterlassen, die schadhafte Treppe zu reparieren, für ausreichende Beleuchtung zu sorgen und trotz herrschender Schneeglätte die Treppe zu säubern und zu bestreuen. Auch hier hatte kein gefährliches, aktives Vorverhalten vorgelegen, da der Bau der Treppe an sich nicht fehlerhaft war. Vgl. zu beiden Urteilen die Ausführungen von v.Bar, JZ 1979, S. 332ff.

⁴ Umstritten ist, ob das Reichsgericht bei dieser Abkehr von der gemeinrechtlichen Unterlassungslehre, die zur Haftungsbegründung neben dem Unterlassen noch ein vorheriges Tun bzw. eine Handlungspflicht aus Gesetz oder Vertrag forderte, contra legem gehandelt hat.

So wird die Ansicht vertreten, daß die Verkehrspflichten aus §§ 823ff. BGB methodologisch nicht legitimierbar seien, da der Gesetzgeber in §§ 823 II, 831 - 838 BGB nur singuläre Spezialtatbestände geschaffen habe, die nicht als Ausdruck eines allgemeinen Prinzips gewertet werden können. Somit seien die Verkehrspflichten einer „wilden Wurzel“ entsprungen, wobei die „legislative Konzeption“ weitgehend von einer „judiziellen Konzeption“ überlagert worden sei. Vgl. Esser, JZ 1953, S. 129, 132 m.w.N.; v.Bar, Verkehrspflichten, S. 25; wohl auch Mertens, VersR 1980, S. 397, 398f.

Nach a.A. spricht jedoch gegen obige Argumentation, daß gerade die deliktische Verantwortlichkeit für Unterlassen im Hinblick auf Entstehung und Reichweite nicht abschließend geregelt ist. Wenn schon im Strafrecht in bezug auf § 13 StGB immer neue Gesichtspunkte zu Lasten des Täters angenommen würden, sei es nicht einleuchtend, warum gerade im Zivilrecht eine entsprechende Rechtsfortbildung dem Gesetz zuwiderlaufe. Darüber hinaus stelle §§ 831 - 838 BGB eine verhältnismäßig breite und solide Basis für eine Verallgemeinerung dar. Vgl. Larenz/Canaris, Schuldrecht BT, S. 404f. m.w.N.

⁵ So terminologisch v.Bar, Verkehrspflichten, S. 112.

des Inhabers der tatsächlichen Sachherrschaft.¹ Entscheidend ist hier der Gedanke der Zusammengehörigkeit von Verantwortung und Verfügungsgewalt, durch die der Verkehrspflichtige in der Lage ist, die zur Sicherung des Verkehrs erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und auszuführen.²

Ob dieser Grundsatz auch auf die Produktbeobachtungspflicht Anwendung findet, ist fraglich, da der Hersteller nach Inverkehrgabe keinen direkten Zugriff mehr auf die einzelnen Produkte hat. Jedoch muss im Sinne eines weiten Abnehmerschutzes auch dann noch von einer Gefahrbeherrschung ausgegangen werden, wenn der Hersteller die Gefahr beurteilen und seine ursprüngliche Einwirkungsmöglichkeit durch eine gezielte Rückrufaktion wieder herstellen kann. Hierzu ist der Hersteller aufgrund seiner technischen Kenntnisse und seiner Organisation in der Lage. Demnach ließe sich die Produktbeobachtungspflicht auf die Beherrschbarkeit der Gefahr stützen.

Gegen die Beherrschbarkeit als alleinigem Rechtsgrund für die Begründung einer Verkehrspflicht ist allerdings einzuwenden, dass diese zu einer unüberschaubaren Erweiterung des Verantwortungsbereichs einzelner Personen führen würde. Im täglichen Leben sind sehr viele Gefahrenquellen denkbar, die zwar von einem potentiell „Verkehrspflichtigen“ beherrschbar sind, aber von dessen Verantwortungssphäre so weit entfernt liegen, dass eine Gefahrezurechnung unbillig erscheint. Die Beherrschbarkeit tritt daher nur als unselbständiger Rechtsgrund neben die Gefahrerhöhung durch den Pflichtigen.³ So kann sie nur im Hinblick auf denjenigen Hersteller eine Produktbeobachtungspflicht auslösen, der ein eigenes, noch unerkannt gefährliches Produkt in den Verkehr gebracht hat. In den Fällen aber, in denen dem Hauptproduzenten eine auftretende Gefahr nicht zurechenbar ist, ist das Kriterium der Beherrschbarkeit zur Begründung von Verkehrspflichten ungeeignet.

b) Übernahme einer Tätigkeit

Schon das Reichsgericht hat in dem „Milzbrand-Urteil“ vom 19. September 1921 festgestellt, dass zwar keine allgemeine Rechtspflicht für jedermann bestehe, gegen die Gefährdung fremder Rechtsgüter tätig zu werden; übernehme aber jemand gegenüber dem „Publikum“ im

¹ OLG Karlsruhe, VersR 1977, S. 1013f.; v.Bar, a.a.O., S. 122; MünchKomm-Mertens, § 823 RdNr. 185; Larenz/Canaris, Schuldrecht BT, S. 408.

² In diesem Sinne argumentiert der Bundesgerichtshof zu § 7 StVG: „Das Gesetz geht von der Vorstellung aus, daß ein Kraftfahrzeug, wenn es in Betrieb genommen wird, eine Gefahrenquelle darstellt, die einen besonderen Schadensschutz erfordert, und es belastet den Halter des Kraftfahrzeuges mit der Schadenshaftung allein darum, weil es bei der Verfügungsgewalt, die er über das Fahrzeug besitzt, in seine Hand gegeben ist, ob sich die mit der Verwendung des betriebsgefährlichen Fahrzeugs verbundenen Schädigungsmöglichkeiten verwirklichen können.“ BGHZ 37, S. 311, 315f.

³ Vgl. die Formulierung des OLG Karlsruhe VersR 1977, S. 1013, wonach ein Rechtsgrund für die Verkehrspflichten in der Schaffung oder Unterhaltung der Gefahrenquelle v e r b u n d e n mit einer Verfügungsgewalt des Pflichtigen liegt. (Hervorhebung durch den Verf.); in diesem Sinne auch Ulmer, ZHR Bd. 152, S. 564, 579. Im übrigen ist auf die Argumentation zur Ablehnung der Zumutbarkeitserwägungen KULLMANNNS zu verweisen, die entsprechend gilt.

Rahmen seiner Berufstätigkeit die Aufgabe der Gefahrenkontrolle, so habe er dort, wo von seinen Diensten Gebrauch gemacht werde, „einen geordneten Verlauf der Dinge zu gewährleisten.“¹ Dies wird heute insbesondere bei Berufsgruppen anerkannt, die gegenüber der Allgemeinheit eine Verantwortung für die Vermeidung bestimmter Gefahren tragen, wie etwa in den Bereichen der Gesundheitsfürsorge oder der Bauaufsicht.²

Zum typischen Berufsbild eines Arztes oder eines zur Bauaufsicht verpflichteten Architekten gehört vor allem die bewusste Übernahme einer allgemeinen Gefahrsteuerungspflicht. Beispielsweise ist ein Arzt zur Vermeidung einer Epidemie verpflichtet, wenn er an seinen Patienten die entsprechenden Symptome feststellt. Bei der Annahme eines Auftrages übernehmen die Angehörigen dieser Berufsgruppen daher nicht nur Vertragspflichten gegenüber ihrem Auftraggeber, sondern grundsätzlich auch Verkehrspflichten zum Schutz von Rechtsgütern Dritter.³ Gleiches gilt auch für Lagerhalter, Spediteure und ähnliche Gewerbetreibende, die verpflichtet sind, auch die in ihrem Besitz befindlichen Sachen vor Verlust und Beschädigung zu bewahren, die nicht im Eigentum ihres Vertragspartners stehen.⁴

Ob die Inverkehrgabe eines Produkts eine derartige Übernahmehaftung gegenüber dem gesamten Abnehmerkreis auslöst, ist zweifelhaft. Während nämlich bei den obigen Berufsbeispielen gerade die Verantwortungsübernahme für einen bestimmten Gefahrenbereich die eigentliche, wirtschaftlich relevante Hauptaufgabe ausmacht, die auch entsprechend dem jeweiligen Risikograd entlohnt wird, ist die Schwerpunkttätigkeit des Produzenten nach der Verkehrsauffassung primär in der Herstellung und Inverkehrgabe seines Produkts zu sehen. Da der Zweck der Inverkehrgabe eines Produkts nicht auf die Steuerung von Gefahren gerichtet ist, kann im Vergleich zu der Überwachung von Bautätigkeiten oder ärztlichen Behandlungsmaßnahmen nicht von einer Verantwortungsübernahme gegenüber der Allgemeinheit ausgegangen werden. Auch beinhaltet die Inverkehrgabe eines Produkts keine schlüssige Erklärung des Produzenten, nachwirkende Gefahrsteuerungspflichten zu übernehmen. Angesichts des Herstellerinteresses an einem möglichst geringen Pflichtenumfang wäre eine solche Annahme – vom objektiven Empfängerhorizont aus betrachtet – fiktiv.

¹ RGZ 102, S. 372, 374f. Im sogenannten „Milzbrandfall“ hatte es ein Tierarzt fahrlässigerweise unterlassen, für die Desinfektion und Behandlung der Wundnarbe eines Metzgers zu sorgen, der bei einer Notschlachtung eines an Milzbrand erkrankten Rindes hinzugezogen worden war. Trotz Kenntnis von der noch nicht völlig verheilten Wunde, hinderte der Tierarzt den Metzger nicht an der Weiterarbeit, worauf letzterer an einer schweren Vergiftung erkrankte.

² Vgl. BGH NJW 1984, S. 360ff.; MünchKomm-Mertens, § 823 RdNr. 188. Dabei ist jedoch besonders darauf hinzuweisen, daß nicht schon der Beruf an sich pflichten- bzw. haftungsbegründend wirkt, sondern die Übernahme der Gefahrsteuerungspflicht. Die Professionalität kann sich aber pflichtenverstärkend auswirken. Vgl. Schiemann, Festschr. f. Gernhuber, S. 387, 405f.

³ BGHZ 65, S. 611, 615; BGH VersR 1964, S. 942, 943f.; BGH NJW 1985, S. 1078; BGH NJW 1991, S. 562, 563; Larenz/Canaris, Schuldrecht BT, S. 408, 409.

⁴ RGZ 102, S. 38, 42; BGHZ 9, S. 301, 307.

Eine Verkehrspflicht lässt sich folglich nicht auf die Übernahme einer Tätigkeit stützen. Inwieweit jedoch nach den Abnehmererwartungen – mit der Inverkehrgabe als faktischer Handlung – ein pflichtenbegründender Vertrauenstatbestand geschaffen wird, soll später unter d) geklärt werden.

c) Vorteile aus der Gefahr

Zieht jemand aus einer Gefahr einen Vorteil, können sich dadurch für ihn Verkehrspflichten ergeben. Dabei ist der Gedanke maßgebend, dass derjenige, der aus einer bestimmten Lage Vorteile ziehen darf bzw. der den Nutzen aus einer bestehenden Gefahrenquelle hat, diese unter Kontrolle halten muss.¹ Unter Nutzen versteht man dabei jeden wirtschaftlichen oder ideellen Vorteil.²

Dieser durch wirtschaftliche Erwägungen geprägte Entstehungsgrund für Verkehrspflichten lässt sich auf einen Produzenten im Hinblick auf sein eigenes, fehlerhaftes Produkt anwenden. Für einen Hauptproduzenten aber, dessen fehlerfreies Hauptprodukt durch einen fremden Konkurrenten ergänzt wird, hat die Schaffung einer Kombinationsgefahr nur Nachteile. Zum einen sinkt nämlich bei Bekanntwerden einer Gefahr durch eine bestimmte Art von Zubehör der Absatz eigener Originalzubehöerteile. Zum anderen könnte das Hauptprodukt selbst beim Endabnehmer in den Ruf geraten, gefährlich zu sein.

Folglich muss ein Nutzen des Hauptproduzenten aus der gefahrschaffenden Kombination mit dem fremden Zubehöerteil verneint werden.

d) Vertrauensschutz

aa) Das Vertrauen als Entstehungsgrund einer Verkehrspflicht

Der Schutz berechtigter Vertrauenserwartungen ist ein zentrales Kriterium für die Begründung und das Ausmaß einer Verkehrspflicht. Die Haftung folgt dabei aus der Schaffung eines Vertrauenstatbestandes und der Enttäuschung schutzwürdiger Erwartungen. Bewirkt jemand das Vertrauen des Rechtsverkehrs auf die Abwesenheit einer besonderen Gefahr, so vermindert er bei den betroffenen Personenkreisen die Bereitschaft zur eigenverantwortlichen Vorsorge. Daher erwächst eine deliktsrechtliche Verantwortung immer dann, wenn derjenige, der mögliche Gefahren erkennbar beherrscht, die Risikofreiheit objektiv vorspiegelt.³ In diesem Sinne stellt auch der faktische Akt der Verkehrseröffnung

¹ v.Bar, Verkehrspflichten, S. 125 mit ausführlicher Darstellung des Meinungsstandes zu diesem Entstehungsgrund; ders., JuS 1988, S. 169, 171 mit Beispielen aus der Rechtsprechung.

² Vgl. BGH JZ 1978, S. 524.

³ BGH JZ 1971, S. 63, 64; OLG Celle NJW 1961, S. 1939, 1940; v.Bar, Verkehrspflichten, S. 117ff.; ders., JuS 1988, S. 169, 170; MünchKomm-Mertens, § 823 RdNr. 186, 190; Vgl. auch v.Craushaar, S. 140 ff.

einen Vertrauenstatbestand dar. Die Verkehrsteilnehmer erwarten nämlich von dem Eröffner oder Veranstalter des Verkehrs die Gewährleistung und Überwachung der verkehrsüblichen Sicherheit.¹

Diese Grundsätze könnten möglicherweise auch auf die Produktbeobachtungspflicht anwendbar sein. Folglich ist zu prüfen, ob und inwieweit der Endabnehmer darauf vertrauen darf, dass der Hersteller nach Inverkehrgabe seines Produkts möglichst umfassende Gefahrsteuerungspflichten wahrnimmt. Dieses Vertrauen müsste im Hinblick auf Kombinationsgefahren mit fremden Zubehörteilen auch dann berechtigt sein, wenn dem Hauptproduzenten eine Gefahr nicht zurechenbar ist.

bb) Vertraglicher Vertrauensschutz ?

DIEDERICHSEN sieht die Grundlage berechtigter Vertrauenserwartungen in einer vertraglichen Beziehung zwischen dem Produzenten und dem Endabnehmer. Im Gegensatz zur vorherrschenden deliktsrechtlichen Konzeption geht er von dem vertraglichen Charakter der Produzentenhaftung aus.²

Obwohl im bisherigen Verlauf der Untersuchungen eine Ableitung der Produktbeobachtungspflicht aus dem System des Deliktsrechts versucht wurde, ließe sich der vertragliche Ansatz DIEDERICHSENS möglicherweise zur Begründung eines auch deliktsrechtlich relevanten Vertrauensschutzes nutzbar machen. Dies wäre der Fall, wenn der Endabnehmer von dem Schutzbereich eines – parallel zur deliktsrechtlichen Produzentenhaftung bestehenden – Vertragsverhältnisses erfasst würde.

Nach DIEDERICHSEN stellt der Absatz eines Produkts aus betriebswirtschaftlicher Sicht einen einheitlichen, zusammenhängenden Vorgang dar. Dabei komme der Einschaltung von Zwischenhändlern und der Aufspaltung in verschiedene Kaufverträge keine selbständige Bedeutung zu. Der wirtschaftliche Sinn der Einzelverträge werde nämlich von dem übergeordneten Absatzzweck überlagert. Hierfür spreche auch, dass die Gestaltungsfreiheit der Zwischenhändler bei den Absatzfolgeverträgen – etwa durch Preisbindungen – in der Regel erheblich eingeschränkt sei.

Diesen Besonderheiten des voll entfalteteten Warenabsatzes mit seinen vielfältigen und sich überschneidenden Vertragsbeziehungen trage der zweiseitige Kaufvertrag gem. §§ 433ff. BGB nicht genügend Rechnung. Daher befürwortet DIEDERICHSEN die Annahme eines sog. „Vertragsgefüges“ als neuem Rechtstypus, wodurch eine aus unterschiedlich vielen

¹ Vgl. BGH NJW 1971, S. 1093ff.; BGH NJW 1973, S. 1379ff. In beiden Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof festgestellt, daß die Betreiber von Skipisten und Bergbahnen auf ungewöhnliche Gefahren hinweisen müssen. Durch den Transport auf den Gipfel werde bei den Skiläufern das Vertrauen auf eine von atypischen Gefahren freie Abfahrt erweckt.

² Diederichsen, Die Haftung des Warenherstellers, S. 345ff; Vgl. oben die Einleitung des Abschnitts IV.

Gliedverträgen zusammengesetzte Absatzkette im Verhältnis zum Endabnehmer auf einen einheitlichen Kaufvertrag „zusammenschumpfe“.¹ Danach bestehe eine vertragliche Haftung des Warenherstellers für die gefahrlose Benutzbarkeit seiner Produkte unabhängig davon, ob der Endabnehmer die Ware unmittelbar oder mittelbar von ihm erworben hat. Erforderlich sei dabei lediglich das Vorliegen einer geschlossenen Vertragskette. Fehle es an der Kontinuität des Warenabsatzes, wie zum Beispiel beim Gebrauchtwagenkauf, komme kein „Vertragsgefüge“ zustande und der „Warenkauf“ könne keinen Vertrauensschutz entfalten.² Ginge man nun mit DIEDERICHSEN von einer vertraglichen Beziehung zwischen Endabnehmer und Produzenten aus, würden sich für den Produzenten auch nach Inverkehrgabe seines Produkts vertragliche Schutzpflichten³ ergeben.

Eine berechtigte Vertrauenserwartung im Hinblick auf die Wahrnehmung einer umfassenden Produktbeobachtung könnte sich somit auf die vertraglichen Leistungstreue- und Gefahrverhütungspflichten des Produzenten stützen. Diese schutzwürdige Vertrauenshaltung würde auch im Deliktsrecht für die Statuierung einer Verkehrspflicht sprechen.

Der vertraglichen Konzeption DIEDERICHSENS muss jedoch aus folgenden Gründen widersprochen werden:

Erstens wäre für die Annahme eines Vertragsverhältnisses eine mindestens konkludente Willenserklärung des Produzenten gegenüber dem Endabnehmer erforderlich. Darin müsste der Produzent zum Ausdruck bringen, für die sorgfältige Herstellung und die Steuerung aller Gefahren im Zusammenhang mit der Produktbenutzung einstehen zu wollen. Indizien für eine solche Haftungsübernahme ließen sich zwar eventuell in den Qualitätshinweisen der Werbung finden; man müsste aber den tatsächlichen Herstellerwillen ignorieren, um aus diesem Verhalten eine Verpflichtungserklärung zu folgern. Keinem Hersteller kann nämlich unterstellt werden, er wolle sich über seine bestehenden Pflichten hinaus zusätzlich noch vertraglich binden. Auch entspricht eine allgemeine Qualitätsaussage in der Werbung unter Berücksichtigung des objektiven Empfängerhorizontes nicht den hohen Anforderungen, die für eine gewährleistungs-rechtliche Eigenschaftszusicherung erforderlich sind. Die Feststellung einer Haftungsbereitschaft seitens des Herstellers käme daher nicht ohne eine Fiktion aus, um ein für notwendig gehaltenes Ergebnis gegen den Herstellerwillen durchzusetzen. Eine Willenserklärung des Produzenten kann folglich nicht angenommen werden.⁴

¹ Diederichsen, a.a.O., S. 345. Vgl. zur Frage der Erfüllung der Rechtsfortbildungsvoraussetzungen ders., a.a.O., S. 355ff.

² A.a.O., S. 376f.

³ Vgl. zu den verschiedenen vertraglichen Schutzpflichten MünchKomm-Emmerich, Vor § 275 RdNr. 294ff.

⁴ BGHZ 51, S. 91, 98f.; ausführlich Simitis, Gutachten zum 47. Deutschen Juristentag, S. 24ff.

Zweitens geht die rechtliche Selbständigkeit der Absatzfolgeverträge in Bezug auf den Absatzzweck nicht verloren. Denkbar wäre dies nur, wenn der Bestand jedes Gliedvertrages von der Erreichung des Absatzzwecks abhängig gemacht würde. Dabei müsste die Bedingung des erfolgreichen Absatzes an einen Endabnehmer in allen Verträgen der Absatzkette vereinbart werden. Würde diese Bedingung nicht erfüllt, könnten die Zwischenhändler gem. § 812 I S. 2, 2. Alt. die Rückabwicklung der jeweiligen Verträge verlangen.

Jedoch entspricht dieses System nicht der Wirklichkeit des Geschäftsverkehrs. Grundsätzlich trägt nämlich jeder Zwischenhändler das Absatzrisiko. Können die von ihm bezogenen Waren nicht erwartungsgemäß an die jeweiligen Abnehmer veräußert werden, kann er sich nicht auf den fehlgeschlagenen Zweck seiner Tätigkeit berufen. Ein aus soziologischen und wirtschaftlichen Erwägungen abgeleiteter, übergeordneter Absatzzweck wirkt sich mangels entsprechender Vereinbarung nicht auf den Bestand der einzelnen Teilverträge aus. Gegen ein vorrangiges „Vertragsgefüge“ zwischen dem Produzenten und den Endabnehmern spricht somit auch die eigenständige Bedeutung der Absatzfolgeverträge.¹

Drittens würde die Annahme einer unmittelbaren vertraglichen Haftung des Produzenten gegenüber dem Endabnehmer die eigentliche Vertragshaftung aus Leistungsstörung zwischen den jeweiligen Vertragsschließenden in der Absatzkette nicht berücksichtigen. Jeden Zwischenhändler trifft nämlich gegebenenfalls die Haftung wegen Verzuges, Unmöglichkeit oder bei Sachmängeln, da er seinem unmittelbaren Vertragspartner verantwortlich ist. Ein derart persönliches Verhältnis verbunden mit einer gegenseitigen Übernahme des Insolvenzrisikos fehlt aber zwischen Endabnehmer und Produzenten. Daher ist die vertragliche Haftung inter partes einer – über mehrere Zwischenhändler vermittelten – Sonderbeziehung vorzuziehen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass gewöhnlich zwischen den Endabnehmern und dem Produzenten kein Vertragsverhältnis im Sinne DIEDERICHSENS besteht. Folglich kann sich hieraus keine schutzwürdige Vertrauenserwartung ergeben, die auch im Deliktsrecht Berücksichtigung finden würde.

cc) Allgemeine Entstehungsvoraussetzungen des Vertrauensschutzes

Charakteristisch für sämtliche Tatbestände des Vertrauensschutzes ist das Vorliegen bestimmter allgemeiner Merkmale. Wären diese im Verhältnis zwischen einem Hersteller und den Endabnehmern zu bejahen, so ließe sich darauf eine deliktsrechtliche Verkehrspflicht als Rechtsgrundlage der Produktbeobachtungspflicht stützen. Je nach Umfang der Vertrauenserwartungen würde die Produktbeobachtungspflicht des Produzenten auch Kombinationsgefahren durch Fremdzubehörteile erfassen. Somit ist zu prüfen, ob der Hersteller in zurechen-

¹ Weitnauer, AcP Bd. 168, S. 207, 211ff.; ders., NJW 1968, S. 1593, 1597f.; Dunz, JZ 1968, S. 54, 55.

barer Weise einen Vertrauenstatbestand schafft, auf den der Endabnehmer auch tatsächlich vertraut bzw. vertrauen darf.¹

α) Zurechenbare Schaffung eines Vertrauenstatbestandes

Objektive Grundlage der Vertrauenshaftung ist die Schaffung eines Vertrauenstatbestandes. In Betracht kommt jeder Sachverhalt, der geeignet ist, ein konkretes Vertrauen zu erwecken.² Wie schon erwähnt, dürfen Verkehrsteilnehmer bei einer Verkehrseröffnung darauf vertrauen, dass sie im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren vor ungewöhnlichen Gefahren geschützt werden.³ Daher stellt auch die Inverkehrgabe eines Produkts einen Vertrauenstatbestand kraft Verkehrseröffnung dar.

Nach dieser allgemeinen Feststellung bleibt aber fraglich, worin genau die vertrauensschaffenden Momente bei der Inverkehrgabe liegen:

Wird ein neues Produkt in den Verkehr gebracht, vertrauen die Endabnehmer in erster Linie dem Hersteller und nicht dem unmittelbaren Verkäufer. Der Einzelhändler, der das Produkt an den Endabnehmer veräußert, hat nämlich erkennbar keinen Einfluss auf den Produktionsprozess. Vor der Inverkehrgabe ist nur der Hersteller in der Lage, mögliche Gefahren zu verhüten. Er kann durch sorgfältige Planung Konstruktionsfehler vermeiden, durch die Überwachung des Herstellungsablaufs Fabrikationsfehler aufdecken und durch eine ausführliche Gebrauchsanweisung die gefahrlose Benutzung ermöglichen. Somit vertrauen die Endabnehmer darauf, dass der Hersteller diese Gefahrverhütungsmaßnahmen im Vorfeld der Inverkehrgabe pflichtgemäß ergriffen hat.

Auch in der Phase nach der Inverkehrgabe wird im Hinblick auf die Steuerung von Verwendungsgefahren primär dem Hersteller selbst und nicht irgendeinem Glied der Vertriebskette vertraut. Dies liegt in der Eigenart der erwarteten Produktbeobachtung begründet, vorwiegend solche Gefahren abzuwehren, die im Zeitpunkt der Inverkehrgabe noch nicht bekannt sind. Selbst ausgelagerte, herstellereigene Filialen und Vertragswerkstätten haben oftmals nicht den Wissensstand und die technische Ausstattung, unbekannte Gefahren vor dem Eintritt eines konkreten Schadens zu verhindern. Die Möglichkeiten der Einzelhändler beschränken sich im Idealfall auf die Mängelbeseitigung, die aber nur den ursprünglichen Zustand bei Inverkehrgabe des Produkts zum Maßstab hat und nicht den jeweils aktuellen Stand der Gefahrenforschung. Dagegen lassen sich beim Hersteller Anknüpfungspunkte für eine erweiterte Vertrauenserwartung des Rechtsverkehrs finden:

Zum einen kann der Endabnehmer auf die besondere Sachkunde des Herstellers vertrauen. Wer ein Produkt konzipiert und hergestellt hat, kennt dessen Eigenschaften. Um dem Vorwurf

¹ Canaris, Vertrauenshaftung, S. 490f.

² A.a.O., S. 491ff.

³ MünchKomm-Mertens, § 823 RdNr. 186.

eines Konstruktionsfehlers zu entgehen, muss beispielsweise ein Motorradhersteller das aerodynamische Verhalten seines Motorrades bei hohen Geschwindigkeiten ermitteln. So kann er besser als jeder andere feststellen, ob bei bestimmten Verwendungsarten und Umwelteinflüssen eine Gefahrgeneignung eintritt. Er weiß nämlich, ab welchem Belastungsgrad eine hinnehmbare Risikoschwelle überschritten wird. Da die vielseitigen Gebrauchsmöglichkeiten und die äußeren Einflüsse im Zeitpunkt der Inverkehrgabe noch nicht überschaubar sind, erwartet der Endabnehmer aufgrund der Sachkunde des Produzenten eine nachwirkende Produktbeobachtung. Dies folgt insbesondere auch aus der erheblichen Diskrepanz des Wissensstandes zwischen Endabnehmer und Hersteller. Während der Hersteller berufsbedingt über spezielle technische Erfahrungen und das Wissen zur fachmännischen Auswertung neuer Erkenntnisse verfügt, besitzt der Endabnehmer oft nur Laienkenntnisse, die sich in der Regel auf die wichtigsten Verwendungsmöglichkeiten des Produkts beschränken. Bietet ein Hersteller sein Produkt auf dem Markt an, nutzt er diesen Wissensunterschied bewusst bei seinen Werbemaßnahmen in der Öffentlichkeit aus. Würde er dem Endabnehmer gegenüber keine überlegene Sachkunde vermitteln, bestünde ein geringerer Anreiz, das Produkt zu erwerben. Somit stellt die Sachkunde des Herstellers für den Endabnehmer einen Erwerbsgrund und einen Anlass für Vertrauenserwartungen dar. Dieses Vertrauen beschränkt sich aber nicht nur auf Gefahren, die dem Hersteller selbst zurechenbar sind. Gerade weil der Endabnehmer erwartet, dass der Hersteller aufgrund seiner Sachkunde die gefährliche Wirkung äußerer Einflüsse besser einschätzen und verhindern kann, umfasst die Produktbeobachtungspflicht aus Sicht der Endabnehmer alle Gefahren, die bei der Produktverwendung auftreten. Folglich besteht auch ein Vertrauenstatbestand bezüglich der Prävention und Abwehr von Kombinationsgefahren mit fremden Zubehörteilen.

Zum anderen kann ein Anknüpfungspunkt für berechtigtes Vertrauen in der außer- und innerbetrieblichen Organisation des Herstellers gesehen werden. Der Endabnehmer geht nämlich davon aus, dass der Produzent im Mittelpunkt eines umfangreichen Vertriebsnetzes steht, das als Frühwarnsystem genutzt werden kann. Im Gegensatz zu den Einzelhändlern kann der Produzent die von den Gliedern der Absatzkette beobachteten Verwendungsfolgen und Schäden registrieren, untersuchen und bestimmten Ursachen zuordnen. Eine derart umfassende Informationsmöglichkeit steht weder dem Endabnehmer noch seinem unmittelbaren Verkäufer zur Verfügung. Hinzu kommt, dass der Hersteller aufgrund seiner Pflicht zur Verhütung von Produktfehlern vor Inverkehrgabe schon über die technischen Einrichtungen – wie zum Beispiel Laboratorien, Prüfstände und Windkanäle – verfügt, um dem Verdacht bestimmter Verwendungsgefahren genau nachzugehen. Daher sind auch die innerbetrieblichen Einrichtungen und die außerbetriebliche Organisation des Hersteller Anknüpfungspunkte für das Vertrauen des Endabnehmers auf eine umfassende Gefahrsteuerung.

Beide vertrauensschaffenden Momente werden noch durch die Werbung für das betreffende Produkt und die Selbstdarstellung des Herstellers in der Öffentlichkeit verstärkt. Je umfangreicher für ein Produkt mit dem Hinweis auf dessen Qualität und Gefahrlosigkeit geworben wird, umso mehr vertraut der Endabnehmer auf eine gefahrlose Verwendung. Auch

die Selbstdarstellung des Herstellers und der dadurch begründete Markenruf führen zu gesteigerten Vertrauenserwartungen. Erwirbt der Endabnehmer ein Markenprodukt, so hofft er nicht nur auf eine überdurchschnittliche Qualität, sondern geht auch davon aus, dass ein renommierter Hersteller mit Rücksicht auf seinen Ruf mögliche Gefahren im Zusammenhang mit seinem Produkt überwacht.

Somit schafft der Hersteller durch die Inverkehrgabe und deren Begleitumstände einen Vertrauenstatbestand. Da er die Anknüpfungspunkte der Abnehmererwartungen bewusst verursacht und diese im Sinne der Absatzsteigerung oftmals zielgerichtet betont, ist ihm die objektive Vertrauensgrundlage auch zurechenbar.

β) Das Vertrauen des Endabnehmers

Wie schon festgestellt, vertraut der Endabnehmer und Produktverwender bei der Inverkehrgabe eines Produkts auf die Wahrnehmung nachwirkender Gefahrsteuerungspflichten durch den Hersteller. Schutzwürdig ist das Vertrauen aber nur, wenn es zusätzlich den Beweggrund für das Verhalten des Vertrauenden darstellt. Erforderlich ist daher die Objektivierung des Vertrauens in einer „Disposition“ oder „Vertrauensinvestition“.¹

Im Hinblick auf das Vertrauen in die sorgfältige Produktbeobachtung durch den Produzenten erwirbt und benutzt der Endabnehmer das Produkt. Außer bei offensichtlichen, für einen Laien ohne weiteres erkennbaren Eigengefahren des Produkts und Kombinationsgefahren mit fremdem Zubehör ergreift der Endabnehmer keine eigenverantwortlichen Vorsorgemaßnahmen. Er vertraut nämlich darauf, dass der Hersteller im Gefahrenfall zumindest eine Warnung ausspricht. Eine „Vertrauensinvestition“ ist folglich im Erwerb und in dem sorglosen Gebrauch des Produkts zu sehen. Inwieweit hier bei den Endabnehmern zwischen dem privaten Verbraucher und dem gewerblichen Abnehmer differenziert werden muss, ist später noch bei der Bestimmung des Umfangs der Produzentenpflichten zu untersuchen.

dd) Zusammenfassung:

Festzuhalten ist, dass ein schutzwürdiges Vertrauen des Endabnehmers besteht. Danach soll der Hersteller alle zumutbaren Gefahrverhütungs- und Abwehrmaßnahmen im Zusammenhang mit den Verwendungsgefahren seines Produkts vornehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob dem Produzenten die jeweilige Gefahr zurechenbar ist oder nicht. Folglich ist es möglich, den Vertrauensschutz hier als Entstehungsgrund einer Verkehrspflicht heranzuziehen.

¹ Canaris, Vertrauenshaftung, S. 510ff.

e) Endergebnis der Untersuchung

Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung war die Frage, ob sich aus den Entstehungsgründen der Verkehrspflichten ein Rechtsgrund für alle bekannten Anwendungsfälle der Produktbeobachtungspflicht ableiten lässt.

Beruhend auf der überlegenen Sachkunde, den organisatorischen Gefahrsteuermöglichkeiten und dem öffentlichen Auftreten des Herstellers wurde das Vorliegen einer berechtigten Vertrauenserwartung der Endabnehmer festgestellt. Somit stellt der Vertrauensschutz zwar nicht isoliert, aber als Anknüpfungspunkt einer deliktsrechtlichen Verkehrspflicht den Rechtsgrund der Produktbeobachtungspflicht dar.¹

Da sich das schutzwürdige Vertrauen der Endabnehmer – unabhängig von der Zurechnung – auf alle Gefahren bei der Verwendung des Hauptprodukts bezieht, erfasst die Produktbeobachtungspflicht auch Kombinationsgefahren mit fremden Zubehörteilen. Daneben können andere Rechtsgründe mangels allgemeiner Tauglichkeit nur parallele Bedeutung erlangen.

Die Ausdehnung der Produktbeobachtungspflicht in der „Honda-Entscheidung“ besitzt folglich eine Legitimationsgrundlage. Weiterhin fraglich bleiben aber die konkreten Grenzen und der Umfang der Produktbeobachtungspflicht im Hinblick auf Fremdzubehörteile. Dies soll Untersuchungsgegenstand des Zweiten Teils sein.

V. Ausblick: Der Ansatz für eine europäische Regelung der Produktbeobachtungspflicht in Bezug auf Fremdzubehörteile

1. Der Richtlinienvorschlag der EG-Kommission vom 27. April 1989

Am 27. April 1989 hat die EG-Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit unterbreitet.² Im Falle der Verabschiedung durch den Ministerrat hätten die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 1991 die zur innerstaatlichen Umsetzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen müssen.³ Dadurch wäre der Bereich der Produktsicherheit für den Zeitraum nach Inverkehrgabe ausdrücklich normiert worden. Gem. Art. 1 I des Entwurfs umfasst die vorgeschlagene Richtlinie nämlich die gesamte Phase zwischen der erstmaligen Inverkehrbringung eines Produkts und dem Ende

¹ Dieses Ergebnis wird durch die Rechtsprechung der letzten Jahre bestätigt. Insbesondere der „Pistolenholster-Entscheidung“ des OLG Saarbrücken vom 25. Februar 1992 ist zu entnehmen, daß den Vertrauenserwartungen der Verwender im Hinblick auf die Reichweite der Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehör die maßgebende Bedeutung zukommt. In diesem Fall hat auch der Bundesgerichtshof in einem Nichtannahmebeschluß (Revision des Klägers) vom 25. Dezember 1992 betont, daß die Maßnahmen und Pflichten zur Produktsicherung nur im Rahmen der Verwendererwartungen bestehen. NJW-RR 1993, S. 990ff.; Vgl. hierzu auch Kullmann, NJW 1994, S. 1698, 1701.

² ABl. EG Nr. C 193 vom 31.07.89, S. 1ff.

³ Siehe Art. 18 des Richtlinienvorschlages.

der vorhersehbaren Gebrauchsdauer. Aus dem Entwurf lässt sich auch eine Produktbeobachtungspflicht des Herstellers in Bezug auf Fremdzubehörteile ableiten:

Gem. Art. 6 S.1 des Entwurfs sind der Hersteller und der Importeur zu Sicherheitsvorkehrungen und Überwachungsmaßnahmen verpflichtet, um zu gewährleisten, dass sich nur „sichere Produkte“ auf dem Markt befinden. Nach der Legaldefinition des Art. 2 b) versteht der Richtlinienentwurf unter einem „sicheren Produkt“

„ein Produkt, das in bezug auf seine Konstruktion, Zusammensetzung, Ausführung, Funktionsweise, Verpackung, Bedingungen für den Zusammenbau, Wartung oder Beseitigung, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung oder jede andere seiner sonstigen Eigenschaften weder unmittelbar noch mittelbar, insbesondere aufgrund seiner Einwirkung auf andere Produkte oder seiner Verbindung mit solchen Produkten keine unvermeidbare Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Personen darstellt.“¹

Somit folgt aus Art. 6 S.1 iVm Art. 2 b) unter anderem die Pflicht der Hersteller und Importeure, ihre Produkte laufend im Hinblick auf Kombinationsgefahren mit Fremdprodukten zu überwachen.

Um die Einhaltung der in Art. 2 b) geforderten Produktsicherheit in möglichst großem Umfang zu gewährleisten, geht der Richtlinienentwurf von einem dreigliedrigen Überwachungssystem aus:

Erstens sind die Hersteller und Importeure gem. Art. 6 S.1 zur Produktbeobachtung verpflichtet. Im Anhang an den Entwurf findet sich eine erläuternde Liste von geeigneten Überwachungsmaßnahmen. Beispielsweise soll danach ein Hersteller stichprobenartige Kontrollen vornehmen, einen regelmäßigen Informationsaustausch mit seinen gewerblichen Abnehmern und sonstigen Beteiligten im betreffenden Produktsektor herbeiführen, Beschwerden systematisch auswerten und sicherheitsrelevante Beobachtungen fortlaufend aufzeichnen.

Zweitens sind die Mitgliedstaaten gem. Art. 3 iVm Art. 7 verpflichtet, nationale Behörden zur Überwachung der Produktsicherheit zu schaffen. Diese sollen mit den erforderlichen technischen Anlagen und rechtlichen Befugnissen ausgestattet werden, um ihre Kontrollfunktion wirkungsvoll ausüben zu können.²

Drittens kann die EG-Kommission durch die Einleitung eines Verfahrens gem. Art. 12 von den Mitgliedstaaten verlangen, dass diese bei einem Produktsicherheitsproblem geeignete Informationsbeschaffungsmaßnahmen ergreifen und die erlangten Kenntnisse unverzüglich

¹ Hervorhebung durch den Verfasser.

² Vgl. Art. 10 des Richtlinienvorschlages und die im Anhang aufgestellte Liste von zu schaffenden Eingriffsbefugnissen, ABl. EG Nr. C 193 vom 31.07. '89, S. 7.

weiterleiten. Des weiteren wird die EG-Kommission gem. Art. 11, 14 bei schwerwiegenden Gefahren ermächtigt, gemeinschaftsweite, unmittelbare Regelungen zu erlassen.

Begründet wird dieser Richtlinienvorschlag mit dem unterschiedlichen Niveau des gesetzlichen Verbraucherschutzes vor Produktrisiken in den einzelnen Mitgliedstaaten. Im Hinblick auf einen gemeinsamen Markt ohne Binnengrenzen sei dieser Zustand geeignet, den innergemeinschaftlichen Handel zu behindern und Wettbewerbsverzerrungen zu erzeugen. Allen Wirtschaftssubjekten des Binnenmarktes müsse daher eine allgemein gültige Verpflichtung auferlegt werden, nur sichere Produkte herzustellen und in den Verkehr zu bringen.¹

In der Bundesrepublik Deutschland ist dieser Entwurf jedoch auf erhebliche Kritik gestoßen. Schon am 27. September 1989 gab der Rechtsausschuss des Bundestages eine ablehnende Stellungnahme ab. Wegen verwirrender Begriffsbildungen und in ihren Folgen nicht absehbaren Überschneidungen mit anderen Regelungen des Produktsicherheitsrechts sei der Entwurf ungeeignet. Insbesondere könne die fehlende Abgrenzung zur EG-Produkthaftungsrichtlinie (85/374/EWG) und die in Art. 6 wenig konkretisierten Herstellerpflichten zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen.² Dieser Auffassung ist der Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 4. Oktober 1989 mit weitergehender Begründung gefolgt. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder sah in dem Entwurf ein schlechtes Beispiel für „Überregulierung und Bürokratisierung“:

Eine Richtlinie, deren Anliegen der Verbraucherschutz sei, müsse sich auf Konsumgüter beschränken, da sonst sachfremde Regelungsbereiche in die Richtlinie einbezogen würden. Folglich sei zum Beispiel die Einbeziehung des Arbeitnehmerschutzes mit der Zielsetzung des Richtlinienentwurfs nicht vereinbar. Des weiteren erscheine der staatliche Kontrollauftrag und die Einführung neuer Behörden angesichts der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Rechtslage, durch die ein Produzent im eigenen Interesse zur Produktüberwachung veranlasst werde, überflüssig. Schließlich beinhalte der Entwurf eine zu weite Ermächtigungsgrundlage für die EG-Kommission. Diese könne nämlich frei darüber entscheiden, ob eine Lücke im Sinne des Verbraucher- und Arbeitnehmerschutzes besteht, ob die Maßnahmen einzelner Mitgliedstaaten ausreichend sind und ob sie selbst unmittelbare Maßnahmen an die Stelle der nationalen Maßnahmen setzt. Demgegenüber seien die Mitwirkungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten viel zu schwach ausgestaltet.³

Angesichts der vorliegenden Bedenken folgte die Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses an den Bundestag, die Bundesregierung zu einer Ablehnung des Richtlinienvorschla-

¹ A.a.O., S. 1f.

² BT-Drucks. 11/5376 vom 12.10.'89, S. 25.

³ A.a.O., S. 25f.

ges aufzufordern.¹ Dieser Ansicht hat sich auch der Arbeitskreis VI des Verkehrsgerichtstages '90 in einer Empfehlung angeschlossen.²

2. Der Richtlinienvorschlag der EG-Kommission vom 11. Juni 1990

Aufgrund des Widerstandes der Mitgliedstaaten gegen den ersten Vorschlag hat die EG-Kommission am 11. Juni 1990 einen geänderten und ergänzten Richtlinienentwurf vorgelegt.³ Der wichtigste Unterschied zum ersten Entwurf liegt in der Konkretisierung der Herstellerpflichten, um eine diesbezüglich vorliegende Rechtsunsicherheit auszuräumen.

Auch im neuen Entwurf wird der Hersteller zur Produktbeobachtung verpflichtet, da die Anforderungen an ein „sicheres Produkt“ mit denen des ursprünglichen Richtlinienvorschlages übereinstimmen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Kombinationsgefahren mit Fremdzubehörteilen.⁴ Über die allgemeine Fassung des ersten Entwurfs hinaus normiert Art. 3 II zudem ein ganzes Bündel von nachwirkenden Produzentenpflichten. So hat der Hersteller auch bei vertretbaren Risiken dem potentiellen Verbraucher einschlägige Informationen zu erteilen, die die Beurteilung der jeweiligen Gefahr ermöglichen. Mit einem bloßen Warnhinweis kann sich der Hersteller dagegen nicht seinen allgemeinen Sicherungspflichten entziehen oder sich im Schadensfall entlasten. Des weiteren ist der Hersteller verpflichtet, geeignete Überwachungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen vorzunehmen - einschließlich des Rückrufs bestimmter Einzelteile oder der Rücknahme des Produkts vom Markt.⁵ Bei Umsetzung dieses Entwurfs in eine Richtlinie läge somit erstmals eine gesetzliche Regelung von Warn- und Rückrufpflichten vor.

Zur Überwachung der Hersteller und der Produktsicherheit werden die Mitgliedstaaten gem. Art. 5 verpflichtet, Behörden einzurichten und diese gem. Art. 6 mit umfangreichen Kontrollbefugnissen auszustatten. Als weitere Überwachungsinstanz wird die EG-Kommission bezeichnet und ermächtigt. Trotz der oben aufgeführten Bedenken kann die EG-Kommission auch nach dem zweiten Entwurf gem. Art. 11 Maßnahmen erlassen, die unmittelbar gelten. Bei dem Erlass einer unmittelbar geltenden Maßnahme hat die EG-Kommission zwar einen aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzten „Ausschuss für Produktsicherheitsnotfälle“ gem. Art. 10 vorab zu konsultieren, dieses Kontrollmittel scheint aber nicht sonderlich effektiv zu sein. Liegt nämlich eine ablehnende Stellungnahme des Ausschusses vor, kann der daraufhin angerufene Ministerrat nur innerhalb von fünf Arbeitstagen mit qualifizierter Mehrheit einen von der Maßnahme abweichenden Beschluss fassen. Kommt im

¹ A.a.O., S. 2.

² Im Anhang zu Wegener, DAR 1990, S. 130, 134.

³ ABl. EG Nr. C 156 vom 27. 06. '90, S. 8ff.

⁴ Vgl. Art. 2 b) iVm Art. 3 des zweiten Richtlinienvorschlages, a.a.O., S. 9f.

⁵ A.a.O., S. 10.

genannten Zeitraum ein solcher Beschluss nicht zustande, was im Hinblick auf die Schwerfälligkeit der Entscheidungsfindung im Ministerrat zu erwarten ist, kann die EG-Kommission die Maßnahme anordnen.¹

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass der neue Entwurf nur zum Teil die Kritik an dem ersten Entwurf aufgreift. Obwohl er durch die Konkretisierung der nachwirkenden Produzentenpflichten zu mehr Rechtssicherheit bei den Produzenten führt, kann er die Bedenken in bezug auf die starke Stellung der EG-Kommission nicht ausräumen. Auch hält er am Behördenmodell des ersten Vorschlages und dem staatlichen Kontrollauftrag fest. Daher entgegnet der zweite Richtlinienentwurf nicht wirksam dem Vorwurf der „Bürokratisierung“.

Es ist aus diesem Grund nicht erstaunlich, dass eine auf dem neuen Vorschlag beruhende Richtlinie vom Ministerrat noch nicht beschlossen wurde.

3. Regelungsbedürfnis für den Bereich der nachwirkenden Produzentenpflichten

Angesichts der Schwierigkeiten bei der Schaffung einer europaweiten Regelung ist fraglich, ob für die gesetzliche Fassung nachwirkender Produzentenpflichten überhaupt ein Bedürfnis besteht. Liegt nämlich für eine Pflicht schon ein einschlägiger Rechtsgrund vor, wie etwa der Vertrauensschutz im Falle der Produktbeobachtungspflicht, so kann eine zusätzliche Regelung dem Einwand der „Überregulierung“ nur schwer entgehen.

In diesem Sinne hat die Bundesregierung das Erfordernis einer allgemeinen Regelung nachwirkender Produzentenpflichten bei parlamentarischen Anfragen bisher stets verneint.² Angesichts der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes liege es nämlich im eigenen Interesse des Produzenten, Schäden bei den Käufern seiner Produkte zu verhindern. Die Endabnehmer seien durch die deliktsrechtlich verankerte Produktbeobachtungspflicht und die sich an die Verletzung dieses Gebots knüpfenden Schadensersatzpflichten der Hersteller wirksam geschützt. Auch hätten pflichtwidrig handelnde Hersteller mit strafrechtlichen Sanktionen wegen ihrer Nachlässigkeit zu rechnen. Folglich bestehe aufgrund der vorhandenen Rechtslage kein Regelungsbedürfnis.³

Als Vertreter der Automobilindustrie widerspricht HOLLMANN dem Argument der Regelungsbefürworter, dass ein Hersteller erst bei „drastischen Schadensfällen“ und intensivem Druck der Öffentlichkeit tätig werde. Kein Hersteller könne es sich leisten, unsichere Produkte im Verkehr zu belassen. Dies folge nicht nur aus der Androhung zivil- und strafrechtlicher Sanktionen, sondern auch aus Gründen der Imagepflege. Der Markenruf eines Produkts

¹ A.a.O., S.13, Vgl. Art. 11; Insoweit sind die Ausführungen Dietrichs unrichtig, daß die EG-Kommission nach dem neuen Richtlinienentwurf nicht zu unmittelbaren Maßnahmen befugt sei. Siehe Dietrich, S. 257.

² Vgl. Hollmann, PHI 1990, S. 38, 50.

³ BT-Drucks. 10/1914 vom 29.08.'84, S. 2, 4; ebenso die Empfehlungen Nr. 2, 3 des Arbeitskreises VI des Verkehrsgerichtstages '90, abgedruckt bei Wegener, DAR 1990, S. 130, 134.

sei im Wettbewerb von so großer wirtschaftlicher Bedeutung, dass die Produktbeobachtung ein notwendiges Mittel zum Schutz vor Umsatzeinbußen sei. Gehe nämlich von einem Produkt eine ungewöhnliche Gefahr aus, habe der Produzent mit „Sanktionen des Marktes“ zu rechnen, wie etwa mit Auftragsstornierungen und dem Ausweichen der Abnehmer auf Konkurrenzprodukte. Daher komme ein Hersteller seiner Pflicht zur nachträglichen Gefahrsteuerung auch ohne das „Korsett einer zusätzlichen Überwachungsbürokratie“ und ohne gesetzlichen Zwang nach.¹

Beiden Auffassungen ist zu entnehmen, dass die vorhandenen Regelungen und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze in der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz der Endabnehmer ausreichen. Dies mag zwar im innerstaatlichen Rahmen zutreffen, berücksichtigt aber zu wenig die Folgen der europäischen Integration. Aufgrund der immer dichteren Vernetzung der europäischen Volkswirtschaften erwirbt der Endabnehmer in der EU nicht nur Produkte aus nationaler Produktion, sondern sieht sich den Angeboten einer Vielzahl europaweit operierender Unternehmen gegenüber.

Der freie Warenverkehr ermöglicht die Einfuhr von Produkten aus Mitgliedstaaten der EU, deren Standards für Produktsicherheit denen der Bundesrepublik Deutschland nicht entsprechen. Hierbei kann die Haftung des Importeurs für Produktbeobachtungsfehler aus Abnehmersicht keine zufriedenstellende Produktsicherheit gewährleisten, da dem Importeur oftmals die zur Produktüberwachung erforderlichen Kenntnisse fehlen. Das unterschiedliche Niveau der Sicherheitsanforderungen in den einzelnen Mitgliedstaaten führt dazu, dass sich beispielsweise der deutsche Endabnehmer beim Erwerb eines Produkts nicht mehr auf die Einhaltung der gewohnten nationalen Standards verlassen kann. Verlässt er sich dennoch darauf, so geht er ein unerwartetes Produktrisiko ein. Im Sinne des Vertrauensschutzes des Endabnehmers wären folglich europaweit geltende Anforderungen an ein „sicheres Produkt“ und die einheitliche Festlegung nachwirkender Produzentenpflichten wünschenswert.

Gegenüber diesem Regelungsbedürfnis kann der aus Produzentenkreisen erhobene Einwand der „Überregulierung“ nicht überzeugen, zumal die einheitliche Regelung der Produktbeobachtungs- und Reaktionspflichten die Rechtsanwendung für den Produzenten vereinfachen und bei ihm zu mehr Rechtssicherheit führen würde. Auch liegt es im Interesse der Produzenten, wenn Wettbewerbsverzerrungen eingeschränkt werden, die aufgrund abweichender Produktsicherheitsregelungen der Mitgliedstaaten entstehen. Wie zum Beispiel im Fall der innerstaatlichen Umweltschutzaufgaben gem. Art. 130t EGV² führt der höhere Pflichtenumfang in einigen Mitgliedstaaten zu einem Kosten- und Wettbewerbsnachteil der dort ansässigen Produzenten. Eine europaweit geltende Regelung der Herstellerpflichten könnte im Bereich der Produktsicherheit diese Wettbewerbsverzerrungen verhindern und

¹ Hollmann, PHI 1990, S. 38, 51f.

² Vgl. Weinstock, ZfU 1983, S. 1ff.; Seidel, DVBl. 1989, S. 441ff.

somit den Bedürfnissen des Binnenmarktes und der Hersteller nach einheitlichen Sicherheitsanforderungen gerecht werden.

Gegen das Argument HOLLMANNs, die Hersteller kämen aus Imagegründen auch ohne Regelung ihren Gefahrsteuerungspflichten nach, lässt sich anführen, dass eine Rufbeeinträchtigung erst bei einer gewissen Schadenshäufigkeit eintritt. Beschränken sich die produktbedingten Schäden auf Einzelfälle, so besteht für den Produzenten noch kein dringender Handlungszwang. Es liegt sogar im Rahmen der Lebenserfahrung, dass ein Hersteller aus Gründen der Gewinnmaximierung eher einen einmaligen „Ausreißer“ hinnimmt, statt kostspielige Überwachungsmaßnahmen einzuleiten. Dabei können schon vereinzelt auftretende Schäden Indizien für einen Fehler des Produkts darstellen, der zu einem späteren Zeitpunkt einen großen Schadensereignis herbeiführt. Gerade im Vorfeld einer den Hersteller motivierenden Schadenshäufigkeit sollten daher schon Präventionsmaßnahmen getroffen werden. Unter diesem Aspekt reicht das Herstellerinteresse an einem guten Produktruf nicht aus, um die Überflüssigkeit einer positiven Regelung der Produktbeobachtungspflicht zu begründen.

Einer gesetzlichen Fassung der nachwirkenden Produzentenpflichten kann somit auf europäischer Ebene der Vorwurf der „Überregulierung“ nicht entgegengehalten werden. Die europaweite Vereinheitlichung und Konkretisierung dieser Pflichten steht im Interesse der räumlich immer flexibler werdenden Wirtschaftssubjekte des Binnenmarktes. Ein Regelungsbedürfnis folgt dabei aus Gesichtspunkten des Abnehmerschutzes, der Rechtssicherheit und zum Schutz der Hersteller vor Wettbewerbsverzerrungen.

Zweiter Teil

Umfang und Grenzen der Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehör

Wie bereits im Ersten Teil festgestellt, handelt es sich bei der Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehör um eine deliktsrechtliche Verkehrspflicht, die auf den schutzwürdigen Vertrauenserwartungen der Produktabnehmer beruht. Aus dieser Legitimationsgrundlage lassen sich jedoch keine einheitlichen Sorgfaltsanforderungen für die nachwirkenden Produzentenpflichten ableiten, da der Erwartungshorizont der einzelnen Abnehmer je nach Art des Fremdzubehörs stark variieren kann. Angesichts des Herstellerinteresses an vorhersehbaren Haftungsvoraussetzungen müssen somit im weiteren Verlauf der Untersuchung noch der genaue Umfang und die Grenzen der Produktbeobachtungspflicht bezüglich der verschiedenen Fremdzubehörsarten geklärt werden. Dabei ist zunächst auf den Umfang der Produktbeobachtungspflicht im allgemeinen einzugehen, um später die Besonderheiten der Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehör besser hervorheben zu können. Steht der sich an dem Mindestmaß der Erforderlichkeit orientierende Pflichtenumfang fest, sind schließlich die Grenzen der Produzentenpflicht zu bestimmen, die das mögliche Höchstmaß der dem Hersteller abverlangten Sorgfalt bilden.¹

I. Der Umfang der allgemeinen Produktbeobachtungspflicht

Bei der Frage nach dem Umfang der allgemeinen Produktbeobachtung ist zu klären, wann und in welcher Weise der Hersteller im Hinblick auf die Möglichkeit nachträglich erkennbarer Produktgefahren reagieren muss. Die Dauer der Produktbeobachtungspflicht und die Bestimmung des dem Hersteller obliegenden Verhaltens sind für die konkrete Ausgestaltung der Produktbeobachtungspflicht im Einzelfall maßgebend.

1. Die Dauer der Produktbeobachtungspflicht

a) Beginn der Produktbeobachtungspflicht

Mit der Inverkehrgabe des Produkts beginnt die Produktbeobachtungspflicht des Produzenten.² Dabei bedarf die systematische Produktbeobachtung und Überprüfung keines Anlasses in Form eines eingetretenen Schadensereignisses. Dieses Prinzip der „aktiven Beobachtung“ ab dem Zeitpunkt der Inverkehrgabe ist erforderlich, da der Hersteller nur bei organisierter

¹ Vgl. v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, Bd. 1, § 24, RdNr. 1.

² A.a.O., RdNr. 256; Taschner/Frietsch, Einführung, S. 60, RdNr. 84; Löwe, DAR 1978, S. 288, 290.

Sammlung die zufällig auftretenden Schadensmeldungen als Verdachtsmomente und Fehlerindizien effektiv erfassen kann.¹ Bei späterem Tätigwerden würde oft wertvolle Zeit verstreichen.

b) Ende der Produktbeobachtungspflicht

Die im Laufe der Rechtsprechungsentwicklung gestiegenen Sorgfaltsanforderungen in Bezug auf die Produktbeobachtungspflicht haben bei pflichtgemäß handelnden Herstellern zu hohen Kosten geführt. Aus Herstellersicht wäre daher die genaue Festlegung der Pflichtendauer von großer Bedeutung. Nur so könnte die Belastung mit zeitlich übertriebenen Anstrengungen vermieden und die bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt werden.

Trotz des Herstellerinteresses an einer Klarstellung hat sich die Rechtsprechung noch nicht mit der Dauer der Produktbeobachtungspflicht befasst. Dies lässt sich damit begründen, dass der Bundesgerichtshof bisher noch keinen Sachverhalt zu beurteilen hatte, bei dem eine große Spanne zwischen dem Zeitpunkt der Inverkehrgabe und dem Schädigungsdatum bestand.² Beispielsweise wurde das betreffende Motorrad im Falle der „Honda-Entscheidung“ 1977 auf den Markt gebracht. Der tödliche Unfall ereignete sich schon im Jahre 1978.³ Mangels Erheblichkeit wurde die Frage der Pflichtendauer nicht aufgeworfen.

Dagegen finden sich in der einschlägigen Literatur unterschiedliche Lösungsansätze für diese Problematik, die im folgenden – angeordnet nach der Länge der jeweils verlangten Beobachtungsdauer – dargestellt sind:

GÜNTER vertritt die Auffassung, dass sich die Produktbeobachtung nur auf die ersten ein oder zwei Jahre ab der Inverkehrgabe des Produkts konzentrieren muss. Die Erforderlichkeit der Produktbeobachtung nehme nämlich bei Unauffälligkeit des Produkts im Laufe der Zeit ab und reduziere sich nach dem obigen Zeitraum praktisch auf Null.⁴

¹ v. Westphalen, a.a.O.; ders., WiR 1/1972, S. 67, 79f.; Auch der Bundesgerichtshof fordert in ständiger Rechtsprechung von der Inverkehrgabe an nicht die passive, sondern die aktive Produktbeobachtung. Vgl. BGHZ NJW 1981, S. 1603; BGHZ NJW 1981, S. 1606; a.A. wohl früher OLG Karlsruhe VersR 1978, S. 550f. (Cola-Flasche).

² Vgl. Dietrich, S. 114 mit Beispielen aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes.

³ BGHZ 99, S. 167.

⁴ Günter, NJW 1972, S. 309, 312f.; ihm folgend LG Frankfurt NJW 1977, S. 1108. Diese kurze Bemessung der Beobachtungsdauer bei GÜNTER verwundert, da er zuvor auf Nebenwirkungen von Arzneimitteln eingeht, die erst nach langer Vertriebszeit auftreten.

PAULI bemisst den Beobachtungszeitraum etwas länger. Nach seiner Meinung ist eine Produktbeobachtungspflicht erst bei „langjährig in der Praxis bewährten Produkten“ zu verneinen, wenn keine besonderen Produktrisiken bekannt geworden sind. Bei derart eingeführten Produkten könne sich der Hersteller auf die Gefahrlosigkeit verlassen.¹ Dieser Ansicht folgt auch LÖWE, der die Pflicht zur aktiven Produktbeobachtung und Überprüfung dann nicht mehr für erforderlich hält, wenn sich ein Produkt jahrelang ohne berechnete Beanstandungen in der Praxis bewährt hat. Nach dem Ende der aktiven Produktbeobachtungspflicht sei der Hersteller nur noch verpflichtet, Reklamationen und Beanstandungen, die sich im Rahmen einer passiven Beobachtung ergeben, nachzugehen.²

DIETRICH bemüht sich um eine genauere Festlegung der Beobachtungsdauer unter Berücksichtigung der Wertungen des ProdHaftG.³ Aus § 3 II ProdHaftG folgt nach seiner Auffassung, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse für die sicherheitstechnische Beurteilung eines eingeführten Produkts nach einem bestimmten Zeitraum unbeachtlich sind. Dieser für die Produktbeobachtungspflicht maßgebliche Zeitraum ende frühestens mit der Einführung einer neuen Modellreihe und spätestens – im Hinblick auf die letzten Käufer der vorherigen Serie – mit der Einführung der übernächsten Modellreihe.⁴ Danach könne der Hersteller den bisher gültigen Stand von Wissenschaft und Technik als feststehend annehmen und sei nur noch ausnahmsweise bei schlechthin unverantwortlichen Zuständen zum Eingreifen verpflichtet. Des Weiteren sei dem Erlöschensgrund gem. § 13 I ProdHaftG die Entscheidung des Gesetzgebers zu entnehmen, dass im gesamten Produkthaftungsrecht nach 10 Jahren „die Befriedigungswirkung des Zeitablaufs“ eintreten solle. § 13 I ProdHaftG würde unterlaufen, wenn nach 10 Jahren der Rückgriff auf das konkurrierende Deliktsrecht noch möglich sei. Für die Beendigung der deliktsrechtlichen Produktbeobachtungspflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes spreche zudem das gesunkene Gefahrenpotential des Produkts.⁵

Gegen die oben vertretenen Meinungen ist anzuführen, dass sie die Produktbeobachtungspflicht – angesichts der ihr zugeordneten Schutzwirkung – zeitlich zu sehr einschränken. Der Sinn der Produktbeobachtungspflicht liegt nämlich nicht nur in der Verfolgung der anfänglichen Bewährung des Produkts auf dem Markt, sondern vor allem in

¹ Pauli, PHI 1985, S. 134, 139.

² Löwe, DAR 1978, S. 288, 290.

³ Dietrich, S. 117ff.

⁴ A.a.O., S. 118. Dietrich legt die Mindestdauer der Produktbeobachtungspflicht willkürlich auf 5 Jahre fest.

⁵ A.a.O., S. 117, 120.

der Überwachung seines Langzeitverhaltens unter Beachtung der fortschreitenden Erkenntnismöglichkeiten.¹

Daher überzeugt das Argument des sinkenden Gefahrenpotentials bei langjährigem, risikolosem Vertrieb eines Produkts nicht. Gerade bei älteren Produkten können nach langer Zeit zwei typische Gefahrenherde entstehen bzw. ersichtlich werden:

Zum einen handelt es sich um altersbedingte Gefahren, die aufgrund von Materialermüdung oder Korrosion auftreten. Hierbei kann vor Inverkehrgabe die hohe Belastung, der das Produkt beim Einsatz in der Praxis ausgesetzt ist, nur unzureichend simuliert und berücksichtigt werden. Zum anderen handelt es sich um Gefahren, die zwar von Anfang an vorhanden sind und eventuell auch schon zu Schäden geführt haben, jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt durch neue wissenschaftliche Forschungsergebnisse erkannt werden. Wie etwa im Fall der krebserregenden Asbestverkleidungen ist es möglich, dass die Fachwelt jahrzehntelang von der Ungefährlichkeit eines Stoffes ausgeht, bevor dessen Schädlichkeit aufgedeckt wird. Im Hinblick auf die Fortschritte der naturwissenschaftlichen Untersuchungsmethoden lässt sich sogar behaupten, dass die Möglichkeit der Entdeckung von Produktgefahren nach längerer Vertriebszeit eher zunimmt.

Sieht man die Produktbeobachtungspflicht des Herstellers in Abhängigkeit von dem Gefahrenpotential seines Produkts, steigt somit die Erforderlichkeit der Produktbeobachtung bei älteren Produkten.

Auch kann die Beschränkung der Produktbeobachtungsdauer nicht im Wege eines mittelbaren Rückgriffs auf §§ 3 II, 13 I ProdHaftG begründet werden. Entgegen der Annahme DIETRICHS soll nämlich § 3 II ProdHaftG die Produktbeobachtungspflicht des Herstellers nicht auf den Zeitraum bis zur übernächsten Modellverbesserung reduzieren, sondern lediglich einen naheliegenden Anscheinsbeweis für die Fehlerhaftigkeit des früheren Produkts bei der Inverkehrgabe eines neuen, verbesserten Produkts verhindern. Unberührt bleibt durch diese Beweiswürdigungsvorschrift die Produktbeobachtungspflicht des Herstellers in Bezug auf sein Produkt.² Da die Inverkehrgabe des verbesserten Produkts oft aufgrund von sicherheitsrelevanten und gefährdenden Momenten des alten Produkts vorgenommen wird, widerspräche es geradezu dem im ProdHaftG bezweckten Verbraucherschutz, wenn der

¹ Taschner/Frietsch, Einführung, S. 61, RdNr. 84.

² Magnus, JZ 1990, S. 1100, 1106; Taschner/Frietsch, § 3 ProdHaftG, RdNr. 63; Schmidt-Salzer/Hollmann, Art. 6, RdNr. 267, der auf die negativen Erfahrungen aus US-amerikanischen Produkthaftpflichtprozessen hinweist, in denen verbesserte Modelle als Beweis für die Fehlerhaftigkeit der vorausgegangenen Modelle vorgelegt wurden.

Hersteller nach der Inverkehrgabe eines neuen Produkts aus seiner Haftung für Produktbeobachtungsfehler entlassen würde.¹

Auch muss der von DIETRICH vorgeschlagenen Ausdehnung des § 13 ProdHaftG auf das gesamte Produkthaftungsrecht widersprochen werden. Der Erlöschensgrund gem. § 13 I ProdHaftG stellt einen Ausgleich für die gegen den Hersteller wirkende Vermutung der ursprünglichen Fehlerhaftigkeit seines Produkts gem. § 1 I, II Nr. 2, Nr. 5 ProdHaftG dar.² Diese Haftungsgrenze beruht auf der Erkenntnis, dass es dem Hersteller mit zunehmendem Zeitablauf immer schwerer wird, die Haftungsausschlussgründe gem. § 1 II, III ProdHaftG zu beweisen.³ § 13 I ProdHaftG trägt somit in besonderem Maße den Beweisschwierigkeiten des Herstellers und der verschuldensunabhängigen Haftung im Rahmen des ProdHaftG Rechnung. Angesichts der engen systematischen Verknüpfung mit den Haftungsvorschriften des ProdHaftG ist eine Übertragung des Rechtsgedankens gem. § 13 I ProdHaftG auf die verschuldensabhängige Haftung abzulehnen. Hierfür spricht auch die bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, gem. § 15 II ProdHaftG einen Rückgriff auf die deliktsrechtliche Verschuldenshaftung mit einer absoluten Verjährungsfrist von 30 Jahren gem. § 852 I 2. Alt. BGB zuzulassen.⁴

Da anhand der bisher dargestellten Auffassungen die Dauer der Produktbeobachtungspflicht nicht überzeugend ermittelt werden konnte, ist zu prüfen, ob sich aus der vorgetragenen Kritik Anknüpfungspunkte für eine mögliche Lösung ergeben:

Wie bereits festgestellt worden ist, nimmt bei steigendem Alter eines Produkts dessen Anfälligkeit für Gefahren zu. Folglich muss sich die Pflichtendauer an der maximalen Lebensdauer eines Produkts orientieren, um die Gefahrsteuerung bei „Altersschwächen“ zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang weist FOERSTE zutreffend darauf hin, dass die Produktbeobachtungsdauer die Lebensdauer des jeweiligen Produkts sogar um wenige Jahre übersteigen muss. Gerade nach Ablauf der Lebensdauer werde es nämlich oft erforderlich, vor ungewöhnlichen Gefahren zu warnen, die durch den bestimmungswidrigen Gebrauch des verschlissenen, überalterten Produkts auftreten.⁵

Dieser Ansicht ist insbesondere auch im Hinblick auf die Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehörteilen zuzustimmen. So dienen viele Kombinationsprodukte dem

¹ Taschner/Frietsch, § 3 ProdHaftG, RdNr. 66.

² BT-Drucks. 11/2447 vom 9.6.'88, S. 25.

³ Taschner/Frietsch, § 13 ProdHaftG, RdNr. 3.

⁴ A.a.O., RdNr. 23ff.

⁵ v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, Bd. 1, § 24, RdNr. 260. Foerste bezieht dabei die Beobachtungsdauer auf jedes einzelne Produkt - ungeachtet dessen, ob eine zeitlich gestaffelte Abgabe von Serienstücken oder der gleichzeitige Vertrieb einer ganzen Serie vorliegt.

Zweck, die Lebensdauer des Hauptprodukts zu verlängern. Als Beispiele können hier Schmieröle mit motorschonenden Additiven oder korrosionsbeständige Abdeckvorrichtungen genannt werden. Wird allerdings die vom Hauptproduzenten vorhergesehene Lebensdauer seines Produkts durch den Einsatz von Fremdzubehör überschritten, besteht neben dem Auftreten von Kombinationsgefahren das Risiko, dass das Hauptprodukt oder seine vom Fremdzubehör nicht geschützten Bestandteile dieser zeitlichen Zusatzbelastung nicht Stand halten. Gerade in Bezug auf die dadurch entstehenden Schädigungsmöglichkeiten, die für den durchschnittlichen Abnehmer nicht ersichtlich sind, ist die Produktbeobachtung durch den Hauptproduzenten erforderlich.

Zusammenfassend kann folglich für die Dauer der Produktbeobachtungspflicht festgestellt werden:

Der Maßstab für das Ende der Beobachtungspflicht ist die Lebensdauer des Produkts. Hinzu kommt noch ein kurzer Zeitraum von wenigen Jahren¹, um den Abnehmer gegebenenfalls vor Entsorgungsgefahren oder dem risikoreichen Gebrauch überalterter Teile warnen zu können. Auch die Dauer der Beobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehör bestimmt sich grundsätzlich nach der Lebensdauer des Hauptprodukts, da nach dessen Untergang keine Kombinationsgefahr mehr bestehen kann. Führt aber das Fremdzubehör bestimmungsgemäß zu einer Verlängerung der Lebensdauer des Hauptprodukts, so verlängert sich auch die Beobachtungsdauer entsprechend.

2. Die Handlungspflichten des Produzenten

Die Produktbeobachtungspflicht dient dem Zweck, produktbedingte Gefahren möglichst frühzeitig erkennen und steuern zu können. Folglich liegt der Schwerpunkt der dem Produzenten obliegenden Handlungspflichten auf der Informationserfassung und der Informationsauswertung bezüglich des Verhaltens seiner Produkte in der Praxis.² Dabei ist fraglich, welche Art von Informationen zu beschaffen ist, welche Beschaffungsmaßnahmen erwartet werden und wie der Hersteller angesichts eines vorliegenden Gefahrenverdachts zu reagieren hat.

a) Die zu beschaffenden Informationen

Bei den zu beschaffenden Informationen handelt es sich um alle sicherheitsrelevanten Aspekte im Zusammenhang mit dem Produkt. Die Bemühungen des Herstellers müssen

¹ Die Festlegung auf eine genaue Jahresangabe ist hier aufgrund der Produktvielfalt nicht möglich. Es dürfte sich aber um einen Zeitraum von einem bis höchstens drei Jahren handeln.

² v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, Bd. 1, § 24, RdNr. 257f.; Schmidt-Salzer, Produkthaftung, Bd. III/1, RdNr. 4.1093.

darauf gerichtet sein, Anhaltspunkten für produktbedingte Gefahren eigenverantwortlich und umfassend nachzugehen.¹ Gegen einen untätigen Hersteller kann aber nur bei Erkennbarkeit einer Gefahrenquelle der Vorwurf der Pflichtwidrigkeit erhoben werden. Folglich ist zu klären, welcher Beurteilungsstandard für die Erkennbarkeit von Gefahren zugrunde gelegt werden muss:

Alleine die im Rahmen des Herstellungsprozesses gewonnene Sachkunde des Produzenten reicht hierfür nicht aus, da sich deren Aktualität auf den Zeitpunkt der Inverkehrgabe beschränkt. Dem Hersteller kann auch zugemutet werden, sich im Verlauf des Beobachtungszeitraumes anhand anderer Quellen zu informieren. Daher wird vom Hersteller im Sinne des Abnehmerschutzes einhellig verlangt, laufend den objektiven Stand von Wissenschaft und Technik auf seinem Gebiet zu verfolgen.²

Unter dem „Stand von Wissenschaft und Technik“ versteht man diejenigen Erkenntnisse, die nach dem letzten, gesicherten Forschungsstand im Bereich der Technik und der Naturwissenschaften die rechtzeitige Wahrnehmung und Vermeidung einer Produktgefahr ermöglichen.³ Dabei ist maßgebend, dass sich anerkannte Fachleute ein mehrheitliches Urteil gebildet haben. Nur in Ausnahmefällen müssen auch abweichende Auffassungen einzelner Wissenschaftler berücksichtigt werden, wenn deren fachliche Autorität und Kompetenz hierzu Anlass geben.⁴ Folglich kann ein Hersteller grundsätzlich von der Ungefährlichkeit beobachteter Produkteigenschaften ausgehen, wenn dies der Mehrheitsansicht in der Fachwelt entspricht.

Besonderheiten ergeben sich lediglich bei neuen wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, die zwar auf die Gefährlichkeit bestimmter Produkteigenschaften hinweisen, jedoch – mangels Zeit – noch nicht von breiten Kreisen der Wissenschaft bestätigt worden sind. Hier hat der Produzent alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Forschungsberichte in angemessener Zeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Der Zweifel an der Ungefährlichkeit seines Produkts besteht dann solange, bis dieser gegebenenfalls von der Fachwelt ausgeräumt wird. Handelt es sich bei den neuen Forschungsergebnissen allerdings um individuelles Gefahrenwissen, das nicht allgemein zugänglich ist und über den bisherigen Stand von Wissenschaft und Technik hinausgeht, so kann der Hersteller die zur

¹ v. Westphalen, a.a.O., RdNr. 253 mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung.

² BGHZ 80, S. 199, 203 (Benomyl/Apfelschorf II); Sack, BB 1985, S. 813, 816; Taschner/Frietsch, § 1 ProdHaftG, RdNr. 103; Kullmann, WM 1981, S. 1322, 1325; Schmidt-Salzer, BB 1979, S. 392, 395; v. Westphalen, Jura 1983, S. 57, 64; Reich/Micklitz, S. 189.

³ BVerfG NJW 1979, S. 359, 362 (Kalkar); BVerfG BB 1972, S. 1075, 1076; Marburger, S. 164f.

⁴ Lorenz, CR 1987, S. 564, 568; v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, Bd. 1, § 24, RdNr. 24.

Gefahrsteuerung erforderlichen Kenntnisse nicht erlangen. In diesem Fall entfällt der Pflichtwidrigkeitsvorwurf.¹

Im Hinblick auf die zu beschaffenden Informationen ergeben sich somit für den pflichtgemäß handelnden Hersteller zwei Beobachtungsfelder:

Zum einen muss er das Verhalten seines Produkts auf dem Markt beobachten und allen sicherheitsrelevanten Auffälligkeiten nachgehen. Zum anderen hat er den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik in seinem Bereich zu verfolgen.

Kombiniert der Hersteller beide Informationsmengen, ist eine produktbedingte Gefahrenquelle nur dann nicht erkennbar, wenn sie auch bei der Annahme eines „Idealbeobachters“ unerkannt bliebe. Folglich besteht für die Erkennbarkeit von Gefahren ein hoher Beurteilungsstandard, der die Hersteller zu großer Sorgfalt bei der Informationsbeschaffung verpflichtet.

b) Die erforderlichen Informationsbeschaffungsmaßnahmen

Um ihrer Informationsbeschaffungspflicht im Rahmen der Produktbeobachtung gerecht zu werden, müssen die Hersteller eine Vielzahl von Maßnahmen ergreifen.² Die wichtigsten davon werden im Folgenden exemplarisch aufgeführt:

- Zunächst hat der Hersteller alle Informationsquellen in seiner Sphäre zu berücksichtigen, die Aufschlüsse über mögliche Produktgefahren gewähren. Interne Informationen können beispielsweise aus der Beobachtung der Gewährleistungsabwicklung und des Ersatzteilumsatzes gewonnen werden. Auch ergeben sich sicherheitsrelevante Erkenntnisse bei der Produktentwicklung und der Herstellung, da hier in besonderem Maße auf die Eigenschaften der eingesetzten Werkstoffe geachtet werden muss. Des Weiteren sind dem Hersteller regelmäßige Tests an laufenden Modellreihen zuzumuten, bei denen das Produktverhalten unter Extrembelastungen geprüft wird.
- Da die betriebsinterne Informationsgewinnung begrenzt ist, hat der Produzent im Hinblick auf das Marktverhalten seines Produkts insbesondere Informationen von dritter Seite auszuwerten. Zwar kann er durch einen umfangreichen Kundendienst und ein weit verzweigtes Vertriebsnetz die Produktbewährung bis zu einem bestimmten Grad selbst erfassen, jedoch sind fremde Informationsquellen für eine möglichst vollständige Beobachtung unverzichtbar. Im Mittelpunkt stehen hierbei die Erfahrungen anderer

¹ Taschner/Frietsch, § 1 ProdHaftG, RdNr. 104; Köhler, BB 1985, Beilage 4, S. 10f.

² Vgl. hierzu insbesondere Hollmann, PHI 1990, S. 38, 39f.; Hauschka, AG 1988, S. 29, 34ff.

Marktteilnehmer mit dem Produkt. So muss der Produzent auf Kunden- und Händlerberichte eingehen, Beschwerden überprüfen und sich regelmäßig bei solchen Organisationen informieren, die – wie etwa das Kraftfahrtbundesamt oder der ADAC – im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Verbraucherschutzes Gefahrenaufklärung betreiben. Darüber hinaus hat der Produzent bei der Beobachtung auch auf Hinweise seiner Zulieferer zu achten, die die Eigenschaften der Zulieferteile oftmals besser einschätzen können.

- Schließlich muss der Produzent neben dem Marktverhalten seines Produkts den Stand von Wissenschaft und Technik erkunden. Dabei wird von ihm erwartet, dass er sich in zumutbarer Weise über bestehende und neue Forschungsergebnisse in seinem Tätigkeitsbereich informiert (s.o.).

Zu diesem Zweck kann er zum Beispiel Fachtagungen besuchen, Fachzeitschriften auswerten, Eigenschaften und Verbesserungen vergleichbarer Konkurrenzprodukte verfolgen¹ und den Kontakt zu wissenschaftlichen Einrichtungen pflegen.² Diese Informationspflichten beschränken sich nicht auf die inländischen Quellen, wenn im Ausland besonders intensiv an den jeweiligen Werkstoffen geforscht wird oder bestimmte Länder an der Spitze der technischen Entwicklung stehen.³

Alle bei diesen Maßnahmen anfallenden Informationen sind systematisch zu sammeln und auszuwerten. Die Auswertung kann Verdachtsmomente ergeben, die den Hersteller zwingen, die Informationsbeschaffung in dem jeweiligen Bereich noch zu intensivieren. So muss ein Produzent auch umfangreiche Überprüfungen in Form kostspieliger Tests und Forschungsaufträge vornehmen, wenn Anhaltspunkte für eine Gefahrenquelle vorliegen.

c) Die Reaktionspflichten bei Gefahrenverdacht

Führt die Auswertung der gesammelten Informationen zu einem Gefahrenverdacht, so ist fraglich, wie der Produzent in angemessener Weise darauf reagieren muss. Als Gefährsteuerungsmaßnahmen kommen unter anderen in Betracht:

¹ Vgl. BGH DB 1990, S. 627ff. (Pferdebox); Forschungsergebnisse der Konkurrenz hat der Produzent allerdings nicht zu kennen, wenn diese geheim gehalten werden und somit für ihn unerreichbar sind.

² BGH NJW 1981, S. 1606, 1608 (Benomyl/Apfelschorf II); BGH VersR 1960, S. 1095, 1096 (Kühlanlage); BGH VersR 1971, S. 134, 135b.

³ Schmidt-Salzer/Hollmann, Art. 7, RdNr. 136ff.; v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, Bd. 1, § 24, RdNr. 26, der es auch einem mittelständischen Unternehmen zumutet, eine japanische Fachzeitschrift zu abonnieren und zu übersetzen, wenn Japan im internationalen Vergleich auf dem betreffenden Gebiet eine Spitzenstellung einnimmt.

- Ein Auslieferungs- und Vertriebsstop für bereits hergestellte Produkte, die noch nicht in die Hände der Endabnehmer gelangt sind. Dadurch gewinnt der Hersteller Zeit, um seine Produkte gezielt bezüglich des konkreten Verdachtsmoments zu überprüfen. Ist bei bestehender Schadensneigung keine Nachbesserung möglich, kann der Hersteller die zurückgehaltenen Produkte vom Vertrieb ausschließen.¹
- Die Änderung von Konstruktion und Fabrikation des betreffenden Produkts, um bei zukünftigen Serien die Gefahrenquelle zu beseitigen.²
- Ein Warnhinweis an die Vertriebshändler oder unmittelbar an die Endabnehmer im Hinblick auf die bereits im Verkehr befindlichen Produkte. Hierbei hängt der Umfang der Warnpflicht von der Intensität der Gefahr und von der Art der betroffenen Rechtsgüter ab.³ Je nach Ausmaß der Gefahr hat der Hersteller beispielsweise die Betriebsanleitung zu ergänzen, einzelne Briefe oder Rundschreiben an Händler und Kunden zu versenden oder sogar groß angelegte Warnaktionen in den Massenmedien vorzunehmen.⁴ Dabei muss die Warnung so ausführlich erfolgen, dass die Abnehmer die drohende Gefahr hinreichend genau abschätzen können.⁵
- Die Durchführung eines Produktrückrufs, wenn durch das Produkt des Herstellers die Allgemeinheit gefährdet wird. Können nämlich mit einer bloßen Warnung nur die Endabnehmer, nicht aber auch andere Personen – sog. „innocent by-standers“ – geschützt werden, so ist trotz des beträchtlichen Kostenaufwandes ein Rückruf erforderlich.⁶

Aufgrund der Vielzahl der auftretenden Fallgestaltungen ist die Entscheidung über die richtige Reaktion oft sehr schwierig. Handelt der Hersteller im Hinblick auf die bestehende Gefahr in unangemessener Weise, so kann dies für ihn sowohl bei Unter- als auch bei Überbewertung der Schädigungsmöglichkeit nachteilhafte Folgen haben. Ergreift ein Produzent nämlich nicht alle zur Schadensprävention erforderlichen Maßnahmen, so trifft ihn bei tatsächlich eingetretenem Schaden nicht nur die zivilrechtliche Schadensersatzhaftung, sondern in der Regel auch eine strafrechtliche Sanktion. Außerdem hat er mit dem

¹ Schmidt-Salzer, Produkthaftung, Bd. III/1, RdNr. 4.1093; Hollmann, PHI 1990, S. 38, 40.

² A.a.O.

³ Vgl. BGH NJW 1972, S. 2217ff. (ESTIL); Sack, BB 1985, S. 813, 817.

⁴ Detailliert zu einzelnen Warnmöglichkeiten v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, Bd. 1, § 24, RdNr. 226ff.

⁵ Vgl. schon die frühe Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in BGH BB 1959, S. 1186 (Klebemittel).

⁶ v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, Bd. 1, § 24, RdNr. 235ff.; Taschner/Frietsch, Einführung, S. 63, RdNr. 88f.; Sack, DAR 1983, S. 1, 2f.

Imageverlust seines Unternehmens zu rechnen. Ergreift ein Produzent dagegen aufwendige Gefahrsteuerungsmaßnahmen, wie etwa eine Warnaktion in der Presse und im Fernsehen, kann dies ebenfalls zu einem Vertrauensverlust bei den Abnehmern führen. Des Weiteren trägt der Produzent die Kosten für den unnötigen Aufwand und das Risiko des Absatzzurückgangs bis zur Widerlegung des Gefahrenverdachts. Allerdings sind diese Nachteile im Sinne eines frühzeitigen Abnehmerschutzes oftmals unvermeidbar. Maßgeblich für die erforderliche Reaktion des Herstellers sind nach allgemeiner Auffassung die Art und der Umfang des Produktfehlers sowie des zu erwartenden Schadens. Je schwerwiegender die möglichen Schäden sein können, desto umfangreicher sind die gebotenen Gefahrabwendungsmaßnahmen und desto niedriger liegt die Verdachtsschwelle, ab welcher der Hersteller einzugreifen hat.¹

Parallel dazu ist als Korrektiv gegen eine unnötige Überbelastung des Herstellers der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.²

Die Schwäche dieses Maßstabes liegt jedoch in seiner Allgemeinheit, die dem Bedürfnis der Produzenten nach konkreten Entscheidungshilfen nicht entspricht. Darüber hinaus kann die Verhältnismäßigkeit einer Gefahrsteuerungsmaßnahme oftmals erst nachträglich ermittelt werden, nicht aber in einer zur Eile drängenden Krisensituation. Für die problemadäquate Bewältigung eines Schadensfalles sind folglich feste Abwägungskriterien notwendig. In diesem Zusammenhang ist auf die von SCHMIDT-SALZER aufgestellten „*Entscheidungsparameter der Produktbeobachtungshaftung*“ hinzuweisen, die im Folgenden beispielhaft dargestellt werden:³

- (1) Wie groß ist die Gewissheit über das Vorliegen eines Fehlers? Besteht nur eine Möglichkeit oder ein begründeter Verdacht?
- (2) Besteht aufgrund des Fehlers eine Gefahr und unter welchen Voraussetzungen kann sich diese zu einem Schaden verdichten?
- (3) Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts?
- (4) Welche Schadensart tritt im Schädigungsfall ein (Personen- oder Sachschäden)?
- (5) Wie hoch ist die Zahl der gefährdeten Personen oder Sachen?
- (6) Wie hoch ist die Zahl der betroffenen Teile?
- (7) Wie groß ist der Umfang des möglichen Schadens?

¹ BGH NJW 1981, S. 1603, 1604 (Derosal/Apfelschorf I); BGH NJW 1972, S. 2217, 2220 (ESTIL); BGH VersR 1954, S. 364, 365; LG Aachen JZ 1971, S. 507, 516 (Contergan); Schmidt-Salzer, BB 1981, S. 1041, 1042; v. Westphalen, a.a.O., RdNr. 222.

² Schmidt-Salzer, Produkthaftung, Bd. III/1, RdNr. 4.1097.

³ A.a.O., RdNr. 4.1096.

(8) Wie groß ist die Erfolgswahrscheinlichkeit der einzelnen Gefahrsteuerungsmaßnahmen aus der Sicht des Produzenten?

Die Entscheidung über die angemessene Reaktion des Produzenten kann nur aufgrund einer Gesamtbewertung sämtlicher Parameter im Einzelfall vorgenommen werden.¹ Für die hierbei erforderlichen Prognosen und Schätzungen sind alle Umstände zu berücksichtigen, die einem pflichtgemäß beobachtenden Hersteller im Entscheidungszeitpunkt bekannt sind. Bestehende Zweifel müssen zugunsten des Abnehmerschutzes gewichtet werden.

Dies bedeutet aber nicht, dass im Zweifel immer die weitestgehende Maßnahme zu ergreifen ist. Sowohl hinsichtlich des „Ob“ als auch des „Wann“ und des „Wie“ muss vielmehr die aus der Sicht des Herstellers vorliegende Situation sorgfältig geprüft und abgewogen werden.²

II. Die Besonderheiten der Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehörteilen

Nachdem die Grundzüge der Produktbeobachtungspflicht im Allgemeinen erörtert worden sind, ist in diesem Abschnitt zu klären, worin die Besonderheiten der Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehör liegen:

Der offensichtliche Unterschied zwischen der allgemeinen Produktbeobachtungspflicht und der Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehörteilen besteht darin, dass der Hauptproduzent bei letzterer nicht nur sein eigenes Hauptprodukt, sondern auch bestimmte Fremdprodukte zu beobachten hat. Aus dieser Erweiterung des Beobachtungsbereichs auf zusätzliche Beobachtungsobjekte ergeben sich die hier zu untersuchenden Besonderheiten.

1. Der erweiterte Beobachtungsbereich

Der Bundesgerichtshof hat den Beobachtungsbereich des Herstellers in der „Honda-Entscheidung“³ auf Fremdzubehörteile als zusätzliche Beobachtungsobjekte ausgedehnt. Aus Herstellersicht sind daher eine genaue Bestimmung des Begriffs „Fremdzubehörteil“ und die Einteilung in zu beobachtende und zu vernachlässigende Zubehöorkategorien von großer Bedeutung.

¹ Schmidt-Salzer, BB 1981, S. 1041, 1042.

² A.a.O.; Schmidt-Salzer bezieht sich auf die „Apfelschorf I-Entscheidung (Derosal)“ des Bundesgerichtshofs. Danach kann der Zeitpunkt und die Art der Reaktion „nur mit Zurückhaltung bestimmt werden.“ Vgl. BGH NJW 1981, S. 1603, 1604.

³ BGHZ 99, S. 167ff.

a) Der Begriff des Fremdzubehörteils

Für die Bestimmung des zusammengesetzten Begriffs des Fremdzubehörteils ist die Ausfüllung der Teilbegriffe „Zubehör“ und „fremd“ erforderlich:

aa) „Zubehör“

Ausgangspunkt für eine Definition des Zubehörbegriffs im produkthaftungsrechtlichen Sinne könnte die Legaldefinition gem. § 97 I BGB sein. Danach sind Zubehörteile

„bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteil der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehre nicht als Zubehör angesehen wird.“

Insbesondere die Voraussetzung eines wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses¹ zum Hauptprodukt und die Abgrenzung der Zubehörfähigkeit von der Bestandteileigenschaft gem. § 93 BGB werfen die Frage auf, ob die obige Definition den Bedürfnissen des Produkthaftungsrechts entspricht. Möglicherweise engt nämlich dieser Zubehörbegriff den Beobachtungsbereich des Herstellers zu sehr ein und verhindert so eine effektive Gefahrenabwehr. Daher ist zu prüfen, ob den angesprochenen Definitionsmerkmalen berechnigte Schutzinteressen der Abnehmer entgegenstehen.

Ein Abhängigkeitsverhältnis liegt gem. § 97 I BGB vor, wenn das Kombinationsprodukt bestimmungsgemäß dem wirtschaftlichen Zweck des Hauptprodukts dient. Die zweckdienende Funktion kann sich dabei aus der objektiven Beschaffenheit des Gegenstandes, aus dessen tatsächlicher Nutzung oder nach der Verkehrsauffassung ergeben.² Im Hinblick auf die vielfältigen Verwendungszwecke von Kombinationsprodukten erscheint die Beschränkung des produkthaftungsrechtlichen Zubehörbegriffs auf Sachen mit rein wirtschaftlichem Zweck als zu weitgehend. So werden beispielsweise Spoiler an privaten Kraftfahrzeugen in der Regel nicht zur Gewinnerzielung im Rennsport angebracht, sondern für eine bessere Bodenhaftung und aus ästhetischen Gründen.

¹ Vgl. RGZ 86, S. 326, 329; Staudinger-Dilcher, § 97 RdNr. 4, 14; Erman-Michalski, § 97 RdNr. 3f.

² MünchKomm-Holch, § 97 RdNr. 14; Vgl. auch BGHZ 62, S. 49, 50.

Allerdings wird der Begriff des wirtschaftlichen Zwecks gem. § 97 I BGB über den eigentlichen Wortlaut hinaus weit ausgelegt. Demnach genügt auch jeder ideelle oder kulturelle Zweck zur Begründung der Zubehöreigenschaft, soweit ein Unterordnungsverhältnis bezüglich der Hauptsache besteht.¹ Eine derart untergeordnete Bedeutung ist bei Kombinationsprodukten zwar grundsätzlich zu bejahen, da diese oftmals nur der Ergänzung wirtschaftlich selbständiger Hauptprodukte dienen. Ausnahmsweise sind aber auch Kombinationen des Hauptprodukts mit Produkten denkbar, die nicht als Kombinationsprodukte konzipiert worden sind oder die zu dem Hauptprodukt in einem Gleichordnungsverhältnis stehen. In diesen Fällen ist das Kombinationsprodukt nicht als untergeordnete „Nebensache“² gem. § 97 I BGB anzusehen. Werden beide Produkte gleichzeitig in einem engen räumlichen Verhältnis genutzt und entsteht dadurch eine Gefahr, so widerspräche es den Schutzinteressen der Abnehmer, wenn das selbständige Kombinationsprodukt a priori nicht unter den Zubehörbegriff subsumiert werden könnte. Somit ist die Voraussetzung eines Abhängigkeitsverhältnisses zum Hauptprodukt für den produkthaftungsrechtlichen Zubehörbegriff ungeeignet.

Des Weiteren ist fraglich, ob die in § 97 I BGB angeordnete Abgrenzung zwischen Zubehör und Bestandteilen der Hauptsache auf das Produkthaftungsrecht übertragen werden kann. Während die sonderrechtsfähigen Zubehörteile ohne weiteres von der Hauptsache abtrennbar sind, handelt es sich bei den sonderrechtsunfähigen Bestandteilen gem. § 93 BGB um Teile einer einheitlichen, zusammengesetzten Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass nach der Trennung der abgetrennte oder der zurückbleibende Teil zerstört oder in seinem Wesen verändert würde.³ Die unterschiedlich zu beurteilende Sonderrechtsfähigkeit beider Teilarten hat den Sinn, die Bestandteile einer Gesamtsache vor Wertverlusten bei einer Trennung zu schützen und somit der Zerstörung wirtschaftlicher Werte vorzubeugen.⁴ Für die produkthaftungsrechtliche Bewertung einer Sache als Gefahrenquelle und den sich daraus ergebenden Verkehrspflichten der Produzenten ist dieser Sinn jedoch unerheblich. Ungeachtet dessen, ob es sich bei dem gefährlichen Kombinationsprodukt um ein Zubehörteil gem. § 97 I BGB oder um einen Bestandteil gem. § 93 BGB handelt, bleibt nämlich der Abnehmer in gleicher Weise schutzbedürftig. Die sachenrechtliche Einordnung eines Gegenstandes wirkt sich bei Kombinationsgefahren auf dieses Schutzbedürfnis nicht aus. Folglich kann der enge Zubehörbegriff gem. § 97 I BGB

¹ Enneccerus/Nipperdey, § 126, I. 3.; Brammertz, S. 55ff.; MünchKomm-Holch, a.a.O.; Erman-Michalski, § 97 RdNr. 3; Vgl. BGH NJW 1984, S. 2277, wonach auch eine Glocke mit Läutwerk Zubehör einer Kapelle ist.

² Erman-Michalski, § 97 RdNr. 1.

³ BGHZ 18, S. 226, 229f.; Erman-Michalski, § 93 RdNr. 2ff.; Staudinger-Dilcher, § 93 RdNr. 14ff.

⁴ RGZ 58, S. 341; BGHZ 18, S. 226, 231f.; MünchKomm-Holch, § 93 RdNr. 9.

nicht zur Bestimmung des produkthaftungsrechtlichen Zubehörbegriffs herangezogen werden.¹

Als Ergebnis der bisherigen Untersuchung steht fest, dass eine unangemessene Beschränkung der Abnehmerinteressen bei Kombinationsgefahren nur durch die Annahme eines weiten Zubehörbegriffs vermieden werden kann. Eine allgemeine Begriffsbestimmung schützt den Abnehmer insbesondere vor Definitionslücken, durch die bestimmte Kombinationsprodukte von vornherein aus dem Beobachtungsbereich ausgeschlossen wären. Demnach ist jedes Produkt als Zubehörteil anzusehen, das zusammen mit dem Hauptprodukt benutzt wird und diesem im Zeitpunkt der Inverkehrgabe weder zugehörte noch beigelegt war.²

Notwendiges Gegenstück der allgemeinen Definition ist die genaue Einteilung in zu beobachtende und zu vernachlässigende Zubehörkategorien (Siehe b)). Aufgrund des weiten Zubehörbegriffs müssen bei dieser Einteilung zwar alle möglichen Kombinationsprodukte berücksichtigt werden, die Hersteller werden aber dennoch angesichts der unübersehbaren Zubehörmenge entlastet.

bb) „fremd“

Da der Hauptproduzent auch eigene Zubehörteile in den Verkehr bringen kann, ist der Begriff „fremd“ im Wege der Abgrenzung von diesen Produkten zu bestimmen. Ein eigenes Zubehörteil liegt immer dann vor, wenn es entweder durch den Hauptproduzenten oder in dessen Auftrag hergestellt und auf den Markt gebracht worden ist. Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Hauptproduzent alle Arbeitsschritte – von der Konstruktion bis zur Inverkehrgabe – selbst vorgenommen hat. Auch wenn bestimmte Arbeitsgänge auf einer oder mehreren Produktionsstufen durch andere Unternehmen ausgeführt worden sind, genügt es in einer arbeitsteiligen Wirtschaftsordnung, wenn der Hauptproduzent das Zubehörteil in eigenem Namen in den Verkehr bringt.³

Dagegen darf der Hauptproduzent bezüglich der Herstellung und der Inverkehrgabe eines Fremdzubehörteils keinerlei Einfluss im engeren Sinne – d.h. unter Vernachlässigung einer rein äußerlichen Beziehung mit der Inverkehrgabe des Hauptprodukts als Gelegenheitsursache – ausgeübt haben. Folglich sind diejenigen Produkte als fremd einzuordnen, die weder vom

¹ Vgl. v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, Bd. 1, § 25, RdNr. 141.

² A.a.O.

³ Vgl. v. Westphalen, a.a.O., RdNr. 33ff., 94ff., der zwischen der „vertikalen“ und der „horizontalen“ Arbeitsteilung differenziert. Erstere liegt vor, wenn ein Zulieferer selbständig ein bestimmtes Teil des Endprodukts herstellt. Bei letzterer wirkt ein anderes Unternehmen auf den unterschiedlichen Herstellungsebenen nur in unselbständiger Weise mit. Praktisch hat diese Unterscheidung jedoch keine nennenswerte Bedeutung. (Siehe RdNr. 97).

Hauptproduzenten hergestellt und in den Verkehr gebracht worden sind noch aus einer Geschäftsbeziehung zwischen dem Hauptproduzenten und dem Zubehörhersteller hervorgehen.

b) Die zu beobachtenden Zubehörkategorien

Um im Abnehmerinteresse Definitionslücken zu vermeiden, muss im Produkthaftungsrecht ein weiter Fremdzubehörbegriff zugrunde gelegt werden (siehe oben). Die Beobachtung sämtlicher Fremdzubehörteile durch den Hauptproduzenten ist jedoch weder realisierbar noch von den Vertrauenserwartungen der Abnehmer gedeckt. Daher ist eine Einteilung in zu beobachtende und zu vernachlässigende Zubehörkategorien erforderlich.

In diesem Sinne hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs die Produktbeobachtungspflicht des Hauptproduzenten auf drei Zubehörkategorien beschränkt, die im weiteren Verlauf näher untersucht werden sollen:¹

aa) Notwendiges Fremdzubehör

Auf notwendiges Fremdzubehör ist der Abnehmer angewiesen, wenn das Hauptprodukt für sich alleine nicht funktionstüchtig ist.² Erst die Kombination mit dem notwendigen Fremdzubehörteil ermöglicht den sinnvollen Gebrauch des Hauptprodukts. Dies kann zum einen darauf beruhen, dass ein unvollständiges Hauptprodukt der Vervollständigung aus folgenden Gründen bedarf:

- Mangels Spezialisierung oder aus betriebswirtschaftlichen Gründen überlässt der Hauptproduzent die Herstellung bestimmter Kombinationsprodukte anderen Herstellern, ohne jedoch die Montage eines Gesamtprodukts vorzunehmen.
- Aufgrund der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten, die von der Art des jeweiligen Kombinationsprodukts abhängen, wird ein unvollständiges Hauptprodukt angeboten, um die Benutzung im konkreten Einzelfall durch den Abnehmer nicht vorwegzunehmen oder einzuschränken. So kann beispielsweise ein Motorradkäufer je nach beabsichtigter Nutzung Hochgeschwindigkeits- oder Geländereifen unterschiedlichster Fabrikate erwerben.

¹ BGHZ 99, S. 167, 174.

² A.a.O.

- Schließlich ergibt sich noch ein Bedürfnis für die Vervollständigung des Hauptprodukts aus dem Verschleiß bestimmter Teile der Erstausrüstung.¹ Dabei müssen Ersatzteile, wie etwa Zündkerzen bei Kraftfahrzeugen, nicht notwendigerweise von dem Originalhersteller bezogen werden.

Zum anderen gibt es auch vollständige Hauptprodukte, die nur mit solchem Fremdzubehör bestimmungsgemäß genutzt werden können, dessen Herstellung allgemein nicht in den Aufgabenbereich des Hauptproduzenten fällt. Im Kraftfahrzeugbereich können als Beispiele hierfür Benzin, Öl und andere Schmierstoffe genannt werden.

FOERSTE begründet die Ausdehnung der Produktbeobachtungspflicht auf notwendiges Fremdzubehör damit, dass ein Hersteller, der ein zwingend ergänzungsbedürftiges Hauptprodukt in den Verkehr bringe, für die Vervollständigung „in hohem Maße“ verantwortlich sei. Im Gegensatz zu dem Hersteller eines Endprodukts aus Zulieferteilen, der die einzelnen Zulieferer kenne und die Möglichkeit der Einwirkung besitze, könne zwar der Hersteller eines ergänzungsbedürftigen Hauptprodukts die Beschaffenheit des Komplementärprodukts und die sich daraus ergebenden Gefahren vielfach nicht so gut einschätzen; jedoch sei das Schutzbedürfnis des Benutzers, der das Hauptprodukt selber noch sachgerecht vervollständigen müsse, generell größer. Angesichts der Gefahren, die aus einer laienhaft vorgenommenen Verbindung und Benutzung beider Produkte hervorgehen könnten, sei vor allem der Hauptproduzent aufgrund seiner überlegenen Produktkenntnis zur umfassenden Gefahrsteuerung berufen. Nach FOERSTE erstreckt sich die Verkehrspflicht des Hauptproduzenten daher nicht nur auf Kombinationsgefahren, sondern auch auf Gefahren, die durch den sonstigen Gebrauch des notwendigen Komplementärprodukts drohen.²

Im Hinblick auf die Feststellungen des Ersten Teils ist der Ausdehnung der Produktbeobachtungspflicht auf notwendiges Fremdzubehör zuzustimmen, wobei aber der Begründung FOERSTES nicht gefolgt werden kann:

Wie nämlich bereits erörtert worden ist, genügt die Zumutbarkeit der Gefahrsteuerung kraft überlegener Sachkunde nicht, um darauf eine Produktbeobachtungspflicht des Hauptproduzenten zu begründen. Auch kann dem Hauptproduzenten eine Kombinationsgefahr, die auf einem Fehler des Zubehörherstellers beruht, nicht nur deshalb zugerechnet werden, weil das ungefährliche Hauptprodukt der Ergänzung bedarf.³ Vielmehr

¹ Reuter, DB 1979, S. 293, 294, der auf die mit dem Ersatzteilmarkt zusammenhängenden Probleme detailliert eingeht.

² v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, § 25, RdNr. 145f.; wohl auch Lorenz, CR 1987, S. 564, 569.

³ Siehe Erster Teil, III., IV., 1. b).

ist zu fragen, ob im konkreten Fall der notwendigen Zubehörteile schutzwürdige Vertrauenserwartungen bei den Endabnehmern bestehen. In diesem Zusammenhang können die von FOERSTE angeführten Anknüpfungspunkte für Herstellerpflichten allenfalls als Vertrauenstatbestände gewertet werden.

Die Vertrauenserwartungen der Abnehmer sind vor allem darauf gerichtet, dass der Produzent vor Gefahren warnt, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung oder nicht ganz entfernt liegendem Fehlgebrauch auftreten. Dabei beruhen diese Erwartungen auf der überlegenen Sachkunde, den organisatorischen Gefahrsteuerungsmöglichkeiten und dem öffentlichen Auftreten des Produzenten.¹ Bringt der Hauptproduzent ein ergänzungsbedürftiges Produkt auf den Markt, das erst mit dem notwendigen Fremdzubehörteil sinnvoll genutzt werden kann, so stellt die Kombination beider Produkte eine Form des bestimmungsgemäßen Gebrauchs im obigen Sinne dar. Dies gilt ebenfalls, wenn der Hauptproduzent weiß, dass bestimmte Verschleißteile seines Produkts in regelmäßigen Zeitabständen ersetzt werden müssen, da dann die Möglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauchs durch die Kombination wieder hergestellt wird. Folglich sind Kombinationsgefahren als Gefahren des bestimmungsgemäßen Gebrauchs anzusehen, die der Hauptproduzent bei notwendigem Fremdzubehör nach den Abnehmererwartungen steuern muss.

Eine Ausdehnung der Produktbeobachtungspflicht – über den Bereich der Kombinationsgefahren hinaus – auf sonstige Gefahren der notwendigen Zubehörteile ist jedoch entgegen der Meinung FOERSTES abzulehnen.² Vom Hauptprodukt unabhängige Qualitäts- und Sicherheitsmängel des Fremdzubehörs werden von dem Beobachtungsbereich des Herstellers aus zwei Gründen nicht erfasst:³

Erstens setzt der Hauptproduzent keinen objektiven Vertrauenstatbestand in Bezug auf die Steuerung selbständiger Gefahren des Fremdzubehörs. Er übernimmt nämlich erkennbar nur für solche Gefahren die Verantwortung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit seinem eigenen Produkt stehen. Zu dieser Risikosphäre gehören Gefahren des Hauptprodukts selbst und solche, die aus der Unverträglichkeit von Hauptprodukt und Fremdzubehör folgen. Ein vergleichbar enger Bezug des Hauptprodukts zu selbständigen Zubehörgefahren ist nicht ersichtlich. Auch kann aus dem Verhalten des Hauptproduzenten nicht auf die bewusste Erweiterung seiner Risikosphäre geschlossen werden.

¹ Siehe Erster Teil, IV., 2. d) cc) α).

² Vgl. hierzu Erster Teil, IV., 1. a).

³ Vgl. auch Erster Teil, IV., 1. a).

Zweitens unterscheidet auch der durchschnittliche Endabnehmer bei seinen Vertrauenserwartungen zwischen der Risikosphäre des Hauptproduzenten und der des Zubehöherstellers. Demnach hat der Hauptproduzent neben den selbständigen Gefahren des eigenen Produkts zusätzlich nur die „Schnittmenge“ beider Verantwortungsbereiche – d.h. mögliche Kombinationsgefahren – zu überwachen.

bb) Vorgesehenes Fremdzubehör

Neben den notwendigen Fremdzubehörteilen muss der Hauptproduzent nach der „Honda-Entscheidung“ auch solches Fremdzubehör beobachten, dessen Verwendung er durch das Anbringen von Bohrlöchern, Ösen, Halterungen und ähnlichen Kombinationsvorrichtungen ermöglicht hat.¹ Als Beispiele für diese – im Folgenden als „vorgesehenes Fremdzubehör“ bezeichneten – Kombinationsprodukte lassen sich etwa Dachgepäck- und Fahrradträger für Personenwagen oder die Seitentaschen eines Motorrades anführen. Kennzeichnend ist, dass es sich hier-bei um Gegenstände handelt, die zwar bei der Erstausrüstung des Hauptprodukts nicht vorhanden sind, für deren nachträgliche Montage der Hauptproduzent aber Vorkehrungen getroffen hat.

Die Ausdehnung der Produktbeobachtungspflicht auf die zur Anbringung geeigneten oder scheinbar geeigneten Fremdzubehörteile wird teilweise unter Berufung auf einen weiten Vertrauensschutz der Abnehmer begründet. Statte nämlich der Hauptproduzent sein Produkt mit Kombinationsvorrichtungen aus, signalisiere er dadurch dem Abnehmer, dass er die risikolose Kompatibilität aller montierbarer Zubehörteile sicherstelle.² So könne der Abnehmer bestimmte Kombinationsvorrichtungen sogar als Aufforderung zur Verwendung von Fremdzubehörteilen auffassen und auf die Gefahrlosigkeit der Kombination vertrauen. Folglich erwachse dem Hauptproduzenten eine „Garantenstellung“ aus seinem vorangegangenen Tun.³

Gegen die obige Annahme eines weiten Vertrauensschutzes bei Kombinationsvorrichtungen am Hauptprodukt wendet ULMER ein, dass das serienmäßige Anbringen von Ösen, Bohrlöchern und Halterungen offensichtlich als bloßes Entgegenkommen des Hauptproduzenten zu werten ist.⁴ Der Hauptproduzent wolle den Abnehmer dadurch vor Gefahren schützen, die durch die laienhafte Anbringung von Kombinationsvorrichtungen

¹ BGHZ 99, S. 167, 174.

² So wohl Lorenz, CR 1987, S. 564, 569; vgl. auch v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, § 25, RdNr. 160.

³ Lorenz, a.a.O.

⁴ Ulmer, ZHR 152, S. 564, 582.

entstehen können. Somit sei es widersprüchlich, den Hersteller mit zusätzlichen Pflichten zu belasten, der dem Abnehmer bei der Gefahrenverhütung entgegenkomme.

Angesichts der geäußerten Bedenken gegen die Ausdehnung der Produktbeobachtungspflicht auf vorgesehene Fremdzubehör ist zu untersuchen, in welcher Weise der Hauptproduzent durch die Anbringung von Kombinationsvorrichtungen die Vertrauenserwartungen der Abnehmer beeinflusst. Hierzu ist eine Betrachtung der unterschiedlichen Kombinationsvorrichtungen erforderlich:

Bringt der Hauptproduzent Kombinationsvorrichtungen an, die unüberschaubare Kombinationsmöglichkeiten eröffnen und keinen Schluss auf eine konkrete Art von Zubehörteilen erlauben, so kann der Abnehmer im Hinblick auf alle montierbaren Fremdzubehörteile nicht von der Produktbeobachtung durch den Hauptproduzenten ausgehen. Dies folgt daraus, dass die Schaffung eines – auf einer Kombinationsvorrichtung beruhenden – Vertrauenstatbestandes bezüglich der risikolosen Kompatibilität von Fremdzubehörteilen notwendigerweise eine Konkretisierung auf bestimmte Zubehörarten voraussetzt. Sind nämlich die vom Hauptproduzenten vorgesehenen Fremdzubehörteile aus der Sicht eines objektiven Verkehrsteilnehmers nicht bestimmbar, kann er nicht abschätzen, welche Kombinationsmöglichkeiten der Hauptproduzent überwachen will. Die Vertrauenserwartungen des Abnehmers im Einzelfall können sich demnach nicht auf eine konkrete Produktkombination beziehen. Da sich aber der Abnehmer nicht darauf verlassen darf, dass der Hauptproduzent alle beliebigen, mehr oder weniger geeigneten Kombinationen aktiv beobachtet, besteht aufgrund von allgemein einsetzbaren Kombinationsvorrichtungen kein Vertrauensschutz. In diesen Fällen ist im Sinne ULMERS von einem bloßen Entgegenkommen des Hauptproduzenten auszugehen, das sich nicht pflichtenbegründend auswirkt. Ob den Hauptproduzenten dennoch in bestimmten Situationen auch bei den hier in Frage kommenden Zubehörteilen – unabhängig von der Kombinationsvorrichtung – eine Beobachtungs- und Überprüfungspflicht trifft, ist später noch zu klären (siehe cc)).

Bringt der Hauptproduzent dagegen eine Kombinationsvorrichtung am Hauptprodukt an, die aufgrund ihrer Beschaffenheit – beispielsweise durch die Form oder den Abstand von Halterungen – nur die Montage bestimmter Zubehörteile zulässt, schafft er einen objektiven Vertrauenstatbestand. Für den Abnehmer ist nämlich erkennbar, welche konkreten Fremdzubehörteile für die Ergänzung des Hauptprodukts verwendet werden können. Da der Hauptproduzent durch die besondere Konstruktion seines Produkts nur die Anbringung bestimmter Fremdzubehörteile ermöglicht, kann der Abnehmer von einer gewollten Selektion ausgehen, die eine gefahrlose Verwendung beider Produkte gewährleisten soll. Aus der Sicht der Abnehmer gibt der Hauptproduzent durch die Einschränkung der Kombinationsmöglichkeiten auch zu erkennen, welche Fremdzubehörteile im Rahmen des bestimmungs-

gemäßen Gebrauchs des Hauptprodukts erfasst werden. Folglich kann der Abnehmer im Falle einer Kombinationsvorrichtung, durch deren Konstruktion die vorgesehenen Fremdzubehörteile bestimmt worden sind, auf die Abwesenheit von Kombinationsgefahren vertrauen. Selbständige Zubehörgefahren, die als solche erkennbar außerhalb der Risikosphäre des Hauptproduzenten liegen (s.o.), werden hier ebenfalls nicht von der Produktbeobachtungspflicht des Hauptproduzenten erfasst.

Entgegen der besonderen Erwähnung der vorgesehenen Fremdzubehörteile durch den Bundesgerichtshof hat diese Zubehörkategorie jedoch in der Praxis regelmäßig keine Bedeutung, da ein Hauptproduzent, der sein Produkt mit Kombinationsvorrichtungen ausstattet, gewöhnlich Empfehlungen für geeignete Zubehörteile ausspricht. Dies geschieht meist in der Betriebsanleitung, in der auf den Zweck der Kombinationsvorrichtung und die Art der passenden Kombinationsprodukte hingewiesen wird. In diesem Fall ist nicht die Kombinationsvorrichtung der Anknüpfungspunkt der Abnehmererwartungen, sondern die Empfehlung selbst. Im Gegensatz zur bloßen Kombinationsvorrichtung, bei der die in Betracht kommenden Zubehörteile noch besonders bestimmt werden müssen, übernimmt der Hauptproduzent durch eine gezielte Empfehlung in offensichtlicher Weise die Verantwortung für die Gefahrlosigkeit der Produktkombination. Dabei kann die Produktbeobachtungspflicht sogar noch über die Erfassung und Steuerung möglicher Kombinationsgefahren hinausgehen:

Die konkrete Empfehlung stellt im Vergleich zur Eröffnung einer reinen Kombinationsmöglichkeit einen größeren Vertrauenstatbestand dar. Empfiehlt der Hauptproduzent nämlich nicht nur die Art der geeigneten Zubehörteile, sondern nennt er auch bestimmte Marken oder die Firmen einzelner Zubehörerhersteller, darf der Abnehmer davon ausgehen, dass der Hauptproduzent das genannte Fremdzubehörteil umfassend überprüft hat. Dieser ausgedehnte Vertrauensschutz beruht darauf, dass sich die Abnehmer oftmals auf die vermeintlich sachkundige Empfehlung in großem Maße verlassen und das empfohlene Produkt erwerben. Mangels eigener Bemühungen um andere Zubehöralternativen fehlen den Abnehmern daher regelmäßig jegliche Kenntnisse bezüglich der sicherheitsrelevanten Unterschiede der einzelnen Zubehörteile, auf die zum Beispiel in den Veröffentlichungen der Fachpresse oder in dem entsprechenden Testheft der „Stiftung Warentest“ hingewiesen wird. Bei einer konkreten Empfehlung ist folglich von einem geringen Gefahrenwissen der Abnehmer auszugehen, die auf den fachkundigen Rat des Hauptproduzenten vertrauen und eigene Gefahrerkennungsmaßnahmen unterlassen. Aufgrund der Schaffung eines derart weiten Vertrauenstatbestandes trifft den Hauptproduzenten eine umfassende Verantwortung für das empfohlene Fremdzubehörteil.¹

¹ Vgl. hierzu v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, § 25, RdNr. 158.

Zusammenfassend ist nach obiger Untersuchung festzustellen:

Hat der Hauptproduzent Kombinationsvorrichtungen an seinem Produkt angebracht, ist er nur dann zur Produktbeobachtung verpflichtet, wenn die Abnehmer daraus auf eine bestimmte Art von Kombinationsmöglichkeiten schließen können. Die Beobachtungspflicht bezieht sich hierbei nur auf eventuelle Kombinationsgefahren.

Gibt der Hauptproduzent darüber hinaus eine konkrete Empfehlung ab, so trifft ihn für das empfohlene Fremdzubehörteil eine umfassende Gefahrsteuerungspflicht.

cc) Allgemein gebräuchliches Fremdzubehör

Schließlich erfasst die Produktbeobachtungspflicht des Hauptproduzenten nach der Auffassung des Bundesgerichtshofs noch solche Kombinationsprodukte, „die so allgemein gebräuchlich sind, dass bei einer etwaigen Unverträglichkeit ein risikoloser Einsatz des eigenen Produkts schon wegen dieser Verbrauchergewohnheit ausgeschlossen ist.“¹ Hierbei handelt es sich um Fremdzubehör, wie zum Beispiel Spoiler, Zusatzscheinwerfer oder die im Fall der „Honda-Entscheidung“ zu beurteilende Lenkerverkleidung, das nicht zu den beiden ersten Zubehörkategorien gehört, in größerem Maße auf den Markt kommt und üblicherweise von den Endabnehmern verwendet wird.²

In der Literatur ist diese durch den Bundesgerichtshof vorgenommene Erweiterung des Beobachtungsbereichs umstritten:

FOERSTE bejaht die Ausdehnung der Produktbeobachtungspflicht des Hauptproduzenten auf allgemein gebräuchliches Fremdzubehör. Neben dem Zubehörerhersteller sei nämlich niemand besser als der Hauptproduzent in der Lage, neue Erkenntnisse auszuwerten und Gefahrsteuerungsmaßnahmen vorzunehmen. Durch die aktive Beobachtungspflicht bezüglich seines eigenen Produkts erhalte er wesentlich schneller als der Endabnehmer Kenntnis von möglichen

¹ BGHZ 99, S. 167, 174.

² A.a.O., S. 175; Nach der Auffassung von LORENZ beinhaltet die „Honda-Entscheidung“ des Bundesgerichtshofs im Gegensatz zu den obigen Ausführungen keine Ausdehnung der Produktbeobachtungspflicht auf allgemein gebräuchliches Fremdzubehör. Die Schadensersatzpflicht im konkreten Fall der „Honda-Entscheidung“ beruhe vielmehr auf der Verletzung einer Instruktionspflicht vor Inverkehrgabe des Motorrads. Aufgrund der starken Pendelschwingungen bei hohen Geschwindigkeiten, die die „Honda Goldwing“ auch ohne die gefährliche Lenkerverkleidung aufweise, liege nämlich dieses Motorrad schon von seiner Konstruktion her an der Grenze der Sicherheitserwartungen der Benutzer. Bei einer derart engen „Sicherheitsmarge“ sei jede Zubehörmontage potentiell gefährlich und es hätte folglich von vornherein eine Pflicht zur entsprechenden Aufklärung der Abnehmer bestanden. Lorenz, CR 1987, S. 564, 569.

Gegen diese Argumentation spricht jedoch, daß sich der Bundesgerichtshof im Hinblick auf die letzte von ihm benannte Zubehörkategorie sehr allgemein faßt und sich dabei erkennbar nicht nur auf die konkrete Fallkonstellation bezieht. Des weiteren ist die Aufstellung der zu beobachtenden Zubehörkategorien als allgemeiner Grundsatz vor die Prüfung des zu beurteilenden Sachverhalts gestellt worden. Diese Systematik spricht für eine Ausdehnung der Produktbeobachtungspflicht durch den Bundesgerichtshof über die besonderen Gegebenheiten der „Honda-Entscheidung“ hinaus. Vgl. BGHZ 99, S. 167, 174.

Kombinationsgefahren und könne daher auf gefährliche Auffälligkeiten wirksamer reagieren.¹ Nach BIRKMANN muss die Produktbeobachtungspflicht insbesondere dann ausgedehnt werden, wenn ein allgemein gebräuchliches Fremdzubehörteil die Rechtsgüter Leben und Gesundheit gefährdet, da in dieser Situation dem Hauptproduzenten weitergehende Sicherungspflichten zumutbar seien.²

DIEDERICHSEN lehnt dagegen eine Produktbeobachtungspflicht bezüglich allgemein gebräuchlichem Fremdzubehör mit einem Hinweis auf den kaum zu überschauenden Zubehörmarkt ab. Angesichts der großen Zubehörpalette, die beispielsweise auf dem Motorrad- und dem allgemeinen Kfz-Zubehörmarkt angeboten werde, sei die Ausdehnung der Produktbeobachtungspflicht nicht realisierbar und daher überspannt.³

Die Begründungen für beide Auffassungen können jedoch bei näherer Betrachtung nicht überzeugen. Wie schon an anderer Stelle erörtert, ist der Argumentation FOERSTES und BIRKMANNs entgegenzuhalten, dass allein die überlegene Sachkunde des Hauptproduzenten und die Zumutbarkeit der Gefahrenabwehr auch bei der Gefährdung hochrangiger Rechtsgüter keine pflichtenbegründende Wirkung auslösen. Erforderlich ist vielmehr die Schaffung eines Vertrauenstatbestandes durch den Hauptproduzenten. Gegen die Auffassung DIEDERICHSENS spricht, dass sich die Realisierbarkeit der Produktbeobachtungspflicht bei schutzwürdigen, dem Hauptproduzenten zurechenbaren Vertrauenserwartungen der Endabnehmer nur auf die Bestimmung möglicher Pflichtengrenzen auswirkt, die Frage der Pflichtenbegründung aber unberührt lässt.

Angesichts der haftungsrechtlichen Relevanz des Pflichtenumfangs ist im Herstellerinteresse eine genaue Überprüfung der hier durch den Bundesgerichtshof entwickelten Zubehörkategorie erforderlich:

Bedenken bestehen zunächst im Hinblick auf die Bestimmtheit der zu beobachtenden Zubehörmenge. In der „Honda-Entscheidung“ hat der Bundesgerichtshof nämlich nicht geklärt, unter welchen Voraussetzungen ein Fremdzubehörteil „allgemein gebräuchlich“ ist.⁴ Da in dieser Zubehörkategorie kaum ein Fall denkbar ist, in dem alle Endabnehmer ausnahmslos das gleiche Fremdzubehörteil benutzen, hätte der Begriff „allgemein gebräuchlich“ durch die Angabe eines Mindestmaßes präzisiert werden müssen. Wäre dieses

¹ v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, § 25, RdNr. 164, 166; In diesem Sinne auch Landscheidt, NZV 1989, S. 169, 173, der die „Honda-Entscheidung“ als Beitrag der Rechtsprechung zur Harmonisierung der Haftungssituation vor und nach der Inverkehrgabe des Hauptprodukts wertet.

² Birkmann, DAR 1990, S. 124, 128.

³ Diederichsen, Arbeitsgemeinschaft der Verkehrsrechtsanwälte, Bd. 6, S. 23f.

⁴ Vgl. BGHZ 99, S. 167, 174f.

Mindestmaß durch den Bundesgerichtshof festgelegt worden, so würde die Produktbeobachtungspflicht des Hauptproduzenten bezüglich eines Fremdzubehörteils erst dann entstehen, wenn die Anzahl der tatsächlich vorgenommenen Kombinationen im Verhältnis zur Anzahl der auf dem Markt befindlichen Hauptprodukte einen bestimmten Prozentsatz überschritte.

Die Abhängigkeit der Produktbeobachtungspflicht von einer solchen Quantifizierung der Abnehmergewohnheit, wie es der Begriff „allgemein gebräuchlich“ erfordert, wird jedoch den tatsächlichen Gegebenheiten einer Gefahrenlage nicht gerecht. Dies folgt daraus, dass ein Hauptproduzent auch bei erkennbaren und zu großen Schäden neigenden Kombinationsgefahren nicht zur Produktbeobachtung verpflichtet wäre, wenn die Anzahl der betroffenen Abnehmer im konkreten Fall unter der festgesetzten Mindestmenge bliebe. Aufgrund dieser Erkenntnis müssten die Anforderungen an die die Produktbeobachtungspflicht auslösende Nutzungsgewohnheit auf ein sehr niedriges Niveau gesenkt werden. Je niedriger aber das pflichtenbegründende Maß der Nutzungsgewohnheit festgesetzt wird, desto größer ist die Rechtsunsicherheit beim Hauptproduzenten. Im Hinblick auf die Vielfalt der möglichen, oftmals nur in geringem Umfange auftretenden Kombinationen kann der Hauptproduzent nämlich nicht genau feststellen, ob und ab wann ihn eine aktive Produktbeobachtungspflicht im Sinne der „Honda-Entscheidung“ trifft.¹

Somit ist der vom Bundesgerichtshof entwickelten Kategorie des allgemein gebräuchlichen Fremdzubehörs entgegenzuhalten, dass diese – mangels Präzisierung durch den erkennenden Senat – viel zu unbestimmt ist, um daraus aus Herstellersicht auf einen zu beobachtenden Zubehörkreis schließen zu können. Aber auch bei quantitativer Präzisierung des Begriffs „allgemein gebräuchlich“ führt die Festlegung dieser Zubehörkategorie zwangsläufig zu einem Ergebnis, das aus Gründen der Rechtssicherheit abzulehnen ist.

Trotz der geäußerten Kritik bleibt fraglich, ob sich auf die Produktbeobachtung allgemein gebräuchlicher Fremdzubehörteile eine schutzwürdige Vertrauenserwartung der Endabnehmer richtet:

Im Gegensatz zu den notwendigen, konkret vorgesehenen und empfohlenen Fremdzubehörteilen besteht bei allen anderen Fremdzubehörteilen kein besonderer Vertrauenstatbestand, wie etwa eine Empfehlung oder eine spezielle Kombinationsvorrichtung. Dies gilt unterschiedslos sowohl für die durch ein Mindestmaß an Abnehmergewohnheit gekennzeichneten Fremdzubehörteile als auch für sämtliche von den Zubehörkategorien des Bundesgerichtshofs

¹ Zu beachten ist, daß der Bundesgerichtshof den Hauptproduzenten bei allgemein gebräuchlichem Fremdzubehör nur zur aktiven Beobachtung, grundsätzlich aber nicht zur Überprüfung der Fremdzubehörteile verpflichtet. A.a.O. (Siehe auch 2.)

nicht erfassten Komplementärprodukte.¹ Daher ist die besondere Hervorhebung der allgemein gebräuchlichen Fremdzubehörteile durch den Bundesgerichtshof zu vernachlässigen und im Folgenden von der einheitlichen Kategorie des *sonstigen Fremdzubehörs* auszugehen.

Mangels besonderem Vertrauenstatbestand in Bezug auf die risikolose Kompatibilität von sonstigem Fremdzubehör könnte eine Produktbeobachtungspflicht des Hauptproduzenten ausgeschlossen sein. Der Hauptproduzent schafft hier weder unmittelbar noch mittelbar eine Situation, durch die eine Ergänzung des Hauptprodukts mit sonstigem Fremdzubehör speziell begünstigt oder veranlasst wird. Aufgrund der Inverkehrgabe eigenen Zubehörs und der Möglichkeit von Kombinationsgefahren ist ihm die Montage fremder Zubehörteile in der Regel sogar offensichtlich unerwünscht. Folglich bestehen keine objektiven Anhaltspunkte, die – vergleichbar mit den oben dargestellten Zubehörkategorien – eine schutzwürdige Abnehmererwartung gerade im Hinblick auf die aktive Beobachtung von sonstigen Fremdzubehörteilen wecken könnten.

Möglicherweise erfasst aber die Produktbeobachtungspflicht des Hauptproduzenten bezüglich seines eigenen Produkts auch Kombinationsgefahren mit sonstigem Fremdzubehör. Wie nämlich schon im Ersten Teil erörtert worden ist, besteht ein schutzwürdiges Vertrauen der Endabnehmer darauf, dass ein Hersteller alle zumutbaren Gefahrverhütungs- und Abwehrmaßnahmen im Zusammenhang mit den Verwendungsgefahren seines Produkts ergreift. Zu diesen Verwendungsgefahren gehören – unabhängig von der Zurechnung – auch Kombinationsgefahren, durch die der Benutzer des Hauptprodukts einem nicht unerheblichen Risiko ausgesetzt wird.² Daher ist für die Begründung einer Produktbeobachtungspflicht bezüglich sonstigem Fremdzubehör kein besonderer Vertrauenstatbestand erforderlich, sondern es genügen die allgemeinen auf die Beobachtung des Hauptprodukts gerichteten Vertrauenstatbestände.

Im Vergleich zu den notwendigen, konkret vorgesehenen und empfohlenen Fremdzubehörteilen muss allerdings das Fehlen eines besonderen Vertrauenstatbestandes bei der Bestimmung des Umfangs der Vertrauenserwartungen berücksichtigt werden:

Da die vertrauensschaffende Wirkung bei sonstigem Fremdzubehör objektiv geringer ist als bei anderen Zubehörkategorien, kann der Endabnehmer nur in beschränktem Umfang auf die Beobachtung von Kombinationsgefahren vertrauen. Die geringere Vertrauenswirkung folgt insbesondere daraus, dass der Hauptproduzent im Fall eines sonstigen Zubehörteils keinen –

¹ Hierzu zählen auch die im Unterabschnitt bb) erwähnten Fremdzubehörteile, deren Anbringung am Hauptprodukt aufgrund einer allgemein einsetzbaren Kombinationsvorrichtung möglich ist. (Siehe S. 59).

² Erster Teil, VI., 2. e).

gezielt auf die Verwendung dieser Zubehörart bezogenen – Vertrauenstatbestand setzt. Der Endabnehmer kann sich daher nicht, wie etwa bei den notwendigen Zubehöerteilen, auf die Gefährlosigkeit einer bestimmten Kombination verlassen. Aufgrund der unüberschaubaren Vielfalt möglicher Kombinationen ist es für den Endabnehmer auch erkennbar, dass der Hauptproduzent nicht alle Kombinationen aktiv beobachten kann. Folglich bezieht sich das Vertrauen des Endabnehmers darauf, dass der Hauptproduzent in erster Linie sein eigenes Produkt beobachtet. Ergeben sich in diesem Zusammenhang Anhaltspunkte für Kombinationsgefahren, kann sich die Produktbeobachtungspflicht des Hauptproduzenten in noch zu klärender Intensität auf die betreffenden Fremdzubehöerteile ausdehnen (siehe 2. b))

Zusammenfassend ist festzustellen:

Grundsätzlich vertraut der Endabnehmer auf die Beobachtung sämtlicher Kombinationsprodukte, soweit diese im Zusammenhang mit der Benutzung des Hauptprodukts zu Kombinationsgefahren führen können. Mangels besonderen Vertrauenstatbestands und aufgrund der unzähligen Kombinationsmöglichkeiten bestehen jedoch bezüglich der Beobachtungsintensität bei sonstigem Fremdzubehör nur geringe Abnehmererwartungen.

2. Die erforderlichen Beobachtungsmaßnahmen des Hauptproduzenten

Nachdem der vom Hauptproduzenten zu überwachende Beobachtungsbereich ermittelt worden ist, muss noch untersucht werden, welche Beobachtungsmaßnahmen angesichts der unterschiedlichen Zubehörkategorien zu ergreifen sind. Dabei richtet sich die Beobachtungsintensität nach den Vertrauenserwartungen der Endabnehmer:

a) Beobachtungsmaßnahmen bei notwendigem Fremdzubehör

Ist das Hauptprodukt zwingend ergänzungsbedürftig, trifft den Hauptproduzenten eine weitgehende Beobachtungspflicht bezüglich notwendigem Fremdzubehör. Dies folgt daraus, dass der Endabnehmer, der sein Hauptprodukt sinnvoll nutzen will, eine entsprechende Kombination vornehmen muss. So besteht nicht nur für vereinzelte, sondern für jeden Endabnehmer bei Kombinationsgefahren eine hohe Schadenswahrscheinlichkeit. Daher vertrauen die Abnehmer darauf, dass der Hauptproduzent vor solchen – mit dem bestimmungsgemäßen Gebrauch zusammenhängenden – Risiken unbedingt und konkret warnt.

Um dieser Informations- und Warnpflicht umfassend nachzukommen, muss der Hauptproduzent neben seinem eigenen Produkt alle in Frage kommenden Komplementärprodukte aktiv

beobachten und überprüfen (sog. Prinzip der aktiven Beobachtung¹).² Darunter versteht man, dass der Hauptproduzent nicht erst dann mit der Beobachtung notwendiger Zubehöerteile zu beginnen hat, wenn sich Anhaltspunkte für Kombinationsgefahren aufgrund von Unfällen oder anderen zufälligen Ereignissen ergeben. Vielmehr muss der Hauptproduzent von Anfang an die Auswertung sämtlicher zur Verfügung stehender Informationsquellen betreiben und die anfallenden Informationen systematisch sammeln. Zusätzlich sind eigene Versuchsreihen durchzuführen, durch die die Risikofreiheit möglicher Kombinationen – etwa im Wege von Belastungstests – überprüft werden kann.³

Somit ist im Hinblick auf die Beobachtung von notwendigem Fremdzubehör annähernd der organisatorische Aufwand erforderlich, der auch für die Beobachtung eigener Produkte des Hauptproduzenten erwartet wird.⁴ Von der aktiven Beobachtungspflicht sind allein die selbständigen Gefahren der notwendigen Fremdzubehöerteile ausgenommen (s.o.).

b) Beobachtungsmaßnahmen bei konkret vorgesehenem und empfohlenem Fremdzubehör

Aus der „Honda-Entscheidung“ des Bundesgerichtshofs⁵ ist zu schließen, dass die vom Hauptproduzenten abverlangte Beobachtungsintensität bei konkret vorgesehenen und empfohlenen Fremdzubehöerteilen derjenigen bei notwendigem Fremdzubehör entspricht. Dieser Auffassung ist zuzustimmen:

Endabnehmer, welche ihre Kaufentscheidungen bei Fremdzubehör nach konkret vorgesehenen Kombinationsmöglichkeiten oder einer Empfehlung richten, verlassen sich nämlich mehr auf die fachliche Autorität des Hauptproduzenten als auf ihren eigenen Gefahreninstinkt (s.o.). Daher erwarten sie vom Hauptproduzenten, dass dieser vor Gefahren bei der fehlerhaften Montage, vor der Verwechslung mit ähnlichem Zubehör und vor Kombinationsgefahren, die aus dem Zusammenwirken beider Produkte entstehen, in besonderer Weise warnt und die hierfür erforderlichen Beobachtungsmaßnahmen ergreift.

¹ Vgl. Zweiter Teil, I., 1. a).

² BGHZ 99, S. 167, 174; Kullmann, BB 1987, S. 1957, 1985; v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, § 25, RdNr. 150.

³ Kullmann, a.a.O.; Vgl. auch Zweiter Teil, I., 2.

⁴ Nach Auskunft von Herrn RA Jacobi, Rechtsabteilung der Mercedes-Benz AG, nimmt die Mercedes-Benz AG diese Produktbeobachtungspflicht in folgender Weise wahr:

Die Werkstattorganisation sei angewiesen, schon auf kleine Probleme mit Zubehöerteilen zu achten und auffällige Beobachtungen unverzüglich an zentrale Beobachtungsstellen weiterzuleiten. Dort registriere man solche Meldungen, vergleiche sie mit ähnlichen Informationen und führe eine detaillierte Überprüfung durch. Daneben werde die Forschungsabteilung des Unternehmens die Fachliteratur aus. Allerdings sei in bezug auf notwendige Fremdzubehöerteile kein erhöhter Kostenaufwand festzustellen, da die erwarteten Maßnahmen schon für die Beobachtung eigener Zubehöerteile zu ergreifen seien.

⁵ BGHZ 99, S. 167, 174.

Zu diesem Zweck muss der Hauptproduzent die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Hauptprodukts empfohlenen oder vorgesehenen Fremdzubehöerteile zunächst sorgfältig aussuchen. Nach der Inverkehrgabe des eigenen Produkts ist er zur aktiven Beobachtung und Überprüfung der Fremdzubehöerteile primär in Bezug auf Kombinationsgefahren verpflichtet.¹ Wie allerdings schon an anderer Stelle erörtert worden ist, kann sich diese Pflicht im Vergleich zu der Beobachtung von notwendigem Zubehör sogar noch steigern, wenn der Hauptproduzent ein bestimmtes Fremdzubehöerteil namentlich empfiehlt. Dann muss er dieses umfassend – das heißt auch unter Berücksichtigung selbständiger Produktgefahren – überprüfen.

Die hohe Beobachtungsintensität folgt bei den unter a) und b) untersuchten Zubehörkategorien aus der Schaffung eines besonderen, speziell auf die Anbringung von Fremdzubehörteilen gerichteten Vertrauenstatbestandes durch den Hauptproduzenten. Fraglich ist, in welchem Maße bei sonstigem Fremdzubehör – mangels einer solchen Vertrauensgrundlage – Einschränkungen vorgenommen werden müssen:

c) Beobachtungsmaßnahmen bei sonstigem Fremdzubehör

Ausgehend von den in der „Honda-Entscheidung“ entwickelten Zubehörkategorien ist festzustellen, dass der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs bei allgemein gebräuchlichem Fremdzubehör die Anforderungen an die vom Hauptproduzenten erwarteten Beobachtungsmaßnahmen – im Verhältnis zu den anderen Kategorien – wie folgt gesenkt hat:

Fehle ein konkreter Anlass für die Annahme einer Gefahr, müsse ein Hauptproduzent fremde Zubehör- und Kombinationsprodukte lediglich beobachten. Diese *Produktbeobachtungspflicht* könne sich zu einer Pflicht zur eigenen *Überprüfung* der fremden Zubehöerteile steigern, wenn konkreter Anlass zu der Befürchtung bestehe, dass das Zubehör *seiner Art nach* in Verbindung mit dem eigenen Produkt dem Benutzer gefährlich werden könne.²

KULLMANN führt dazu aus, dass der Bundesgerichtshof die *Produktbeobachtungspflicht* hier im ursprünglichen Wortsinne verstehe, nämlich in einer reinen Beobachtung der Fremdzubehöerteile im täglichen Gebrauch hinsichtlich ihres Einflusses auf die Gebrauchs- und Verkehrssicherheit des Hauptprodukts. Ohne konkreten Anlass sei der Hauptproduzent nicht verpflichtet, durch Versuche die Wirkung einzelner Zubehöerteile auf das Hauptprodukt zu überprüfen.³

¹ v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, § 25, RdNr. 163.

² BGHZ 99, S. 167, 174 (Hervorhebungen im Original); Vgl. auch Schmitz, JR 1988, S. 245.

³ Kullmann, BB 1987, S. 1957, 1958.

Diese Anforderungen werden in der Literatur teilweise als zu weitgehend empfunden. Die Kritik an den Feststellungen des Bundesgerichtshofs wendet sich insbesondere gegen die Annahme einer aktiven Produktbeobachtungspflicht, die unabhängig von einem konkreten Anlass entstehen soll. Des Weiteren wird auch die vom Bundesgerichtshof verlangte Beobachtungsintensität bei konkretem Gefährdungsanlass abgelehnt.

FOERSTE verneint eine aktive Produktbeobachtungspflicht ohne konkreten Anlass bei sonstigem Fremdzubehör aus mehreren Gründen:¹

Erstens gehe es zu weit, dem Hauptproduzenten die Verantwortung für alle wesentlichen Verwendungsgefahren aufzuerlegen, die ohne die Inverkehrgabe des Hauptprodukts – als entferntem Kausalfaktor – ausgeblieben wären. Bei sonstigem Fremdzubehör fehle zwischen der Inverkehrgabe des Hauptprodukts und der vom Bundesgerichtshof befürworteten aktiven Beobachtungspflicht der innere, pflichtenbegründende Zusammenhang. Allenfalls könne daher eine Pflicht bei Kenntnis einer konkreten Gefahr erwachsen.

Zweitens seien die weitgehenden Beobachtungsmaßnahmen bei den anderen Zubehörkategorien nur deswegen zu rechtfertigen, weil der Hauptproduzent bei notwendigem Fremdzubehör sämtliche Abnehmer zur Komplettierung zwingt und bei konkret vorgesehenen oder empfohlenen Zubehörteilen die Abnehmer in großem Umfang dazu veranlasse. Eine hierauf beruhende Breitenwirkung bei Kombinationsgefahren entfalle regelmäßig bei sonstigem Fremdzubehör, das oft nur vereinzelt zur Anwendung gelange.

Drittens vernachlässige der Bundesgerichtshof die Tatsache, dass Kombinationsgefahren in erster Linie aus der Sphäre des Zubehörherstellers stammen. Die betriebswirtschaftliche Entscheidung eines Hauptproduzenten, nicht selbst in umfassender Weise auf dem Zubehörmarkt tätig zu werden, dürfe daher nicht ohne Not – wie zum Beispiel im Fall einer konkret erkennbaren Gefahr – unterlaufen werden.

Schließlich stützt FOERSTE seine Argumentation noch zutreffend mit einem Hinweis auf die Sicherheitserwartungen der Endabnehmer. Habe der Hauptproduzent keinen besonderen Vertrauenstatbestand geschaffen, erwarte ein durchschnittlicher Abnehmer nur von dem jeweiligen Zubehörhersteller eine aktive Produktbeobachtung und Kompatibilitätsüberwachung, nicht aber von dem Hauptproduzenten, der sich – außer bei konkret erkennbarem Gefahrenanlass – einem kaum überschaubaren Zubehörmarkt gegenübersehe. In dieser Situation könne auch ein Laie zwischen einer freiwilligen Serviceleistung des

¹ v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, § 25, RdNr. 176, der statt des Begriffs „sonstiges Fremdzubehör“ den Ausdruck „fakultatives Zubehör“ verwendet.

Hauptproduzenten und der Verpflichtung des Zubehörherstellers unterscheiden. Somit kann die Annahme einer aktiven Produktbeobachtungspflicht durch den Bundesgerichtshof ohne das Vorliegen eines konkreten Anlasses nicht überzeugen.

Darüber hinaus kritisiert HOLLMANN¹ die vom Bundesgerichtshof verlangte Beobachtungsintensität im Fall eines konkreten Anlasses. Nach der Auffassung des Bundesgerichtshofs muss der Hauptproduzent bei konkretem Anlass nicht nur das betreffende Zubehörteil überprüfen, sondern die gesamte Zubehörart.² In Anlehnung an das Berufungsurteil des OLG München³ zweifelt HOLLMANN an der Möglichkeit der praktischen Umsetzung der vom Bundesgerichtshof geforderten Maßnahmen, da ein Hauptproduzent oftmals nicht in der Lage sei, sämtliche Zubehörteile einer Art zu überblicken und zu testen.⁴ Auch die in der „Honda-Entscheidung“ angedeutete Möglichkeit, die Überprüfung auf Erzeugnisse der „Marktführer“ unter den Zubehörherstellern zu reduzieren⁵, könne mangels genauer Festlegung der „Marktführer“-Eigenschaft und der daraus folgenden Rechtsunsicherheit nicht überzeugen.⁶ Praktikabler sei daher die Beschränkung der Überprüfungspflicht auf ein bestimmtes Zubehörteil, bei dem der Verdacht einer Kombinationsgefahr vorliege.

Diese Meinung lässt sich auch unter Berücksichtigung der Argumentation FOERSTES begründen. Ohne das Vorliegen eines besonderen Vertrauenstatbestands erwartet der Endabnehmer nämlich, dass ihn der Hauptproduzent zwar bei Kenntniserlangung vor Kombinationsgefahren warnt; das Vertrauen des Abnehmers bezieht sich aber nur auf die konkrete Gefahrenquelle und nicht auf sämtliche dem Hauptproduzenten unbekanntem Gefahren derselben Art. Ist dem Hauptproduzenten eine bestimmte Kombinationsgefahr bzw. ein Gefahrenverdacht bekannt, so muten ihm die Abnehmer zu, das jeweilige Fremdzubehörteil zu überprüfen, da sich der Hauptproduzent dann aus ihrer Sicht nicht mehr auf die Unübersichtlichkeit des Zubehörmarkts berufen kann. Die Ausdehnung der Überprüfungspflicht auf die gesamte Zubehörart im Sinne des Bundesgerichtshofs würde jedoch diese Vertrauenserwartung übersteigen. Eine Ausnahme besteht lediglich, wenn die

¹ Hollmann, PHI 1990, S. 38, 45.

² Vgl. BGHZ 99, S. 167, 174.

³ OLG München, 1986-02-26 15 U 5037/82; teilweise auch zitiert in BGHZ 99, S. 167ff.

⁴ Hollmann bezieht sich dabei auf den Kfz-Zubehörmarkt. Hier sei es kaum vorstellbar, daß ein Kfz-Hersteller sämtliche auf dem Markt befindliche Dachgepäckträger, Spoiler, Schmutzfänger, Aluminiumfelgen, etc. überprüfe.

⁵ Vgl. BGHZ 99, S. 167, 175.

⁶ An dieser Stelle ist auf die Argumentation bei allgemein gebräuchlichem Fremdzubehör zu verweisen. Die zahlenmäßige Festlegung auf einen bestimmten Grad der Marktbeherrschung als feste Voraussetzung der „Marktführer“-Eigenschaft würde bei erkennbar gefährlichen Fremdzubehörteilen, deren Marktanteil unter dem obigen Mindestmaß liegt, dem Prinzip einer am Abnehmerschutz orientierten Gefahrenabwehr widersprechen.

Überprüfung eines gefährlichen Fremdzubehörteils ergibt, dass die gesamte Zubehörart aufgrund der einheitlichen Konstruktion eines Details in gleichem Maße zu Kombinationsgefahren führt.

Das Ergebnis der obigen Untersuchung lässt sich in folgendem Stufenmodell zusammenfassen, das den Hauptproduzenten zu einer abgestuften Beobachtungsintensität bei der Produktbeobachtung von sonstigem Fremdzubehör verpflichtet:

- Grundsätzlich ist der Hauptproduzent im Hinblick auf sonstiges Fremdzubehör nicht zur aktiven, sondern zur passiven Produktbeobachtung verpflichtet. Darunter ist zu verstehen, dass der Hauptproduzent nur seine eigenen Produkte und die unter a) und b) behandelten Zubehörkategorien aktiv beobachten muss. Auf Kombinationsgefahren mit sonstigen Fremdzubehörteilen hat er nur dann zu achten, wenn er hiervon zufällig erfährt.
- Erlangt er in diesem Zusammenhang bzw. am Rande der Beobachtung seines eigenen Produkts Kenntnis von einer Kombinationsgefahr, die von einem sonstigen Fremdzubehörteil herrührt, so muss er von allen Fremdzubehörteilen derselben Art lediglich dieses aktiv beobachten und bei der Verdichtung von Verdachtsmomenten überprüfen.
- Erst wenn die Überprüfung des fraglichen Zubehörteils mit großer Wahrscheinlichkeit auf einen artbedingten Fehler schließen lässt, dehnt sich die Gefahrsteuerungspflicht des Hauptproduzenten auf die gesamte Zubehörart aus. In der Regel ist in diesem Fall eine allgemeine Warnung geeignet und erforderlich, da der Hauptproduzent nicht alle Fremdzubehörteile derselben Art überprüfen kann.

3. Die Reaktionspflichten des Hauptproduzenten bei gefährlichem Fremdzubehör

Führt die Beobachtung eines Fremdzubehörteils zu einem konkreten Gefahrenverdacht oder zur Feststellung einer tatsächlich bestehenden Kombinationsgefahr, muss der Hauptproduzent darauf in angemessener Weise reagieren. In jedem Fall hat er die effizientesten Anstrengungen der Gefahrenabwehr zu unternehmen, wobei der Umfang der Gefahrsteuerungsmaßnahmen von dem Ausmaß des jeweiligen Risikos abhängt.¹

Im Vergleich zu den allgemeinen Reaktionspflichten eines Herstellers, die aus den Gefahren seines eigenen Produkts erwachsen, treten bei der Gefahrsteuerung in Bezug auf Fremdzubehörteile typischerweise zwei Probleme auf:

¹ Vgl. Zweiter Teil, I., 2. c).

Zum einen entsteht für den Hauptproduzenten regelmäßig ein Konflikt zwischen seinen eigenen Gefahrabwendungspflichten und den Absatzinteressen des betreffenden Zubehörherstellers. Während der Zubehörhersteller eine dezent unauffällige Gestaltung der Warnhinweise verlangt, muss der Hauptproduzent als Konsequenz der „Honda-Entscheidung“ bei Kombinationsgefahren so deutlich wie möglich reagieren.¹ Somit charakterisiert HOLLMANN die Situation des Hauptproduzenten treffend als „Zwickmühle“, da einerseits eine am Abnehmerschutz orientierte Produkthaftung und andererseits Sanktionen des Wettbewerbs- und Kartellrechts zu befürchten sind.² Auf diese Problematik wird später noch ausführlich im Vierten Teil einzugehen sein.

Zum anderen sieht sich der Hauptproduzent bei der Steuerung von Zubehörgefahren besonderen Schwierigkeiten gegenüber, die darauf beruhen, dass er bei Fremdzubehör – im Gegensatz zu seinen eigenen Produkten – den Vertriebsweg schwer überblicken und die von der Kombinationsgefahr betroffenen Endabnehmer kaum einzeln identifizieren kann. Auch ist sein Einfluss auf den Zubehörhersteller, der ein selbständiges Wirtschaftssubjekt darstellt, beschränkt. Daher richten sich die Art und die Durchführung der Reaktionspflichten des Hauptproduzenten nicht nur nach dem Ausmaß des Risikos, sondern auch nach den jeweils zu erreichenden Adressaten. Im Folgenden soll nun geklärt werden, wie der Hauptproduzent auf die Zubehörhersteller, Teile der Vertriebskette und die Endabnehmer als mögliche Adressaten einer Gefahrsteuerungsmaßnahme einwirken kann bzw. muss:³

a) Die Beeinflussung des Zubehörherstellers

Treten aufgrund eines bestimmten Fremdzubehöerteils Kombinationsgefahren auf, so liegt es nahe, zuerst den Zubehörhersteller zu informieren. Dieser kann festgestellte Konstruktions- oder Fabrikationsfehler oftmals am einfachsten und wirkungsvollsten beheben.⁴ Allerdings sind die Einflussnahmemöglichkeiten des Hauptproduzenten mangels Vertragsbeziehung mit dem Zubehörhersteller in der Regel begrenzt. Im Vergleich zu einem vertraglich gebundenen Zulieferer, dem der Hauptproduzent eine Abmahnung erteilen oder mit dem Rücktritt drohen

¹ Vgl. Hollmann, PHI 1990, S. 34, 46, der darauf hinweist, daß Zubehörhersteller gerade bei den durch den Bundesgerichtshof geforderten Hinweisen auf eine eventuelle Beeinträchtigung der Fahrsicherheit eines Fahrzeuges (BGHZ 99, S. 167, 176) „allergisch“ reagieren und mit wettbewerbsrechtlichen Schritten drohen.

² A.a.O.

³ Als Adressaten von Warnhinweisen kommen zusätzlich noch das Kraftfahrtbundesamt und der TÜV in Betracht. Konsequenzen dieser Institutionen in bezug auf die Betriebserlaubnis des gefährlichen Fremdzubehöerteils wirken sich allerdings nur für die Zukunft aus. Die Gefahrsteuerung bei den schon im Verkehr befindlichen Produkten kann daher über die oben genannten Adressaten wirkungsvoller erreicht werden.

⁴ Nach Auskunft von Herrn RA Jacobi, Rechtsabteilung der Mercedes-Benz AG, wird dieser Schritt auch deshalb vorgenommen, um dem Vorwurf eines wettbewerbswidrigen Alleingangs zu entgehen.

kann¹, bestehen bei einem nicht kooperationsbereiten Zubehörerhersteller keine entsprechenden Druckmittel.²

Somit bleiben dem Hauptproduzenten nur folgende Mittel, den Hersteller eines gefährlichen Zubehörteils zur Beseitigung der Gefahrenquellen zu bewegen:

- Zunächst muss der Hauptproduzent den Zubehörerhersteller genau über die festgestellten Gefahren und den tatsächlichen bzw. vermuteten Fehler am Fremdzubehörteil informieren. Dabei hat er zu berücksichtigen, dass der Zubehörerhersteller möglicherweise nicht über die technischen Einrichtungen verfügt, die für eine selbständige Gefahrenaufklärung notwendig sind.
- Sind sehr aufwendige, den Zubehörerhersteller überfordernde Maßnahmen erforderlich, kann der Hauptproduzent das Angebot einer gemeinsamen Beseitigung der Kombinationsgefahr unterbreiten.
- Geht der Zubehörerhersteller auf die Aufforderung des Hauptproduzenten nicht ein, die Kombinationsgefahr zu beseitigen, so ist im Interesse der Endabnehmer die Androhung einer Warnung größerer Kreise denkbar.

Meist genügt jedoch die bloße Beseitigung des Gefahrenherdes durch den Zubehörerhersteller nicht, um die Endabnehmer vor Kombinationsgefahren zu schützen. Auf diese Weise kann die Schädigungsmöglichkeit nämlich nur bei künftig in den Verkehr zu bringenden Fremdzubehörteilen ausgeschlossen werden, nicht aber bei den schon im praktischen Einsatz befindlichen Kombinationsprodukten.

b) Maßnahmen gegenüber den Vertriebshändlern

Sind dem Hauptproduzenten einzelne Glieder der Vertriebskette des gefährlichen Fremdzubehörteils bekannt, so kann er über diese mittelbar Gefahrsteuerungsmaßnahmen gegenüber den Endabnehmern ergreifen. Ergeht eine detaillierte und ernstzunehmende Warnung an die Vertriebshändler, ist im allgemeinen davon auszugehen, dass die Endabnehmer im Rahmen der Kundenpflege – beispielsweise durch Versendung von Warnhinweisen oder Aushängen

¹ Vgl. hierzu Schmidt-Salzer, BB 1987, S. 721, 722.

² Hollmann, PHI 1990, S. 38, 47.

im Geschäftslokal – zuverlässig von der Gefahrenquelle unterrichtet werden.¹ Allerdings kann der Hauptproduzent nicht erwarten, dass die Hilfeleistungen für eine Warnaktion unentgeltlich erfolgen, wenn diese mit großem finanziellen Aufwand verbunden sind. Um die rasche und effektive Durchführung der Warnaktion nicht zu gefährden, muss der Hauptproduzent daher den Vertriebshändlern anbieten, anfallende Kosten zumindest teilweise zu ersetzen oder vorzuschießen.² Erwarten die Vertriebshändler dagegen ein selbständiges Tätigwerden des Hauptproduzenten unmittelbar gegenüber den Kunden, ist jener auf die Übermittlung der erforderlichen Kundendaten angewiesen.

Im Regelfall werden viele Fremdzubehöerteile jedoch nicht von autorisierten Fachhändlern oder Vertragswerkstätten vertrieben, sondern auf dem freien Zubehörmarkt angeboten. Der Anbau an das Hauptprodukt erfolgt oft durch freie Werkstätten oder den Endabnehmer selbst. Hier besteht für den Hauptproduzenten die Schwierigkeit, dass sich die Händler und Werkstätten auf dem freien Zubehörmarkt weitgehend seinem Einfluss sowie seinen Kontroll- und Informationsmöglichkeiten entziehen. Sind aber dem Hauptproduzenten die einzelnen Glieder der Vertriebskette unbekannt oder zeigen die bekannten Händler keine Kooperationsbereitschaft, kann er die Endabnehmer weder mittelbar über den Vertriebsweg noch unmittelbar durch die Benutzung fremder Kundendaten erreichen.³

Warnhinweise an die Vertriebshändler haben somit nur dann Erfolg, wenn der Hauptproduzent die wichtigsten Groß- und Zwischenhändler kennt und diese – zumindest bei Kostendeckung durch den Hauptproduzenten – zur Kooperation bereit sind.

c) Maßnahmen gegenüber den Endabnehmern

Im Vergleich zu den Zubehörherstellern und den Vertriebshändlern, die über ein bestimmtes Maß an Gefahrenwissen verfügen, sind die Endabnehmer im Fall von Kombinationsgefahren mit Fremdzubehörteilen die eigentlich schutzbedürftigen Adressaten möglicher Gefahrsteuerungsmaßnahmen. Zu ihrem Kreis gehören streng genommen nicht nur die Erwerber des Fremdzubehörteils, sondern auch alle Personen, die mit der gefährlichen Produktkombination

¹ Kullmann/Pfister-Kullmann, Kz. 1520, S. 48ff.

² v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, § 24, RdNr. 228f.

³ Hollmann, PHI 1990, S. 38, 47.

in Berührung kommen. Zu denken ist hier zum Beispiel an die Beschäftigten des Erwerbers, seine Mieter, Leasingnehmer, Abkäufer oder Familienangehörigen. Ob eine an die Erwerber gerichtete Warnung des Hauptproduzenten diesem Personenkreis immer übermittelt wird, erscheint bei lebensnaher Betrachtung zweifelhaft. Daher sieht sich der Hauptproduzent bei der Ermittlung der zu warnenden Endabnehmer einer unüberschaubaren Masse potentieller Adressaten gegenüber, die nicht einzeln identifizierbar sind.

Unter Berücksichtigung dieser Problematik genügt der Hauptproduzent seinen Reaktionspflichten grundsätzlich durch eine Warnung an die Endabnehmer, die in einem Unmittelbarkeitsverhältnis zu dem letzten Glied der Vertriebskette stehen und daher ermittelt werden können. Obwohl die Weiterleitung der Warnung an andere Produktbenutzer unsicher ist, kann es dem Hauptproduzenten nämlich meist nicht zugemutet werden, sich an jeden zu wenden, „den es angeht.“¹ Ausnahmsweise muss sich der Hauptproduzent aber über die Massenmedien an die breite Öffentlichkeit wenden, wenn es sich bei den gefährlichen Fremdzubehörteilen um gebräuchliche, leicht umlaufende Produkte handelt, besonders schwere Gefahren drohen oder lediglich ein geringer Anteil der unmittelbaren Endabnehmer (s.o.) bekannt ist. Diese öffentliche Warnung ist eventuell sogar – in Abhängigkeit von der jeweiligen Sachlage – mehrfach zu wiederholen, wobei der Hauptproduzent angesichts der Abnehmerreaktionen versuchen muss, sich über die Anzahl der gefährdeten Abnehmer und die Art zusätzlicher Maßnahmen Klarheit zu verschaffen.²

Liegen die genannten Voraussetzungen für eine öffentliche Warnaktion nicht vor, hat der Hauptproduzent die Endabnehmer je nach den Umständen des Einzelfalles zu informieren. Hierfür kommen folgende Maßnahmen in Frage:

- Kennt der Hauptproduzent die Endabnehmer, kann er diese einzeln anschreiben. Dabei dürfen die Warnhinweise nicht derart mit Werbeaussagen verbunden werden, dass sie dem Empfänger bei schnellem Lesen lediglich den Eindruck einer Werbung vermitteln.³ Auch genügt die Beilage von Rundschreiben in Kundenzeitschriften des Hauptproduzenten im Allgemeinen nicht, da solche Zeitschriften von Laien oft zu oberflächlich gelesen bzw.

¹ v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, § 24, RdNr. 227.

² A.a.O., RdNr. 227, 230.

³ Schmidt-Salzer, Entscheidungssammlung, Bd. II, Urteil Nr. III.17.; Kullmann/Pfister-Kullmann, Kz. 1520, S. 49.

durchgeblättert werden.¹ Somit muss der Hauptproduzent Warnungen, die er durch direktes Anschreiben an die Endabnehmer richtet, deutlich als solche kennzeichnen und hervorheben.²

- Ist es möglich, die Kombinationsgefahr durch zusätzliche Schutzeinrichtungen oder besondere Zubehörteile zu vermindern oder zu beseitigen, erfüllt der Hauptproduzent seine Gefahrabwendungspflichten, wenn er den Endabnehmern diese Produkte – unter Umständen gegen Bezahlung – anbietet.³ In diesem Fall muss der Hauptproduzent die Endabnehmer unbeeinflusst von seinen Absatzinteressen bezüglich den Schutzvorrichtungen objektiv über die Kombinationsgefahr informieren.
- Schließlich kann der Hauptproduzent bei Hauptprodukten, die lediglich von Fachleuten genutzt werden, in den einschlägigen Fachzeitschriften vor dem gefährlichen Fremdzubehörteil warnen. Handelt es sich um spezielle, in geringem Umfang auf dem Markt befindliche Produkte, wie etwa Teile einer besonderen Laboreinrichtung, ist es dem Hauptproduzenten zuzumuten, alle als Abnehmer in Betracht kommende Institutionen anzuschreiben.⁴

Zusammenfassend ist im Hinblick auf die Reaktionspflichten des Hauptproduzenten gegenüber den Endabnehmern festzustellen:

Grundsätzlich muss der Hauptproduzent nur die unmittelbaren Endabnehmer in deutlicher Weise warnen. Sind diese nicht identifizierbar oder führt das Fremdzubehörteil zu einer sehr großen Schadensneigung, ist der Hauptproduzent gehalten, über Presse, Funk und Fernsehen die Abnehmerkreise möglichst umfassend und effektiv zu informieren. Gründe für einen Rückruf des Hauptprodukts aufgrund des gefährlichen Fremdzubehörteils sind nicht ersichtlich, wenn das Hauptprodukt für sich betrachtet ungefährlich ist. Allerdings kann der Hauptproduzent anbieten, bestehende Kombinationsgefahren – unter finanzieller Beteiligung

¹ v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, § 24, RdNr. 229; Vgl. auch BGH NJW 1972, S. 2217, 2221 (ESTIL).

² Vgl. hierzu auch Damm, JZ 1992, S. 637, 638, der am Beispiel der „Milupa-Entscheidung“ des Bundesgerichtshofs (BGH JZ 1992, S. 633ff.) auf die inhaltlichen Anforderungen der gefahrbezogenen Warnung genau eingeht.

³ Borer, S. 68; Kullmann/Pfister-Kullmann, Kz. 1520, S. 49.

⁴ v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, § 24, RdNr. 228.

der Abnehmer und des Zubehörherstellers – durch seine eigene Werkstattorganisation beseitigen zu lassen.

Da neben dem Hauptproduzenten auch der Hersteller des gefährlichen Zubehörs Gefahrsteuerungsmaßnahmen ergreifen muss, ist beiden die Koordination ihrer Aktionen zu empfehlen. Auf diese Weise können Verwirrungen vermieden werden, die durch inhaltlich voneinander abweichende Warnhinweise entstehen können.

III. Die Grenzen der Produktbeobachtungspflicht des Hauptproduzenten

Im Rahmen der Untersuchung des Pflichtenumfanges ist festgestellt worden, dass den Hauptproduzenten bei notwendigem, konkret vorgesehenem und empfohlenem Fremdzubehör eine aktive Produktbeobachtungspflicht trifft. Auch bei sonstigem Fremdzubehör kann sich die grundsätzlich ausreichende passive Beobachtungspflicht zu einer aktiven Pflicht steigern, wenn bestimmte Kombinationsgefahren ohne weiteres erkennbar sind.

Angesichts dieses weiten Umfangs der Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehören stellt sich die Frage nach dem Höchstmaß bzw. den Grenzen der dem Hauptproduzenten abverlangten Sorgfalt.

Die Klärung fester Grenzen hätte den Vorteil, dass ein verantwortungsbewusster Hauptproduzent einen unnötigen Kostenaufwand vermeiden könnte. Zusätzlich bestünde für ihn die Möglichkeit, sich bei seinen Beobachtungs- und Gefahrsteuerungsmaßnahmen an dem festgelegten Höchstmaß zu orientieren, um so präventiv eine produkthaftungsrechtliche Inanspruchnahme im Schadensfall auszuschließen. Des Weiteren ist für die nachträgliche Feststellung der Pflichtwidrigkeit in einem Schadensersatzprozess die Würdigung der Pflichtengrenzen erforderlich. Überschreitet nämlich der von den Abnehmern erwartete Pflichtenumfang im zu beurteilenden Fall zum Beispiel das dem Hauptproduzenten mögliche und zumutbare Maß, ist der Vorwurf des sorgfaltswidrigen Verhaltens nur unter besonderen Umständen begründet (s.u.).

Bei der Ermittlung des Höchstmaßes der Produktbeobachtungspflicht des Hauptproduzenten erweist es sich jedoch als problematisch, dass die Pflichtengrenzen in Abhängigkeit von den

Gegebenheiten des Einzelfalls unterschiedlich stark ausgeprägt sind. Somit werden im weiteren Verlauf der Untersuchung keine festen und allgemeingültigen Grenzen bestimmt, sondern lediglich solche Gesichtspunkte aufgezeigt, die sich auf den Pflichtenumfang in einer konkreten Situation beschränkend auswirken können. Diesbezüglich ist zwischen subjektiven und objektiven Gesichtspunkten zu unterscheiden:

Unter den subjektiven Gesichtspunkten versteht man pflichtenbegrenzende Eigenschaften der beteiligten Personen oder Unternehmen. So müssen beispielsweise die Grenzen des Vertrauensschutzes bzw. die den Endabnehmern zumutbare Selbstverantwortung – je nach Zielgruppe des Hauptprodukts – gesondert bestimmt werden. Auch sind die wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen des Hauptproduzenten im Hinblick auf die Zumutbarkeit der Produktbeobachtung zu berücksichtigen.

Parallel dazu könnte es objektiv pflichtenbegrenzende Gesichtspunkte geben, die unabhängig von den besonderen Eigenschaften der jeweils Beteiligten bestehen. Als Beispiele hierfür kommen möglicherweise die behördliche Zulassung des gefährlichen Fremdzubehörteils oder eine gegenüber den Endabnehmern erklärte Haftungsfreizeichnung des Hauptproduzenten in Betracht.

Im Folgenden soll die pflichtenbegrenzende Wirkung dieser Kriterien näher erörtert werden:

1. Die Selbstverantwortung der Endabnehmer

a) Die Verteilung des Verkehrsrisikos

In jeder Rechtsordnung, die den Verkehrsteilnehmern ein gewisses Maß an Selbstverantwortung zumutet¹, liegt den Verkehrspflichten durchweg eine Verteilung des Verkehrsrisikos zwischen dem Sicherungspflichtigen einerseits und den Verkehrsteilnehmern andererseits zugrunde.² Dabei richten sich der Umfang und die Intensität einer Verkehrspflicht vor allem danach, inwieweit die Verkehrsteilnehmer vorhandene Gefahren erkennen und diesen selbst begegnen können. Der Sicherungspflichtige darf nämlich – je offensichtlicher eine Gefahr

¹ Anders wohl in den USA, in denen der Einwand des Mitverschuldens praktisch kaum von Bedeutung ist. Vgl. hierzu Schmidt-Leithoff, Arbeitsgemeinschaft der Verkehrsrechtsanwälte, Bd. 6, S. 88.

² MünchKomm-Mertens, § 823 RdNr. 190a.

erkennbar ist – darauf vertrauen, dass sich niemand dieser Gefahr bewusst aussetzt.¹ Auch muss er sich nicht auf ein ganz unvernünftiges, ungewöhnliches oder äußerst leichtfertiges Verhalten der Verkehrsteilnehmer einrichten.²

Angewandt auf die Produktbeobachtungspflicht des Hauptproduzenten bezüglich Fremdzubehörteilen führt die soeben erörterte Bedeutung der Selbstverantwortung zu einer Begrenzung des Vertrauensschutzes der Endabnehmer. Bei der Verteilung des Verkehrsrisikos ist zu berücksichtigen, dass Endabnehmer, die eine Kombinationsgefahr kennen oder denen sich diese aufdrängen muss, nicht mehr von der risikolosen Kompatibilität eines Fremdzubehörteils ausgehen können. Setzt sich ein Endabnehmer dennoch bewusst einer erkennbaren Gefahr aus, so verstößt er gegen das „*Gebot sorgfältigen Verhaltens im Eigeninteresse*“³ und verzichtet auf seinen Selbstschutz. In dieser Situation wäre es widersprüchlich, dem Hauptproduzenten aufgrund der Vertrauenserwartungen des betreffenden Endabnehmers eine Gefahrsteuerungspflicht bzw. eine Haftung aufzuerlegen, da von einem Dritten nicht mehr Integritätsinteresse in Bezug auf fremde Rechtsgüter erwartet werden kann als von dem Rechtsgutsinhaber selbst. Somit wirkt sich ein Mangel an Selbstverantwortung bei den Endabnehmern auf die Verantwortung des Hauptproduzenten beschränkend aus.

In diesem Zusammenhang ist die dogmatische Einordnung der Beschränkung fraglich:

Nach SCHMIDT-SALZER ist ein Mangel an zumutbarer Selbstverantwortung im Rahmen des Mitverschuldens gem. § 254 BGB einzuordnen. Bei der Verletzung seiner Sorgfaltsobligationen habe der Endabnehmer im Verhältnis zum Hauptproduzenten einen Teil, eventuell sogar den gesamten Schaden selbst zu tragen.⁴ Folgt man dieser Meinung, stellt die Selbstverantwortung der Endabnehmer keine Grenze der Produktbeobachtungspflicht des Hauptproduzenten dar. § 254 BGB schränkt nämlich nicht den Umfang einer Verkehrspflicht

¹ BGH MDR 1978, S. 827f.; KG VersR 1983, S. 1162f.

² OLG Hamm VersR 1984, S. 244f.; MünchKomm-Mertens, § 823 RdNr. 190a.

³ Schmidt-Salzer, Produkthaftung, Bd. III/1, RdNr. 4.166.

⁴ A.a.O.; So auch der Bundesgerichtshof allgemein zu der Mitverantwortung des Geschädigten. Vgl. etwa BGH VersR 1960, S. 342; BGH NJW 1985, S. 482, 483.

ein, sondern lediglich die Verpflichtung des Schädigers zum Schadensersatz – das heißt den Haftungsumfang.¹

Nach einer anderen Auffassung führt das Vorliegen einer erkennbaren Gefahr bzw. eines Schadens, der bei zumutbarer Selbstverantwortung hätte vermieden werden können, im Rahmen des § 823 I BGB schon tatbestandlich zu der Verneinung einer Verkehrspflicht des Hauptproduzenten. Der Umfang der Produktbeobachtungspflicht sei je nach dem Grad der Erkennbarkeit der Gefahr entsprechend zu reduzieren.² Im Sinne dieser Meinung stellt die Selbstverantwortung der Endabnehmer eine echte Grenze der Produktbeobachtungspflicht dar, die der Bejahung eines haftungsbegründenden Verhaltens entgegensteht.

Angesichts der im weiteren Verlauf aufzuzeigenden Vor- und Nachteile beider Auffassungen ist eine vermittelnde Auffassung vorzuziehen:

Gegen die Einordnung der mangelnden Selbstverantwortung eines Endabnehmers als Mitverschulden gem. § 254 BGB spricht, dass dem Hauptproduzenten zunächst in jedem Fall ein pflichtwidriges Tun oder Unterlassen vorgeworfen werden muss, da sonst eine Anwendung des § 254 BGB in Bezug auf den Haftungsumfang ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für Situationen, in denen sich der Geschädigte in unvernünftiger Weise einer offensichtlichen, für jedermann leicht erkennbaren Gefahr ausgesetzt hat. Obwohl hier die Produktbeobachtung und eine entsprechende Warnung nach der Verkehrsanschauung überflüssig sind, müsste dem Hauptproduzenten erst der unbegründete Vorwurf der Pflichtwidrigkeit gemacht werden, um später dessen Haftung über die Mitverschuldensquote des Endabnehmers gem. § 254 BGB auf Null reduzieren zu können. Der Vorteil dieser Auffassung besteht allerdings darin, dass sie gem. § 254 BGB eine genaue und den Verursachungsbeiträgen entsprechende Quotelung des Haftungsumfangs erlaubt.³

Gegen die Einordnung der zumutbaren Selbstverantwortung als echte Grenze der Produktbeobachtungspflicht spricht, dass hier bei der Prüfung der Pflichtwidrigkeit nur eine „Alles-oder-nichts-Entscheidung“ möglich ist. Eine feste Grenze erlaubt nämlich nicht, wie bei der obigen

¹ Erman-Kuckuk, § 254 RdNr. 83; Soergel-Mertens, § 254 RdNr. 1.

² IdS Larenz/Canaris, Schuldrecht BT, S. 414f.

³ Vgl. Medicus, Schuldrecht I, S. 320f.

Auffassung, die Berücksichtigung unterschiedlicher Verursachungsbeiträge der Beteiligten in Form von Haftungsquoten: Entweder der Hauptproduzent hat sich pflichtwidrig verhalten oder nicht. Jedoch hat die Annahme fester Grenzen den Vorteil, dass in den Fällen, in denen der Endabnehmer den entstandenen Schaden nicht nur überwiegend, sondern vollständig zu vertreten hat, nicht erst ein unbegründeter Pflichtwidrigkeitsvorwurf gegenüber dem Hauptproduzenten erhoben werden muss (s.o.). Da hier schon der Haftungstatbestand entfällt, entspricht diese Auffassung eher den Interessen eines Hauptproduzenten, der sich nach den durchschnittlichen Vertrauenserwartungen der Endabnehmer sorgfältig verhalten hat.

Zu einer vermittelnden Lösung gelangt man über die Betrachtung der jeweiligen Vorteile beider Auffassungen. Danach ist in Abhängigkeit von der zu beurteilenden Sachlage wie folgt zu verfahren:

Liegt eine Gefahr vor, die der Endabnehmer kennen und ohne große Anstrengungen beseitigen oder umgehen kann, ist immer dann von einer echten Grenze der Produktbeobachtungspflicht auszugehen, wenn auch die Anwendung des § 254 BGB zu einem vollständigen Haftungsausschluss beim Hauptproduzenten führen würde. In dieser Situation überwiegt die dem Endabnehmer zumutbare Selbstverantwortung derart, dass er von dem Hauptproduzenten keine Gefahrsteuerung erwarten kann. Mangels schutzwürdigem Vertrauen auf Abnehmerseite entfällt somit die Gefahrsteuerungspflicht des Hauptproduzenten und damit auch der haftungsbegründende Tatbestand gem. § 823 I BGB.

Ist dagegen die Gefahrenquelle nicht eindeutig erkennbar oder fehlen einem durchschnittlichen Produktbenutzer die Fähigkeiten, Maßnahmen der Gefahrenabwehr selbständig zu ergreifen, kann die Selbstverantwortung der Endabnehmer die Produktbeobachtungs- und Gefahrsteuerungspflichten des Hauptproduzenten nicht begrenzen. Unabhängig von dem Grad der Mitverantwortung eines Endabnehmers in Bezug auf den eingetretenen Schaden haftet der Hauptproduzent aufgrund einer Pflichtverletzung, da er nach der Verkehrsanschauung sicherungspflichtig ist. Im Interesse des Hauptproduzenten kann aber die mangelnde Selbstverantwortung des Geschädigten gem. § 254 BGB bei der Bestimmung des Haftungsumfangs genau berücksichtigt werden. Folglich ist immer dann eine interessengerechte Aufteilung der Haftungsquoten vorzunehmen, wenn es an einer einseitigen Verantwortung des geschädigten Endabnehmers fehlt.

Als Ergebnis dieser Überlegung steht fest, dass die Selbstverantwortung der Endabnehmer einerseits als echte Grenze der Produktbeobachtungspflicht des Hauptproduzenten, andererseits aber wohl in den meisten Fällen als Grenze des Haftungsumfangs einzuordnen ist. Wird im weiteren Verlauf bezüglich der Selbstverantwortung der Begriff der Pflichtengrenze gebraucht, so liegt im Lichte der obigen Einordnung – je nach Situation – entweder eine echte Grenze oder eine Beschränkung des Haftungsumfangs vor.

Maßgebend für den Grad der Selbstverantwortung, der von den Endabnehmern erwartet werden kann, sind die Fähigkeiten und Kenntnisse der durchschnittlichen Abnehmer des jeweiligen Produkts.¹ Wird ein Produkt ausschließlich von Fachleuten gewerblich genutzt, darf der Hauptproduzent bei diesen von einem großen Gefahrenwissen und von der Fähigkeit, Kombinationsgefahren frühzeitig zu erkennen, ausgehen.² Auch kann er sich darauf verlassen, dass Dritte, die mit der gefährlichen Produktkombination in Berührung kommen, von den Fachleuten hinreichend effektiv gewarnt werden.³ Handelt es sich dagegen bei dem Hauptprodukt um ein Erzeugnis, das von privaten Verbrauchern genutzt wird und daher typischerweise in die Hände von unerfahrenen Personen gelangt, kann der Hauptproduzent nicht mit einem großen Gefahrenbewußtsein und der erforderlichen Vorsicht bei der Kombination mit Fremdzubehörteilen rechnen.⁴

Angesichts des unterschiedlich stark ausgeprägten Gefahrenwissens der einzelnen Endabnehmer ist im Hinblick auf die Selbstverantwortung als Pflichten- bzw. Haftungsgrenze zwischen den privaten Verbrauchern und den gewerblichen Abnehmern zu differenzieren. Dabei sind auch solche gewerbliche Endabnehmer den privaten Verbrauchern gleichzustellen, bei denen bezüglich der betreffenden Produktkombination kein besonderes Fachwissen zu erwarten ist:

b) Die Selbstverantwortung der privaten Verbraucher

¹ v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, § 24, RdNr. 4.

² Vgl. BGH VersR 1972, S. 149, 151 (Förderanlage).

³ A.a.O.; BGH NJW 1981, S. 2514, 2515; BGH NJW 1987, S. 372f.; OLG Karlsruhe VersR 1978, S. 830.

⁴ Vgl. zu der besonderen Schutzbedürftigkeit privater Verbraucher BGH NJW 1981, S. 2514, 2515; OLG Hamm BB 1971, S. 845, 846; v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, § 24, RdNr. 4f., der in diesem Zusammenhang auf die besonderen Probleme beim Export eines Produkts hinweist. So muß ein Hersteller, der sein Produkt in Entwicklungs- oder Schwellenländer exportiert, die Unerfahrenheit der dortigen Verbraucher einkalkulieren, deren Gefahrenwissen regelmäßig unter dem Niveau der durchschnittlichen Verbraucher in der Bundesrepublik Deutschland liegt.

Der Ausgangspunkt für die Bemessung der zumutbaren Selbstverantwortung ist der Wissens- und Erfahrungsstand eines durchschnittlich sorgfältigen Verbrauchers. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich private Verbraucher aufgrund ihrer Unerfahrenheit nicht immer objektiv sorgfältig und sachgerecht verhalten.¹ Im Zusammenhang mit produktbedingten Gefahren schließt DIEDERICHSEN bei Massengütern die Selbstverantwortung der Verbraucher sogar weitgehend aus, weil durch die große Anzahl von Mitkonsumenten und die oft verharmlosende Werbung ein Gefühl von Sicherheit veranlasst werde. Als Teil der „Masse“ sei der Verbraucher „keine für sich selbst voll verantwortliche Persönlichkeit.“²

Gegen die gänzliche Vernachlässigung der Selbstverantwortung bei privaten Verbrauchern spricht jedoch das der Privatrechtsordnung zugrundeliegende Menschenbild einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit. Trotz der von DIEDERICHSEN aufgezeigten Einflüsse besteht im Normalfall³ kein unbegrenzter Vertrauensschutz, da auch von unerfahrenen Verbrauchern ein Mindestmaß an Selbstverantwortung und Vorsicht erwartet werden kann.⁴ Allerdings müssen für die Erkennbarkeit einer Gefahr hohe Anforderungen gelten. So ist bei Kombinationsgefahren mit fremden Zubehörteilen die Selbstverantwortung der Verbraucher als Pflichtengrenze nur dann von Bedeutung, wenn sich die zum Schaden führende Gefahr nach der Lebenserfahrung und der Auffassungsgabe eines Laien geradezu aufdrängen musste.⁵

Ein derart hoher, die Pflichten des Hauptproduzenten begrenzender Kenntnisstand bei den privaten Verbrauchern ist in folgenden Situationen anzunehmen:

- Es liegen äußerlich auffällige Tatsachen vor, die ohne technischen Sachverstand als Gefahrenquelle gewertet werden können.⁶

¹ BGHZ 104, S. 323, 328; BGH BB 1972, S. 13, 14; Schmidt-Salzer, Produkthaftung, Bd. III/1, RdNr. 4.866, 4.876.

² Diederichsen, Die Haftung des Warenherstellers, S. 312f.

³ Eine Ausnahme liegt vor, wenn es sich bei den durchschnittlichen Produktbenutzern um jüngere Kinder handelt. Vgl. etwa BGH NJW 1988, S. 48, 49 (Spielgerät).

⁴ Weitnauer, AcP Bd. 168, S. 207, 214; v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, § 40, RdNr. 17.

⁵ Vgl. BGH BB 1955, S. 1109. Hier läßt der Bundesgerichtshof bei eindeutig erkennbarem Fehlgebrauch eines Produkts auch das „Kennenmüssen“ des Verbrauchers genügen, statt eine tatsächliche Kenntnis von der Produktgefahr zu verlangen. Hierzu v. Westphalen, a.a.O., § 24, RdNr. 10.

⁶ Vgl. BGH NJW 1988, S. 52, 54f.; v. Westphalen, a.a.O., § 40, RdNr. 17.

Solche Indizien für das Vorliegen einer Kombinationsgefahr sind beispielsweise eine Beeinträchtigung der ursprünglich ungestörten Funktionsweise des Hauptprodukts, Veränderungen am Hauptprodukt, wie etwa das Auftreten von sichtbarer Korrosion, die Verformung bestimmter Teile oder andere Materialschäden, eine deutliche Instabilität der Zubehörfestigung, eine erkennbar unsachgemäß durchgeführte Montage des Fremdzubehörteils und eine offensichtliche Inkompatibilität aufgrund des Unterschiedes von Material, Form oder Größe der kombinierten Produkte. In diesen Fällen ist es dem Verbraucher zuzumuten, sich an einen Fachmann zu wenden, um die indizierte Gefahr untersuchen und gegebenenfalls beseitigen zu lassen.

- Die gefährlichen und unvermeidbaren Nebenwirkungen einer Produktkombination sind allgemein bekannt und werden von den Verbrauchern – trotz Kenntnis der Gefahr – bewusst in Kauf genommen. Der Verbraucher nimmt die Gefahr hin, da er sich aus der Produktkombination einen überwiegenden Nutzen verspricht.¹

Hier ist eine Verteilung des Verkehrsrisikos zu Lasten der Verbraucher vorzunehmen, die sich „sehenden Auges“ dem bekannten Risiko aussetzen, sofern die Gefahr nicht durch falsche Sachaussagen des Hauptproduzenten verharmlost worden ist. Steigert ein Verbraucher zum Beispiel die Leistung seines Motorrades mittels eines Fremdzubehörteils auf ein für den betreffenden Motorradtyp ungewöhnlich hohes Maß, so ist für ihn die gesteigerte Materialbelastung als gefährliche Nebenwirkung ersichtlich. Folglich entfällt die Gefahrsteuerungspflicht des Hauptproduzenten.

- Der Hauptproduzent hat durch eine Warnung konkret und umfassend auf die Kombinationsgefahr hingewiesen. Missachtet der Verbraucher die Warnung bewusst, weil er die Gefahr unterschätzt, ist jedoch fraglich, ob der Hauptproduzent seinen Gefahrsteuerungspflichten erschöpfend nachgekommen ist oder ob ihn noch Folgepflichten treffen. Die Beantwortung dieser Frage bzw. die Bejahung einer Pflichtengrenze hängt von dem jeweils betroffenen Personenkreis ab:

Bei der alleinigen Gefährdung der gewarnten Verbraucher ist der Hauptproduzent nicht verpflichtet, den Gewarnten vor dessen Leichtsinne zu schützen. Es ist dem Hauptproduzenten nämlich nicht zuzumuten, den Benutzer vor einer – wenn auch nur

¹ v. Westphalen, a.a.O., § 24, RdNr. 6; Vgl. Plagemann, WRP 1978, S. 779, 782 zu den von den Verbrauchern in Kauf genommenen Nebenwirkungen von Arzneimitteln.

bedingt vorsätzlichen – Selbstschädigung zu bewahren.¹ Hier liegt eine echte Pflichtengrenze vor.

Sind auch Dritte durch die missbräuchliche Weiterbenutzung seitens des gewarnten Verbrauchers gefährdet, entfällt die gegenüber der Allgemeinheit bestehende Verkehrspflicht des Hauptproduzenten lediglich dann, wenn dieser darauf vertrauen kann, dass der Gewarnte die gefährdeten Dritten von dem Produkt fernhält oder wenigstens vor dessen Risiken wirksam warnt.² Allerdings sind diese Voraussetzungen bei privaten Verbrauchern wohl in den seltensten Fällen anzunehmen. Können die Dritten die Kombinationsgefahr ohne die Informationen der Warnung nicht selbständig erkennen, muss der Hauptproduzent versuchen, die Benutzung beispielsweise durch die Einschaltung des Gewerbeaufsichtsamtes oder der Polizei zu unterbinden.³

Diese Fallgruppen zeigen, dass sich der Hauptproduzent nur in wenigen Fällen auf die Selbstverantwortung der privaten Verbraucher verlassen darf. Aufgrund des geringen Gefahrenwissens eines durchschnittlichen Verbrauchers ist im Fall einer Produktkombination, die vorwiegend von Laien genutzt wird, die Selbstverantwortung als Pflichtengrenze nicht sonderlich relevant. Zu einem anderen Ergebnis gelangt man bei gewerblichen Abnehmern:

c) Die Selbstverantwortung der gewerblichen Abnehmer

Ist das Hauptprodukt für einen fachmännischen Kundenkreis bestimmt, kann der Hauptproduzent davon ausgehen, dass nicht völlig versteckte Kombinationsgefahren mit Fremdzubehörteilen erkannt und selbständig beseitigt werden. Aufgrund seiner Sachkunde ist ein Fachmann in der Lage, auch kleine Hinweise auf eine mögliche Inkompatibilität als solche zu deuten und sich entsprechend vorsichtig zu verhalten. Je besser ein durchschnittlicher Fachmann eine Gefahr erkennen kann, desto eher ist die Annahme einer Pflichtengrenze gerechtfertigt. Bestehen nur vage Verdachtsmomente, denen der Fachmann jedoch sorgfaltswidrig nicht nachgegangen ist, führt die Mitverschuldenserwägung gem. § 254 BGB zu einer angemessenen Gesamtbeurteilung (s.o.). Somit beschränkt sich hier die Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehör auf Kombinationsgefahren, die

¹ v. Westphalen, a.a.O., RdNr. 231f., 241; Herrmann, BB 1985, S. 1801, 1805; Pauli, PHI 1985, S. 134, 147.

² v. Westphalen, a.a.O.

³ A.a.O., RdNr. 231. Vgl. BGH VersR 1960, S. 856f. (Silo-Fall).

entweder schwer erkennbar sind oder schon bei geringen Abweichungen von der den fachmännischen Kunden zumutbaren Sorgfalt sehr große Schäden verursachen.

Ist das Hauptprodukt dagegen sowohl für fachmännische Benutzer als auch für Laien bestimmt, orientiert sich die Intensität der Gefahrsteuerungspflichten des Hauptproduzenten an den schwächsten – das heißt schutzbedürftigsten – Abnehmern. Tritt ein Schaden aufgrund mangelnder Produktbeobachtung auf, muss dem Hauptproduzenten folglich auch dann ein Pflichtwidrigkeitsvorwurf gemacht werden, wenn der tatsächlich Geschädigte ein Fachmann ist, der die Gefahr im Gegensatz zu einem privaten Verbraucher erkennen konnte.¹ Allerdings erhält der Fachmann keine Privilegierung, die er angesichts seiner überdurchschnittlichen Gefahrvermeidungsmöglichkeiten nicht verdient.² Obwohl der Hauptproduzent bei einer Kombinationsgefahr die gegenüber den durchschnittlichen Abnehmern bestehenden Verkehrspflichten verletzt hat, muss sich der geschädigte Fachmann im Rahmen des § 254 BGB entgegenhalten lassen, dass für ihn die Gefahr erkennbar war und er sich – unter Berücksichtigung seines überdurchschnittlichen Wissens – nicht sorgfältig verhalten hat.³

2. Die Zumutbarkeitsschranke in Bezug auf die Pflichten des Hauptproduzenten

Die Verkehrspflichten des Hauptproduzenten - das heißt auch die Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehörteilen - werden durch die Kriterien der Möglichkeit⁴ und der Zumutbarkeit⁵ beschränkt. Dies bedeutet, dass der Hauptproduzent verpflichtet ist, Kombinationsgefahren mit fremden Zubehörteilen und die daraus folgenden Schäden im Rahmen des ihm technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren zu vermeiden. Treten beim Endabnehmer Schäden auf, die jenseits des durch diese Kriterien begrenzten Pflichtenbereichs liegen, so hat sich das „allgemeine Lebensrisiko“ der Abnehmer aus der Teilhabe an der

¹ Schmidt-Salzer, Produkthaftung, Bd. III/1, RdNr. 4.951.

² A.a.O.

³ OLG Karlsruhe, Urteil vom 17.7.1985, abgedruckt bei Schmidt-Salzer, Entscheidungssammlung, Bd. II, Urteil Nr. II.158. In sehr eindeutigen Fällen, in denen die Kombinationsgefahr für einen Fachmann ohne weiteres erkennbar war, erwägt Schmidt-Salzer sogar den Einwand der mißbräuchlichen Rechtsausübung gem. § 242 BGB. Schmidt-Salzer, Produkthaftung, Bd. III/1, RdNr. 4.1024.

⁴ Allgemein zur Beschränkung der Verkehrspflichten durch das Möglichkeitskriterium BGH VersR 1965, S. 1157f.

⁵ Allgemein zur Beschränkung der Verkehrspflichten durch das Zumutbarkeitskriterium BGH BB 1987, S. 296, 297; BGH BB 1976, S. 14; BGH BB 1975, S. 1503; BGH VersR 1967, S. 1196, 1197.

Industriegesellschaft verwirklicht. Die Schädigung stellt hier kein haftungsbegründendes Unrecht, sondern „haftungsrechtlich neutrales Unglück“ dar.¹ In dieser Situation trifft den Hauptproduzenten aufgrund der Zumutbarkeitsschranke keine Schadensersatzpflicht, auch wenn er objektiv mögliche Gefahrabwendungsmaßnahmen unterlassen hat.

Da die objektive Unmöglichkeit einer Gefahrsteuerungsmaßnahme verhältnismäßig einfach zu beurteilen ist, ist im weiteren Verlauf ausschließlich die Zumutbarkeit als Pflichtengrenze näher zu untersuchen:

Die wirtschaftliche Zumutbarkeitsschranke ist in einer Wettbewerbsgesellschaft erforderlich, um auf dem Markt absetzbare Produkte herstellen zu können. Wäre der Hauptproduzent im Rahmen des technisch Möglichen verpflichtet, einen optimalen Sicherheitsstandard des eigenen Produkts zu gewährleisten und den Fremdzubehörmarkt umfassend zu beobachten, würden nur noch relativ wenige Abnehmer in der Lage sein, das sicherheitstechnisch optimierte Hauptprodukt zu erwerben. Dies folgt daraus, dass der Hauptproduzent die durch eine „perfekte“ Gefahrsteuerung erhöhte Kostenbelastung über den Kaufpreis auffangen müsste. Die positive Auswirkung des Massenangebots in einer Konsumgesellschaft – nämlich die Anhebung des allgemeinen Lebensstandards – würde auf diese Weise vermindert bzw. aufgehoben werden. Folglich führt die makroskopische Betrachtung der Volkswirtschaft – unter Berücksichtigung der Breitenwirkung von deliktsrechtlichen Optimalanforderungen an die Pflichtenintensität – zu dem Ergebnis, dass sich das Haftungsrecht im Interesse der Gesamtheit aller Mitglieder einer Industriegesellschaft mit einer Kompromisslösung bezüglich der Produktsicherheit begnügen muss. In diesem Sinne begrenzt das Zumutbarkeitskriterium die Verkehrspflichten der Produzenten auf ein wirtschaftlich vertretbares Maß.²

Dennoch werden in der Literatur Einwände gegen die Berücksichtigung der Kostenbelastung des Hauptproduzenten als Pflichtengrenze erhoben:

Gegen eine ökonomische Relativierung der Produzentenpflichten durch die Einbeziehung von Kostenerwägungen wendet sich MERTENS mit dem Argument, dass die Produktsicherheit – und damit auch die Überwachung möglicher Kombinationsgefahren – Gegenstand des Wettbewerbs sei. Wer als Wettbewerbssubjekt die hierbei entstehenden Kosten nicht tragen

¹ BGH BB 1988, S. 1624; BGH VersR 1975, S. 812f.; Schmidt-Salzer, Produkthaftung, Bd. III/1, RdNr. 4.825.

² Schmidt-Salzer, a.a.O.; v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, § 24, RdNr. 51ff.

könne, müsse aus dem Wettbewerb ausscheiden.¹ Auch der Bundesgerichtshof hat in vereinzelt Fällen festgestellt, dass die Absatzinteressen des Herstellers und die sich aus der Gefahrsteuerung ergebende Kostenbelastung angesichts des Schutzinteresses der Abnehmer für den Pflichtenumfang unerheblich seien.²

Neben der oben aufgeführten Begründung der Zumutbarkeitsschranke, die in besonderem Maße auf dem Kostenargument beruht (s.o.), sprechen jedoch noch folgende Gründe gegen die soeben dargestellte Auffassung und für die Berücksichtigung des Kostenfaktors:

Erstens hätte die Umsetzung des Standpunkts von MERTENS die wettbewerbsbezogene Konsequenz einer Verengung des Marktes. Durch die Vernachlässigung des Kostenfaktors als Pflichtengrenze würde nämlich die Herstellung bestimmter, mit einem gewissen Restrisiko behafteter Produktarten entweder ganz eingestellt oder zum Privileg leistungsfähiger Unternehmen. Insbesondere im Fall von Produkten, die regelmäßig mit Fremdzubehörteilen kombiniert werden, wären kleine Hauptproduzenten nicht in der Lage, eine objektiv optimale Produktbeobachtung zu gewährleisten. Somit blieben nur solche Unternehmen im Wettbewerb, die einen hohen Sicherheitsstandard für ihre gesamte Produktpalette finanzieren oder wenigstens im Wege einer Mischkalkulation hinnehmen könnten. Die dadurch bedingte Konzentration auf wenige Unternehmen – bis hin zur Monopolisierung – würde eine Verschlechterung der Marktstruktur herbeiführen. Zwar bestünde die Möglichkeit, dass im Verlauf einer solchen Entwicklung das Sicherheitsniveau der auf dem Markt befindlichen Produkte im Sinne des Abnehmerschutzes ansteigt; die mit der Verengung des Marktes verbundenen Nachteile könnten jedoch nicht hingenommen werden:

Zum einen würde nämlich die Beschränkung auf einige leistungsstarke Hauptproduzenten dem der deutschen Wettbewerbsordnung zugrunde liegenden Prinzip eines vielfältigen Leistungswettbewerbs zuwiderlaufen. Zum anderen stünden die Endabnehmer wenigen Großunternehmen gegenüber, die die Gestaltung und den Preis der Produkte weitgehend diktieren könnten.³ Somit ist der Kostenfaktor nach einer ökonomischen Analyse des Haftungsrechts

¹ MünchKomm-Mertens, § 823 RdNr. 292; Mertens, VersR 1980, S. 397, 405.

² BGH BB 1981, S. 1045ff.; BGH VersR 1977, S. 334ff.; BGH VersR 1967, S. 498ff.; BGHZ 51, S. 91ff.

³ Vgl. zur Bedeutung des Leistungswettbewerbs Baumbach/Hefermehl, Allgemeine Grundlagen, RdNr. 22; Emmerich, Kartellrecht, S. 132f.; Gloy, Handbuch des Wettbewerbsrechts, § 9, RdNr. 20ff.
Vgl. zu den Nachteilen einer Beschränkung des freien Wettbewerbs durch die Marktmacht weniger Unternehmen Helm, S. 12f.; Immenga/Mestmäcker, Einleitung, RdNr. 5f.; Gloy, a.a.O., § 2, RdNr. 15f., 20.

aus wettbewerbspolitischen Gründen bei der Begrenzung der deliktsrechtlichen Verkehrspflichten zu berücksichtigen. Dies muss insbesondere für die Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehörteilen gelten, da hier kaum einem Hauptproduzenten die Beobachtung des gesamten Zubehörmarkts wirtschaftlich zugemutet werden kann.¹

Zweitens ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, durch den die Festlegung und die Intensität einer Verkehrspflicht in besonderem Maße beeinflusst werden², ein Bedürfnis für die Berücksichtigung der Kostenbelastung des Hauptproduzenten. Das Ausmaß einer Gefahrsteuerungsmaßnahme und deren Kosten müssen dem Umfang und der Art der objektiv bestehenden Kombinationsgefahr im konkreten Fall entsprechen.³ Unter Beachtung der Finanzkraft seines Unternehmens ist einem Hauptproduzenten demnach die Produktbeobachtung nicht zumutbar, wenn die Kosten für eine Gefahrsteuerung aufgrund der Abwägung aller Umstände – insbesondere der Art, des Umfangs und der Eintrittswahrscheinlichkeit der Kombinationsgefahr – unverhältnismäßig hoch wären.⁴

Grundsätzlich gilt, dass bei großen Kombinationsgefahren der Kostenfaktor gänzlich zurücktritt; liegt dagegen nur eine geringe bis mittlere Schadensneigung vor, so kann der Hauptproduzent durch die Offenlegung seiner Kalkulation dartun, dass er sich aufgrund seiner Finanzsituation und der Marktlage auf eine geringere Beobachtungsintensität beschränken musste.⁵ Hierbei sind in einem Schadensersatzprozess die personellen und technischen Einrichtungen des Hauptproduzenten zu berücksichtigen. Je größer und kapitalkräftiger das Unternehmen des Hauptproduzenten ist, desto eher ist ihm die Intensivierung der Produktbeobachtung und eine weltweite Orientierung über die technische Entwicklung und Beschaffenheit von Fremdzubehörteilen zuzumuten.⁶ Stets muss dem Hauptproduzenten aber die Gelegenheit

¹ In diesem Sinne wohl auch der Bundesgerichtshof in der „Honda-Entscheidung“, wenn er die Produktbeobachtungspflicht des Hauptproduzenten auf die marktführenden Zubehörhersteller einschränkt. BGHZ 99, S. 167, 175.

² BGHZ 42, S. 118, 126; 44, S. 103, 106; 51, S. 91, 108; 58, S. 149, 158; BGH NJW 1972, S. 724, 726; MünchKomm-Mertens, § 823 RdNr. 190, 22; RGRK-Steffen, § 823 RdNr. 150.

³ Vgl. Schmidt-Salzer, Produkthaftung, Bd. III/1, RdNr. 4.828.

⁴ Vgl. BGH NJW 1984, S. 801, 802; OLG Düsseldorf VersR 1978, S. 1044f.; RGRK-Steffen, § 823 RdNr. 148f.; Siehe auch die Beispiele bei Schmidt-Salzer, a.a.O., RdNr. 4.836.

⁵ v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, § 24, RdNr. 57.

⁶ Kritisch hierzu Foerste in v. Westphalen, a.a.O., RdNr. 59, der darauf hinweist, daß auch Großunternehmen angesichts des Konkurrenzdrucks genaue Rentabilitätsberechnungen bei der Gefahrsteuerung anstellen müssen. Erstrecke sich das Gebot zur Sicherheitsmaximierung auf jedes der von ihnen hergestellten Produkte, so seien sie im Verhältnis zu einem kleinen Unternehmen mit nur einem Produkt sogar wirtschaftlich benachteiligt. Allerdings räumt FOERSTE ein, daß Großunternehmen aufgrund ihres Umsatzes und ihrer Marktmacht eher in der Lage seien, trotz einer geringeren Gewinnspanne profitabel zu produzieren.

bleiben, die finanziellen Grenzen der Gefahrsteuerung in einem Betrieb der von ihm geführten Art aufzuzeigen bzw. zu beweisen. Gelingt ihm die überzeugende Darlegung einer unverhältnismäßigen Kostenbelastung, ist das Kostenargument als Pflichtengrenze zu berücksichtigen.

Drittens folgt die Berücksichtigung der Kostenbelastung und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit als Pflichtengrenze aus dem von der Rechtsprechung entwickelten Verbot einer Überspannung der Sorgfaltspflichten.¹ Eine Überspannung der Sorgfaltspflichten liegt immer dann vor, wenn der in Anspruch genommene Hauptproduzent den durch eine Kombinationsgefahr verursachten Schaden nicht vorhersehen konnte. Somit kommt es hier bei der Bestimmung einer Pflichtengrenze – im Vergleich zu dem am objektiven Sachverhalt orientierten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – darauf an, ob für den Hauptproduzenten subjektiv die Notwendigkeit bestand kostenintensive Gefahrsteuerungsmaßnahmen zu ergreifen.² Durfte ein sorgfältiger Hauptproduzent nach den Umständen, die er im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten ermitteln konnte, darauf vertrauen, dass seine Beobachtungsmaßnahmen bezüglich eines bestimmten Fremdzubehörteils ausreichen, kann ihm im Schadensfall keine haftungsbegründende Pflichtwidrigkeit vorgeworfen werden.

Im Ergebnis steht folglich fest, dass die wirtschaftliche Zumutbarkeit einer Gefahrsteuerungsmaßnahme grundsätzlich eine pflichtenbegrenzende Wirkung hat. Außer bei sehr großen, für den Hauptproduzenten erkennbaren Gefahren sind die Kosten, die durch die Einrichtung eines effizienten Produktbeobachtungssystems entstehen würden, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belastbarkeit des betreffenden Hauptproduzenten als mögliche Grenze der Pflichtenintensität zu werten.³

Ob in diesem Zusammenhang auch die finanzielle Verkraftung einer Haftung und die Versicherbarkeit des Haftungsrisikos als Indizien für die Zumutbarkeit einer Verkehrspflicht des Hauptproduzenten anzusehen sind, muss noch geklärt werden:

¹ Vgl. BGH BB 1975, S. 1031, 1032; BGH, Urteil vom 7.7.1981, abgedruckt bei Schmidt-Salzer, Entscheidungssammlung, Bd. II, Urteil Nr. I.191. (Sniffing).

² Vgl. Schmidt-Salzer, Produkthaftung, Bd. III/1, RdNr. 4.828.

³ Siehe auch OLG Düsseldorf NJW 1978, S. 1693, 1694.

Angesichts der oft gravierenden Auswirkungen, die sich insbesondere bei Personenschäden auf der Abnehmerseite ergeben können, liegt der Gedanke nahe, einem kapitalkräftigen und versicherten Hauptproduzenten eine ausgleichende Haftung zuzumuten. Getragen wird diese Auffassung durch das in der öffentlichen Meinung vorherrschende Rollenklischee von dem „armen“ Endverbraucher einerseits und der „reichen“ Industrie andererseits, die eine Haftungsbelastung ohne große Umsatzeinbußen entweder über den Preis auffangen oder im Wege des Risikotransfers auf den ebenfalls „reichen“ Haftpflichtversicherer umverteilen kann.¹

Nach SCHMIDT-SALZER ist in der Rechtsprechung die zunehmende Tendenz erkennbar, die finanzielle Verkräftung und Versicherbarkeit der Haftung bei der Konkretisierung der deliktsrechtlichen Herstellerpflichten einfließen zu lassen.² Diese von ihm bildlich als „deep pocket syndrom“³ bezeichnete Entwicklung hat die Konsequenz, dass die Grenzen der Herstellerpflichten erst nachträglich im konkreten Schadensfall unter Berücksichtigung der Versicherungssumme des Sicherungspflichtigen ermittelt werden können. In Bezug auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit als Pflichtengrenze wäre demnach weniger die Kostenhöhe einer wirksamen Gefahrsteuerung, sondern eher die finanzielle „Haftungskapazität“ des jeweiligen Herstellers von Bedeutung. Dies führt allerdings zu dem bedenklichen Ergebnis, dass sich ein gut versicherter Hauptproduzent auch bei größten Anstrengungen nicht pflichtgemäß verhalten kann, da er aufgrund seiner „Haftungskapazität“ die Grenzen der Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehörteilen nie erreicht⁴ und somit immer ein pflichtwidriges Beobachtungsdefizit vorliegt.

Mit Rücksicht auf den geschädigten Endabnehmer wird von Teilen der Literatur dennoch die Versicherbarkeit des Haftungsrisikos in die Bestimmung der Pflichtengrenzen einbezogen. Zur Begründung argumentiert MERTENS, dass die betriebswirtschaftliche Überlegung eines Produzenten im Hinblick auf den vorzunehmenden Sicherheitsaufwand immer auch die Mög-

¹ Grundlegend hierzu die Ausführungen von Traynor, J. in der „Escola-Entscheidung“, die die richterliche Rechtsfortbildung in den USA bezüglich der verschuldensunabhängigen Produkthaftung in besonderem Maße geprägt hat. So heißt es hier beispielsweise: „[...] the risk of injury can be insured by the manufacturer and distributed among the public as a cost of doing business.“ *Escola v. Coca Cola Bottling Co. of Fresno* (1944) 150 Pd2 436, 441; die betreffende Passage ist abgedruckt bei Schmidt-Salzer, Produkthaftung, Bd. III/1, RdNr. 4.735.

² Schmidt-Salzer, a.a.O.; Vgl. hierzu Steffen, *VersR* 1980, S. 409, 411f.

³ A.a.O.

⁴ In den meisten Fällen verhält es sich nämlich so, daß die Versicherungssumme, die als „Haftungskapazität“ für die Bestimmung der Pflichtengrenzen maßgeblich ist, die dem Hauptproduzenten für die Gefahrsteuerung zur Verfügung stehenden Finanzmittel wesentlich übersteigt.

lichkeit eines Unterlassens bestimmter Maßnahmen bei gleichzeitiger Versicherung für den Schadensfall umfasse. Der Produzent schließe eine Versicherung ab, weil er damit rechne, dass er in den Fällen, in denen die Lückenhaftigkeit seines Sicherungssystems eine Schädigung der Endabnehmer herbeiführe, haftungsrechtlich einzustehen habe. Die unternehmerische Entscheidung über den Sicherheitsaufwand im Einzelfall werde hier in zunehmendem Maße von der Versicherbarkeit des Haftungsrisikos beeinflusst, je unvorteilhafter eine Gefahrsteuerungsmaßnahme aus betriebswirtschaftlicher Sicht erscheine. Da der Hauptproduzent die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit einer Beobachtungsmaßnahme unter Einschluss der Versicherbarkeit des Haftungsrisikos beurteile, sei es somit konsequent, auch bei der nachträglichen Bestimmung der Pflichtengrenzen im Schadensfall, den Risikotransfer auf das Versicherungsunternehmen zu berücksichtigen.¹

Darüber hinaus verweist KREUZER² darauf, dass die Beurteilung des individuellen Schadensausgleichs bzw. der „Schadensabnahme“ durch den Schädiger von der Frage der allgemeinen Schadensverteilung in der Gesellschaft nicht getrennt werden könne. In allen Fällen, in denen der in Anspruch Genommene als Teil bestimmter Berufsgruppen für typische, aus der beruflichen Tätigkeit herrührende Schäden haftpflichtversichert sei³, werde der Schaden regelmäßig von der Solidargemeinschaft jener getragen, die eine gleichartige Gefahr schaffen. Es handele sich dabei um eine Schadensverteilung auf die Gemeinschaft der „Berufsrisikoversicherten“. Der Sinn dieser Schadensverteilung und der oftmals bestehenden Versicherungspflicht liege darin, den Schadensausgleich unabhängig von der Vermögenssituation des Schädigers zu ermöglichen.⁴ Somit müsse auch bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit als Pflichtengrenze nicht nur die individuelle Finanzkraft des Sicherungspflichtigen, sondern auch die Möglichkeit einer Schadensverteilung auf die Solidargemeinschaft der Produzenten berücksichtigt werden.⁵

¹ Mertens, VersR 1980, S. 397, 405f.

² Kreuzer, AcP Bd. 184, S. 81, 83, der sich allerdings nicht nur auf die Produzenten, sondern allgemein auf die „Berufsrisikoversicherten“ bezieht.

³ Dies gilt insbesondere für Produzenten angesichts der hohen Haftungssummen bei produktbedingten Schäden. Vgl. hierzu auch § 10 I ProdHaftG.

⁴ Allgemein zur Funktion der Versicherungspflicht Leser, AcP Bd. 183, S. 568, 574; Kötz, S. 159f.

⁵ Kreuzer, AcP Bd. 184, S. 81, 83.

Gegen diese Argumentation sprechen jedoch folgende Gründe:

Nach dem Verschuldensprinzip wird gem. § 823 I BGB nur für Fehlverhalten gehaftet. Ein Pflichtwidrigkeitsurteil setzt daher die Feststellung voraus, dass ein korrektes Alternativverhalten für den Hauptproduzenten erkennbar, möglich und zum Zeitpunkt der Gefahrabwendungsmöglichkeit – das heißt noch vor dem Schadenseintritt – wirtschaftlich tragbar gewesen wäre.¹ Auch wenn dem Hauptproduzenten die Schadensersatzleistung bzw. die Haftung aufgrund seiner „Haftungskapazität“ zumutbar ist, kann folglich kein haftungsbe gründendes Fehlverhalten angenommen werden, wenn er die erforderlichen Gefahrsteuerungsmaßnahmen – außer bei sehr großen Gefahren (s.o.) – wirtschaftlich nicht verkraftet hätte. Nach FOERSTE spricht zudem gegen die Berücksichtigung der „Haftungskapazität“ bei der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, dass das Gesetz die Haftung für unerlaubte Handlungen nicht davon abhängig mache, ob dem Sicherungspflichtigen die Schadensersatzleistung leicht falle, weil er besonders liquide sei oder sich gegen das Haftungsrisiko versichert habe.² Folglich ist die wirtschaftliche Zumutbarkeit als Pflichtengrenze lediglich auf die Kosten der Beobachtungs- und Gefahrsteuerungsmaßnahmen des Hauptproduzenten zu beziehen. Unberücksichtigt bleiben die Verkraftung einer Haftung und die Versicherbarkeit des Haftungsrisikos.

Im Hinblick auf die Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehörteilen, die insbesondere einen präventiven Charakter zum Schutz der Abnehmer vor Kombinationsgefahren hat, ist hier noch die Auffassung ADAMS zu erwähnen. Dieser befürchtet im Falle der Berücksichtigung der „Haftungskapazität“ eine völlige Verdrängung der Präventionsfunktion der Verkehrspflichten. Stelle man vorwiegend auf die „Haftungskapazität“ und die Ausgleichsinteressen des Geschädigten ab, hafte ein gut versicherter Hauptproduzent in jedem Fall. Es bestünde daher für ihn – außer bei drohenden Sanktionen des Strafrechts – kein Anlass, eine intensive Produktbeobachtung bezüglich Fremdzubehörteilen zu betreiben. Die sich an der „Haftungskapazität“ orientierenden Pflichtengrenzen lägen nämlich so hoch, dass er den verlangten Sorgfaltsanforderungen – im Rahmen der finanziellen Verhältnisse seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs – nie gerecht werden könnte und somit stets ein niedriges

¹ Die wirtschaftliche Tragbarkeit bezieht sich hier nur auf die Kosten der Gefahrabwendungsmaßnahme und nicht auf die Verkraftung der Haftung.

² v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, § 24, RdNr. 56; in diesem Sinne auch Schmidt-Salzer, Produkthaftung, Bd. III/1, RdNr. 4.735.

Beobachtungsniveau wählen würde. Um den Hauptproduzenten zu einer effektive Schadensprävention zu veranlassen, müsse das Haftungsrecht dessen Verhalten durch die Androhung einer ungünstigen Rechtsfolge bei mangelnder Sorgfalt steuern. Daneben müsse aber auch die rechtspolitisch gewünschte und dem Hauptproduzenten mögliche bzw. zumutbare Handlungsalternative begünstigt werden. Werde bei der Pflichtenintensität nur die „Haftungskapazität“ berücksichtigt, hätte ein kapitalkräftiger und gut versicherter Hauptproduzent regelmäßig keine Handlungsalternative mit haftungsausschließender Wirkung und folglich keinen Anreiz, Präventionsmaßnahmen zum Schutz der Endabnehmer zu ergreifen.¹

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die „Haftungskapazität“ des Hauptproduzenten auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit als Pflichtengrenze ohne Einfluss ist.

3. Die behördliche Zulassung des Fremdzubehörteils

Neben der Selbstverantwortung auf Abnehmerseite und der Zumutbarkeitsschranke auf Herstellerseite kommt als Pflichtengrenze die behördliche Zulassung des Fremdzubehörteils in Betracht:

Einige zu Gefahren neigende Gegenstände dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn die Ungefährlichkeit ihrer Konstruktion von einer Behörde geprüft und bestätigt worden ist. So bedürfen beispielsweise Kraftfahrzeuge einer allgemeinen Betriebserlaubnis gem. § 20 I StVZO. Diese wird für ein bestimmtes Fahrzeugmuster mit festgelegter Reifenbestückung, Bremsbelagausrüstung und den gegebenen Fahrzeugkonturen aufgrund eines Prüfberichts des zuständigen TÜV vom Kraftfahrtbundesamt erteilt.² Im Hinblick auf die der „Honda-Entscheidung“ des Bundesgerichtshofs³ zugrunde liegenden Situation ist es von Bedeutung, dass diese Betriebserlaubnis gem. § 22 I StVZO auch gesondert für Zubehörteile von Fahrzeugen erteilt werden kann, falls das betreffende Teil eine technische Einheit bildet, die ein selbständiges Erlaubnisverfahren ermöglicht.⁴

¹ Vgl. hierzu Adams, BB 1987, Beil. 20, S. 1, 17; ders., Ökonomische Analyse, S. 93ff.; ders., ZJP 1986, S. 129, 135f.

² Vgl. hierzu Burckhardt, NZV 1990, S. 11.

³ BGHZ 99, S. 167ff.

⁴ Neben der behördlichen Zulassung von Kfz-Zubehörteilen ist u.a. auch auf die Zulassung von Arzneimitteln durch die zuständige Bundesoberbehörde gem. § 25 AMG hinzuweisen.

Ist eine solche Betriebserlaubnis erteilt worden, liegt die Annahme des Hauptproduzenten nahe, die Ungefährlichkeit und Kompatibilität des Fremdzubehörteils sei aufgrund der amtlichen Überprüfung rechtsverbindlich festgestellt. Wäre diese Annahme berechtigt, so müsste der Hauptproduzent bezüglich des betreffenden Fremdzubehörteils keine weiteren Beobachtungs- und Gefahrsteuerungsmaßnahmen ergreifen. Es läge somit eine Pflichtengrenze vor, die den Hauptproduzenten bei unentdeckten Kombinationsgefahren von seiner Verantwortung und damit von seiner Schadensersatzpflicht befreien würde.¹ In diesem Sinne hat das Oberlandesgericht München – als Berufungsinstanz im „Honda-Fall“ – die Kraftfahrzeughersteller solange von Überprüfungspflichten bezüglich zugelassener Fremdzubehörteile freigestellt, bis ein konkreter Anlass für das Vorliegen einer Kombinationsgefahr mit einem speziellen Zubehörteil erkennbar ist.²

Gegen das Bestehen einer Pflichtengrenze im Falle der behördlichen Zulassung eines Fremdzubehörteils spricht jedoch, dass dadurch die Sorge für die Verkehrssicherheit und die gefahrlose Kompatibilität in unangemessener Weise allein auf die Zulassungsbehörde verlagert würde.³ Die öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen bilden nämlich im Allgemeinen nur einen Mindeststandard und keine abschließende Festlegung des Höchstmaßes an erforderlicher Produktsicherheit.⁴ Dies folgt zum einen daraus, dass sich die Feststellungen der Betriebserlaubnis lediglich darauf beziehen, dass das betreffende Fremdzubehörteil abstrakt den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entspricht. Keinesfalls ist aus der behördlichen Überprüfung eines Zubehörmusters zu schließen, gefährliche Mängel einzelner Produktserien – etwa aufgrund von Produktionsfehlern oder leichten Veränderungen der Konstruktion – könnten nicht auftreten.⁵ Zum anderen orientiert sich die behördliche Zulassung eines Fremdzubehörteils an gesetzlichen Vorschriften und gewissen überbetrieblichen Industrienormen⁶, deren Sicherheitsanforderungen im günstigsten Fall den Stand der wissenschaftlich-technischen Erkenntnis im Zeitpunkt ihres Erlasses berücksichtigen.

¹ So v.Münch, DAR 1958, S. 62, 64, der seine Ausführungen auf die allgemeine Betriebserlaubnis gem. § 20 StVZO bezieht; siehe auch LG Köln NJW-RR 1987, S. 864, 865.

² OLG München, abgedruckt bei BGHZ 99, S. 167, 176.

³ BGHZ 99, S. 167, 176; Schmitz, JR 1988, S. 245, 247; Kullmann, BB 1987, S. 1957, 1959.

⁴ Larenz/Canaris, Schuldrecht BT, S. 416; v.Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, § 24, RdNr. 95; Lorenz, ZHR Bd. 151, S. 1, 12.

⁵ Löwe, DAR 1978, S. 288, 290; Schmitz, JR 1988, S. 245, 247.

⁶ Beispiele hierfür sind die DIN-Normen, die VDE-Vorschriften oder die VDI-Bestimmungen.

Danach „hinkt“¹ der Überprüfungsmaßstab der behördlichen Überprüfung den aktuellen Sicherheitskenntnissen hinterher.² Die Annahme einer Pflichtengrenze widerspräche hier dem Zweck der Produktbeobachtungspflicht. Denn diese Pflicht würde mit der Erteilung der behördlichen Zulassung enden, ohne dass der Hauptproduzent auf nachträglich erkennbare Kombinationsgefahren zu achten hätte. Aus diesen Gründen entbindet die behördliche Zulassung des Fremdzubehörteils den Hauptproduzenten nicht davon, selber nach etwaigen Kombinationsgefahren im oben festgestellten Umfang zu forschen und in technisch wirksamer, zumutbarer Form Gefahrsteuerungsmaßnahmen zu ergreifen.³

Dieses Ergebnis folgt auch aus dem Sinn der behördlichen Sicherheitskontrolle bei Inverkehrgabe von gefährlichen Produkten. Durch die amtliche Überprüfung soll nämlich die Allgemeinheit bzw. deren einzelne Glieder vor produktbedingten Gefahren geschützt werden. Dagegen dient sie nicht dazu, den zur Produktbeobachtung Verpflichteten von seiner zivilrechtlichen Verantwortlichkeit zu entlasten.⁴ Die Sicherheit im Zusammenhang mit dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Hauptprodukts gehört zum ausschließlichen Risikobereich des Hauptproduzenten. Staatliche Behörden sollen hier keineswegs unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge zu seinen Gunsten tätig werden, um ihn vor einer Produkthaftung und den damit verbundenen finanziellen Schäden zu bewahren.⁵

Folglich stellt eine behördliche Zulassung des Fremdzubehörteils keine Pflichtengrenze für die Produktbeobachtungspflicht des Hauptproduzenten dar.

4. Die vertragliche Haftungsfreizeichnung

Schließlich ist zu klären, ob sich der Hauptproduzent mittels einer vertraglichen Haftungsfreizeichnung entlasten kann. Wäre dies möglich, so läge zwar eine Pflichtengrenze im eigentlichen Sinne nicht vor; faktisch müsste der Hauptproduzent jedoch keine Beobachtungsmaß-

¹ Lorenz, ZHR Bd. 151, S. 1, 12.

² Zahlreiche Beispiele aus der Praxis eines Sachverständigen finden sich bei Burckhardt, NZV 1990, S. 11 ff.

³ So die ständige Rechtsprechung: BGH VersR 1952, S. 357; BGH VersR 1966, S. 165, 166; BGH VersR 1975, S. 329, 330; BGH VersR 1976, S. 776, 778; BGH NJW 1987, S. 372, 373; BGH NJW 1989, S. 707, 709; Diederichsen, DAR 1976, S. 312, 314; Sack, BB 1985, S. 813, 816; ders., VersR 1988, S. 439, 448; Brüggemeier/Reich, WM 1986, S. 149, 152; Birkmann, DAR 1990, S. 124, 128.

⁴ Vgl. BGH NJW 1973, S. 458, 459f.; BGH VersR 1963, S. 973; Hübner, NJW 1988, S. 441, 442; Larenz/Canaris, Schuldrecht BT, S. 416.

⁵ BGHZ VersR 1965, S. 64, 65; Hübner, VersR 1985, S. 701, 703, 707.

nahmen ergreifen, da ihn – auch bei einem sorgfaltswidrigen Unterlassen – im Schadensfall keine Haftung treffen würde.

Die grundsätzliche Zulässigkeit von vertraglichen Haftungsausschlüssen ergibt sich aus dem Prinzip der Vertragsfreiheit.¹ Unwirksam sind nur solche Vereinbarungen, die dem Schuldner gem. § 276 II BGB im Voraus die Haftung für vorsätzliches Handeln erlassen, die gem. § 138 BGB sittenwidrig sind oder die als Allgemeine Geschäftsbedingungen gegen das AGB-Gesetz vom 9.12. 1976 verstoßen.² Aus der systematischen Stellung des § 276 II BGB im allgemeinen Teil des Schuldrechts folgt die Möglichkeit einer vertraglichen Haftungsfreizeichnung sowohl für das Vertrags- als auch für das Deliktsrecht.³ Somit ist der Sicherungspflichtige generell in der Lage, die Haftung aufgrund seiner – absolut gegenüber der Allgemeinheit bestehenden – Verkehrspflichten bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung relativ einzuschränken bzw. auszuschließen. Ausnahmen hiervon bestehen allerdings für die Bereiche der in Sondergesetzen geregelten Gefährdungshaftung, da dort die vertragliche Haftungsfreizeichnung, wie zum Beispiel gem. § 14 ProdHaftG, regelmäßig ausdrücklich untersagt ist.

Ob auch der Hauptproduzent im Hinblick auf die Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehörteilen seine Haftung für Beobachtungsfehler vertraglich ausschließen kann, muss unter dem besonderen Aspekt des Abnehmerschutzes untersucht werden. Dabei ist zunächst auf einen Haftungsausschluss gegenüber den unmittelbaren Abnehmern einzugehen, die in direktem rechtsgeschäftlichen Kontakt entweder zu dem Hauptproduzenten selbst oder einem Glied seiner Vertriebskette stehen. Kann hier die Möglichkeit einer Haftungsfreizeichnung bejaht werden, ist zu prüfen, inwieweit diese auch gegenüber dem großen Kreis der sonstigen Produktbenutzer Wirksamkeit entfaltet:

a) Die Haftungsfreizeichnung gegenüber den unmittelbaren Endabnehmern

Gegenüber den unmittelbaren Endabnehmern kann der Hauptproduzent seine deliktische Haftung für Beobachtungsfehler im Rahmen der oben erwähnten Freizeichnungsschranken aus-

¹ Soergel-Wolf, § 276 RdNr. 198.

² Vgl. zu diesen Schranken der Haftungsfreizeichnung a.a.O., RdNr. 200ff.; Erman-Battes, § 276 RdNr. 80f.

³ RGZ 117, S. 102, 104; BGHZ 9, S. 301, 306; Erman-Battes, a.a.O., RdNr. 81; Simitis, Gutachten zum 47. Deutschen Juristentag, S. 89; Enneccerus/Lehmann, S. 930.

schließen. Da die vertragliche Haftungsfreizeichnung im Bereich der verschuldensabhängigen Produzentenhaftung nicht gem. § 14 ProdHaftG untersagt wird, ist diese – angesichts der immer umfangreicheren Produktbeobachtungspflicht – ein „legitimes Abwehrmittel“ des Hauptproduzenten.¹

Inhaltlich muss eine Freizeichnungsklausel bzw. ein „Enthaltungsvertrag“² deliktische Ansprüche ausdrücklich umfassen oder die Erstreckung des Haftungsausschlusses darauf hinreichend verdeutlichen.³ Auch ist der Hauptproduzent gehalten, diejenigen Fremdzubehöre, für deren Kompatibilität er nicht eintreten möchte, in bestimmbarer Weise aufzuführen. Als Vertragskonstruktion kommt hier ein Rechtsgeschäft unmittelbar zwischen dem Endabnehmer und dem Hauptproduzenten in Betracht. Dabei ist es unerheblich, ob der Hauptproduzent selbst oder ein Händler als dessen Stellvertreter die erforderliche Willenserklärung abgibt. Daneben verweist WEITNAUER noch auf die Möglichkeit eines Vertrages zwischen dem Endabnehmer und dem Händler, der entweder als Erlassvertrag zugunsten des Hauptproduzenten oder als „pactum de non petendo“ ausgestaltet werden kann.⁴

Bedenken gegen die vertragliche Freizeichnung von der deliktischen Produzentenhaftung erhebt jedoch GIESEN mit einem Hinweis auf die Gefahren Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Mit den schutzwürdigen Interessen der Endabnehmer sei es nämlich nicht zu vereinbaren, wenn die Produzenten Haftungsausschlüsse über den Handel im Wege der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig „durchdrücken“ könnten. Eine Allgemeine Geschäftsbedingung im Bereich der Produzentenhaftung verdiene insofern größtes Misstrauen bis hin zu einer rechtlichen Nichtanerkennung, als sie durch Freizeichnung die schutzwürdigen Abnehmerinteressen zu unterlaufen versuche. Dies folge daraus, dass die deliktsrechtlichen Verkehrspflichten und Haftungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sie dispositives Recht enthalten, nicht nur eine „Lückenbüßerfunktion“ ausüben, sondern „die gerechte Norm der Durchschnittsfälle“ darstellen.⁵

¹ Simitis, Gutachten zum 47. Deutschen Juristentag, S. 88; Weitnauer, NJW 1968, S. 1593, 1599.

² Enneccerus/Lehmann, S. 930.

³ BGHZ 67, S. 359, 366f.; BGH NJW 1978, S. 2241, 2243; BGH NJW 1979, S. 2148; MünchKomm-Mertens, § 823 RdNr. 312.

⁴ Weitnauer, NJW 1968, S. 1593, 1600.

⁵ Giesen, NJW 1969, S. 582, 587; ebenso Durchlaub, DB 1976, Beil. Nr. 3/76 zu Heft 4, S. 1, 7.

Fraglich ist, ob die von GIESEN geäußerten Bedenken unter Berücksichtigung der Freizeichnungs-schranken des AGB-Gesetzes begründet sind. Verwendet nämlich ein Hauptproduzent Allgemeine Geschäftsbedingungen, in denen er sich von der Haftung für Produktbeobachtungsfehler freizeichnet, könnten diese von vornherein gem. § 5, § 11 Nr. 7 und § 9 I, II Nr. 2 AGB-Gesetz unwirksam sein:

Gem. § 5 AGB-Gesetz gehen alle Zweifel bei der Auslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Lasten des Verwenders. Diese Unklarheitsregel hat zur Folge, dass Haftungsfreizeichnungsklauseln, die sich speziell auf Gewährleistungsregelungen beziehen, schon deswegen nicht auf die Haftung für Verkehrspflichtverletzungen anwendbar sind, weil dadurch die vom Gewährleistungsrecht unabhängige Produzentenhaftung gem. § 823 BGB nicht erfasst wird.¹ Folglich müsste der Hauptproduzent – falls eine Freizeichnung auch nach den anderen Schranken des AGB-Gesetzes zulässig wäre – die entsprechende Klausel „eindeutig“ und „klar“² auf die deliktische Produzentenhaftung beziehen.

Ist die Freizeichnungsklausel inhaltlich klar auf die deliktische Haftung des Hauptproduzenten bezogen, kommt als weitere Schranke § 11 Nr. 7 AGB-Gesetz in Betracht, wobei diese Vorschrift jedoch auf den kaufmännischen Verkehr mit gewerblichen Abnehmern gem. § 24 Nr. 1 AGB-Gesetz nicht anwendbar ist.

In § 11 Nr. 7 AGB-Gesetz ist für den Verkehr mit Nichtkaufleuten geregelt, dass die Freizeichnung von der Haftung für vorsätzliche und grob fahrlässige Vertragsverletzungen – gleichgültig auf welcher Organisationsebene des AGB-Verwenders – unwirksam ist. Dabei gilt der Verbotstatbestand des § 11 Nr. 7 AGB-Gesetz auch für deliktische Ansprüche, die in Anspruchskonkurrenz zu den vertraglichen Schadensersatz- bzw. Gewährleistungsansprüchen stehen. Es besteht nämlich kein Anlass, im Bereich der deliktsrechtlichen Haftung Freizeichnungsklauseln durch die Nichtanwendung des § 11 Nr. 7 AGB-Gesetz zu privilegieren.³ § 11 Nr. 7 AGB-Gesetz beruht auf den Geboten von Treu und Glauben gem. § 242 BGB, womit es nicht vereinbar ist, wenn sich der AGB-Verwender von Schadensersatzansprüchen freizeich-

¹ BGH NJW 1976, S. 1505 zur Unabhängigkeit von Gewährleistungs- und Deliktsrecht; ausführlich für den Bereich der vertraglichen und deliktischen Produzentenhaftung v. Westphalen, NJW 1979, S. 838, 840.

² BGH NJW 1977, S. 379, 381.

³ Für eine direkte Anwendung des AGB-Gesetzes auf unerlaubte Handlungen Löwe/Graf v. Westphalen/Trinkner, § 11 Nr. 7 RdNr. 18f.; Schlosser/Coester-Waltjen/Graba, § 11 Nr. 7 RdNr. 37; Koch/Stübing, § 11 Nr. 7 RdNr. 5. Für eine analoge Anwendung: Ulmer/Brandner/Hensen, § 11 Nr. 7 RdNr. 11.

net, die auf so schwerwiegende Verschuldensformen, wie Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zurück-zuführen sind.¹ Somit kann sich der Hauptproduzent gem. § 11 Nr. 7 AGB-Gesetz lediglich für die Haftung im Falle von leicht fahrlässigen Beobachtungsfehlern freizeichnen, soweit keine weitergehende Schranke des AGB-Gesetzes gem. § 9 besteht.

Da die Fälle groben Verschuldens auf Produzentenseite in der Praxis eher selten² sind, stellt sich mehr die Frage nach der Zulässigkeit einer Haftungsfreizeichnung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen bei leichter Fahrlässigkeit des Hauptproduzenten. Ein derartiger Haftungsausschluss könnte sowohl im nichtkaufmännischen als auch im kaufmännischen Verkehr gegen das Aushöhlungsverbot gem. § 9 I, II Nr. 2 AGB-Gesetz verstoßen. Danach sind Allgemeine Geschäftsbedingungen unwirksam, die gem. § 9 II Nr. 2 AGB-Gesetz in vertragszweckgefährdender Weise die wesentlichen Rechte und Pflichten aus der Natur des Vertragsverhältnisses (sog. Kardinalpflichten) einschränken und dadurch gem. § 9 I AGB-Gesetz eine unangemessene Beeinträchtigung des Kunden verursachen.³

Angesichts der obigen Tatbestandsmerkmale ist zunächst zu prüfen, ob die deliktsrechtlichen Organisationspflichten des Hauptproduzenten, wie etwa die Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehörteilen, als Kardinalpflichten gem. § 9 II Nr. 2 AGB-Gesetz anzusehen sind:

Im Rahmen des § 9 II Nr. 2 AGB-Gesetz ist es anerkannt, dass zu den Kardinalpflichten nicht nur die vertraglich festgeschriebenen Leistungspflichten, sondern insbesondere auch die allgemeinen Schutz- und Gefahrabwendungsverpflichtungen gehören, die keine Hauptpflichten im technischen Sinne des Schuldrechts zu sein brauchen.⁴ Dass die allgemeinen Sorgfaltspflichten des AGB-Verwenders in der Literatur vorwiegend aus § 242 BGB abgeleitet werden⁵, schließt nach der Auffassung VON WESTPHALENS die Anwendbarkeit des § 9 II

¹ Ulmer/Brandner/Hensen, a.a.O., RdNr. 30ff., der zudem darauf hinweist, daß dieser auf § 242 BGB beruhende Grundsatz auch auf Haftungsfreizeichnungen unter Kaufleuten Anwendung findet. In diesem Zusammenhang spricht der Bundesgerichtshof sogar von einer „indiziellen Bedeutung“ des § 11 Nr. 7 AGB-Gesetz für die Annahme einer unangemessenen Benachteiligung des kaufmännischen Kunden gem. § 9 AGB-Gesetz. BGHZ 90, S. 273, 278; 103, S. 316, 328.

² Ulmer/Brandner/Hensen, a.a.O., RdNr. 33a.

³ Vgl. hierzu Wolf/Horn/Lindacher, § 9 RdNr. 82ff.

⁴ BGH NJW 1985, S. 914, 916 m.w.N.; Ulmer/Brandner/Hensen, § 9 RdNr. 132; Wolf/Horn/Lindacher, a.a.O., RdNr. 89.

⁵ Ulmer/Brandner/Hensen, a.a.O.; Schlosser/Coester-Waltjen/Graba, § 9 RdNr. 32 m.w.N.

Nr. 2 AGB-Gesetz auf deliktsrechtliche Organisationspflichten des Herstellers nicht aus. Die sich aus § 242 BGB ergebenden Sorgfaltspflichten seien nämlich mit den Verkehrspflichten des Hauptproduzenten inhaltlich vergleichbar. Wenn sich der Hauptproduzent schon gegenüber außenstehenden Dritten im Rahmen der Verkehrspflichten gem. § 823 I BGB sorgfältig verhalten müsse, dann erst recht gegenüber einem vertraglich verbundenen Endabnehmer.¹

Kommt der Hauptproduzent seinen deliktsrechtlichen Organisationspflichten gegenüber seinem Vertragspartner nicht nach, schafft er so eine weit über das typische Nichterfüllungsrisiko hinausgehende Gefahrenlage. Dies verdeutlicht, dass die deliktsrechtlichen Organisationspflichten gem. § 823 I BGB aus der Sicht der Endabnehmer Grundpflichten darstellen, deren Beachtung die Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung ist. Eine Gefährdung des Vertragszwecks im Sinne des § 9 II Nr. 2 AGB-Gesetz liegt immer auch dann vor, wenn der Hauptproduzent nur leicht fahrlässig seine Produktbeobachtungspflicht nicht wahrnimmt und so das Vertrauen der Abnehmer auf eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung enttäuscht.² Der Erwerb des Hauptprodukts kommt nämlich unter anderem nur deswegen zustande, weil der Endabnehmer darauf vertraut, der Hauptproduzent werde ihn vor Sach- und Personenschäden bewahren, die nicht zum typischen Abnehmerrisiko gehören.³

Somit sind die Verkehrspflichten des Hauptproduzenten gem. § 823 I BGB als Kardinalpflichten gem. § 9 II Nr. 2 AGB-Gesetz anzusehen, die sich aus der Natur des Vertrages mit dem unmittelbaren Endabnehmer ergeben und bei Nichtbefolgung zu einer Gefährdung des Vertragszwecks führen. Die Freizeichnung von der Haftung für leicht fahrlässige Beobachtungsfehler des Hauptproduzenten durch Allgemeine Geschäftsbedingungen ist demnach gem. § 9 I, II Nr. 2 AGB-Gesetz unwirksam. Eine solche Haftungsfreizeichnung im Wege von einseitig auferlegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Hauptproduzenten würde den unmittelbaren Endabnehmer in unangemessener Weise benachteiligen, da kein Grund ersichtlich ist, weswegen der Hauptproduzent gegenüber seinem Vertragspartner

¹ v. Westphalen, NJW 1979, S. 838, 842.

² A.a.O.; Vgl. auch BGH WM 1978, S. 515. In dieser Entscheidung wird erklärt, daß ein AGB-unterworfenener Kunde auf die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und Gefahrenabwehr ohne Einschränkungen vertrauen dürfe.

³ A.a.O.

besser gestellt werden sollte als gegenüber irgendeinem beliebigen Dritten, der Ansprüche aus der Produkthaftung geltend macht.¹

Außer im Falle von individuellen Vereinbarungen zwischen dem Hauptproduzenten bzw. seinem Stellvertreter einerseits und dem unmittelbaren Endabnehmer andererseits, die im Sinne der Vertragsfreiheit durch gleichwertiges Zusammenwirken entstanden sind, ist daher eine vertragliche Haftungsfreizeichnung unzulässig. Die oben erwähnten Befürchtungen von GIESEN im Hinblick auf die Freizeichnung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen erweisen sich als unbegründet.

b) Die Haftungsfreizeichnung gegenüber sonstigen Benutzern

Aufgrund der begrenzten Freizeichnungsmöglichkeiten gegenüber den unmittelbaren Endabnehmern bestehen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit eines Haftungsausschlusses gegenüber sonstigen Produktbenutzern oder der Allgemeinheit Zweifel. Dennoch treten in der Praxis häufig Fälle auf, in denen der Hersteller eines Produkts eine solche Haftungsfreizeichnung versucht. In Betracht kommt dabei zum einen eine Vereinbarung mit dem unmittelbaren Endabnehmer, wonach sich die Freizeichnung auch auf Schäden Dritter bezieht. Zum anderen werden Freizeichnungsklauseln in einfacher und sofort erkennbarer Form auf den Originalverpackungen und dem Produkt selbst angebracht.² Wäre diese Freizeichnung zulässig, könnte ein Hauptproduzent durch einen Aufdruck auf seinem Produkt – insbesondere im Bereich der Schnittstellen und Kombinationsvorrichtungen – die Haftung für Kombinationsgefahren mit Fremdzubehörteilen weitgehend ausschließen. Für umfangreiche Produktbeobachtungsmaßnahmen bestünde dann kein Anlass mehr.

Bei der Einbeziehung von Drittschäden in einen „Enthaftungsvertrag“ mit dem unmittelbaren Endabnehmer bedient sich der Hauptproduzent seines Vertragspartners um den Haftungsausschluss weiterzureichen. Hierbei steht die Person des betroffenen Dritten, in dessen Rechtsposition durch die Haftungsfreizeichnung eingegriffen wird, meist nicht einmal annähernd fest. Da die sonstigen Produktbenutzer zu keinem Zeitpunkt an diesem Vertragsschluss beteiligt

¹ Vgl. hierzu BGH NJW 1977, S. 1819f.; BGH NJW 1978, S. 2241ff. In beiden Entscheidungen wird dieser Gedanke durchgehend betont.

² Simitis, Gutachten zum 47. Deutschen Juristentag, S. 88, der hierbei auf einen Fall aus der US-amerikanischen Gerichtspraxis verweist: Henningsen v. Bloomfield Motors Inc., 32 N.Y. 358, 161 A. 2d 69 (1960).

sind, handelt es sich bei der vereinbarten Freizeichnung um einen unwirksamen Vertrag zu Lasten Dritter.¹

Durch Haftungsfreizeichnungsklauseln auf Packungen und dem Hauptprodukt möchte sich der Hauptproduzent generell seiner Produzentenhaftung in Bezug auf Kombinationsgefahren oder den angegebenen Gefahrenquellen entziehen. Bejahe man die Zulässigkeit solcher Klauseln gegenüber der Allgemeinheit, hätte die Produzentenhaftung nach der Auffassung von SIMITIS weitgehend die Bedeutung einer „theoretischen Spielerei“. Eine Ersatzpflicht entstünde nämlich nur in den seltenen Situationen, in denen es ein vergesslicher oder schlecht informierter Hersteller unterlasse, seine Haftung durch eine auffällig angebrachte Freizeichnungserklärung auszuschließen.²

Für die Ablehnung einer Freizeichnungsmöglichkeit gegenüber der Allgemeinheit spricht, dass die sonstigen Produktbenutzer an der Haftungsfreizeichnung noch weniger mitwirken als der unmittelbare Endabnehmer bei den oben untersuchten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wenn schon die in einen Vertrag einbezogene Haftungsfreizeichnung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen unwirksam ist, dann erst recht die noch einseitigere Möglichkeit einer Erklärung an die Allgemeinheit. Da der Hauptproduzent zu den sonstigen Produktbenutzern weder unmittelbar noch mittelbar über den Vertriebs Händler in einer Beziehung steht, die durch eine gegenseitige Willensbetätigung geprägt ist, können hier die dispositiven Vorschriften des Deliktsrecht nicht lediglich eine subsidiäre Bedeutung haben. Es mangelt in dieser Situation an einer für die Haftungsfreizeichnung erforderlichen Disposition des Benutzers über seine deliktischen Ansprüche im Schadensfall.

Des Weiteren verweist SIMITIS darauf, dass die Privatautonomie ihrer Funktion solange nicht nachkommen kann, wie bestimmte elementare Güter nicht vor Eingriffen geschützt sind. Die Deliktshaftung des Produzenten schaffe in einer zunehmend technisierten Gesellschaft erst die Voraussetzungen für eine Betätigung im Sinne der Privatautonomie. Deshalb müsse es dem Produzenten verwehrt bleiben, gegenüber der Allgemeinheit die gesetzlichen

¹ Vgl. Erman-Westermann, Vor § 328 RdNr. 10.

² Simitis, Gutachten zum 47. Deutschen Juristentag, S. 89.

Mindestgarantien der Verkehrspflichten zu unterschreiten. Die Freizeichnung könne allenfalls als Bestandteil eines Vertrages wirksam sein.¹

Im Ergebnis steht folglich fest, dass eine vertragliche Haftungsfreizeichnung des Hauptproduzenten nur gegenüber dem unmittelbaren Endabnehmer durch eine individuelle Vereinbarung möglich ist. Aufgrund des für den Hauptproduzenten oft nicht bestimmbareren Abnehmerkreises kommt ein solcher „Enthaftungsvertrag“ jedoch in den meisten Fällen nicht in Betracht. Hieran findet die Freizeichnung eine „natürliche Grenze“.²

¹ Simitis, a.a.O., S. 90.

² Weitnauer, NJW 1968, S. 1593, 1600.

Dritter Teil

Die Verteilung der Beweislast

Wie bereits im Zweiten Teil erörtert worden ist, hängen der Umfang und die Grenzen der Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehörteilen von bestimmten tatsächlichen Voraussetzungen ab. Folglich stellt sich bei der gerichtlichen Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen des geschädigten Endabnehmers gegen den Hauptproduzenten die Frage, wer die Tatsachen zu beweisen hat, aus denen sich unter anderem die Existenz, die Reichweite und die Verletzung der Produktbeobachtungspflicht im Einzelfall ergeben. Aufgrund der Schwierigkeiten, die einer erschöpfenden Beweisführung entgegenstehen, ist die Verteilung der Beweislast für den Erfolg einer Klage regelmäßig von entscheidender Bedeutung und bedarf daher einer genauen Untersuchung:

In einem Schadensersatzprozess hat das zuständige Gericht gem. § 286 I S. 1 ZPO die vorgebrachten Beweise nach freier Überzeugung zu würdigen und im Urteil entsprechend zu berücksichtigen. Demnach gelangt eine streitentscheidende Norm nur dann zur Anwendung, wenn der Richter von dem Vorhandensein ihrer Voraussetzungen überzeugt¹ ist. Bleibt das Vorliegen bestimmter Tatbestandsmerkmale nach dem Abschluss der Beweisaufnahme immer noch ungewiss, so richtet sich die Urteilsfindung nach der Beweislastverteilung. Diese bestimmt, welche Partei die prozessualen Nachteile im Falle eines „non liquet“ trägt.² Als Verteilungsregel folgt die wohl herrschende Meinung³ dabei grundsätzlich der „Rosenbergschen Normtheorie“, wonach jede Partei die ihr günstigen Voraussetzungen einer Norm behaupten und beweisen muss.⁴ Im Hinblick auf einen geltend gemachten Anspruch gem. § 823 I BGB müsste der geschädigte Endabnehmer somit alle anspruchsbegründenden Tatsachen beweisen; das heißt insbesondere die Existenz und die Reichweite einer im Einzelfall bestehenden Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehörteilen, die schuldhaft Pflichtverletzung seitens des Hauptproduzenten und die haftungsbegründende Kausalität⁵. Die Beweislast des Hauptproduzenten wäre auf das Bestehen von Einwendungen,

¹ Vgl. zu dem hierbei erforderlichen Beweismaß Prütting, *Karlsruher Forum* 1989, S. 3, 6ff.

² Rosenberg, *Beweislast*, S. 12; Baumgärtel, *Beweislastpraxis*, S. 108, RdNr. 148.

³ BGHZ 39, S. 103, 107; Arens, *ZZP* 1991, S. 123, 124; Baumgärtel, *Handbuch der Beweislast*, S. 1305, RdNr. 1; Rosenberg/Schwab/Gottwald, S. 671; Palandt-Thomas, § 823 RdNr. 167; MünchKomm-Mertens, § 823 RdNr. 48, Prütting, *Karlsruher Forum* 1989, S. 3, 11.

⁴ Rosenberg, *Beweislast*, S. 98f.

⁵ Eine gesetzliche Beweiserleichterung zugunsten des Endabnehmers greift hier gem. § 287 ZPO nur hinsichtlich des Schadens und der haftungsausfüllenden Kausalität ein. Vgl. Arens, *ZZP* 1975, S. 1ff.

Einreden und auf die den Haftungsumfang reduzierenden Tatsachen - etwa gem. § 254 I BGB¹ - beschränkt.

Würde die „Rosenbergsche Formel“ – wie soeben dargestellt – auf die Beweislast im Rahmen der deliktsrechtlichen Produzentenhaftung Anwendung finden, befände sich der geschädigte Anspruchsteller allerdings regelmäßig in einer nahezu unüberwindbaren Beweisnot. Der Endabnehmer verfügt nämlich oft nicht über die Kenntnisse, um die Erkennbarkeit einer Kombinationsgefahr vor Schadenseintritt und das Maß an möglicher und zumutbarer Gefahrenabwehr zu beurteilen. Des Weiteren fehlt ihm der Einblick in den Organisations- und Verantwortungsbereich des Hauptproduzenten, der für den Nachweis des Verschuldens erforderlich ist.² Wegen dieser Beweisschwierigkeiten wären die meisten Schadensersatzklagen von vornherein aussichtslos und die deliktsrechtliche Produzentenhaftung verlöre ihre Ausgleichsfunktion. Daher wird hinsichtlich einzelner Merkmale des Deliktstatbestandes im Bereich der Produzentenhaftung eine Beweislastumkehr befürwortet.

Der Begriff der Beweislastumkehr kennzeichnet eine Situation, in der der Richter eine Beweislastverteilung abweichend von der oben beschriebenen Verteilungsgrundregel vornimmt. Hierbei sind jedoch für den Umfang der Beweiserleichterung bzw. Beweislastumkehr weder die jeweilige Prozesslage noch die im Einzelfall bestehenden Beweisschwierigkeiten des Geschädigten maßgebend. Vielmehr ist der Richter verpflichtet, die Beweislastumkehr im Sinne der Rechtssicherheit nach abstrakt-generellen Regeln vorzunehmen, die schon vor Prozessbeginn und unabhängig vom Prozessgeschehen feststehen.³

Können solche Regeln gewöhnlich im Wege einer Auslegung des positiven Rechts gewonnen werden, muss die Beweislastverteilung im Deliktsrecht, das aufgrund der Herausbildung von Verkehrspflichten weitgehend richterrechtlich geprägt ist, der komplexen und fein verästelten Fortentwicklung des materiellen Haftungsrechts durch die Rechtsprechung folgen.⁴ Im weiteren Verlauf der Untersuchung ist daher zunächst auf die Grundsätze der Beweislastverteilung einzugehen, die die Rechtsprechung in Bezug auf die Produktbeobachtungspflicht – parallel zur Rechtsfortbildung im Recht der Produzentenhaftung – aufgestellt hat.

¹ Vgl. Baumgärtel, Handbuch der Beweislast, S. 245, RdNr. 1.

² Vgl. Baumgärtel, Handbuch der Beweislast, S. 1404, RdNr. 29; Leßmann, JuS 1978, S. 433, 439.

³ BVerfG NJW 1979, S. 1925; mit vielen beachtlichen Gründen für die abstrakt-generelle Festlegung der Beweislast Prütting, Karlsruher Forum 1989, S. 3, 9, 16.

⁴ Prütting, a.a.O., S. 11.

I. Die Rechtsprechungsentwicklung zur Verteilung der Beweislast

Um der Beweisnot des geschädigten Endabnehmers in angemessener Weise abzuhelpfen bediente sich die Rechtsprechung im Bereich der Produzentenhaftung anfangs der Grundsätze über den Anscheinsbeweis. Erst mit der sog. „Hühnerpest-Entscheidung“¹ ging der Bundesgerichtshof dazu über, für bestimmte Merkmale des Deliktstatbestandes eine Beweislastumkehr festzulegen. Diese Rechtsprechungsentwicklung soll im Folgenden – unter besonderer Berücksichtigung der Beweislastverteilung bei Beobachtungsfehlern – im Überblick dargestellt werden:

1. Beweiserleichterungen durch die Grundsätze des Anscheinsbeweises

Beim Anscheinsbeweis bzw. dem sog. „prima facie-Beweis“ wird dem Beweispflichtigen die Beweisführung dadurch erleichtert, dass bestimmte Tatbestandsmerkmale schon dann als erwiesen angesehen werden, wenn für deren Vorliegen überwiegende Gesichtspunkte der Wahrscheinlichkeit sprechen.² Diese Beweiserleichterung kommt nur bei typischen Geschehensabläufen und Schadensfolgen in Betracht, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache zurückzuführen sind.³ Allerdings lässt der Anscheinsbeweis die Beweislastverteilung unberührt und kann verhältnismäßig leicht erschüttert werden, indem die andere Partei Tatsachen behauptet oder gegebenenfalls beweist, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit einer Abweichung vom typischen Geschehensablauf ergibt.⁴

Beispiele für die Anwendung der Grundsätze des Anscheinsbeweises im Bereich der Produzentenhaftung finden sich schon in einigen Entscheidungen des Reichsgerichts:

¹ BGHZ 51, S. 91ff.

² Musielak, Grundlagen der Beweislast, S. 83ff.; Diederichsen, VersR 1966, S. 211, 212; Walter, ZZP 1977, S. 270ff.; Baumgärtel, JA 1984, S. 660, 663.

³ Vgl. Weitnauer, Festschr. f. Larenz, S. 905, 909f.

⁴ Rosenberg/Schwab/Gottwald, S. 664; Baumgärtel, JA 1984, S. 660, 663.

Trotz der mit dem Anscheinsbeweis bezweckten Beweiserleichterung blieb die Beweisnot des geschädigten Endabnehmers dennoch in vielen Fällen bestehen:

Dies folgte aus der relativ leichten Erschütterungsmöglichkeit des Anscheinsbeweises. Ein beklagter Produzent musste hierfür nämlich nur Tatsachen behaupten bzw. beweisen, aus denen sich die Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs ergab (s.o.). Des Weiteren hing die Bejahung eines Anscheinsbeweises in unvorhersehbarer Weise von der Sicht des jeweiligen Richters ab. So wurde – je nach den gestellten Anforderungen an einen typischen Geschehensablauf – der Anscheinsbeweis beim Vorliegen weniger Indizien teils verneint (Vgl. die „Kraftdroschken-Entscheidung“), teils bejaht (Vgl. die „Seilschloß-Entscheidung“). Schließlich erfasste die dargestellte Rechtsprechungspraxis nicht den Bereich der objektiven Pflichtwidrigkeit, sondern nur den Verschuldensnachweis. Gerade einem Laien war und ist es aber oft nicht möglich, die Art und den Umfang des Pflichtenverstößes näher zu erkennen und zu beweisen.

Angesichts dieser Schwächen des Anscheinsbeweises führte der Bundesgerichtshof später bei bestimmten Merkmalen des Deliktstatbestandes eine Beweislastumkehr ein:

2. Die Einführung der Beweislastumkehr

In der sog. „Hühnerpest-Entscheidung“¹ vom 26. November 1968 wich der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs von der früheren Rechtsprechungspraxis ab und veränderte im Bereich der Produzentenhaftung die grundsätzlich bestehende Beweislastverteilung. So heißt es im Leitsatz des Urteils: *„Wird bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines Industrieerzeugnisses eine Person oder Sache dadurch geschädigt, dass das Produkt fehlerhaft hergestellt war, so muss der Hersteller beweisen, dass ihn hinsichtlich des Fehlers kein Verschulden trifft.“*²

Die zum Bruch der Schubstrebe führenden Risse waren aufgrund eines Bearbeitungsfehlers entstanden. Nach der Auffassung des Bundesgerichtshofs deutete dieser Fehler nach der Lebenserfahrung auf einen fahrlässigen Mangel im Organisations- und Kontrollbereich des beklagten Herstellers hin. BGH NJW 1968, S. 247ff.

¹ Im „Hühnerpest-Fall“ hatte die Klägerin, die eine Hühnerfarm betrieb, ihre Hühner mit einem bestimmten Serum gegen Hühnerpest impfen lassen. Einig Tage nach der Impfung brach die Hühnerpest dennoch aus, wodurch mehr als 4000 Hühner verendeten und über 100 notgeschlachtet werden mussten. Wie sich später anhand von Impfstoffproben aus derselben Produktionsserie feststellen ließ, enthielten mehrere Flaschen bakterielle Verunreinigungen und noch aktive Hühnerpestviren, die nicht ausreichend immunisiert worden waren. Ein Sachverständigengutachten ergab, dass die Bakterien bei der Abfüllung im Betrieb des beklagten Impfstoffherstellers in das Serum gelangt waren und dass dadurch die Hühnerpestviren reaktiviert wurden. Wie es im Einzelnen zu der Verunreinigung gekommen war - d.h. insbesondere eine objektive Sorgfaltpflichtverletzung und das Verschulden des Impfstoffherstellers - konnte im Sinne eines „non liquet“ nicht geklärt werden. BGHZ 51, S. 91ff.

² A.a.O., S. 91.

Zur Begründung dieser Beweislastumkehr führte der Bundesgerichtshof aus, dass bei Schadensersatzansprüchen aus Produzentenhaftung die Beweiserleichterung im Wege des Anscheinsbeweises nicht ausreiche. Allzu oft könne nämlich der Betriebsinhaber zumindest die Möglichkeit einer Kausalkette darlegen, die den Schluss auf ein Verschulden bei der Herstellung nicht zulasse. Da dieser Nachweis meist auf internen Vorgängen im Betrieb des Schädigers beruhe, könne er vom Kläger – mangels Einblick in den Organisationsbereich des Herstellers – nicht widerlegt werden. Infolgedessen dürfe der Hersteller bei Schäden, die aus seinem Gefahrenbereich erwachsen, noch nicht als entlastet angesehen werden, wenn er lediglich die Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs nachweise. Der Hersteller könne den Sachverhalt selbst am besten aufklären und müsse somit die Folgen einer Beweislosigkeit tragen.¹

Die in dem „Hühnerpest-Urteil“ zum Ausdruck gebrachte Beweislastverteilung zugunsten des geschädigten Endabnehmers wurde vom Bundesgerichtshof auch in späteren Entscheidungen

zugrunde gelegt² und kann heute als gewohnheitsrechtlich anerkannt gelten.³ Allerdings bestanden aufgrund der Formulierung des Leitsatzes anfängliche Zweifel darüber, ob der Bundesgerichtshof die Beweislastumkehr nur auf die subjektive Pflichtwidrigkeit – d.h. das Verschulden des Produzenten – oder auch auf die objektive Pflichtwidrigkeit beziehen wollte.⁴ Diesbezüglich wurde in der Literatur überwiegend die Auffassung vertreten, dass sich die vom Bundesgerichtshof entwickelte Beweislastumkehr nicht alleine auf den Nachweis der subjektiven Pflichtwidrigkeit beschränken könne, da bereits ein objektiver Produktfehler als Schadensursache die Vermutung begründe, der Hersteller habe den Produktfehler durch sein objektiv pflichtwidriges oder durch ein ihm zurechenbares rechtswidriges Verhalten seiner Verrichtungsgehilfen schuldhaft herbeigeführt.⁵

¹ A.a.O., S. 104f.

² BGH JZ 1971, S. 29f. (Mercedesbremsen); BGH MDR 1973, S. 41 (Sprengstoff); BGHZ 59, S. 303ff. (Trinkwasser); BGH NJW 1973, S. 1602ff. (Feuerwerkskörper); BGH JZ 1976, S. 523ff. (Spannkupplung); BGHZ 64, S. 46ff. (Haartonikum); Diese Rechtsprechungspraxis kann heute als ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs angesehen werden. Vgl. etwa BGHZ 105, S. 346, 352 (Fischfutter); BGHZ 116, S. 60, 72f. („Milupa 1991“); BGH NJW 1996, S. 2507f.

³ Prütting, Karlsruher Forum 1989, S. 3, 15.

⁴ Vgl. Deutsch, JZ 1969, S. 391, 393; Lieb, JZ 1976, S. 526, 527.

⁵ Baumgärtel, Handbuch der Beweislast, S. 1401, RdNr. 25; v. Westphalen, Jura 1983, S. 281, 283; Brüggemeier, WM 1982, S. 1294, 1304; Kullmann, WM 1981, S. 1322, 1330; a.A. Larenz, Festschr. f. Hauß, S. 225, 227.

Auf die im Schrifttum bestehenden Unsicherheiten reagierte der Bundesgerichtshof mit einer ausdrücklichen Klarstellung in der „Apfelschorf I-Entscheidung (Derosal)“.¹ Hier heißt es, dass die von der Rechtsprechung eingeführte Beweislastumkehr sowohl das Verschulden als auch die sog. „äußere“ Sorgfalt und damit den objektiven Pflichtenverstoß umfasse.² Somit obliegt dem geschädigten Endabnehmer im Rahmen der haftungsbegründenden Kausalität nur noch der Nachweis dafür, dass er durch eine eindeutig aus dem Herstellerbereich stammende, identifizierbare Ursache – d.h. aufgrund einer zum Schaden führenden Produktbeschaffenheit – in seinen deliktsrechtlich geschützten Interessen verletzt worden ist.³ Für die begrenzte Reichweite der im Einzelfall bestehenden Produzentenpflicht, die sorgfältige Einhaltung des erforderlichen Gefahrsteuerungsumfangs und das Nichtvorliegen von Verschulden trägt der Produzent die Beweislast und hat in einem Schadensersatzprozess den Entlastungsbeweis anzutreten.

Inwieweit dieser Grundsatz auch bei der gerichtlichen Beanstandung von Produktbeobachtungsfehlern des Produzenten Anwendung findet, ist Gegenstand des folgenden Abschnitts:

3. Besonderheiten bei der Verletzung von Produktbeobachtungspflichten

Entgegen einer in der Literatur vertretenen Ansicht⁴ stellte der Bundesgerichtshof in der „Apfelschorf I-Entscheidung (Derosal)“ fest, dass die in der „Hühnerpest-Entscheidung“ entwickelten Beweislastregeln keine generelle Anwendung bei der prozessualen Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen im Rahmen der deliktsrechtlichen Produzentenhaftung finden, sondern nur, wenn der produktbedingte Schaden auf einen Konstruktions- oder Fabrikationsfehler zurückzuführen ist.⁵ Im Hinblick auf Instruktionsfehler, die auf einer unzureichenden Produktbeobachtung nach der Inverkehrgabe des schädlichen Produkts beruhen, sah der erkennende Senat keine ausreichenden Sachgründe, die Beweislastumkehr zu Lasten des Herstellers auch auf die objektive Pflichtwidrigkeit zu erstrecken.⁶ Demnach trägt der geschädigte Endabnehmer die Beweislast für eine objektive, „äußerliche“ Verletzung der Instruktions- und Produktbeobachtungspflicht des beklagten Herstellers.

¹ BGHZ 80, S. 186ff.

² A.a.O., S. 196f.

³ BGH BB 1981, S. 1913; Brüggemeier, WM 1982, S. 1294, 1304.

⁴ Stoll, AcP Bd. 176, S. 145, 170; v. Westphalen, BB 1971, S. 152, 154; Gottwald, Jura 1980, S. 303, 305; wohl auch Lorenz, AcP Bd. 170, S. 367, 391.

⁵ BGHZ 80, S. 186, 197.

⁶ A.a.O.

Nach der Auffassung des Bundesgerichtshofs sind bei Instruktions- und Beobachtungspflichtverletzungen nur wenige Situationen denkbar, in denen sich der Geschädigte in einer ähnlichen Beweisnot befindet, wie bei einer Schädigung durch Konstruktions- oder Fabrikationsfehler. Bei Beobachtungspflichtverletzungen sei der Endabnehmer nämlich regelmäßig nicht gezwungen, Vorgänge nachzuweisen, die sich – wie im Falle von Konstruktions- und Fabrikationsfehlern – im Betrieb des Produzenten abgespielt haben. Gehe es in einem Rechtsstreit darum, ob der Hersteller nach Inverkehrgabe seines Produkts allgemein zugängliche Veröffentlichungen, technische Erkenntnisse und Neuerungen sowie gefährliche Erfahrungen der Produktbenutzer kennen und darauf reagieren musste, so fehlen Gründe für eine beweisrechtliche Besserstellung des Endabnehmers, da die nachzuweisenden Tatsachen nicht innerhalb eines für den Endabnehmer unzugänglichen Bereichs liegen. Der Kläger müsse somit nachweisen, dass die Schädigungsmöglichkeit nach dem maßgebenden Stand von Wissenschaft und Technik bei sorgfältiger Produktbeobachtung erkennbar war und dass Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestanden. Erst wenn dieser Beweis durch den Kläger geführt worden sei, müsse sich der beklagte Hersteller in Bezug auf sein Verschulden entlasten – d.h. er müsse darlegen, dass er die allgemein bestehenden Erkenntnismöglichkeiten selbst nicht hatte oder sich nicht verschaffen konnte und dass für ihn oder seine Mitarbeiter der Schaden bei zumutbarer Sorgfalt nicht vorhersehbar bzw. abwendbar war.¹ In neuerer Zeit gab der Bundesgerichtshof durch die „Mehrwegflaschen-Entscheidung“² vom 7. Juni 1988 Anlass zu der Annahme, die Rechtsprechung befürworte unter bestimmten Umständen eine über die oben dargestellte Beweislastverteilung hinausgehende Beweiserleichterung für den Geschädigten. Der VI. Zivilsenat machte hier zwar deutlich, dass es grundsätzlich dem Kläger obliegt, die Kausalität zwischen dem objektiven Pflichtenverstoß, dem Produktfehler und dem eingetretenen Schaden zu beweisen; Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr für die Zuordnung eines schädlichen Produktfehlers in den Verantwortungsbereich des Herstellers seien aber nicht stets von vornherein auszuschließen. Eine Beweislastumkehr für das Deliktmerkmal der Ursächlichkeit komme insbesondere dann in Betracht, wenn der fest-gestellte Mangel typischerweise aus dem Bereich des Herstellers stamme und der Hersteller zur Vermeidung schwerer Schadensfolgen eine Pflicht zur

¹ A.a.O., S. 198f.; Vgl. auch Baumgärtel, JA 1984, S. 660, 668f.; Kunz, BB 1994, S. 450, 452; Taschner/Frietsch, Einführung, S. 65, RdNr. 93.

² Im „Mehrwegflaschen-Fall“ stellte der beklagte Produzent ein kohlenensäurehaltiges Getränk her, das in Mehrwegflaschen abgefüllt in den Verkehr gebracht wurde. Die Eltern des damals drei Jahre alten Klägers kauften einen Kasten aus dieser Produktionsserie. Dadurch dass eine Flasche beim Herausnehmen aus dem Kasten explodierte verlor der Kläger seine Sehkraft auf einem Auge. Da die Glassplitter nicht sichergestellt wurden, konnte nicht festgestellt werden, ob die Flasche bereits bei Inverkehrgabe fehlerhaft war oder ob eine Beschädigung der Flasche erst später verursacht wurde. Zwar hatte es der beklagte Hersteller unterlassen, eine sorgfältige Endkontrolle seiner Flaschen vorzunehmen, der Kläger konnte aber den Ursachenzusammenhang zwischen dem Pflichtenverstoß und dem schädlichen Produktfehler - mangels Beweismaterial - nicht nachweisen. Angesichts der spezifischen Schadenstendenz, die von einer mehrfach verwendeten Glasflasche mit starkem Innendruck ausgeht, nahm der Bundesgerichtshof eine Kausalitätsvermutung zu Lasten des Herstellers an, der seiner Kontroll- und Befundsicherungspflicht bei Inverkehrgabe nicht nachkommt. BGHZ 104, S. 323ff.

Fertigungskontrolle und zur „Befundsicherung“ vor Inverkehrgabe gehabt habe. Stehe fest, dass der Hersteller diese „Statussicherungspflichten“ versäumt oder nicht sorgfältig vorgenommen hat, so greife man mit einer Beweislastumkehr nicht wesentlich in die materielle Pflichtenstellung des Herstellers ein:

Die Kausalitätsvermutung und die daraus folgende Beweislast stellen nämlich lediglich eine Fortführung der Pflicht zur „Statussicherung“ dar. Der Hersteller verhalte sich treuwidrig, wenn er sich gegenüber dem Endabnehmer auf das Fehlen von Beweismaterial zur Kausalitätsfrage berufe, obwohl er schon bei Inverkehrgabe die Pflicht gehabt habe, gerade dieses Material zur Feststellung und Dokumentation von Produktfehlern zu beschaffen. Nach der Auffassung des erkennenden Senats ist eine Beweislastumkehr somit dann anzunehmen, wenn aufgrund der Gefährlichkeit des Produkts eine Pflicht des Herstellers bestand, sich rechtzeitig über das „Freisein“ von typischen Produktgefahren zu vergewissern, die nach der Inverkehrgabe nicht mehr aufzudecken sind, und der Hersteller dieser Pflicht nicht nachgekommen ist.¹

Fraglich ist, ob diese für Fabrikationsfehler von gefährlichen Produkten entwickelte Beweislastumkehr auch auf den Kausalitätsnachweis bei Produktbeobachtungsfehlern des Herstellers übertragen werden kann. Bei festgestellten Beobachtungsdefiziten hat der Geschädigte nämlich oft nicht unbedeutende Schwierigkeiten, die Hypothese zu beweisen, dass der Schaden bei ordnungsgemäßer Produktbeobachtung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht ein-getreten wäre.

Für die Übertragbarkeit der Beweislastumkehr auf die Ursächlichkeit von Beobachtungsfehlern spricht die Ähnlichkeit der betreffenden Pflichten. Sowohl bei der Pflicht zur Endkontrolle und „Befundsicherung“ als auch bei der Produktbeobachtungspflicht nach Inverkehrgabe geht es darum, den sicherheitsrelevanten Status des Produkts im Sinne des Abnehmerschutzes festzustellen. Verstößt der Hersteller gegen die Produktbeobachtungspflicht, die zunächst – wie auch die „Statussicherungspflichten“ – auf die Suche und Erforschung von Gefahrenindizien gerichtet ist, könnte es für den geschädigten Endabnehmer unzumutbar sein, beweiserhebliche Daten zu ermitteln, die bei sorgfältiger Produktbeobachtung durch den Hersteller ohnehin hätten ermittelt und dokumentiert werden können.

Gegen die Übertragbarkeit spricht jedoch, dass dann auch geringe Versäumnisse bei der Produktbeobachtungspflicht im Hinblick auf gefährliche Produkte als Verletzung der „Statussicherungspflicht“ anzusehen und mit einer Beweislastumkehr für das Deliktsmerkmal der Kausalität zu sanktionieren wären. Falls nicht zufällig feststünde, dass sich der Produktfehler auch bei sorgfältiger Beobachtung und Gefahrsteuerung schädlich ausgewirkt

¹ A.a.O., S. 332ff.

hätte, würde auf diesem Wege regelmäßig eine Verdachtshaftung zu Lasten der Produzenten eingeführt werden. Eine allgemeine Verdachtshaftung ist aber – unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung gem. § 830 I S. 2 BGB – mit dem Deliktsrecht unvereinbar, das eine eindeutige Feststellung der Ursächlichkeit des Pflichtenverstößes in Bezug auf den Schaden fordert.¹

In diesem Sinne hat der Bundesgerichtshof Beweiserleichterungen für den vom Geschädigten zu erbringenden Kausalitätsbeweis bei Beobachtungspflichtverletzungen bisher grundsätzlich² abgelehnt. Insbesondere in der „Asthmaspray-Entscheidung“³ vom 24. Januar 1989 hat der VI. Zivilsenat ausdrücklich bestimmt, dass der Kläger die Kausalitätsbeziehung von unterlassener Gebrauchsinformation nach Inverkehrgabe des Produkts und späterem Schadenseintritt zu behaupten und gegebenenfalls zu beweisen habe.⁴

Im Fall der hier im Vordergrund stehenden Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehörenten ist keine Abweichung der Rechtsprechung von der allgemeinen Beweislastverteilung bei Beobachtungspflichtverletzungen ersichtlich. Aus der „Honda-Entscheidung“ vom 9. Dezember 1986 geht hervor, dass der Kläger neben der Rechtsgutsverletzung, dem objektiven Pflichtenverstoß des Hauptproduzenten und dem eingetretenen Schaden auch die haftungsbegründende Kausalität beweisen muss.⁵ Der Hauptproduzent trägt dagegen in Abweichung von der „Rosenbergschen Formel“ die Beweislast bei Nichterweislichkeit seines Verschuldens.

II. Die dogmatische Begründung der Beweislastverteilung im Bereich der Produzentenhaftung

¹ Vgl. Foerste, VersR 1988, S. 958, 959 m.w.N.

² Als Ausnahme hierzu BGHZ 116, S. 60ff („Milupa-Entscheidung“ vom 12. November 1991). In diesem besonderen Fall hat der Bundesgerichtshof zugunsten des Verbrauchers vermutet, dass jener einen deutlichen und plausiblen Gefahrenhinweis des Herstellers vor Schadenseintritt beachtet hätte.

³ Im „Asthmaspray-Fall“ starb ein Asthmakranker m ö g l i c h e r w e i s e an der übermäßigen Benutzung eines Asthmamedikaments. Die eingeholten Sachverständigengutachten wiesen zwar auf die Möglichkeit einer tödlichen Überdosis hin, konnten aber die Ursächlichkeit des Medikaments und der dürftigen Gebrauchsinformation für den Tod des Endabnehmers nicht eindeutig feststellen. BGHZ 106, S. 273ff.

⁴ A.a.O., S. 284.

⁵ BGHZ 99, S. 167, 181.

Zur Begründung der im Bereich der Produzentenhaftung entwickelten Beweislastumkehr werden heute im Wesentlichen¹ drei Auffassungen vertreten, die im Folgenden genauer zu untersuchen sind:

1. Die Gefahrenbereichslehre

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird die Beweislastumkehr im Rahmen der Produzentenhaftung mit dem Gedanken des Gefahrenbereichs begründet. Stehe fest, dass ein objektiver Mangel des Produkts oder ein Zustand der Verkehrswidrigkeit im Organisations- und Gefahrenbereich des beklagten Herstellers ausgelöst worden ist, so sei der Produzent „näher daran“, den Sachverhalt aufzuklären zu können. Er überblicke nämlich die gesamte Produktionssphäre, bestimme und organisiere den Herstellungsprozess und die Auslieferungskontrolle des fertigen Produkts. Liege die Ursache der Unaufklärbarkeit im Gefahrenbereich des Herstellers, habe er die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen, da es dem Geschädigten praktisch unmöglich sei, die Ursache des schadensstiftenden Fehlers aufzuklären. Nur der Hersteller könne dem Richter den konkreten Sachverhalt darlegen und auf diese Weise eine Beurteilung überhaupt erst ermöglichen.² Nach der Auffassung des Bundesgerichtshofs ist die Beweislastverteilung folglich davon abhängig, inwieweit die Schadensursache mit dem Gefahrenbereich des Herstellers zusammenhängt und ob der geschädigte Endabnehmer diesen Bereich einsehen kann.³

In der Literatur hat diese Rechtsprechung teilweise Zustimmung gefunden. Insbesondere PRÖLLS sieht in der Beweislastverteilung nach Gefahrenbereichen den Ausdruck eines allgemeinen rechtsethischen Prinzips⁴:

Zum einen entspreche es einem „überpositiven Gerechtigkeitsgebot“, den möglichen Schädiger dann mit dem Risiko der Beweislosigkeit zu belasten, wenn der Beweisnotstand des Geschädigten darauf beruhe, dass sich der streitige Sachverhalt in einer für ihn unzugänglichen Sphäre des Schädigers abgespielt hat. Würde man dem Geschädigten in einer solchen Situation die Beweislast aufbürden, könnte er seine Schadensersatzansprüche nicht realisieren und bliebe somit rechtlos, da von dem möglichen Schädiger – d.h. zum Beispiel dem Hauptproduzenten – eine freiwillige und aus Beklagtensicht ungünstige

¹ Vgl. zur Vielfalt des Meinungsstandes Baumgärtel, Beweislastpraxis, S. 110ff., RdNr. 155ff; Prütting, Karlsruher Forum 1989, S. 8ff. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird in dieser Untersuchung auf eine umfassende Darstellung aller Meinungen verzichtet.

² BGHZ 51, S. 91, 105.

³ Vgl. Baumgärtel, Handbuch der Beweislast, S. 1403, RdNr. 28.

⁴ Prölls, S. 73f.

Sachverhaltsaufklärung nicht zu erwarten sei. Der vom Gesetz gewährte Schadensersatzanspruch würde hier in zahlreichen Fällen zu einem „nudum ius“ herabsinken. Demgegenüber ist der mögliche Schädiger nach PRÖLLS aufgrund seiner Beweisnähe viel eher in der Lage, den streitigen Sachverhalt aufzuklären. Angesichts der Beweisnot des Geschädigten und der Beweisnähe des möglichen Schädigers sei es gerechter, die Partei zur Aufklärung des Sachverhalts zu veranlassen, die dazu rein tatsächlich am ehesten in der Lage sei, und nicht diejenige, der dies von vornherein nicht gelingen könne.¹

Zum anderen lasse sich das allgemeine Prinzip einer Beweislastverteilung nach Gefahrenbereichen im Deliktsrecht² auch aus einigen positiven Beweislastnormen ableiten. Beispielsweise müsse ein Grundstücksbesitzer gem. § 836 I S. 2 BGB nur deswegen die Beweislast für die Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt tragen, weil der Geschädigte – mangels Einblick in die Sphäre des Besitzers – nicht nachweisen könne, ob der Besitzer das eingestürzte Gebäude fehlerhaft errichtet oder mangelhaft unterhalten hat. Hieraus folgert PRÖLLS, dass eine Beweislastverteilung im Sinne des § 836 I S. 2 BGB überall dort anzuwenden ist, wo Zweifel über die Verletzung einer Verkehrspflicht bestehen.³ Nach seiner Auffassung hat ein möglicher Schädiger somit immer dann die Beweislast bezüglich der objektiven und subjektiven Pflichtwidrigkeit zu tragen, wenn die Gefahr aus dessen räumlich-gegenständlichen Gefahren- und Lebensbereich stammt – d.h. aus demjenigen Bereich, den er im Hinblick auf eine mögliche Schädigung des Verletzten mit rechtlichen und tatsächlichen Mitteln zu beherrschen vermag.⁴

Eine in der Literatur verbreitete Ansicht⁵ greift die Gedanken der Gefahrenbereichslehre im Zusammenhang mit der deliktsrechtlichen Produzentenhaftung auf, weist jedoch in Abweichung zu PRÖLLS darauf hin, dass neben der Unzugänglichkeit und Uneinsehbarkeit der Herstellersphäre noch andere Umstände für die Annahme einer Beweislastverteilung nach Gefahrenbereichen hinzutreten. Für die Beweislast des Produzenten im Sinne der Gefahrenbereichslehre spreche nämlich auch, dass dem Produzenten die Übernahme des Schadensrisikos, das auf Gefahren seines Verantwortungsbereichs beruht, eher zumutbar sei als dem zufällig Geschädigten. Der Hersteller habe die Möglichkeit, Versicherungen in Bezug auf die Gefahren seiner Sphäre abzuschließen, wodurch das Haftungsrisiko in kalkulierbarer

¹ A.a.O., S. 75f.

² Für den Bereich der vertraglichen Haftung verweist PRÖLLS auf §§ 282, 285 BGB; § 548 BGB; § 390 HGB; §§ 84 II, 99 AktG; § 6 I, II VVG. A.a.O., S. 79f.

³ A.a.O., S. 81.

⁴ A.a.O., S. 83.

⁵ Baumgärtel, Handbuch der Beweislast, S. 1404, RdNr. 29f.; Sack, BB 1985, S. 813, 819 m.w.N.; Larenz, Festschr. f. Hauß, S. 225ff.

Weise auf die Produktpreise und damit auf die Allgemeinheit abgewälzt werden könne. Des Weiteren sei das Haftungsrisiko ein Bestandteil der unternehmerischen Aufwandsberechnung, um die ebenfalls auf den Verantwortungsbereich des Herstellers zurückzuführende Gewinnchance wirtschaftlich zu realisieren. Die Beweislastumkehr nach der Gefahrenbereichslehre finde daher letztlich in der Versicherbarkeit des Unternehmensrisikos und der Gewinnchance ihre Rechtfertigung.¹

Obwohl die Beweislastverteilung nach Gefahrenbereichen angesichts der Beweisnot des geschädigten Endabnehmers und der Beweisnähe des Produzenten auf den ersten Blick plausibel erscheint, stößt diese Begründung der Beweislastumkehr jedoch auf schwerwiegende Bedenken.²

Zunächst spricht gegen die Gefahrenbereichslehre als einem allgemeinen, der Rechtsordnung zugrunde liegenden Prinzip eine methodische Betrachtung. Der Sphärengedanke kollidiert nämlich mit der Beweislastgrundregel im Sinne der „Rosenbergschen Formel“, die Gesetzesrang³ besitzt und noch im Ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1888 in § 193 niedergelegt war.⁴ Da diese Beweislastgrundregel und die Beweislastsonderregeln des BGB alle Beweislastfragen des geschriebenen Rechts lückenlos erfassen, scheidet die generelle Einführung der Gefahrenbereichslehre am Fehlen einer verdeckten Regelungslücke. Die Rechtsfortbildung des Bundesgerichtshofs in einzelnen, gesetzlich nicht geregelten Bereichen, wie etwa bei Verkehrspflichtverletzungen der Produzenten, kann nicht für die Annahme einer allgemeinen Beweislastverteilung nach Gefahrenbereichen angeführt werden, weil es sich hierbei – angesichts des streng fallbezogenen Vorgehens der Rechtsprechung – um eine Ausnahmeerscheinung handelt. Auch lässt sich anhand der wenigen von PRÖLLS aufgezählten Einzelnormen keine allgemeine Geltung des Sphärenprinzips im Haftungsrecht ableiten.⁵ Daher mangelt es der Gefahrenbereichslehre, die die Bestimmung der Beweislastverteilung nur von der faktischen Lage – d.h. von den tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeiten der Beteiligten – abhängig macht, an einer gesetzlichen Grundlage.

¹ Baumgärtel, a.a.O., RdNr. 30; Sack, a.a.O.; Larenz, a.a.O., S. 238.

² Vgl. hierzu allgemein Musielak, AcP Bd. 176, S. 465ff.

³ Prütting, Gegenwartsprobleme der Beweislast, S. 278ff.

⁴ In § 193 des Ersten Entwurfs des BGB heißt es: „Wer einen Anspruch geltend macht, hat die zur Begründung desselben erforderlichen Tatsachen zu beweisen. Wer die Aufhebung eines Anspruchs oder die Hemmung der Wirksamkeit desselben geltend macht, hat die Tatsachen zu beweisen, welche zur Begründung der Aufhebung oder Hemmung erforderlich sind.“

⁵ Prütting, Gegenwartsprobleme der Beweislast, S. 224.

Des weiteren ist gegen die Anwendung der Gefahrenbereichslehre als einem tragenden Beweislastverteilungsprinzip im Bereich der Produzentenhaftung einzuwenden, dass der Begriff des Gefahrenbereichs zu konturenlos ist, um eine genaue und interessengerechte Abgrenzung der Verantwortungssphären des Herstellers und der Endabnehmer vornehmen zu können. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird dieser Begriff nämlich teilweise mit dem engen, räumlich-gegenständlichen Obhutsbereich des Herstellers gleichgesetzt, teilweise aber auch auf alle Vorgänge ausgedehnt, die eine Partei gegenüber der anderen beherrschen kann.¹ Mangels einer präzisen Definition durch die Rechtsprechung im Rahmen der Produzentenhaftung, muss die Reichweite des Gefahrenbereichs folglich für jeden Einzelfall vom Richter im Wege einer Gesamtbewertung aller relevanten Interessen und Umstände festgelegt werden.² Dem verfassungsrechtlichen Gebot der Rechtssicherheit, das abstrakt-generelle Maßstäbe für die Beweislastverteilung fordert, wird auf diese Weise nicht genügt.

Auch kann der der Gefahrenbereichslehre zugrunde liegende Ausgleichsgedanke in Bezug auf die Beweisnot des Geschädigten einerseits und die Beweisnähe des Herstellers andererseits oftmals nicht realisiert werden. Dies folgt insbesondere aus den vielfachen Überschneidungen der Beweismöglichkeiten des Klägers und des Beklagten, die einer starren Sphäreneinteilung entgegenstehen:³

Betrachtet man zum Beispiel die Vielzahl äußerer Umstände, die auf Kombinationsgefahren eines Hauptprodukts mit fremden Zubehörteilen hinweisen können, so ist die Abgrenzung zwischen der Verantwortungssphäre des Endabnehmers und dem ausschließlichen Gefahrenbereich des Hauptproduzenten, den nur dieser überblicken kann, sehr schwierig und von der Lage des Einzelfalls abhängig. Zweifelhaft erscheint daher die allgemeine Festlegung des Bundesgerichtshofs, dass der Kläger bei der Beanstandung von Beobachtungspflichtverletzungen immer die Beweislast für eine objektive Pflichtwidrigkeit des Herstellers trägt – d.h. die Beweislast für das tatsächliche Unterlassen von möglichen Gefahrsteuerungsmaßnahmen trotz der objektiven Erkennbarkeit der Gefahr (s.o.). Zwar hängt die objektive Erkennbarkeit einer Kombinationsgefahr von äußeren Umständen ab, die nicht innerhalb der unzugänglichen Organisationssphäre des Herstellers wurzeln; jedoch können auch diese äußeren Tatsachen sowohl für den Endabnehmer als auch für einen sachverständigen Dritten praktisch unaufklärbar sein. Zu denken ist hier insbesondere an:

¹ Vgl. hierzu Musielak, AcP Bd. 176, S. 465, 470 mit vielen Beispielen aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

² Prütting, Gegenwartsprobleme der Beweislast, S. 218f., 229.

³ Vgl. Prütting, a.a.O., S. 218.

- Vereinzelt Verwenderbeschwerden gegenüber dem Hersteller im Vorfeld des Schadenseintritts beim Kläger, die nur dem Hersteller bekannt sind und von dem Endabnehmer unter zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden können.
- Gefahrenindizien, die sich nur aus der Zusammenfassung aller Überwachungsdaten ergeben und sogar für einen Sachverständigen mangels Einsicht in den vernetzten Datenbestand des Herstellers unerkannt bleiben.
- Neue Erkenntnisse nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, die nur in sehr speziellen oder ausländischen Publikationen behandelt werden. In diesem Zusammenhang sind auch Fachtagungen und Kongresse zu nennen, die nur einem begrenzten Kreis von Fachleuten offenstehen.

Es wird hier deutlich, dass es äußere Umstände gibt, die nach der Gefahrenbereichsdefinition des Bundesgerichtshofs – trotz der Beweishöhe des Herstellers – außerhalb der ausschließlichen Herstellersphäre liegen, beim Endabnehmer aber dennoch einen Beweisnotstand auslösen.

Andererseits ist auch die umgekehrte Situation denkbar, in der der klagende Endabnehmer über sog. „Insider-Informationen“ aus dem räumlich-gegenständlichen Gefahrenbereich des Herstellers verfügt und diese nachweisen kann; etwa aufgrund der eigenen Stellung als Mitarbeiter im betreffenden Unternehmen oder aufgrund von Zeugenaussagen von noch beschäftigten oder ehemaligen Mitarbeitern. Der Ausgleich zwischen der Beweisnot des Endabnehmers und der Beweishöhe des Herstellers lässt sich somit in den dargestellten Konstellationen nicht eindeutig mit Hilfe der Gefahrenbereichslehre verwirklichen.

Die Beweislastverteilung nach Gefahrenbereichen kann ebenfalls nicht – wie von einigen Autoren vertreten wird (s.o.) – unter den Aspekten der Versicherbarkeit des Haftungsrisikos und der Gewinnchance des Unternehmers begründet werden. Wie schon an anderer Stelle im Hinblick auf die Zumutbarkeit der Produktbeobachtungspflicht erörtert worden ist¹, hat die Versicherbarkeit des Haftungsrisikos mangels gesetzlicher Grundlage auf die Reichweite der Verkehrspflichten des Herstellers keinen Einfluss. Entsprechendes gilt für die Frage der Beweislastverteilung, da sich eine Beweislastumkehr faktisch wie ein erhöhter Pflichtenumfang auf das Haftungs- und Schadensrisiko des Herstellers auswirkt und auch hier keine gesetzlichen Anhaltspunkte für die Berücksichtigung der Haftungskapazität und der Gewinnchance bestehen. Das bei den Vertretern dieser Auffassung zum Ausdruck kommende „deep pocket syndrom“² ist zur Bestimmung der Beweislastverteilung unbrauchbar, weil es

¹ Zweiter Teil, III., 2. (S. 90).

² A.a.O.

dem im Deliktsrecht verankerten Grundsatz einer engen Verknüpfung von Haftungsrisiko und Verschulden widerspricht.

Im Ergebnis steht folglich fest, dass die Gefahrenbereichslehre als überpositives Prinzip zur interessengerechten Klärung der Beweislastverteilung zwischen dem Endabnehmer und dem Hauptproduzenten generell ungeeignet ist. Dies schließt jedoch die Berücksichtigung des hier enthaltenen Sphärengedankens nicht völlig aus. Im Hinblick auf die Effektivität der Rechtsverfolgung und den prozessualen Grundsatz der Waffengleichheit kann sich nämlich ergeben, dass zur Auslegung und Einschränkung einer – später noch zu untersuchenden – gesetzlichen Beweislastregel der Gesichtspunkt der tatsächlichen Einwirkungs- und Erkenntnismöglichkeit des geschädigten Endabnehmers herangezogen werden muss. Bei genau bestimmbareren Gefahrenbereichen hat der Sphärengedanke auf diese Weise zwar keine selbständige Bedeutung im Sinne der Gefahrenbereichslehre, als Auslegungskriterium kann er aber hilfsweise zur Anwendung gelangen.

2. Die Lehre von WAHRENDORF

Die Ungeeignetheit einer starren Beweislastverteilung nach festen Gefahrenbereichen (s.o.) legt den Schluss nahe, die Beweislast nicht nur mittels einer einzigen Grundregel zu verteilen, sondern mehrere Sachprinzipien entsprechend ihrer Wertigkeit heranzuziehen. In diesem Sinne hat sich WAHRENDORF dafür ausgesprochen, die Beweislastverteilung im Rahmen des Haftungsrechts nach folgenden Beweislastprinzipien vorzunehmen:¹

- das „Wahrscheinlichkeitsprinzip“, das insbesondere bei feststehenden Verletzungen eines Schutzgesetzes gem. § 823 II BGB und bei sonstigem normwidrigem Verhalten die Beweislast im Hinblick auf die Kausalitätsfrage dem Anspruchsgegner zuweist.²
- das „Schutzprinzip“, das im Zusammenhang mit dem „Wahrscheinlichkeitsprinzip“ auf den Schutzzweck bestimmter Regelungen abstellt und demjenigen, der einem Schutzgesetz zuwider handelt, das Beweisrisiko für die Kausalität zuweist.³
- das „Garantieprinzip“, das bei der Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten eine Beweislastumkehr für das Verschulden bewirkt.⁴

¹ Wahrendorf, S. 131.

² A.a.O., S. 78f.

³ A.a.O., S. 79f.

⁴ A.a.O., S. 99ff.

- das „Vertrauensprinzip“, das insbesondere im vorvertraglichen Bereich bei der Vertragsanbahnung eine Beweislastumkehr für das Verschulden bewirkt.¹
- das „Prinzip der sozialen Risikoverteilung“, das einer Person gegenüber der Allgemeinheit die Verantwortungsübernahme und somit die Beweisrisiken für die schädigenden Folgen der eigenen Tätigkeit zuweist.²
- das „Strafprinzip“ in den Fällen der Beweisvereitelung durch die andere Partei.³
- Das „Prinzip der Haftungssolidarität“ gem. § 830 I S. 2 BGB, wonach mehrere Schädiger die Beweislast für die Unaufklärbarkeit der Schadensentstehung tragen.⁴

Nach WAHRENDORF werden die Beweislastprinzipien nicht im Wege der Verallgemeinerung gesetzlicher Grundregeln abgeleitet, sondern anhand konkreter Fälle gebildet, in denen eine bestimmte Sachproblematik eine Lösung erzwingt.⁵ Die Zusammenfassung und Typisierung dieser Fälle lege den allgemein geltenden Ordnungs- und Wertungsinhalt der Beweislastprinzipien in nachprüfbarer Weise offen. Es handele sich bei der Prinzipienbildung somit – trotz des Fehlens eines gesetzlichen Anknüpfungspunktes – nicht um den Ausdruck einzelfallbezogener Billigkeitsentscheidungen, sondern um die Klärung von objektiven und überpositiven Wertungskriterien der Rechtsordnung. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten müsse der Richter bei der Zurechnung der Beweislast seine subjektiven Wertungen den obigen Prinzipien unterordnen.⁶

Im Bereich der Produzentenhaftung ist die Verteilung der Beweislast nach der Meinung von WAHRENDORF auf das „Prinzip der sozialen Risikoverteilung“ zu stützen. Hierbei gehe es um die gerechte Verteilung von Unglücks- und Prozessrisiken, die in einer technisierten Industriegesellschaft nicht ausgeschlossen werden können. Im Sinne einer angemessenen Interessenbewertung müsse demjenigen das Risiko zugewiesen werden, der die Produkte zwar

¹ A.a.O., S. 109f.

² A.a.O., S. 118f. Hier weist WAHRENDORF insbesondere auf die Relevanz dieses Prinzips in Bezug auf die Produzentenhaftung hin.

³ A.a.O., S. 127ff.

⁴ A.a.O., S. 121.

⁵ WAHRENDORF zitiert in diesem Zusammenhang ESSER, der den Prozess der Prinzipienbildung folgendermaßen beschreibt: „Sie (die Prinzipien) haben ihre Inkubationszeit und brechen an einem exemplarischen Fall durch die Bewußtseinsschwelle in das juristische Denken ein.“ Esser, Grundsatz und Norm, S. 53.

⁶ A.a.O., S. 14f.; so auch Schneider, JurBüro 1977, S. 272.

im Interesse der Allgemeinheit herstellt, aber persönlich aus der Produktion Vorteile zieht. Die Beweislast für produktionsabhängige Vorgänge und das Verschulden trage der Hersteller, da diese in einer Erwerbswirtschaft das Korrelat zur unternehmerischen Initiative – d.h. die Herstellung und Verkehrseröffnung – darstelle. Entscheidend für die Beweislastverteilung ist somit nach WAHRENDORF die unternehmerische Initiative in Bezug auf die Gefahrschaffung und die Gewinnchance aus der Produktion.¹

Dieser Auffassung kann jedoch bei genauer Betrachtung aus mehreren Gründen nicht gefolgt werden:

Erstens beinhaltet die Argumentation WAHRENDORFS einen nicht auflösbaren Widerspruch methodischer Art:

Einerseits leugnet WAHRENDORF nämlich ausdrücklich das Vorliegen einer Beweislastgrundregel mit Gesetzesrang, wie sie sich aus den belegbaren Motiven des historischen Gesetzgebers ergibt², sowie die Geltung der im Satzbau des Gesetzes festgelegten Beweislastregeln.³ Ihre Bedeutungslosigkeit hebt er sogar durch die Bezeichnung als rein „formal-positivisch“⁴ hervor – im Gegensatz zu den von ihm aufgestellten Beweislastprinzipien, die sich offenbar aus überpositiven Ordnungskriterien des Rechts ableiten lassen.⁵ Andererseits weist PRÜTTING darauf hin, dass WAHRENDORF in den von ihm untersuchten Fallkonstellationen ausnahmslos von einer „Beweislastumkehr“ ausgeht – d.h. von einer Abweichung im Hinblick auf eine bereits vorgegebene und grundsätzlich anzuwendende Regelung des Gesetzes.⁶ Somit widerspricht sich WAHRENDORF, wenn er von allgemeinen und unmittelbar anwendbaren Beweislastprinzipien ohne gesetzlicher Anbindung ausgeht, während seine Argumentation in Bezug auf Abweichungen der Beweislastverteilung das Vorliegen einer gesetzlichen Grundregel impliziert.⁷

Zweitens ist zu kritisieren, dass die meisten Beweislastprinzipien zu allgemein und im Einzelnen kaum eindeutig voneinander abgrenzbar sind.⁸ Besonders deutlich wird dies an den

¹ Wahrendorf, S. 118.

² Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB, Bd. I, 1897, S. 259; abgedruckt bei Mugdan, S. 815.

³ Wahrendorf, S. 13f., 15f., 54f.

⁴ A.a.O., S. 57.

⁵ Vgl. hierzu die kritische Stellungnahme von Prütting, *Gegenwartsprobleme der Beweislast*, S. 234f.

⁶ A.a.O., S. 235.

⁷ A.a.O.; Vgl. auch Musielak, *NJW* 1977, S. 620.

⁸ Vgl. hierzu Schwab, *Festschr. f. Bruns*, S. 505, 510ff.

den Beispielen des „allgemeinen Schutzprinzips“ und des „Wahrscheinlichkeitsprinzips“, deren Anwendungsbereiche mangels einer – wie WAHRENDORF selbst einräumt¹ – tatbestandlichen Verfestigung unklar bleiben. Auch ist hier nicht ersichtlich, wie die einzelnen Prinzipien im Verhältnis zueinander gewertet werden sollen bzw. welchen Prinzipien im Kollisionsfall eine vorrangige Stellung zukommt. Folglich besteht entgegen der Meinung WAHRENDORFS in jedem Rechtsstreit die Unsicherheit, nach welchem Prinzip der Richter im Einzelfall die Beweislastverteilung vornehmen wird.² Zumindest eine abstrakt-abstrakt-generelle Beweislastverteilung im Sinne der Rechtssicherheit lässt sich somit aus der Lehre von WAHRENDORF nicht ableiten.

Schließlich können die Beweislastprinzipien von WAHRENDORF auch im Hinblick auf die Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehörteilen zu keiner überzeugenden Beweislastlösung führen. Das von WAHRENDORF im Bereich der Produzentenhaftung befürwortete Beweislastverteilungsprinzip der „sozialen Risikoverteilung“ ist für eine Beweislastumkehr zu Lasten des Hauptproduzenten ungeeignet, da jenem die Kombinationsgefahr aufgrund eines Zubehörfehlers nicht zugerechnet werden kann (s.o.). Eine unternehmerische und gefahrschaffende Initiative zum Zweck der Gewinnerzielung, die laut WAHRENDORF zu einem erhöhten Beweisrisiko führt, ist auf Seiten des Hauptproduzenten in Bezug auf das gefährliche Fremdzubehörteil nicht feststellbar, wohl aber beim Fremdzubehörhersteller und bei dem die Kombination herbeiführenden Endabnehmer. Auch entstehen die Vorteile der Kombination regelmäßig nicht beim Hauptproduzenten, der dadurch Umsatzeinbußen bei der Herstellung eigener Zubehörteile erleidet, sondern beim Hersteller des jeweiligen Fremdzubehörs und beim nutzenden Endabnehmer. Da weder eine unternehmerische Initiative noch ein wirtschaftlicher Vorteil seitens des Hauptproduzenten vorliegen, ist das „Prinzip der sozialen Risikoverteilung“ unter Berücksichtigung der von WAHRENDORF genannten Verteilungskriterien – trotz der Beweisnot des Endabnehmers – nicht anwendbar.

Möglicherweise könnte aber ein anderes Prinzip für die Beweislastverteilung zu Lasten des Hauptproduzenten herangezogen werden. Schon an anderer Stelle wurde nämlich bei der Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehör der Vertrauensgedanke angeführt. Dieser könnte hier als „Vertrauensprinzip“ eine Beweiserleichterung für den Endabnehmer bewirken. Allerdings beschränkt schon WAHRENDORF die Anwendung des „Vertrauensprinzips“ auf den vorvertraglichen Raum, der von dem Institut der „culpa in contrahendo“ erfasst wird.

¹ Wahrendorf, S. 15, 131.

² Prütting, Gegenwartsprobleme der Beweislast, S. 238ff., 243.

Eine Ausdehnung dieses Beweislastprinzips auf das Deliktsrecht ist bei ihm nicht ersichtlich.¹ Dieser Auffassung ist zu folgen, weil sich aus der tatsächlichen Anbahnung eines Vertrages ein wesentlich engeres Vertrauensverhältnis ergibt als zwischen dem Hauptproduzenten und dem Endabnehmer. Während das Bestehen eines vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses die zeitliche Vorverlagerung des Schutzbereichs vieler vertraglicher Sorgfaltspflichten verursacht², bezieht sich die Vertrauenserwartung des Endabnehmers gegenüber dem Hauptproduzenten nur auf verhältnismäßig wenige und in ihrem Umfang beschränkte Pflichten. Die Übertragung von Prozessrisiken auf den Hauptproduzenten über die schon bestehenden Haftungsrisiken hinaus lässt sich mangels entsprechenden Vertrauenstatbestands nicht rechtfertigen.

Folglich ist auch die Lehre von WAHRENDORF nicht geeignet, die Beweislastumkehr bei Beobachtungspflichtverletzungen des Hauptproduzenten überzeugend zu begründen. Den erwähnten Beweislastprinzipien kommt lediglich die Bedeutung von „Sachgründen“ zu, die die Entscheidung des Gesetzgebers für die Beweislastverteilung hinsichtlich einer einzelnen Norm – über den Wortlaut hinaus – verdeutlichen; sie sind aber zu vielfältig, um ein einheitliches, im Interesse der Rechtssicherheit klares System der Beweislastverteilung begründen zu können.³

3. Die Ableitung der Beweislastverteilung aus dem Gesetz

Die bisherige Untersuchung hat ergeben, dass eine allgemein gültige Beweislastverteilung nach nur einem überpositiven Prinzip der Vielfalt möglicher Fallkonstellationen – insbesondere im Bereich der Produzentenhaftung – nicht gerecht wird. Versucht man dagegen die durch ein einziges Prinzip bedingte Starrheit mittels vieler flexibler, über dem geschriebenen Recht stehender Beweislastprinzipien aufzulockern bzw. zu lösen, bleibt der konkrete Anwendungsbereich der einzelnen Prinzipien und ihr Verhältnis zueinander entgegen dem verfassungsrechtlichen Gebot der Rechtssicherheit meist unklar. Auch ist es mit dem Erfordernis einer abstrakt-generellen Beweislastverteilung unvereinbar, dass die Anzahl der im Einzelfall maßgebenden Prinzipien nicht eindeutig begrenzt werden kann. Würde jedoch – um diesen Mängeln abzuhelfen – eine Begrenzung auf wenige, fest umschriebene Verteilungsprinzipien mit allgemeiner Geltung vorgenommen, läge zwangsläufig ein verfassungsrechtlich zu beanstandender Eingriff in den gesetzgeberischen

¹ Wahrendorf, S. 109f.

² Vgl. etwa Erman-Battes, § 276 RdNr. 110ff.

³ Baumgärtel, Beweislastpraxis, S. 120f., RdNr. 169.

Gestaltungspielraum vor, die Beweislast je nach dem angestrebten Normzweck frei zu verteilen.¹

Um den gesetzgeberischen Willen im Hinblick auf die Verwirklichung des erkennbaren Normzwecks nicht zu beschränken oder nachträglich zu umgehen, muss sich die Verteilung der Beweislast aufgrund ihrer faktischen Auswirkung zu Lasten einer Prozesspartei an der materiell-rechtlichen Regelung orientieren. Somit haben die von PRÖLLS und WAHRENDORF aufgestellten Prinzipien keine unmittelbare Geltung als überpositive Ordnungskriterien, sondern können lediglich zur Auslegung des positiven Rechts herangezogen werden, wenn sich hierfür sachlich zwingende Gründe ergeben. Für den weiteren Verlauf der Untersuchung legt die maßgebliche Bedeutung der gesetzgeberischen Wertung bezüglich der Beweislastverteilung den Schluss nahe, abstrakt-generelle Beweislastregeln im Sinne der Rechtssicherheit direkt aus dem Gesetz im Wege der Auslegung abzuleiten:

Der Ausgangspunkt einer möglichen Beweislastverteilung, die unmittelbar dem Gesetz entnommen werden kann, ist in der schon mehrfach erwähnten Beweislastgrundregel gem. § 193 des Ersten Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1888 zu sehen (s.o.). Zwar wurde diese Vorschrift später wieder gestrichen; die Materialien zum Gesetzgebungsverfahren lassen aber deutlich erkennen, dass der historische Gesetzgeber von ihrer selbstverständlichen Weitergeltung ausging.² Dies zeigt sich auch besonders anhand der ausdrücklichen oder im Satzbau des Gesetzes angelegten Beweislastsonderregeln, die konkludent das Bestehen einer immanenten Grundregel voraussetzen.³

Über diesen formalen Aspekt der Gesetzesformulierung hinaus begründet PRÜTTING die Beweislastgrundregel mittels zweier wichtiger Risikoverteilungsprinzipien des Haftungsrechts – nämlich mit dem Gedanken des „casum sentit dominus“ einerseits und dem „Verschuldens- bzw. Angreiferprinzip“ andererseits. Nach dem Gedanken des „casum sentit dominus“ trage jeder seinen Schaden selbst, soweit ihm nicht ein Schadensersatzanspruch zustehe. Hieraus folge die grundsätzliche Beweislast des Geschädigten für alle haftungsbegründenden Tatsachen, da das Vorliegen der Merkmale eines Deliktstatbestandes in seinem ausschließlichen Interesse liege. Der Schädiger, der als Angreifer in rechtswidrig-schuldhafter Weise in den Schutzbereich fremder Rechtsgüter eingedrungen ist, trage nach dem sog. „Angreiferprinzip“ ebenfalls einen Teil des Beweisrisikos, da er sich gegen die gesetzlich geschützte Sachlage gewendet habe. Im Sinne der Waffen- und Chancengleichheit

¹ Prütting, *Gegenwartsprobleme der Beweislast*, S. 264.

² Mugdan, S. 815.

³ Vgl. etwa § 282 oder § 830 I S. 2 BGB; Prütting *Gegenwartsprobleme der Beweislast*, S. 279f.; ders., a.a.O., S. 269ff. mit einem historischen und rechtsvergleichenden Überblick zum Fehlen einer Verteilungsalternative bezüglich der Beweislastgrundregel.

schaffe die Beweislastgrundregel eine interessengerechte Risikoverteilung, wenn sie dem Schädiger zumindest die Beweislast für anspruchsvernichtende und anspruchshemmende Tatsachen zuweise. Dadurch werde nämlich zur Wahrung des Rechtsfriedens die Gefahr einer zu starken Erschwerung der Rechtsverfolgung verhindert und der Rechtsgüterschutz gefördert.¹

Die Beweislastgrundregel ist daher nicht nur historisch als gesetzgeberisches Motiv belegbar, sondern folgt allgemein aus dem Vorhandensein abweichender Sonderregeln und insbesondere im Haftungsrecht aus den Prinzipien einer gleichgewichtigen Risikoverteilung.

Da die Beweislastverteilung nach der Grundregel – angesichts der obigen Feststellungen – auf einer bewussten gesetzgeberischen Entscheidung für den Regelfall beruht und nicht einen bloßen Reflex einzelner Haftungsnormen darstellt, ist von der Gesetzesqualität der Beweislastgrundregel auszugehen.² Die Beweislastumkehr im Bereich der Produzentenhaftung stellt folglich eine „Abweichung vom Gesetz“³ dar und muss somit im Sinne einer methodisch einwandfreien Rechtsfortbildung anderweitig normativ verankert sein.

Eine solche Verankerung der Beweislastumkehr für bestimmte Deliktsmerkmale im Rahmen der Produzentenhaftung lässt sich zwar nicht aus dem Wortlaut der deliktsrechtlichen Haftungsnormen ableiten; möglicherweise ergibt sich aber eine von der Beweislastgrundregel abweichende Verteilung des Beweisrisikos aus dem Sinn und Zweck der Verkehrspflichten zum Schutz des Endabnehmers. Angesichts der Beweisnot des Endabnehmers, die bei uneingeschränkter Anwendung der Beweislastgrundregel nahezu in jedem Fall bestehen würde, ist nämlich fraglich, ob die Verteilung der Beweislast nach der Grundregel der im Abnehmerinteresse erfolgten Rechtsprechungsentwicklung zu den Verkehrspflichten des Produzenten noch gerecht wird. Dabei ist besonders zu beachten, dass die allgemein anerkannte Verlagerung der Haftungsrisiken zu Lasten eines pflichtwidrig handelnden Herstellers durch die uneingeschränkte Geltung der Beweislastgrundregel meistens aufgehoben würde. Folglich muss untersucht werden, inwieweit der Zweck der deliktsrechtlichen Produzentspflichten eine Beschränkung der Beweislastgrundregel gebietet und dem Hersteller dadurch auch die Beweislast für einzelne Merkmale des haftungsbegründenden Tatbestands zugewiesen werden kann:

Führt man eine im Gesetz enthaltene, in bestimmten Situationen aber zu weit gefasste Regel auf den ihr nach dem Regelungszweck oder Sinnzusammenhang des Gesetzes zukommenden

¹ Prütting, a.a.O., S. 226; ders., *Karlsruher Forum* 1989, S. 3, 11.

² Prütting, *Gegenwartsprobleme der Beweislast*, S. 278f., mit ausführlicher Würdigung des einschlägigen Meinungsstands.

³ *MünchKomm(ZPO)-Prütting*, § 286 RdNr. 118ff.

Anwendungsbereich zurück, spricht man von einer „teleologischen Reduktion“.¹ Sie findet ihre Rechtfertigung in dem Gebot der Gerechtigkeit, Ungleiches ungleich zu behandeln, wenn eine Differenzierung durch den Sinn der einzuschränkenden Norm selbst oder durch den insoweit vorrangigen Zweck einer anderen Norm zwingend erfordert wird. Allerdings ergibt sich aus dem Grundsatz der Rechtssicherheit eine Grenze der „teleologischen Reduktion“ für die Fälle, in denen der Rechtsanwender das Ausmaß der Regelbeschränkung bei ausdrücklichen bzw. all-gemein gültigen Normen nicht mehr vorhersehen kann.²

Ob die Beweislastgrundregel im Rahmen der Produzentenhaftung beschränkt werden muss, hängt folglich zunächst davon ab, ob der Sinn der Grundregel oder der Zweck einer vorrangigen Norm eine „teleologische Reduktion“ gebieten:

Wie schon PRÜTTING nachgewiesen hat (s.o.), liegt der Sinn der Beweislastgrundregel in einer an den Prinzipien der Waffen- und Chancengleichheit orientierten Bewahrung des Rechtsfriedens. Dieser soll dadurch erreicht werden, dass dem Schädiger ein Teil des Beweisrisikos zugewiesen wird, um die Rechtsverfolgung durch den Geschädigten nicht zu sehr zu erschweren. Im Bereich der Produzentenhaftung ist die Erreichung dieses Ziels mit der grundsätzlich bestehenden Beweislastverteilung jedoch zweifelhaft. Während nämlich im Regelfall einer unerlaubten Handlung der Geschädigte den Rechtsgutangriff seitens des Schädigers vollständig überblicken und daher die für den haftungsbegründenden Tatbestand erforderlichen Beweise bei zumutbarer Anstrengung erbringen kann, hat der durch einen Produktfehler geschädigte Endabnehmer auch nachträglich meist keinen entsprechenden Einblick in den haftungsbegründenden Geschehensablauf. Zur Begründung lässt sich hierfür – bei hilfswieser Heranziehung des in der Gefahrenbereichslehre enthaltenen Sphärengedankens – anführen, dass der Organisations- und Gefahrenbereich des Herstellers für den Geschädigten regelmäßig uneinsehbar ist. Daneben wird die Beweisnot des geschädigten Endabnehmers noch dadurch verschärft, dass die zeitliche und räumliche Distanz zwischen dem pflichtwidrigen Handeln auf Herstellerseite und dem Schadenseintritt auf Abnehmerseite – trotz des gegebenen Ursachenzusammenhangs – eine genaue Ermittlung bestimmter Merkmale des Deliktstatbestands durch den Geschädigten faktisch verhindert. Angesichts dieser Besonderheiten der Produzentenhaftung ist das Ziel der Beweislastgrundregel – d.h. die interessengerechte Ermöglichung der Rechtsverfolgung – nur durch eine weitergehende Verlagerung des Beweisrisikos zu Lasten des Produzenten zu erreichen. Aus dem Sinn der Grundregel kann daher eine Beschränkung des Anwendungsbereichs der im Regelfall bestehenden Beweislastverteilung abgeleitet werden, um der Beweisnot des geschädigten Endabnehmers entgegenzuwirken.

Des Weiteren folgt ein Bedürfnis für die Einschränkung der Beweislastgrundregel im Rahmen

¹ Larenz, Methodenlehre, S. 391.

² A.a.O., S. 392ff.

der Produzentenhaftung auch aus dem Zweck der Produzentenpflichten. Bei schuldhaft verursachten Konstruktions-, Fabrikations-, Instruktionen- und Produktbeobachtungsfehlern, die beim Endabnehmer zu einem Schaden geführt haben, soll der Hersteller entweder aus dem Gesichtspunkt der Verkehrseröffnung und Gefahrbegründung oder aufgrund der Schaffung eines Vertrauenstatbestands haften. Im Hinblick auf diesen Zweck der Produzentenpflichten, der im Rang einer materiell-rechtlichen Regelung steht, hat die Beweislastgrundregel nur untergeordnete bzw. unterstützende Bedeutung – d.h. eine „dienende“ Funktion. Dies lässt sich dadurch begründen, dass die rechtspolitische Zielsetzung einer Verkehrspflicht nicht durch zu hohe Hürden bei der prozessualen Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs abgeschwächt oder gar verhindert werden darf. Müsste der geschädigte Endabnehmer den gesamten haftungsbegründenden Tatbestand im Sinne der unbeschränkten Grundregel nachweisen, so wäre er regelmäßig nicht in der Lage, eine wirksame Rechtsverfolgung vorzunehmen. Die unbeschränkte Anwendung der Beweislastgrundregel würde somit – entgegen der rechtspolitischen Zielsetzung der Produzentenpflichten – den deliktsrechtlichen Schutz der Endabnehmer meist beseitigen. Darüber hinaus wäre die – insbesondere bei der Produktbeobachtungspflicht bestehende – Präventionsfunktion der Produzentenpflichten in Gefahr. Der Produzent könnte nämlich bei seinen betriebswirtschaftlichen Überlegungen – in Bezug auf die Vornahme kostenintensiver Produktbeobachtungs- und Gefahrsteuerungsmaßnahmen - sein niedriges Beweis- und Prozessrisiko in einem möglichen Schadensfall sowie die vorhersehbare Beweisnot des Geschädigten einkalkulieren. Auf diese Weise würde die uneingeschränkte Beweislastgrundregel nicht nur zu einer Erschwerung der Rechtsverfolgung bei Pflichtverletzungen, sondern auch von vornherein zu einer geringeren Pflichtenintensität bzw. zu einer Nichtbeachtung notwendiger Sorgfaltsanforderungen führen. Folglich ergibt sich aus dem Zweck der Produzentenpflichten ebenfalls ein Bedürfnis für die Einschränkung der Beweislastgrundregel.

Nachdem festgestellt worden ist, dass die Beweislastgrundregel im Bereich der Produzentenhaftung „teleologisch reduziert“ werden muss und der Produzent daher auch das Beweisrisiko für Teile des haftungsbegründenden Tatbestands zu tragen hat, ist nun zu klären, auf welche konkreten Deliktsmerkmale sich die Beweislastumkehr zugunsten des geschädigten Endabnehmers bezieht. Dabei ist insbesondere das Gebot der Rechtssicherheit als Grenze der „teleologischen Reduktion“ zu berücksichtigen:

Um der Beweisnot des Geschädigten abzuhelpen, muss sich die Beweislastumkehr auf diejenigen haftungsbegründenden Tatbestandsmerkmale beziehen, die nach der *allgemeinen Lebenserfahrung* im Rahmen der Produzentenhaftung typischerweise vom Endabnehmer nicht nachgewiesen werden können. Unbeachtlich ist dabei die Beweisnot des Geschädigten im konkreten Einzelfall. Zwar kann dies in wenigen Fällen zu einer ungerechtfertigten

Bevorzugung des geschädigten Endabnehmers führen, wenn dieser über Sonder- bzw. „Insiderwissen“ verfügt; im Interesse einer vorhersehbaren, abstrakt-generellen Beweislastverteilung ist dieser unumgängliche Nachteil aber hinzunehmen. In den seltenen Fällen fehlender Beweisnot auf Geschädigtenseite verdrängt das verfassungsrechtliche Gebot der Rechtssicherheit das Verbot der ungerechtfertigten Bevorzugung einer Prozesspartei. Dennoch wird hier der Grundsatz der Waffen- und Chancengleichheit gewahrt, da der Produzent aufgrund seiner Beweisnähe in der Lage ist, das behauptete Deliktsmerkmal ohne Schwierigkeiten nachzuweisen oder zu entkräften.

Aus diesen Erwägungen folgt eine Beweislastumkehr bei Verletzungen der Produktbeobachtungspflicht im Allgemeinen und bezüglich Fremdzubehörteilen für folgende Merkmale des Deliktstatbestands:

- Der Hersteller trägt die Beweislast für die subjektive Pflichtwidrigkeit – d.h. für das Verschulden. Er hat sich somit für den Nachweis der sog. „inneren Sorgfalt“ zu entlasten, indem er den Beweis erbringt, dass er keine Erkenntnismöglichkeiten hatte – oder sich diese hätte verschaffen können -, aus denen sich objektive Tatsachen für die Notwendigkeit von Reaktionspflichten ergaben.¹ Ob nämlich eine Produktgefahr für den Produzenten selbst oder seine Mitarbeiter unter Berücksichtigung der tatsächlichen Beobachtungsmöglichkeiten des Unternehmens vorhersehbar war und ob das individuelle Unternehmen auf die erkannten Gefahren reagieren konnte, ist für den geschädigten Endabnehmer mangels Einblick in den Organisationsbereich des Herstellers unaufklärbar.
- Grundsätzlich trägt der geschädigte Endabnehmer die Beweislast für die objektive Pflichtwidrigkeit des Produzenten – d.h. für das Unterlassen der erforderlichen Gefahrsteuerungsmaßnahmen trotz objektiver Erkennbarkeit der Produktgefahr. Die hierfür notwendigen Beweise kann der Endabnehmer entweder selbst oder mit der Hilfe eines Sachverständigen ermitteln. Ausnahmen hiervon bestehen nur in den schon an anderer Stelle erwähnten Fällen, in denen ein durchschnittlicher Endabnehmer oder ein sorgfältiger und sachkundiger Dritter die vor Schadenseintritt bestehende, objektive Erkennbarkeit der Produktgefahr mangels allgemein zugänglicher Erkenntnismöglichkeiten und Informationsquellen nicht belegen kann.
- Eine Beweislastumkehr im Hinblick auf die haftungsbegründende Kausalität kommt nicht in Betracht. Auch wenn die subjektive und objektive Pflichtwidrigkeit des Herstellers, der Produktfehler und der Schaden feststehen, muss der Geschädigte den Ursachenzusammenhang zwischen den einzelnen Deliktsmerkmalen nachweisen, da sonst insbesondere

¹ Vgl. BGHZ 80, S. 186, 191, 199.

bei geringen Verletzungen der Produktbeobachtungspflicht eine mit dem Deliktsrecht unvereinbare¹ Verdachtshaftung eingeführt würde. Ausnahmen hiervon sind bei schuldhafter Beweisvereitelung durch den Produzenten jedoch denkbar (s.o.).

4. Zusammenfassung:

Bei Verletzungen der Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehörteilen trägt der geschädigte Endabnehmer folglich die Beweislast für den Schaden, das Vorliegen einer schädlichen Kombinationsgefahr, die haftungsbegründende Kausalität und für die objektive Pflichtwidrigkeit des Produzenten. Der Nachweis des letzten Deliktsmerkmals erfordert auch die Berücksichtigung der Beobachtungsintensität und -reichweite hinsichtlich der jeweiligen Zubehöorkategorie und die Darlegung der erforderlichen und möglichen Abwehrreaktionen. Der Hauptproduzent trägt im Rahmen des haftungsbegründenden Tatbestands dagegen grundsätzlich nur die Beweislast für die subjektive Pflichtwidrigkeit. Für die objektive Pflichtwidrigkeit trägt er die Beweislast lediglich dann, wenn die objektive Erkennbarkeit der Kombinationsgefahr von Informationsquellen abhängt, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht allgemein, sondern nur einem sorgfältigen Produzenten zugänglich sind. Hinzu kommt noch die Beweislast für die Frage der individuellen Zumutbarkeit der Produktbeobachtungspflicht als Pflichtengrenze.

III. Der Entlastungsbeweis des Hauptproduzenten

Der Hauptproduzent hat nach den vorstehenden Ausführungen insbesondere den Entlastungsbeweis hinsichtlich der subjektiven Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens anzutreten, wenn der Endabnehmer die objektive Erkennbarkeit der Kombinationsgefahr und das objektiv pflichtwidrige Unterlassen des Hauptproduzenten nachweisen kann. Diese Beweislast nötigt den Hauptproduzenten zu beweisen, dass die Kombinationsgefahr keinem Mitglied seiner Beobachtungsorganisation bekannt war, obwohl sorgfältige Beobachtungsmaßnahmen im Rahmen der Zumutbarkeit getroffen wurden.

Kommt das schuldhafte Fehlverhalten eines an der Produktüberwachung beteiligten Mitarbeiters in Betracht, erlangt regelmäßig der Exkulpationsbeweis gem. § 831 BGB besondere Bedeutung. Der Hauptproduzent muss hierbei alle mit der Beobachtungsaufgabe betrauten Angestellten namhaft machen und deren sorgfältige Auswahl, deren sachgemäße Anleitung und Einarbeitung sowie die laufende Überwachung seitens der Geschäftsleitung beweisen.²

¹ Siehe S. 116.

² Vgl. zu Einzelfragen bezüglich § 831 BGB Medicus, Bürgerliches Recht, RdNr. 811ff.; MünchKomm-Mertens, § 831 RdNr. 59ff.; Erman-Schiemann, § 831 RdNr. 16ff.

Im Einzelfall wird der Hauptproduzent diese Beweisanforderungen nur durch eine lückenlose Dokumentation erfüllen können.¹

¹ Vgl. Schmidt-Salzer, BB 1972, S. 1430, 1437; Baumgärtel, Handbuch der Beweislast, S. 1407, RdNr. 34.

Vierter Teil

Der Hauptproduzent im Spannungsfeld zwischen deliktischem Abnehmerschutz und wettbewerbsrechtlichen Verhaltenspflichten

I. Die Warnung vor Fremdzubehör als wettbewerbsrelevante Maßnahme

Um einer deliktsrechtlichen Haftung zu entgehen, muss der Hauptproduzent fremde Zubehöerteile sorgfältig in dem schon oben geklärten Umfang beobachten und auf erkannte Kombinationsgefahren angemessen reagieren. Sind Maßnahmen gegenüber dem Hersteller und den Vertriebshändlern des inkompatiblen Fremdzubehöerteils nicht geeignet, die Gefahrenquelle zu beseitigen, kommt als Reaktion auf eine Kombinationsgefahr oder einen konkreten Gefahrenverdacht nur die *Warnung* der Endabnehmer in Betracht. Wie bereits im Zweiten Teil dieser Untersuchung festgestellt worden ist, hat der Hauptproduzent dabei zunächst diejenigen Endabnehmer in deutlicher Weise zu warnen, die zu dem letzten Glied der Vertriebskette in einem Unmittelbarkeitsverhältnis stehen und daher auch identifiziert werden können. Bei einem sehr kleinen potentiellen Abnehmerkreis ist es dem Hauptproduzenten sogar zumutbar, alle in Frage kommenden Abnehmer gezielt anzuschreiben. Handelt es sich allerdings bei dem gefährlichen Fremdzubehöerteil um ein leicht umlaufendes Produkt, drohen besonders schwere Kombinationsgefahren oder sind die unmittelbaren Endabnehmer kaum identifizierbar, muss die Warnung über die Massenmedien einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.¹

Diese deliktsrechtliche Reaktionspflicht des Hauptproduzenten ist bei wettbewerbsbezogener Betrachtung nicht unproblematisch.² Den Interessen der Endabnehmer an einer frühzeitigen und umfangreichen Warnung, die möglichst schon bei einem geringen Verdachtsgrad ausgesprochen werden soll, stehen nämlich die wirtschaftlichen Interessen anderer Wettbewerbssubjekte entgegen. Warnt der Hauptproduzent gezielt vor einem konkreten Fremdzubehöerteil, können insbesondere der Zubehörhersteller und die jeweiligen Vertriebshändler erhebliche Absatz- und Prestigeverluste erleiden. Der durch eine Warnung bei den Endabnehmern verursachte „schlechte Ruf“ kann sich sogar über das genannte Zubehöerteil hinaus auf alle Produkte derselben Marke und auf die gesamte Zubehörart ausdehnen. Eine noch weiterreichende Belastung ergibt sich, wenn der Hauptproduzent – etwa bei bestehenden oder vermeintlichen artbedingten Gefahren – vor der Kombination mit einem nur allgemein bezeichneten Zubehörtyp warnt, da hier meist die gesamte Zubehörbranche direkt beeinträchtigt ist.

¹ Siehe oben Zweiter Teil, II., 3. c).

² Vgl. zu dem gesamten Problemkreis Ulmer, ZHR Bd. 152, S. 564, 582ff.

Daneben hat eine Warnung auch wettbewerbsbeschränkende Wirkung, wenn dadurch das tatsächliche Angebot auf dem Zubehörmarkt verringert und für die betreffenden Zubehörerhersteller der Marktzugang erschwert wird. Besonders deutlich geschieht dies in den Fällen, in denen wenige marktstarke Hauptproduzenten einer Vielzahl kleiner Zubehörerhersteller gegenüberstehen. Als Beispiel hierfür ist zum einen der Zubehörmarkt für Kraftfahrzeuge zu nennen. Nach einem Gutachten der Monopolkommission aus dem Jahr 1977 ist die deutsche Kraftfahrzeugindustrie als Oligopol anzusehen, in dem eine kleine Gruppe großer Unternehmen eine beherrschende Stellung einnimmt.¹ Erkennbar sei die Tendenz bei – gemessen am Umsatz – kleineren Zulieferunternehmen und Zubehörerherstellern, einen relativ großen Anteil ihres Gesamtumsatzes mit den wenigen Kraftfahrzeugherstellern abzuwickeln bzw. ihre Produktion nahezu ausschließlich an den Produktpaletten weniger Hauptproduzenten auszurichten.² Zum anderen ist auf den Software- und Computerzubehörmarkt hinzuweisen, auf dem viele kleine Anbieter Produkte in den Verkehr bringen, deren Kompatibilität mit den Betriebssystemen³ und der Hardware⁴ weniger Großunternehmen mit Marktdurchsetzung die wirtschaftlich bedeutendste Produkteigenschaft darstellt. In beiden Fällen ist die Kompatibilität der Zubehörteile mit einzelnen Hauptprodukten – mangels nennenswerter Ausweichmöglichkeiten in dem entsprechenden Marktsegment – von so großer Bedeutung, dass die öffentliche Warnung eines Hauptproduzenten zur Existenzgefährdung des betroffenen Zubehörerherstellers führen kann. Aufgrund dieser starken Abhängigkeit ist eine Warnung geeignet, die Breite des Zubehörangebots einzuschränken und zum Teil unüberwindbare Marktzutrittsschranken zu schaffen.⁵

Angesichts dieser Beeinträchtigung anderer Wettbewerbssubjekte könnte eine deliktsrechtlich gebotene Warnung der Endabnehmer durch den Hauptproduzenten gegen maßgebende Prinzipien des Wettbewerbs- und Kartellrechts verstoßen, die für die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs von Bedeutung sind:

Der Zweck der wettbewerbsrechtlichen Schutzvorschriften besteht darin, den unlauteren, d.h. rechtswidrigen Wettbewerb zu bekämpfen und den freien Wettbewerb als Institution zu schüt-

¹ Monopolkommission, Sondergutachten 7, S. 68ff. Nach dem Gutachten sind die marktbeherrschenden Unternehmen der Kraftfahrzeugindustrie die Volkswagen AG, die Adam Opel AG, die Ford AG, die Daimler-Benz AG und die BMW AG.

² A.a.O., S. 70. Vgl. hierzu die umfangreichen Ausführungen von HAHN, der die wettbewerbsrelevanten Aussagen der „Honda-Entscheidung“ am Beispiel des Zubehörmarkts für Kraftfahrzeuge detailliert untersucht. Hahn, S. 82ff.; Siehe auch v. Brunn, S. 63ff.

³ Als Marktführer bei Betriebssystemen ist hier die Firma MICROSOFT mit den Hauptprodukten DOS und MS-WIN-DOWS zu nennen, die sich insbesondere im privaten Bereich durchgesetzt haben.

⁴ Vgl. etwa den IBM PC- oder den APPLE-Standard.

⁵ Vgl. v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Foerste, Bd. 1, § 25, RdNr. 154.

zen.¹ Dabei ist zur Beurteilung der Lauterkeit bzw. der Rechtmäßigkeit einer Wettbewerbs- handlung wesentlich darauf abzustellen, ob diese dem *Prinzip des Leistungswettbewerbs* ent- spricht. Unter Leistungswettbewerb versteht man den positiven Wettbewerb, durch den die Absatztätigkeit eines Unternehmens nur mit den Mitteln der eigenen Leistung gefördert wird, d.h. in erster Linie mit den Aktionsparametern der Qualität und des Preises.² Im Gegensatz dazu steht der Behinderungswettbewerb als besondere Erscheinungsform des sog. Nichtleis- tungswettbewerbs, der sich in einem Wettbewerbsverhalten äußert, das den eigenen Absatz nicht durch die eigene Leistung, sondern erst durch die Behinderung der Mitbewerber herbei- führt und erhöht.³ Es handelt sich hierbei vor allem um solche Maßnahmen, die es einem Mit- bewerber schwer oder unmöglich machen, seine Leistung den Endabnehmern anzubieten, und auf diese Weise einen echten Leistungsvergleich verhindern.⁴ Spricht ein Hauptproduzent öf- fentlich eine Warnung in Bezug auf ein Fremdzubehörteil aus, so fördert er – unter der Voraussetzung, dass er selbst Hersteller von Zubehörteilen ist – den eigenen Absatz mit nicht leistungsbezogenen Mitteln. Auch kann er seine Marktmacht und Marktstärke bei der Gelegenheit einer groß angelegten Warnaktion dazu verwenden, um nicht leistungsbedingte Vorteile zu erlangen.⁵ Es liegt somit nahe, die Warnung vor Fremdzubehörteilen unter dem Gesichtspunkt der unlauteren Behinderung anderer Wettbewerbssubjekte einer gesonderten Prüfung zu unterziehen.

Darüber hinaus ruft eine Warnung auch unter dem Aspekt der Wettbewerbsfreiheit Bedenken hervor. Das *Prinzip des freien Wettbewerbs* ist erforderlich, um sämtliche Märkte im Interesse der freien Leistungsauswahl durch die Endabnehmer offen zu halten und jedem Wettbewerbs- subjekt den ungehinderten Marktzugang zu ermöglichen. Hieraus folgt das wettbewerbsrecht- liche Gebot, bestehende Wettbewerbsbeschränkungen und künstliche Marktzutrittschranken zu beseitigen.⁶ Da eine Warnung für den betroffenen Zubehörhersteller eine Marktzutritts- schranke darstellt, die für ihn – je nach Abhängigkeitsgrad des eigenen Produktabsatzes von der Kompatibilität mit dem jeweiligen Hauptprodukt – sogar zu einer Existenzvernichtung führen kann, besteht im Fall einer Warnung eine nicht unerhebliche Möglichkeit der Verengung des Zubehörmarkts durch den Ausschluss kleiner und mittlerer Hersteller.

¹ Burkhardt, S. 1, RdNr. 2; Baumbach/Hefermehl, Allgemeine Grundlagen, RdNr. 76.

² Immenga/Mestmäcker, § 28 RdNr. 40 mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur allgemeinen Gültigkeit dieses Prinzips als Lauterkeitsmaßstab; Langen/Bunte, Einf., RdNr. 45; Vogt, S. 190; Baumbach/ Hefermehl, Einl. UWG, RdNr. 96; Köhler/Piper, Einf., RdNr. 178.

³ Immenga/Mestmäcker, a.a.O.; Baumbach/Hefermehl, a.a.O.

⁴ Baumbach/Hefermehl, a.a.O., RdNr. 100f.

⁵ Vgl. Langen/Bunte, Einf., RdNr. 46.

⁶ Emmerich, Kartellrecht, S. 19; Baumbach/Hefermehl, UWG Einl., RdNr. 98.

In diesem Zusammenhang ist es für einen Hauptproduzenten von Bedeutung, dass der Gesetzgeber die dargestellten Wettbewerbsprinzipien in bestimmten Vorschriften des UWG und des GWB konkretisiert hat¹, bei deren Nichtbeachtung mit wettbewerbsrechtlichen Sanktionen zu rechnen ist, wie etwa mit Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen der Fremdzubehörhersteller² oder mit Maßnahmen der zuständigen Kartellbehörde.³ Der Hauptproduzent befindet sich folglich in einem Spannungsfeld zwischen den deliktsrechtlichen Pflichten zum Schutz der Endabnehmer vor Kombinationsgefahren einerseits und den wettbewerbsrechtlichen Behinderungs- und Diskriminierungsverboten andererseits. Um dem Hauptproduzenten in dieser „Zwickmühle“⁴ die rechtliche Beurteilung eines Lebenssachverhalts zu erleichtern, müssen zunächst genau diejenigen Umstände ermittelt werden, bei deren Vorliegen Kollisionsmöglichkeiten zwischen den deliktsrechtlichen Warnpflichten und gesetzlichen Regelungen des UWG und des GWB auftreten. In einem weiteren Schritt muss dann geklärt werden, wie tatsächlich bestehende Kollisionslagen im Sinne der Einheit der Rechtsordnung aufzulösen sind – d.h. in welchem Rangverhältnis der Abnehmerschutz und der Wettbewerbsschutz im besonderen Fall der Produktbeobachtungspflicht bezüglich Fremdzubehör stehen.

II. Die Kollisionsmöglichkeiten einer Warnung mit wettbewerbs- und kartellrechtlichen Schutzvorschriften

1. Wettbewerbsrechtliche Beurteilung einer Warnung am Maßstab des UWG

a) Verbotene Anschwärtzung gem. § 14 UWG

Warnt der Hauptproduzent vor Gefahren, die aus der Inkompatibilität eines Fremdzubehörs erwachsen, besteht die Möglichkeit eines Verstoßes gegen das Anschwärtzungsverbot gem. § 14 I S. 1 UWG. Diese Regelung bezweckt den Individualschutz anderer Mitbewerber vor der wirtschaftlichen Beeinträchtigung durch unwahre Tatsachen-

¹ Das Verhältnis von GWB und UWG ist im Ansatz dadurch gekennzeichnet, dass das GWB den Schutz des freien Wettbewerbs als Institution bezweckt, während das UWG - innerhalb dieser Wettbewerbsfreiheit - die Anwendung unlauterer Wettbewerbsmethoden bekämpft. v.Gamm, Kartellrecht, Einf. A; Ulmer, ZHR Bd. 152, S. 564, 593. Allerdings können sich die Anwendungsbereiche beider Gesetze überschneiden, ohne dabei das jeweils andere Gesetz auszuschließen, da sich das GWB insbesondere nach der 4. GWB-Novelle vom 26. April 1980 dem UWG im Hinblick auf ein gemeinsames Schutzgut - nämlich den Leistungswettbewerb - angenähert hat. v.Gamm, NJW 1980, S. 2489ff.; Ulmer, GRUR 1977, S. 565ff.; Tilmann, GRUR 1979, S. 825ff.

² Vgl. die Ansprüche aus §§ 1, 13, 14 UWG.

³ Vgl. §§ 38 I Nr. 8, IV, 81 GWB.

⁴ Hollmann, PHI 1990, S. 34, 46; Vgl. auch Hahn, S. 83, der den Konflikt des Hauptproduzenten als „Wanderung auf dem Grat der Rasierklinge“ beschreibt.

behauptungen im Wettbewerb.¹ Eine Warnung ist danach als unlauter anzusehen, wenn der Hauptproduzent über das betreffende Fremdzubehörteil zu Zwecken des Wettbewerbs nicht erweislich wahre Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Geschäftsbetrieb oder die Kreditwürdigkeit des Zubehörerherstellers zu schädigen. Unter welchen Umständen eine Warnung diesen Tatbestandsmerkmalen entspricht, ist im Folgenden zu prüfen:

Die Verwirklichung des Tatbestandes von § 14 I S. 1 UWG setzt zunächst ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs voraus. Dies bedeutet, dass der Handelnde durch die geschäftsschädigende Äußerung entweder den eigenen oder den Absatz eines dritten Mitbewerbers objektiv fördern will. Hierfür ist eine Wechselbeziehung zwischen den Nachteilen des beeinträchtigten Mitbewerbers und den Vorteilen des Handelnden oder des begünstigten Dritten erforderlich.² Ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs ist somit nur dann gegeben, wenn eine wechselseitige Abhängigkeit im Absatz der Beteiligten besteht.³ Ein solches Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Hauptproduzenten und dem Zubehörerhersteller ist in den Fällen zu bejahen, in denen der Hauptproduzent ein dem Fremdzubehörteil ähnliches Kombinationsprodukt mit gleichem Verwendungszweck herstellt und vertreibt. Stellt der Hauptproduzent dagegen kein Originalzubehör her, das mit dem Fremdzubehörteil um Marktanteile konkurriert, besteht kein Wettbewerbsverhältnis im Sinne des § 14 I S. 1 UWG. Eine wettbewerbsrechtliche Sanktion unter dem Aspekt der Geschäftsehrverletzung kommt hier nur gem. § 15 I UWG bei einer bewusst unbegründeten Warnung in Betracht. In diesem Fall befindet sich der Hauptproduzent allerdings nicht im Konflikt mit einer deliktsrechtlichen Warnpflicht, da diese Pflicht mangels Kombinationsgefahr nicht besteht und der Hauptproduzent davon Kenntnis hat.

Neben dem Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses erfordert § 14 I S. 1 UWG als weitere Tatbestandsvoraussetzung, dass mit der Warnung eine nicht erweislich wahre Tatsachenbehauptung aufgestellt wird:

Zum einen muss die Warnung folglich Tatsachen zum Gegenstand haben, d.h. Vorgänge oder Zustände, deren Vorliegen oder Nichtvorliegen – im Gegensatz zum Werturteil – dem Wahrheitsbeweis zugänglich sind.⁴ Bezieht sich der Hauptproduzent in seiner Warnung auf genau bezeichnete und von ihm selbst überprüfte Kombinationsgefahren mit bestimmten Fremdzubehörteilen, ist der Gefahrenhinweis im Wege des Beweises nachprüfbar. Äußert sich der Hauptproduzent jedoch pauschal – ohne eine vorherige Überprüfung – in Bezug auf

¹ v.Gamm, Wettbewerbsrecht, S. 934, RdNr. 2; Köhler/Piper, § 14 RdNr. 1; Hubmann, S. 300.

² BGH GRUR 1960, S. 135, 136; BGH GRUR 1951, S. 283; OLG Frankfurt WRP 1992, S. 570, 571.

³ Baumbach/Hefermehl, § 14 RdNr. 2; Hubmann, S. 269f.

⁴ BGH GRUR 1988, S. 402, 403; v.Gamm, UWG, § 14 RdNr. 11; Köhler/Piper, § 14 RdNr. 4; Nordemann, RdNr. 317.

die Gefährlichkeit von Fremdzubehörteilen, liegt eventuell ein reines oder ein mit Tatsachenbehauptungen vermisches Werturteil vor, das nicht unter den Anwendungsbereich des § 14 I S. 1 UWG fällt.¹ Die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil richtet sich in diesen Fällen danach, ob die Aussage einen überwiegenden substantiierten oder substanzarmen Tatsachengehalt aufweist.² Die Anwendung des § 14 I S. 1 UWG scheidet daher aus, wenn die Warnung so allgemein und unbestimmt gehalten ist, dass für die angesprochenen Verkehrskreise die gefährlichen Zubehörteile oder die Art und das Ausmaß der Kombinationsgefahr nicht konkretisierbar sind.

Zum anderen dürfen die behaupteten Tatsachen nicht erweislich wahr sein. Aus der Formulierung des Gesetzeswortlauts folgt, dass der Nachweis der Unwahrheit nicht zu den vom Kläger zu beweisenden Anspruchsvoraussetzungen gehört. Vielmehr trägt der Handelnde das Beweisrisiko für die Feststellung der Wahrheit seiner Aussage.³ Dies gilt auch für Angaben, die auf wissenschaftlichen Aussagen oder Prüfungsergebnissen Dritter beruhen, da derjenige, der solche Aussagen als objektiv richtig und wissenschaftlich gesichert hinstellt, die Verantwortung für ihre Richtigkeit übernimmt.⁴ Kann der Hauptproduzent das Bestehen einer Kombinationsgefahr zweifelsfrei nachweisen, entfällt somit eine Haftung gem. § 14 I S. 1 UWG.⁵ Problematisch ist für ihn dagegen die Situation, in der statt einer feststehenden Kombinationsgefahr ein bloßer Gefahrenverdacht vorliegt. Obwohl bei einer ausreichenden Anzahl von Verdachtsmomenten eine Warnung aus deliktsrechtlicher Sicht erforderlich sein kann, sieht sich der Hauptproduzent hier – sofern er die Warnung nicht pflichtwidrig unterlässt – einem großen Prozessrisiko gegenüber. Es besteht nämlich die Möglichkeit, dass sich der anfängliche Verdacht in einem späteren, vom Zubehörhersteller eingeleiteten Schadensersatzprozess nicht auf eine tatsächlich vorliegende Gefahr zurückführen lässt und sich damit als unbegründet erweist. Um diesen Konflikt im Interesse des Abnehmerschutzes zu lösen, wäre es notwendig, die Wahrheitsanforderungen bei der Beweisführung des Hauptproduzenten auf den Nachweis eines begründeten Gefahrenverdachts zu senken (siehe später III.).

Schließlich ist ein Schadensersatz- oder Unterlassungsanspruch gem. § 14 I S. 1 UWG nur begründet, wenn die Warnung eine Schädigungseignung aufweist. Neben der bei einer Warnung ohnehin gegebenen Abwertung fremder Waren und der damit verbundenen Absatzer schwerung ist hierfür insbesondere die Individualisierung des betreffenden Fremdzube-

¹ Vgl. Ulmer, ZHR Bd. 152, S. 564, 586.

² BGH GRUR 1982, S. 633, 634; BGH GRUR 1975, S. 89, 91; BGH GRUR 1969, S. 555, 557.

³ BGH GRUR 1962, S. 34, 35; v. Gamm, UWG, § 14 RdNr. 14; Köhler/Piper, § 14 RdNr. 9; Nordemann, RdNr. 321.

⁴ BGH GRUR 1971, S. 153, 155.

⁵ Vgl. Baumbach/Hefermehl, § 14 RdNr. 27.

hörerherstellers aus der Perspektive der angesprochenen Abnehmerkreise erforderlich. Bezieht sich nämlich die Warnung auf eine anonyme Vielzahl von Zubehörherstellern, fehlt es an einem konkreten Bezug zum Geschäftsbetrieb oder zur Kreditwürdigkeit des klagenden Mitbewerbers.¹ § 14 I S. 1 UWG kommt daher bei einer allgemeinen Warnung nicht in Betracht, die sich auf alle angebotenen und vom Hauptproduzenten nicht empfohlenen Zubehörteile bezieht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nicht jede Warnung vor fremden Zubehörteilen den Tatbestandsvoraussetzungen des § 14 I S. 1 UWG entspricht. Eine Kollisionslage zwischen dem deliktischen Abnehmerschutz im Rahmen der Produktbeobachtungspflicht und dem Anschwärzungsverbot entsteht nach der obigen Prüfung nur dann, wenn der Hauptproduzent selbst auch Zubehörhersteller ist, die Warnung konkrete, nachweisbare Tatsachen enthält, die betreffenden Zubehörhersteller für die Endabnehmer individualisierbar sind und statt einer nachweislichen Kombinationsgefahr nur ein Gefahrenverdacht vorliegt.

b) Verbot der irreführenden Werbung gem. § 3 UWG

§ 3 UWG schützt nicht nur die Allgemeinheit vor irreführenden Werbeaussagen, sondern dient auch dem Schutz der Mitbewerber vor Nachteilen aus der unlauteren Beeinflussung der Abnehmer durch den Werbenden.² Daher könnte eine Warnung des Hauptproduzenten vor Fremdzubehörteilen, die bei nachträglicher Betrachtung auf einem unbegründeten Gefahrenverdacht beruht, eine Irreführung über Waren im Sinne des § 3 UWG darstellen. Allerdings verbietet § 3 UWG nur Werbemaßnahmen mit irreführenden Angaben über die geschäftlichen Verhältnisse des Werbenden selbst – im Gegensatz zur Fremdbezogenheit des § 14 I S. 1 UWG.³ Dies bedeutet, dass der Werbende in Bezug auf seine *eigene Leistung* bei den Kunden keine Divergenz zwischen Bedeutungsvorstellung und Wirklichkeit herbeiführen darf.⁴ Für die Annahme einer irreführenden Werbung genügt es somit nicht, wenn die Warnung nur abwertende Tatsachen über fremde Zubehörteile enthält. Vielmehr muss der Hauptproduzent mit dem Warnhinweis zugleich auch irreführende Angaben über seine eigenen Produkte machen.⁵ Eine derart „kombinierte“ Warnung ist regelmäßig nicht gegeben; denkbar ist

¹ Ulmer, ZHR Bd. 152, S. 564, 586f.; Eisenmann, S. 232, RdNr. 541ff.; Baumbach/Hefermehl, § 14 RdNr. 13. Nicht erforderlich ist jedoch die namentliche Nennung einzelner Zubehörhersteller, solange für die beteiligten Verkehrskreise die Anbieter der betreffenden Zubehörteile unschwer erkennbar sind. Dies ist vor allem bei monopolistischen oder oligopolistischen Strukturen auf dem Zubehörmarkt der Fall. A.a.O.

² Baumbach/Hefermehl, § 3 RdNr. 3.

³ Köhler/Piper, § 3 RdNr. 14.

⁴ BGH GRUR 1973, S. 481ff.; BGH GRUR 1984, S. 455ff.; Baumbach/Hefermehl, § 3 RdNr. 21f.; Nirk, S. 377f.; Hubmann, S. 290.

⁵ Vgl. Köhler/Piper, § 3 RdNr. 15.

allenfalls, dass der Hauptproduzent im Anschluss an die Warnung das eigene Originalzubehör in ungerechtfertigter Weise „hochspielt“.¹ Bei isolierter Betrachtung beider Wettbewerbshandlungen befindet sich der Hauptproduzent jedoch nicht in dem hier zu untersuchenden Spannungsfeld zwischen Delikts- und Wettbewerbsrecht, da nicht die deliktsrechtlich gebotene Warnung, sondern lediglich die sich anschließende Werbung gem. § 3 UWG als unlauter einzuordnen ist.²

c) Verstoß gegen die wettbewerbsrechtliche Generalklausel gem. § 1 UWG

Die wettbewerbsrechtliche Generalklausel gem. § 1 UWG ist erforderlich, um angesichts der Vielfalt der wettbewerblichen Erscheinungsformen dem Schutz des Leistungswettbewerbs gerecht zu werden.³ Eine Wettbewerbshandlung ist danach als unlauter anzusehen, wenn sie im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgt und gegen die guten Sitten verstößt.

Im Hinblick auf eine Warnung vor Fremdzubehör ist diesbezüglich festzustellen, dass der Hauptproduzent nur dann zu Wettbewerbszwecken handelt, wenn er selbst vergleichbare Zubehöerteile anbietet (s.o.). Liegt diese Bedingung vor, so ist auch ein Handeln im geschäftlichen Verkehr gegeben, da es sich bei einer öffentlichen Warnung um eine nach außen gerichtete, objektiv zur Förderung des eigenen oder eines fremden Geschäftszwecks geeignete Tätigkeit handelt.⁴

Fraglich ist jedoch in erster Linie, ob eine deliktsrechtlich gebotene Warnung unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbsschutzes gegen die guten Sitten verstoßen kann. Der Begriff der guten Sitten hat dabei die Bedeutung jenes „ethischen Minimums“, auf dessen Einhaltung der Wettbewerb beruht, wobei die Anforderungen an die guten Sitten aus dem Wesen des Leistungswettbewerbs und einer Interessenabwägung zu entnehmen sind.⁵ Um die Anwendung der wettbewerbsrechtlichen Generalklausel zu erleichtern, haben Rechtsprechung und Lehre einzelne Sittenverstöße im Wettbewerb durch die Herausbildung von Fallgruppen systematisiert. In Bezug auf die Warnung vor Fremdzubehörteilen durch den Hauptprodu-

¹ So wörtlich Eisenmann, S. 166, RdNr. 359.

² Vgl. hierzu Hahn, S. 122ff.

³ v.Gamm, Wettbewerbsrecht, S. 213, RdNr. 1; ders., UWG, Einf. A, RdNr. 22; Baumbach/Hefermehl, § 1 RdNr. 1; Nordemann, RdNr. 10; Eisenmann, S. 230, RdNr. 533. Beachte zur verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der Generalklausel BVerfGE Bd. 32, S. 311, 316.

⁴ Vgl. BGH GRUR 1953, S. 293, 294; BGH GRUR 1960, S. 384, 386; BGH GRUR 1964, S. 208, 209; v.Gamm, Wettbewerbsrecht, S. 222, RdNr. 19; Baumbach/Hefermehl, Einl. UWG, RdNr. 208; Hubmann, S. 270.

⁵ Hubmann, S. 271.

zenten kommen als mögliche Wettbewerbsverstöße die Fallgruppen der kritisierend vergleichenden Werbung und der pauschalen Abwertung fremder Erzeugnisse in Betracht:

aa) Die Fallgruppe der kritisierend vergleichenden Werbung¹

Ein Wettbewerbssubjekt verstößt grundsätzlich gegen das Prinzip des Leistungswettbewerbs, wenn es im Wege eines herabsetzenden Vergleichs – unter deutlicher und individuell gezielter Bezugnahme auf andere Mitbewerber oder fremde Waren – die eigenen Waren anpreist.² Dies folgt daraus, dass der Werbende nicht die eigene Leistung in den Vordergrund stellt, sondern trotz regelmäßig fehlender Objektivität eine Abgrenzung zu fremden Leistungen vornimmt. Eine Warnaktion des Hauptproduzenten könnte somit in den Fällen wettbewerbswidrig sein, in denen der konkrete Warnhinweis in einem engen räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang mit der Werbung für Originalzubehör steht. Selbst wenn der Vergleich nicht durch die offensichtliche Gegenüberstellung einzelner Produktmerkmale zum Ausdruck gebracht wird, ist hier eine herabsetzende „Komparativwerbung“³ gegeben, da die enge Verknüpfung der lobenden Selbstdarstellung und der Kritik fremder Zubehörteile die Endabnehmer nach allgemeiner Lebenserfahrung nahezu zwingend zu einem Warenvergleich verleitet. Fraglich ist allerdings, inwieweit ein begründeter Gefahrenverdacht oder eine tatsächlich festgestellte Kombinationsgefahr im Rahmen des § 1 UWG eine Ausnahme zum Verbot der kritisierend vergleichenden Werbung zulässt:

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein kritisierender Werbevergleich ausnahmsweise nicht als unlauter anzusehen, wenn „die Allgemeinheit oder auch nur die angesprochenen Verkehrskreise ein schutzwürdiges Bedürfnis nach sachgemäßer Aufklärung haben.“⁴ Dabei müssen sich die Angaben des Werbenden nach Art und Maß in den Grenzen des Erforderlichen und der wahrheitsgemäßen sachlichen Erörterung halten.⁵ Spätestens seit der „Motorjacht-Entscheidung“ vom 27. November 1970⁶ bejaht der Bundesgerichtshof einen hinreichenden Anlass für die Vornahme eines herabsetzenden Vergleichs in Situationen, in denen sich die kritisierende Werbung auf nicht unerhebliche Gefährdungsmöglichkeiten

¹ Vgl. zum Meinungsstand im Hinblick auf die Zulässigkeit dieser Fallgruppe Baumbach/Hefermehl, § 1, RdNr. 332ff.

² v.Gamm, Wettbewerbsrecht, S. 374, RdNr. 24; Baumbach/Hefermehl, a.a.O., RdNr. 339; Köhler/Piper, § 1 RdNr. 130.

³ So wörtlich v.Gamm, a.a.O.

⁴ Ständige Rechtsprechung BGH GRUR 1973, S. 270, 271; BGH GRUR 1971, S. 159, 160; BGH GRUR 1970, S. 422, 423; BGH GRUR 1969, S. 293, 295f.; BGHZ 49, S. 325, 330.

⁵ BGH GRUR 1962, S. 45, 49; Nordemann, RdNr. 337; Ulmer, ZHR Bd. 152, S. 564, 587.

⁶ In der „Motorjacht-Entscheidung“ hatte ein Wettbewerber wahrheitswidrig mit der Seetüchtigkeit einer von ihm hergestellten Motorjacht geworben. Aufgrund der hiervon ausgehenden Lebensgefahr für die Käufer der Motorjacht sah der Bundesgerichtshof in der Warnung eines Konkurrenten keinen Verstoß gegen das Verbot der kritisierend vergleichenden Werbung. BGH GRUR 1971, S. 159, 160.

durch das bezeichnete Konkurrenzprodukt bezieht. Aufgrund der Gefahr für ihre Rechtsgüter haben die Endabnehmer hier ein schutzwürdiges Aufklärungsbedürfnis, dem der Werbende nachkommen darf. Allerdings kann sich der Werbende nicht auf den mit dem Vergleich verfolgten Aufklärungszweck berufen, wenn die Warnung nur pauschale und unsachliche Abwertungen des fremden Produkts oder übertriebene Herabsetzungen enthält.¹

Folglich muss der Hauptproduzent, der im engen Zusammenhang mit der Warnung vor gefährlichen Fremdzubehörteilen für eigenes Originalzubehör wirbt, dem Wahrheits- und Sachlichkeitsgebot entsprechen. Dies bedeutet, dass er sich über die inhaltliche Richtigkeit seiner Angaben in jeder Einzelheit zu vergewissern hat.² Darüber hinaus müssen die vergleichenden Angaben vollständig sein. Während sich nämlich der Hauptproduzent, der nur für sein Originalzubehörteil wirbt, im allgemeinen auf die Herausstellung der Produktvorteile beschränken kann, sind bei einem Vergleich mit Fremdzubehörteilen auch die Nachteile der miteinander verglichenen Produkte gegenüberzustellen.³ Dabei hat der Hauptproduzent auf eine sachliche Auseinandersetzung mit den Nachteilen des Fremdzubehörteils zu achten – d.h. es dürfen insbesondere keine suggestiven Schlagworte⁴ bei der Beurteilung des Konkurrenzprodukts fallen und der Zubehörhersteller darf nicht unnötig herabgewürdigt werden.⁵

Angesichts dieser inhaltlichen Anforderungen an eine Verknüpfung von Warnung und Werbung ergeben sich bei einer tatsächlich festgestellten Kombinationsgefahr regelmäßig keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf eine Ausnahme zum Verbot der kritisierend vergleichenden Werbung. Weist der Hauptproduzent im Rahmen seiner Werbung auf die durch ein Fremdzubehörteil verursachte Gefahr wahrheitsgemäß – ohne übertreibende Darstellung – hin, verhält er sich nicht wettbewerbswidrig im Sinne des § 1 UWG, da ein schutzwürdiges Aufklärungsbedürfnis der Endabnehmer besteht.

Liegt dagegen nur der Verdacht einer Kombinationsgefahr vor, der sich möglicherweise bei nachträglicher Betrachtung als unbegründet erweist, ist fraglich, ob das Aufklärungsbedürfnis der Endabnehmer dem wettbewerbsrechtlichen Schutz des kritisierten Zubehörherstellers vorgeht. Steht nämlich die Gefährdung der Endabnehmer nicht mit Sicherheit fest, könnte schon

¹ BGH GRUR 1985, S. 982, 983; Ulmer, ZHR Bd. 152, S. 564, 588.

² Vgl. BGH GRUR 1988, S. 764, 767; Nordemann, RdNr. 350.

³ Baumbach/Hefermehl, § 1 RdNr. 390, der jedoch darauf hinweist, dass eine völlig neutrale Offenbarung aller Vor- und Nachteile des eigenen Produkts nicht erforderlich ist, da der Verkehr bei vergleichender Werbung ohnehin von einer subjektiven Färbung ausgeht. Das Verschweigen von Mängeln des eigenen Produkts und der Vorzüge fremder Produkte darf allerdings nicht zu einem falschen Gesamteindruck führen. Vgl. auch BGH GRUR 1952, S. 416f.; BGH GRUR 1967, S. 596, 599.

⁴ Vgl. hierzu Nordemann, RdNr. 350 mit zahlreichen Beispielen aus der Praxis.

⁵ A.a.O., S. 188; Köhler/Piper, § 1 RdNr. 142, 145; Baumbach/Hefermehl, § 1 RdNr. 395.

der Hinweis auf einen bloßen Gefahrenverdacht seitens des Hauptproduzenten eine zu weitgehende Behinderung des betreffenden Mitbewerbers darstellen – zumal im Fall der Nichterweislichkeit der Gefahr von vornherein kein Aufklärungsbedürfnis der Endabnehmer besteht. Der werbende Hauptproduzent, der seine deliktsrechtliche Produktbeobachtungspflicht erfüllt und die Endabnehmer bei einem hohen Verdachtsgrad pflichtgemäß warnt, befindet sich somit in einer noch aufzulösenden Konfliktsituation (Siehe III.)

bb) Die Fallgruppe der pauschalen Abwertung fremder Erzeugnisse

Eine pauschale Abwertung fremder Erzeugnisse als Wettbewerbsverstoß gem. § 1 UWG liegt vor, wenn der Werbende ein fremdes Produkt allgemein kritisiert, ohne gegenüber dem fachlich unkundigen Adressatenkreis die hierfür maßgebenden Umstände darzulegen.¹ Mangels erkennbarem sachlichen Bezug der Kritik können die Endabnehmer die pauschale und in ihrer Allgemeinheit unrichtige Äußerung des Werbenden selbst nicht nachprüfen und sind daher zu einer Gesamtabwertung des fremden Produkts geneigt.² Dagegen kann sich der angegriffene Mitbewerber nur schwer wehren. Aus diesem Grund ist eine pauschale Abwertung fremder Produkte wettbewerbswidrig, ohne dass es hierbei auf die Richtigkeit der Kritik oder das Vorliegen von Ausnahmevoraussetzungen ankommt.³ Im Unterschied zur kritisierend vergleichenden Werbung erfasst diese Fallgruppe aber nicht nur herabsetzende Kritik, die sich auf konkurrierende Produkte bezieht, sondern auch Äußerungen über Zusatzprodukte, die vom Werbenden selbst nicht angeboten werden, soweit zwischen dem Werbenden und dem kritisierten Mitbewerber im Übrigen ein Wettbewerbsverhältnis besteht.⁴

Eine pauschale Abwertung fremder Zubehörteile ist dem Hauptproduzenten folglich – unabhängig davon, ob er Originalzubehörteile herstellt oder nicht - immer untersagt, weil sich die Endabnehmer mangels objektiver Nachprüfbarkeit der allgemeinen Aussagen kein zutreffendes Gesamtbild von der Kombinationsgefahr machen können. Nimmt der Hauptproduzent seine deliktsrechtlichen Pflichten sorgfältig wahr, kommt es hier jedoch zu keinem Spannungsverhältnis zwischen Wettbewerbs- und Deliktsrecht, da eine deliktsrechtlich gebotene Warnung nur dann eine wirksame Gefahrsteuerungsmaßnahme darstellt, wenn sie die Ursachen und die möglichen Folgen der Gefahrenquelle aus der Sicht der jeweiligen Abnehmerkreise präzise beschreibt. Der Hauptproduzent muss somit seine Warnung in nachvollziehbarer Weise genau auf die maßgebenden Umstände der konkreten

¹ v. Gamm, Wettbewerbsrecht, S. 393, RdNr. 392; Köhler/Piper, § 1 RdNr. 143; Nordemann, RdNr. 350.

² BGH GRUR 1989, S. 516, 518; BGH GRUR 1985, S. 982, 983; Baumbach/Hefermehl, § 1 RdNr. 394.

³ BGH GRUR 1987, S. 812, 814; BGH GRUR 1984, S. 823, 824; BGH GRUR 1963, S. 371, 374; BGH GRUR 1958, S. 485, 486f.; OLG München WRP 1981, S. 289; Vgl. ausführlich zu dieser Rechtsprechung Borck, WRP 1986, S. 365, 368f.

⁴ Ulmer, ZHR Bd. 152, S. 564, 588.

Kombinationsgefahr beziehen, um sowohl den deliktsrechtlichen als auch den wettbewerbsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

2. Kartellrechtliche Beurteilung einer Warnung am Maßstab des GWB

Erfüllt ein Hauptproduzent seine deliktsrechtlichen Warnpflichten in Bezug auf inkompatible und gefährliche Fremdzubehörteile, befindet er sich – außer in den schon erörterten wettbewerbsrechtlichen Kollisionslagen – möglicherweise auch im Konflikt mit kartellrechtlichen Schutzvorschriften des GWB. Im Regelfall führt nämlich die öffentliche Warnung des Hauptproduzenten zu einer teilweise unüberwindbaren Marktzutrittsschranke für die Hersteller und die Vertriebshändler des betreffenden Fremdzubehörs (s.o.). Daher ist zu untersuchen, ob der Hauptproduzent mit einer Warnung insbesondere gegen das Verbot der Mittelstandsbehinderung im Horizontalverhältnis gem. § 26 IV GWB verstößt.¹

Das mit der 5. GWB-Novelle von 1989 eingefügte horizontale Behinderungsverbot gem. § 26 IV GWB verfolgt den Normzweck, mittelständische Unternehmen vor der unbilligen Behinderung durch Konkurrenten mit relativ überlegener Marktmacht zu schützen.² Danach ist es untersagt, dass Unternehmen mit „gegenüber kleinen und mittleren Wettbewerbern überlegener Marktmacht“ ihren Machteinfluss – unter Ausnutzung des wirtschaftlichen Kräfteverhältnisses – missbrauchen und dadurch die schwächeren Mitbewerber unmittelbar

¹ Untersagt der Hauptproduzent seinen Vertragshändlern im Zusammenhang mit der öffentlichen Warnung den Vertrieb des Fremdzubehörs und behindert so deren Handlungsfreiheit auf dem Zubehörmarkt, liegt eventuell auch ein Verstoß gegen § 26 II S. 2 GWB vor. Vgl. Ulmer, a.a.O., S. 595; sehr ausführlich hierzu Hahn, S. 138ff. § 26 II S.2 GWB normiert nämlich ein Diskriminierungsverbot zum Schutz von kleineren und mittleren Unternehmen, die als vor- oder nachgeordnete Marktstufen von einem marktbeherrschenden Unternehmen - mangels ausreichender und zumutbarer Ausweichmöglichkeiten auf dem sachlich relevanten Markt - abhängig sind. Durch dieses Verbot soll der Missbrauch einer sog. „relativen Marktmacht“ verhindert werden, die auf den vertikalen, bilateral angelegten Beziehungen zwischen dem Großunternehmen und den kleineren Anbietern und Nachfragern beruht. Emmerich, Kartellrecht, S. 292; Immenga/Mestmäcker, § 26 RdNr. 91f.; Ulmer, BB 1975, S. 661, 666; Hefermehl, GRUR 1975, S. 275, 277.

Zwischen einem marktstarken Hauptproduzenten und seinen Vertragshändlern ist regelmäßig ein vertikales Abhängigkeitsverhältnis im obigen Sinne (sog. unternehmensbedingte Abhängigkeit) gegeben, wenn sich die Händler aufgrund von langjährigen Geschäftsbeziehungen, langfristigen Verträgen und entsprechenden Investitionen so sehr auf den Hauptproduzenten eingestellt haben, dass ihnen eine Umstellung nur mit unverhältnismäßig hohen Einbußen möglich ist. Vgl. Möschel, S. 397 m.w.N.

Eine unbillige Behinderung gem. § 26 II S.1 und S.2 GWB ist hier nicht nur bei unbegründeten Vertragsauflösungen oder bei der Ungleichbehandlung bzw. Benachteiligung im Vergleich zu anderen Vertragshändlern anzunehmen, sondern auch im Fall jeglicher Beschränkung der Wettbewerbs- und Handlungsfreiheit, die als Missbrauch der aus dem Abhängigkeitsverhältnis hervorgehenden „relativen Marktmacht“ gewertet werden kann. Immenga/Mestmäcker, § 26, RdNr. 98. Daher darf der Hauptproduzent den Vertragshändlern unter Ausübung seiner Marktmacht grundsätzlich nicht untersagen, bestimmte Waren von Dritten zu beziehen oder an die Endabnehmer zu veräußern. Vgl. BGH NJW 1972, S. 483; BGHZ 81, S. 322, 328f.; Immenga/Mestmäcker, a.a.O.

Fraglich ist jedoch, ob bei einer durch das Fremdzubehör verursachten Kombinationsgefahr ein Ausnahmefall vorliegt, der die Untersagung durch den Hauptproduzenten nicht als unbillige Behinderung erscheinen lässt. An dieser Stelle ist auf die Prüfung des § 26 IV GWB zu verweisen, da bei der kartellrechtlichen Beurteilung einer öffentlichen Warnung ebenfalls die Frage nach der Billigkeit der Behinderung in vergleichbarer Weise gestellt und beantwortet werden muss.

² Beachte zur Kritik der Literatur an der vom Gesetzgeber gewählten Fassung dieses Verbotstatbestands: Immenga/ Mestmäcker, § 26 RdNr. 354f.; Möschel, BB 1987, S. 2104ff.; Emmerich, Kartellrecht, S. 326f.

oder mittelbar behindern.¹ Verstärkt wird dieses Verbot noch durch die Vermutung gem. § 26 V GWB, wonach eine unbillige Behinderung schwächerer Konkurrenten immer schon dann angenommen wird, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen und nach der allgemeinen Lebenserfahrung der Anschein eines Machtmissbrauchs besteht. In dieser Situation muss das marktstarke Unternehmen den Anschein widerlegen und solche tatbestandsbegründenden Umstände aus seinem Geschäftsbereich aufdecken, deren Aufklärung ihm im Gegensatz zu den beeinträchtigten Mitbewerbern leicht möglich und zumutbar ist.² Kann das überlegene Unternehmen diesen Beweis nicht führen und liegen die sonstigen Tatbestandsmerkmale des § 26 IV GWB vor, so kommen als mögliche kartellrechtliche Sanktionen sowohl ein Einschreiten der Kartellbehörde gem. §§ 37a II, 38 I Nr. 8 GWB als auch die Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen seitens der behinderten Mitbewerber gem. § 35 I GWB in Betracht.

Im Falle einer Warnung vor Fremdzubehör befindet sich der Hauptproduzent folglich in einer kartellrechtlichen Kollisionslage, wenn er gegenüber dem betreffenden Zubehörerhersteller eine überlegene Marktstellung besitzt und die Warnung eine missbräuchliche Ausnutzung dieser Stellung – d.h. eine unbillige Behinderung – darstellt:

Für die Bestimmung des Merkmals der überlegenen Marktmacht im Rahmen des § 26 IV GWB kommt es nicht auf die allgemeine bzw. absolute Stellung des jeweiligen Unternehmens im sachlich relevanten Marktsegment an. Vielmehr ist diese Tatbestandsvoraussetzung in jedem Einzelfall ausschließlich durch eine Gegenüberstellung mit der Marktposition des möglicherweise behinderten Unternehmens zu ermitteln.³ Erfasst wird somit die Situation einer relativen horizontalen „Übermacht“ eines großen Wettbewerbers gegenüber bestimmten kleineren Mitbewerbern.⁴ Diese „Übermacht“ ist zu bejahen, wenn nach einer Gesamtbetrachtung aller für die horizontale Machtstellung eines Unternehmens bestimmenden Umstände⁵ zugunsten des betrachteten Wettbewerbers ein wettbewerblich nicht ausreichend kontrollierter Verhaltensspielraum festgestellt werden kann, der geeignet ist, die Marktverhältnisse zu Lasten der betroffenen Mitbewerber zu beeinflussen.⁶

¹ Langen/Bunte, § 26 RdNr. 234; v.Gamm, Kartellrecht, § 26 RdNr. 69; Bechtold, § 26 RdNr. 61.

² Vgl. Emmerich, Kartellrecht, S. 329.

³ Langen/Bunte, § 26 RdNr. 238.

⁴ Emmerich, Kartellrecht, S. 327.

⁵ Hierbei ist eine sog. Ressourcenbetrachtung erforderlich - d.h. es ist gem. § 22 I Nr.2 GWB z.B. auf die Finanzkraft, den Marktzugang, die wirtschaftlichen Verflechtungen und die eventuell bestehenden Marktzutrittsschranken abzustellen. Möschel, S. 424; Langen/Bunte, § 26 RdNr. 238.

⁶ v.Gamm, Kartellrecht, § 26 RdNr. 67; Immenga/Mestmäcker, § 26 RdNr. 364.

Unter der Voraussetzung, dass der Hauptproduzent selbst auch Zubehörteile für das Hauptprodukt herstellt, ist eine derartige Einflussmöglichkeit des Hauptproduzenten als Mitbewerber von kleinen und mittleren¹ Fremdzubehörherstellern oft gegeben. Maßgeblich für diese Einschätzung ist nicht das Verhältnis der Marktanteile von Original- und Fremdzubehör, sondern die herausgehobene Stellung des Hauptproduzenten in seiner Eigenschaft als Hersteller des Hauptprodukts. Für die Endabnehmer steht nämlich vor dem Erwerb von Zubehörteilen die Frage der Kompatibilität mit dem jeweiligen Hauptprodukt zwingend im Mittelpunkt ihrer Erwägungen. Diesbezüglich wird dem Hauptproduzenten, der die Brauchbarkeit und Gefahrenneigung des kombinierten Hauptprodukts besser absehen kann als jeder andere, ein Kompetenzvorsprung gegenüber den Fremdzubehörherstellern eingeräumt. Warnt der Hauptproduzent beispielsweise vor einem Fremdzubehörteil, so ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass der Absatz des betreffenden Produkts stark zurückgeht, während der Absatz von Originalzubehörteilen und qualitativ hochwertigen Fremdzubehörteilen ansteigt. Daher liegt auch ohne das Erfordernis einer Überlegenheit an Marktanteilen ein überlegener Einfluss des Hauptproduzenten gem. § 26 IV GWB im Hinblick auf den Zubehörmarkt vor.

In Bezug auf das Tatbestandsmerkmal der unbilligen Behinderung ist zunächst zwischen der tatsächlichen Wettbewerbshandlung der Behinderung und deren Bewertung als unbillig zu unterscheiden:

Unter einer Behinderung im kartellrechtlichen Sinne versteht man jede Beeinträchtigung der wettbewerblichen Betätigungsmöglichkeiten anderer Mitbewerber. Dabei ist es für diesen weiten Behinderungsbegriff unbeachtlich, ob die betreffende Verhaltensweise „wettbewerbsfremd“ ist oder nicht.² Somit stellt auch eine deliktsrechtlich gebotene Warnung vor Fremdzubehörteilen eine Behinderung der jeweiligen Zubehörhersteller dar, da deren Betätigungsmöglichkeiten im Wettbewerb durch die nachteilige Beeinflussung des Warenabsatzes und des Markenrufs beeinträchtigt wird. Die Behinderungsqualität einer Maßnahme indiziert jedoch noch nicht ihre Rechts- bzw. Wettbewerbswidrigkeit. Erforderlich ist hierfür zusätzlich die eigenständige Feststellung des normativen Merkmals der Unbilligkeit, die eine Interessenabwägung unter besonderer Berücksichtigung der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des GWB voraussetzt.³ Dies bedeutet, dass neben den rechtlich anerkannten Individualinteressen der beteiligten Wettbewerber und den

¹ Vgl. zu dem Begriff der kleineren und mittleren Unternehmen v.Gamm, a.a.O., § 5b RdNr. 7; Immenga/Mestmäcker, a.a.O., RdNr. 363 m.w.N.

² BKartA WUW/E S. 2029, 2035; Markert, Wettbewerbsbehinderung, S. 52f.; Bechtold, § 26 RdNr. 39, 62; Langen/Bunte, § 26 RdNr. 247.

³ BGH GRUR 1992, S. 191, 194; BGH GRUR 1989, S. 220, 222; Markert, a.a.O., S. 57f.; v.Gamm, NJW 1980, S. 2489, 2493; Friedrich, BB 1980, S. 1553, 1557; Immenga/Mestmäcker, § 26 RdNr. 372.

vorgebrachten Gründen zur sachlichen Rechtfertigung der Behinderungsmaßnahme auch das Allgemeininteresse an der Sicherung der Wettbewerbsfreiheit in die Abwägung einzubeziehen ist.¹ Eine unbillige Behinderung gem. § 26 IV GWB liegt danach vor, wenn der überlegene Wettbewerber seine Wettbewerbsfreiheit missbräuchlich ausnutzt, um dadurch seine eigenen Interessen in rechtlich zu missbilligender Weise auf Kosten von schwächeren Mitbewerbern zu verwirklichen.²

Warnt der Hauptproduzent aufgrund einer bestehenden Kombinationsgefahr oder eines hohen Verdachtsgrades – in Erfüllung seiner deliktsrechtlichen Gefahrsteuerungspflichten – vor bestimmten Fremdzubehörteilen, könnte der Vorwurf einer unbilligen Behinderung des Zubehörherstellers nach einer Interessenabwägung im obigen Sinne entfallen. Dies setzt jedoch voraus, dass der deliktsrechtlich bezweckte Schutz der Endabnehmer gegenüber dem Wettbewerbsschutz des Zubehörherstellers und der im Allgemeininteresse liegenden Wettbewerbsfreiheit eine Vorrangstellung einnimmt. Eine Abwägung im Rahmen des § 26 IV GWB erfordert folglich die Klärung des Rangverhältnisses der oben aufgeführten Schutzinteressen, um das Vorliegen einer unbilligen Behinderung seitens des warnenden Hauptproduzenten feststellen oder ausschließen zu können.

3. Zusammenfassung

Die Untersuchung der Kollisionsmöglichkeiten einer Warnung mit wettbewerbs- und kartellrechtlichen Schutzvorschriften hat gezeigt, dass folgende Kollisionslagen zwischen dem deliktischen Abnehmerschutz einerseits und dem Wettbewerbsschutz andererseits auftreten können, die typischerweise mit der Ausdehnung der Produktbeobachtungs- und Gefahrsteuerungspflicht des Hauptproduzenten zusammenhängen:

- Liegt statt einer Kombinationsgefahr lediglich ein Gefahrenverdacht vor, verstößt der Hauptproduzent als Mitbewerber des Fremdzubehörherstellers möglicherweise gegen das Anschwärzungsverbot gem. § 14 I S. 1 UWG, wenn sich eine Gefahr nachträglich nicht feststellen lässt (siehe 1. a)).
- Bei einem bloßen Gefahrenverdacht ist auch ein Verstoß gegen das Verbot der kritisierend vergleichenden Werbung gem. § 1 UWG denkbar. Eventuell ist nämlich das

¹ BGH GRUR 1989, S. 774; BGH GRUR 1980, S. 125, 127; BGHZ 82, S. 238, 244; BGHZ 81, S. 322, 339; BGHZ 78, S. 190, 196.

² v.Gamm, Kartellrecht, § 26 RdNr. 40, 70. Anlass für die gesetzliche Regelung war hier insbesondere das Auftreten von Preiskämpfen und Niedrigpreisstrategien - d.h. der systematische und gezielte Einsatz von aggressiven Preis- und Rabattpraktiken gegenüber kleineren und mittleren Unternehmen. Vgl. Immenga/Mestmäcker, § 26 RdNr. 374ff.; Bechtold, § 26 RdNr. 63 m.w.N.

Aufklärungsbedürfnis der Endabnehmer im Falle einer nicht mit Sicherheit feststehenden Gefahr gegenüber den wettbewerblichen Schutzinteressen der kritisierten Fremdzubehörhersteller nachrangig (siehe 1. c) aa)).

- Schließlich kommt noch ein Verstoß des warnenden Hauptproduzenten gegen das Verbot der Mittelstandsbehinderung im Horizontalverhältnis gem. § 26 IV GWB in Betracht, wenn bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen dieses Verbotstatbestands die Warnung nach einer Interessenabwägung als unbillige Behinderung angesehen wird (siehe 2.).

Diese Kollisionslagen sind aufzulösen, um zum einen die Einheit der Rechtsordnung zu wahren und zum anderen dem Hauptproduzenten die Befolgung seiner deliktsrechtlichen Warnpflichten zu erleichtern. Zu diesem Zweck ist im weiteren Verlauf der Untersuchung das Rangverhältnis zwischen dem deliktischen Abnehmerschutz und dem Wettbewerbsschutz im besonderen Fall der Warnpflicht bezüglich Fremdzubehör zu klären.

III. Das Rangverhältnis zwischen deliktischem Abnehmerschutz und Wettbewerbsschutz

Besteht zwischen Abnehmerschutz und Wettbewerbsschutz keine gleichgerichtete Interessenslage, ist das bestehende Rangverhältnis im Wege der Abwägung zu klären. Dies ist insbesondere im Fall der deliktsrechtlichen Produktbeobachtungs- und Warnpflicht bezüglich Fremdzubehöerteilen erforderlich, da hier die Gegenläufigkeit der Schutzzwecke nicht auf einer ausdrücklichen Gesetzesvorgabe beruht, sondern auf einer den Wettbewerbsschutz des Zubehöherherstellers vernachlässigenden Rechtsfortbildung durch die Rechtsprechung. Ergibt die noch vorzunehmende Abwägung eine Gleichrangigkeit beider Schutzzwecke oder eine Vorrangstellung des Wettbewerbsschutzes, könnten wettbewerbs- und kartellrechtliche Wertungen eine Schranke für die Herausbildung deliktsrechtlicher Verkehrspflichten zum Schutz der Abnehmer darstellen. Eine Rückwirkung des Wettbewerbsschutzes auf die richterliche Begründung neuer Verkehrspflichten wäre in dieser Situation notwendig, damit keine „Breschen in dem gesetzlich geregelten Schutz des lautereren und freien Wettbewerbs“ entstehen.¹

1. Der Abnehmerschutz als wettbewerbs- und kartellrechtlicher Maßstab

Um eine Abwägung zwischen Abnehmerschutz und Wettbewerbsschutz vornehmen zu können, ist zunächst zu prüfen, inwieweit der Schutz der Abnehmer im Rahmen des UWG und des GWB ein zu berücksichtigender Maßstab darstellt. Nur wenn die Abnehmer – wie im

¹ Ulmer, ZHR Bd. 152, S. 564, 583f.

vorhergehenden Abschnitt (II.) angenommen – unmittelbar oder mittelbar zu den Schutzsubjekten des Wettbewerbs- und Kartellrechts gehören, können auch ihre Interessen bei der Beurteilung der Wettbewerbswidrigkeit einer Warnung einbezogen werden.

Nach der heute h.M. bezweckt das UWG den Schutz aller im Wettbewerbsgeschehen aufeinanderstoßenden Interessen an einem lauterem Verhalten im Wettbewerb. Das UWG schützt folglich nicht nur die Individualinteressen einzelner Mitbewerber, sondern auch die Interessen der sonstigen Marktteilnehmer – wie etwa die Belange der gewerblichen oder privaten Abnehmer – und der Allgemeinheit.¹ Diese Auffassung war jedoch lange Zeit umstritten. Noch im Jahr 1969 sah SAMWER in der Einbeziehung der Abnehmerbelange eine Gefahr für die wirtschaftspolitische Neutralität des UWG. Durch den bloßen Hinweis auf die Interessen der Allgemeinheit und der Verbraucher könne nämlich eine wirtschaftspolitische Zweckentscheidung pauschal begründet werden, ohne dass es dabei auf eine Abwägung von rein wettbewerblichen Gesichtspunkten in Bezug auf eine zu beurteilende Wettbewerbs-handlung ankomme.² Trotz dieser Bedenken hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts und später des Bundesgerichtshofs den Schutz der Abnehmer und der Allgemeinheit ohne nähere Begründung in steigendem Maß betont.³ Verstärkt wurde diese Entwicklung durch die UWG-Novelle vom 21. Juli 1965, die eine Erweiterung der Verbandsklagebefugnis auf Verbraucherschutzverbände gem. § 13 I a) UWG a.F. (§ 13 II Nr. 3 UWG n.F.) einführte, und durch das mit der UWG-Novelle vom 25. Juli 1986 gewährte Rücktrittsrecht der Verbraucher gem. § 13a UWG.⁴ Des weiteren legt Art. 4 I der EG-Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung vom 10. September 1984 fest, dass die Mitgliedstaaten im Interesse sowohl der Verbraucher als auch der Mitbewerber und der Allgemeinheit für geeignete und wirksame Möglichkeiten zur Bekämpfung der irreführenden Werbung sorgen sollen.⁵ Die Berücksichtigung der Abnehmerinteressen bei der Beurteilung der Lauterkeit einer Wettbewerbsmaßnahme findet somit auf nationaler und internationaler Ebene gesetzliche Grundlagen. Zur Begründung lässt sich anführen, dass der Wettbewerb über die Interessensphären der rivalisierenden Mitbewerber hinaus in seiner sozialen Wirkung ebenfalls die Interessen vieler am Markt

¹ v.Gamm, Wettbewerbsrecht, S. 66, RdNr. 13; Fikentscher, Wettbewerbsrecht, S. 157, 159; Schrauder, S. 130; Hubmann, S. 44f.; Baumbach/Hefermehl, Einl. UWG, RdNr. 41f. m.w.N.

² Samwer, GRUR 1969, S. 326, 329; Vgl. auch Schwartz, GRUR 1967, S. 333ff.

³ Vgl. etwa RGZ 128, S. 330, 342; BGH GRUR 1973, S. 210ff.; BGH GRUR 1970, S. 523ff.; BGH GRUR 1967, S. 596ff.; BGH GRUR 1958, S. 553ff.; BGH GRUR 1955, S. 541ff. Zu dieser Rechtsprechungsentwicklung Schrickler, GRUR 1974, S. 579f.

⁴ Vgl. v.Gamm, Wettbewerbsrecht, S. 68, RdNr. 14.

⁵ Abgedruckt bei Baumbach/Hefermehl, Texte, S. 27ff.

beteiligter Subjekte und Gruppen berührt.¹ Dies gilt in besonderem Maße für die Abnehmer, die als Adressaten im Mittelpunkt der meisten Werbemaßnahmen stehen und – gleichgültig, ob als private oder gewerbliche Verwender – die Leistungen der Wettbewerber in Anspruch nehmen. Daher trifft sie eine unlautere Maßnahme im Wettbewerb – wie zum Beispiel die unsachliche Beeinflussung, die Irreführung oder die unvollständige Information durch einen Mitbewerber – unmittelbar; im Gegensatz zu den anderen Mitbewerbern, die erst mittelbar durch die Kaufentscheidung der beeinflussten Abnehmer Nachteile erleiden. Aus dieser im Regelfall bestehenden Nähe der Abnehmer zu den Wettbewerbsmaßnahmen und Leistungen der Anbieterseite folgt, dass die Lauterkeit einer Wettbewerbsmaßnahme nicht nur durch eine isolierte Betrachtung des Konkurrenzverhältnisses der Mitbewerber beurteilt werden kann. Eine Beschränkung der Lauterkeitsprüfung auf die Individualinteressen konkurrierender Mitbewerber würde außerdem die hervorragende Bedeutung der Nachfragemacht als regulierendes Gegengewicht² der Anbieterseite verkennen und daher auch aus rein wettbewerblicher Sicht nur zu einem unvollständigen Ergebnis führen. Der Abnehmerschutz ist somit nicht der bloße Ausdruck einer Neben- oder Reflexwirkung³ des Wettbewerberschutzes vor unlauteren Wettbewerbsmaßnahmen, sondern stellt einen selbständigen Schutzzweck des UWG dar.

Eine vergleichbare Stellung des Abnehmerschutzes im Rahmen des GWB stößt angesichts der besonderen Bedeutung des freien Wettbewerbs – als Grundvoraussetzung der vorliegenden Wirtschaftsordnung – auf Bedenken. Würden nämlich bei jedem Eingriff in die Freiheit des Wettbewerbs und in das „Gesetz von Angebot und Nachfrage“ die Verbraucherinteressen als mögliche Rechtfertigungsgründe berücksichtigt, bestünde die Gefahr einer zunehmenden, das Koordinierungsprinzip des Wettbewerbs übergehenden Reglementierung. Aufgrund der Legitimierungswirkung echter oder vermeintlicher Verbraucherinteressen ließe sich das GWB im Extremfall in ein dirigistisches Instrument zur Durchsetzung außerökonomischer Ziele umfunktionieren.⁴ Dennoch ist nicht zu leugnen, dass auch das Kartellrecht zumindest mittelbar den Verbraucher- bzw. Abnehmerinteressen dient. So trägt der Marktmechanismus des freien Wettbewerbs bei einer Vielzahl von Anbietern zu preisgünstigen Angeboten, einem stetigen Qualitätsanstieg und zu besseren Auswahlmöglichkeiten der Abnehmer bei.⁵ Darüber hinaus finden sich gem. §§ 3 III Nr. 2 („angemessene Versorgung der Verbraucher“),

¹ A.a.O., Einl. UWG, RdNr. 43.

² Vgl. Hubmann, S. 45, der in diesem Zusammenhang von der „Schiedsrichtertätigkeit“ der Abnehmerseite im Leistungswettbewerb spricht.

³ Vgl. Baumbach/Hefermehl, Einl. UWG, RdNr. 42f.

⁴ Belke, ZHR Bd. 138, S. 227, 236.

⁵ A.a.O.

5 II („Befriedigung des Bedarfs“) und gem. Art. 85 III EGV („unter angemessener Beteiligung der Verbraucher“) ausdrücklich normierte Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber des Kartellrechts die Abnehmerinteressen berücksichtigt wissen wollte. Im Hinblick auf die obigen Bedenken liegt es aber nahe, bei Zielkonflikten zwischen Wettbewerbs- und Abnehmerschutz mit der Zulassung von Wettbewerbsbeschränkungen restriktiv zu verfahren.¹ Dies gilt nach MÖSCHEL insbesondere im Fall von Konflikten zwischen kurzfristigen Abnehmerschutzvorteilen und mittel- oder langfristigen „wettbewerbsstrukturellen Nachteilen“, da die Abnehmerinteressen in dem vorliegenden Wettbewerbssystem nicht unmittelbar, sondern gerade durch die Aufrechterhaltung des freien Wettbewerbs mittelbar geschützt werden sollen.²

In Erweiterung des Abnehmerschutzes hat das Bundeskartellamt jedoch in der „Doppelstecker-Entscheidung“ vom 20. Februar 1960³ anerkannt, dass das Recht auf freie wirtschaftliche Betätigung von vornherein eine Grenze an den ernstzunehmenden Sicherheitsbedürfnissen einzelner findet und die Abnehmerinteressen so zu einer unmittelbaren Geltung gelangen. Da die Wirtschaftsordnung nur einen Teil der gesamten Rechtsordnung eines Gemeinwesens darstelle, liege es nämlich auf der Hand, dass die gesetzlich garantierte Sicherheit des Individuums nicht um des wirtschaftlichen Nutzens willen in Frage gestellt werden dürfe. Eine Wettbewerbsmaßnahme liege daher außerhalb des Schutzbereichs des GWB, wenn sie ausschließlich der Sicherheit hochrangiger Individualrechtsgüter diene und kein Anlass für die Annahme einer getarnten marktpolitischen Handlung bestehe.⁴ In diesem Zusammenhang sei es unbeachtlich, ob ein sicherheitswidriger Zustand bereits gegeben ist. Vielmehr genüge in der betreffenden Situation die ernstliche Entstehungsmöglichkeit eines Sicherheitsrisikos und die Eignung der getroffenen Abwehrmaßnahmen zur Verhütung der Gefahr (Siehe auch später unter 2.).⁵

Trotz der in der Literatur geäußerten Kritik⁶ an der allgemeinen Fassung dieser Entscheidung des Bundeskartellamtes besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass der Schutz des freien Wettbewerbs angesichts der Beeinträchtigung gewichtiger Individualgüter – wie etwa Leben, Gesundheit und Eigentum – beschränkt werden kann.⁷ Dies folgt in erster Linie aus der

¹ Immenga/Mestmäcker, § 1 RdNr. 255 m.w.N., der im Zweifelsfall der Aufrechterhaltung des freien Wettbewerbs den Vorzug gibt.

² Möschel, BB 1979, S. 49, 53.

³ BKartA WUW/E S. 145ff.

⁴ A.a.O., S. 149.

⁵ A.a.O.

⁶ Vgl. etwa Möschel, S. 136f.

⁷ Loewenstein/Belke, § 1, RdNr. 88f.; Immenga/Mestmäcker, § 1 RdNr. 378; Hübner, S. 52f.; Ulmer, ZHR Bd. 152, S. 564, 583f.

Wertentscheidung und der Werteordnung, die der Verfassungsgeber zugunsten des Individualschutzes im Grundgesetz getroffen hat.¹ Allerdings muss in jedem Einzelfall mittels einer Güter- und Interessenabwägung geprüft werden, ob das Kartell- oder Diskriminierungsverbot tatsächlich gegenüber anderen Werten der Gesamtrechtsordnung zurücktritt.² Somit ist der Abnehmerschutz auch im GWB ein zu berücksichtigender Maßstab, soweit höherrangige Individualinteressen der Abnehmer – im Fall einer konkreten Wettbewerbsmaßnahme – die Einschränkung des freien Wettbewerbs gebieten.³

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Abnehmerschutz als ein wettbewerbs- und kartellrechtlicher Maßstab gewertet werden kann. Zu beachten ist aber, dass die einander gegenüberstehenden Interessen im Grundsatz zunächst *gleichgeordnet* sind und sich ein Übergewicht bestimmter Interessen erst aus der Beurteilung des Einzelfalls ergibt. Im Ausgangspunkt einer Bewertung kommt weder dem Abnehmerschutz, dem Schutz der Mitbewerber noch dem Allgemeininteresse ein Vorrang zu.⁴ Folglich ist im Wege einer Abwägung zu ermitteln, ob im besonderen Fall der Produktbeobachtungs- bzw. Warnpflicht des Hauptproduzenten bezüglich Fremdzubehör der Schutz der Abnehmer im Verhältnis zu anderen Interessen im Vordergrund steht.

2. Die Abwägung der kollidierenden Interessen

Muss der Hauptproduzent nach einer deliktsrechtlichen Betrachtung vor bestimmten Fremdzubehöerteilen warnen, sind im Rahmen einer wettbewerbs- und kartellrechtlichen Gesamtabwägung typischerweise drei Kollisionslagen zu berücksichtigen, die aufgrund von gegenläufig ausgerichteten Interessen entstehen:

Dabei handelt es sich erstens um die Interessenkollision zwischen dem Hauptproduzenten und dem Hersteller des gefährlichen Zubehöerteils, deren Bewertung – unabhängig von der Würdigung des Abnehmerschutzgedankens – eventuell einen Schluss auf die mangelnde Schutzwürdigkeit des Fremdzubehörherstellers zulässt. Die zweite Kollisionslage erwächst aus dem Widerstreit der Abnehmerinteressen an einer möglichst frühzeitigen und umfangreichen Warnung einerseits und den wirtschaftlichen Interessen des von der Warnung betroffenen Zubehörherstellers andererseits (s.o.). Schließlich ist noch die Kollision zwischen den Abnehmerschutzinteressen und den Interessen der Allgemeinheit an einem freien, ungehinderten Wettbewerb von Bedeutung. Diese jeweils kollidierenden Interessenpaare sind

¹ Vgl. Hübner, S. 53; Sandrock, Grundbegriffe, S. 326f.

² Loewenstein/Belke, § 1 RdNr. 88f.; Kaiser, NJW 1971, S. 585, 588.

³ Vgl. hierzu Immenga/Mestmäcker, § 26 RdNr. 197, der die Interessen der Abnehmer insbesondere dann berücksichtigen will, wenn sie sich auf die Interessenlage des handelnden Wettbewerbers auswirken.

⁴ v.Gamm, Wettbewerbsrecht, S. 67, RdNr. 14; Vogt, S. 282.

im weiteren Verlauf der Untersuchung gegeneinander abzuwägen, um insbesondere die Anwendung der Behinderungs- und Diskriminierungsverbote gem. §§ 1, 14 I S. 1 UWG, § 26 IV GWB im Fall der Produktbeobachtungs- und Warnpflicht bezüglich Fremdzubehör zu klären.

Untersucht man zunächst die durch eine Warnung verschärfte Kollisionslage zwischen dem Hauptproduzenten und dem Fremdzubehörhersteller auf dem Zubehörmarkt, könnte das Vorliegen einer sanktionsbewehrten, deliktsrechtlichen Warnpflicht zugunsten des Hauptproduzenten sprechen. Angesichts der Verpflichtung des Hauptproduzenten, die Abnehmer vor dem gefährlichen Fremdzubehöerteil zu warnen, fehlt es nämlich möglicherweise an der Schutzwürdigkeit des betreffenden Zubehörherstellers. Diese Argumentation kann jedoch nicht überzeugen, da es hier gerade darum geht, die Rechtmäßigkeit jener – auf richterlicher Rechtsfortbildung beruhenden – deliktsrechtlichen Warnpflicht zu überprüfen. Es entspräche einem „Zirkelschluss“, wenn die Vorrangstellung des Abnehmerschutzes gegenüber dem Wettbewerbsschutz und damit die Rechtmäßigkeit der deliktsrechtlichen Warnpflicht des Hauptproduzenten allein mit der Existenz der noch zu überprüfenden Pflicht begründet würde. Im Verhältnis zwischen dem Hauptproduzenten und dem Zubehörhersteller ist vielmehr auf tatsächliche und mögliche Behinderungen im Wettbewerb einzugehen, die zu Lasten der jeweils anderen Seite von beiden Wettbewerbssubjekten veranlasst werden. In diesem Zusammenhang spricht für die Schutzwürdigkeit des Zubehörherstellers, dass dieser durch die Warnung des Hauptproduzenten regelmäßig große wirtschaftliche Nachteile erleidet, die sogar zu einer Existenzgefährdung führen können (s.o.). Diese Beeinträchtigungen müssten jedoch hingenommen werden, wenn die Warnung als rechtmäßige Schutz- und Abwehrreaktion des Hauptproduzenten auf eine vorhergehende Behinderung durch den Zubehörhersteller anzusehen ist.

Verursacht der Zubehörhersteller aufgrund eines Konstruktions- oder Fabrikationsfehlers des Zubehöerteils eine Kombinationsgefahr, liegt eine derartige Behinderung nahe. Zur Begründung lässt sich anführen, dass die Abnehmer ohne nähere Informationen die Kombinationsgefahr als Schadensquelle nicht nur dem Fremdzubehöerteil und dessen Hersteller zuordnen, sondern auch dem kombinierten Hauptprodukt bzw. dem Hauptproduzenten. Dadurch haftet dem Hauptprodukt im Fall eintretender Schäden aus Abnehmersicht der Makel der Gefährlichkeit an, der beim Hauptproduzenten mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem Absatzzrückgang und zu einer Beeinträchtigung des Markenrufs führt. Stellt der Hauptproduzent eine Kombinationsgefahr fest, hat er daher mit einer Behinderung seiner wirtschaftlichen Betätigung zu rechnen, wenn er die Abnehmer nicht rechtzeitig über das inkompatible Zubehöerteil informiert und so die eindeutige Zuordnung der Gefahr ermöglicht.

Angesichts der zeitlich vorgelagerten Behinderung bzw. der großen Beeinträchtigungswahrscheinlichkeit des Hauptproduzenten hat der Zubehörhersteller, der ein „inkompatibles Kombinationsprodukt“ in den Verkehr bringt, die Warnung zu dulden, soweit sie als Abwehrreaktion *geeignet, erforderlich* und *angemessen* ist. In dieser Situation hat die Warnung nicht nur den Charakter einer deliktsrechtlichen Gefahrsteuerungsmaßnahme, sondern ebenfalls den eines wettbewerblichen Behinderungsschutzes. Um diese Schutzfunktion nicht bis hin zur Unwirksamkeit abzuschwächen, müssen die Beweislastregeln gem. § 14 I S. 1 UWG, § 26 V GWB im Fall einer deliktsrechtlich gebotenen Warnung auf den Nachweis einer vorliegenden Kombinationsgefahr oder eines konkreten Gefahrenverdachts beschränkt werden, der sich aus der „Ex-ante-Perspektive“ eines sorgfältigen Durchschnittsfachmanns bestätigen lässt. Auf diese Weise ist die zwischen den konkurrierenden Mitbewerbern des Zubehörmarkts bestehende Kollisionslage bei einer wahrheitsgemäßen und verhältnismäßigen Warnung zugunsten des Hauptproduzenten aufzulösen.

Die mangelnde Schutzbedürftigkeit des Zubehörherstellers gegenüber dem Hauptproduzenten kann allerdings nur als Indiz für die Vorrangstellung der deliktsrechtlichen Warnpflicht im Verhältnis zu wettbewerblichen Verhaltenspflichten gewertet werden. Dies folgt daraus, dass unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der deliktsrechtlichen Produktbeobachtungs- und Gefahrsteuerungspflichten der Abnehmerschutz – und nicht der Schutz des Hauptproduzenten als Mitbewerber des Zubehörherstellers – im Vordergrund der wettbewerbs- und kartellrechtlichen Gesamtabwägung stehen muss.

Ein Vergleich der sich gegenüberstehenden Interessen des Fremdzubehörherstellers und der Abnehmer in Bezug auf eine Warnung durch den Hauptproduzenten ergibt vorerst kein einseitiges Übergewicht, das für die vorrangige Schutzwürdigkeit der Abnehmer spräche. Während nämlich auf Seiten der Abnehmer – im Fall einer verschwiegenen Schadensneigung des Fremdzubehöerteils – hochrangige Individualrechtsgüter, wie Eigentum, Gesundheit und Leben¹, in Gefahr sind, ist auf Seiten des Zubehörherstellers bei umfangreicher Warnung mit einer wirtschaftlichen Existenzgefährdung und allen damit zusammenhängenden sozialen Folgen, wie zum Beispiel dem Verlust von Arbeitsplätzen, zu rechnen. Eine abstrakte Abwägung der hier gefährdeten Rechtsgüter führt zu keiner Vorrangstellung bestimmter Interessen, da die betreffenden Rechtsgüter zueinander in keinem allgemeinen Rangverhältnis stehen. Folglich müssen neben den betroffenen Interessen noch weitere Aspekte in die Abwägung einbezogen werden, die die Schutzwürdigkeit einer Seite betonen oder einschränken. Bei einer bestehenden Kombinationsgefahr ist hier auf den Gesichtspunkt der zurechenbaren Gefahrverursachung hinzuweisen:

Die Gefahr für die Rechtsgüter der Abnehmer und das daraus resultierende Aufklärungsbedürfnis ist primär auf eine bewusste Handlung des Zubehörherstellers zurückzuführen und

¹ Vgl. etwa die zum Tode führende Kombinationsgefahr, die der „Honda-Entscheidung“ zugrunde lag. BGHZ 99, S. 167ff.

diesem somit auch zurechenbar. Wer nämlich ein Zubehörteil unter Hervorhebung seines Verwendungszwecks als Kombinationsprodukt des Hauptprodukts in den Verkehr bringt, ist für die aus der Inkompatibilität herrührenden Gefahren verantwortlich. In dieser Situation wäre es widersprüchlich, wenn sich der Zubehörhersteller gegenüber den gefährdeten Abnehmern auf seine wirtschaftlichen Interessen berufen könnte, da die Verantwortung für Gefahren eigener Produkte zum alleinigen Risikobereich eines Unternehmers gehören. Liegt eine Kombinationsgefahr vor, sind die Abnehmer folglich im Verhältnis zum Fremdzubehörhersteller schutzwürdiger.

Fraglich ist aber, ob die Vorrangigkeit des Abnehmerschutzes auch im Fall eines bloßen Gefahrenverdachts besteht, der sich möglicherweise bei nachträglicher Untersuchung als unbegründet erweist. Dies ist immer dann zu bejahen, wenn sich der Verdacht im Zeitraum vor der Warnung auf derart substantiierte Tatsachen stützen lässt, dass er nicht nur vom Hauptproduzenten, sondern von jedem sorgfältigen Durchschnittsfachmann ohne weiteres erkannt und konkretisiert werden kann. Hat nämlich der Zubehörhersteller einen konkreten Gefahrenverdacht durch die Inverkehrgabe des vermutlich inkompatiblen Fremdzubehörteils in zurechenbarer Weise verursacht, ist er im Rahmen seiner eigenen Produktbeobachtungs- und Gefahrsteuerungspflichten selbst zur Aufklärung und Warnung der Abnehmer verpflichtet¹, um deren Rechtsgüter präventiv vor Schäden zu bewahren. Aufgrund dieser Präventionspflichten kann der Zubehörhersteller nicht geltend machen, er sei durch die frühzeitige Warnung in seinen schutzwürdigen Interessen verletzt. Der Abnehmerschutz ist daher sowohl bei einer bestehenden Kombinationsgefahr als auch bei einem konkreten Gefahrenverdacht gegenüber dem Schutz des Fremdzubehörherstellers vorrangig.

Neben den Individualinteressen des betroffenen Zubehörherstellers stehen schließlich noch die Allgemeininteressen an der Sicherung der Wettbewerbsfreiheit einer im Sinne des Abnehmerschutzes erfolgten Warnung entgegen. Bei der hier vorzunehmenden Abwägung ist zu berücksichtigen, dass jede Warnung für den jeweiligen Fremdzubehörhersteller eine Marktzutrittsschranke darstellt, die seine wirtschaftliche Betätigung behindert. Wird die Warnung vor Fremdzubehör als Instrument der Gefahrenabwehr allgemein zugelassen und ergibt sich daraus eine anhaltende „Warnpraxis“, kann dies – insbesondere bei wenigen marktbeherrschenden Hauptproduzenten – zu einer künstlichen Verengung des Zubehörmarkts führen (s.o.). Die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfreiheit scheint unter diesen Umständen nicht mehr gewährleistet zu sein.

Wie jedoch schon an anderer Stelle festgestellt worden ist, wird die Wettbewerbsfreiheit als Allgemeingut unmittelbar durch hochrangige, verfassungsrechtlich garantierte Individualgüter begrenzt. Dies wird bei gefährlichem Fremdzubehör in besonderer Weise deutlich, da hier die Zubehörhersteller, die mit ihren Produkten absolut geschützte Rechtsgüter der Abnehmer ge-

¹ Vgl. 2. Teil, I., 2. c).

fährden bzw. verletzen, als „Angreifer“ nicht auf die ungehinderte Ausübung ihrer gefahrverursachenden Tätigkeit vertrauen können. Warnt der Hauptproduzent wahrheitsgemäß und in verhältnismäßigem Umfang vor Kombinationsgefahren, die geeignet sind, Eigentum, Gesundheit und Leben der Abnehmer zu schädigen, handelt er somit außerhalb des Schutzbereichs des freien Wettbewerbs. Um aber mit der Anerkennung des Abnehmerschutzgedankens im Rahmen des Wettbewerbs- und Kartellrechts nicht eine Vielzahl von wirtschaftspolitisch motivierten Reglementierungen zu ermöglichen, können Einschränkungen der Wettbewerbsfreiheit nicht allgemein mit dem Bestehen abstrakter, nach der Lebenserfahrung vorliegender Gefahren begründet werden. Eine Einschränkung ist vielmehr nur dann zuzulassen, wenn die Gefahr im Hinblick auf ihre Ursachen, den wahrscheinlichen Schädigungsverlauf und die betroffenen Rechtsgüter hinreichend konkretisierbar ist. Daher sind im Fall einer deliktsrechtlich gebotenen Warnung die Allgemeininteressen an der Sicherung des freien Wettbewerbs gegenüber dem Abnehmerschutz nachrangig, soweit zumindest der konkrete Verdacht einer Kombinationsgefahr vorliegt und der Hauptproduzent die Warnung objektiv so gestaltet, dass ausschließlich die Aufklärung der Abnehmer damit verfolgt wird.

3. Ergebnis:

Nach einer wettbewerbs- und kartellrechtlichen Gesamtabwägung zwischen den Abnehmerschutzinteressen und den Anliegen des Wettbewerbsschutzes ist im besonderen Fall der Produktbeobachtungs- und Warnpflicht bezüglich Fremdzubehör eine Vorrangstellung des Abnehmerschutzes feststellbar. Daraus folgt, dass eine deliktsrechtlich gebotene Warnung, wie sie aufgrund der richterlichen Rechtsfortbildung in der „Honda-Entscheidung“ von dem Hauptproduzenten verlangt wird, im Sinne der Einheit der Rechtsordnung nicht zu unauflösbaren Widersprüchen mit wettbewerbsschützenden Verhaltenspflichten führt. Bei Einhaltung der nachstehenden Voraussetzungen einer rechtmäßigen Warnung befindet sich der Hauptproduzent somit nicht in der anfangs beschriebenen „Zwickmühle“ bzw. Kollisionslage:

- Die Warnung darf nur wahrheitsgemäße Angaben enthalten, mit denen die Abnehmer in nachvollziehbarer Weise über den Gefahrenherd und mögliche Schadensfolgen genau informiert werden. Eine pauschale Abwertung des Fremdzubehöerteils ohne nähere Begründung ist verboten.
- Des Weiteren muss die Warnung dem Sachlichkeitsgebot entsprechen. D.h. es sind herabwürdigende, für die eigentliche Gefahrsteuerung unnötige Äußerungen über das Fremdzubehöerteil und den Zubehörhersteller zu vermeiden. Inhalt, Umfang und die

Häufigkeit der öffentlichen Wiederholungen einer Warnaktion dürfen das Maß des zur Gefahrenabwehr Geeigneten, Erforderlichen und Angemessenen nicht überschreiten.

- Im Übrigen muss der Hauptproduzent, der in engem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Warnung für eigenes Originalzubehör wirbt, zusätzlich den Ausnahmevoraussetzungen einer kritisierend vergleichenden Werbung entsprechen und insbesondere auf eine annähernd vollständige Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile beider Produkte achten (Vgl. 2. c) aa)).
